1864

Das letzte

und das

nächste allgemeine Concil.

Von

Dr. Joseph Feßler,
Bischof von St. Pölten.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1869.

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Buchdruckerei der Herder'ſchen Verlagshandlung in Freiburg.

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

I. Grundlage und Bedeutung der allgemeinen Concilien in der Kirche Christi 5

Das Evangelium — Lehrart Christi — Seine Gehilfen — in ihrer Fortdauer — unter Seinem Beistande — Wirken des heiligen Geistes — Gliederung der Kirche Christi in drei Classen — Mittel zur Erhaltung der nothwendigen Einheit — Synode oder Concilium — die Aufbewahrung der heiligen Schrift.

II. Kurze Uebersicht aller bisher in der Kirche Christi gehaltenen allgemeinen Concilien 30

Das I. Concilium von Nicäa (325) 31
„ I. Concilium von Constantinopel (381) 33
„ Concilium von Ephesus (431) 34
„ Concilium von Chalcedon (451) 35
„ II. Concilium von Constantinopel (553) 36
„ III. Concilium von Constantinopel (680) 36
„ II. Concilium von Nicäa (787) 37
„ IV. Concilium von Constantinopel (869—70) . . . 37
„ I. Lateranensische Concilium (1123) 41
„ II. Lateranensische Concilium (1139) 42
„ III. Lateranensische Concilium (1179) 42
„ IV. Lateranensische Concilium (1215) 42
„ I. Concilium von Lyon (1245) 43
„ II. Concilium von Lyon (1274) 43
„ Concilium von Vienne (1311—12) 43
„ Concilium von Constanz (1414—18) 44
„ Concilium von Florenz (1439) 45
„ V. Lateranensische Concilium (1512—17) 46

III. Das allgemeine Concilium von Trient (1545—63).

1. Zur Orientirung über die Bedeutung dieses Conciliums . . 50
2. Zur Charakteristik dieses Conciliums 54
3. Die Grundlage und der Ausgangspunkt dieses Conciliums — der uralte christliche Glaube 56
4. Die Beschlüsse dieses Conciliums von der heiligen Schrift . 57

Seite

5. Die katholische Lehre von der Erbsünde 65
6. Die katholische Lehre von der Rechtfertigung, vom Glauben und den guten Werken 69
   a. Vorläufige Grundlage der Rechtfertigungslehre . . . 71
   b. Die Nothwendigkeit und die Art der Vorbereitung zur Rechtfertigung bei den Erwachsenen 73
   c. Das innere Wesen der Rechtfertigung des Sünders und ihre verschiedenen Ursachen, sowie die Nothwendigkeit des Glaubens zur Rechtfertigung 76
   d. Die Zunahme der empfangenen Rechtfertigung . . . 82
   e. Nothwendigkeit und Möglichkeit der Befolgung der Gebote . 83
   f. Die göttliche Vorherbestimmung (Prädestination) und die Gnade der Beharrlichkeit 86
   g. Der Fall des Gerechtfertigten in die Sünde und dessen Wiederherstellung 88
   h. Die Frucht der Rechtfertigung, das Verdienst der guten Werke und die Natur dieses Verdienstes 91
7. Die katholische Lehre von den heiligen Sakramenten 94
   a. Die katholische Lehre von den Sakramenten im Allgemeinen . 95
   b. Vom Sakramente der Taufe 97
   c. Vom Sakramente der Firmung 97
   d. Vom heiligen Sakramente der Eucharistie 98
      Wirkliche Gegenwart Jesu Christi in diesem Sakramente — Zweck der Einsetzung desselben — Vorzug vor den übrigen Sakramenten — Transsubstantiationslehre — Anbetung Christi in diesem Sakramente — Fronleichnamsfest — Aufbewahrung dieses Sakramentes — Empfang dieses Sakramentes.
      Rücksichtsvolle Behandlung der Protestanten 110
   e. Vom Sakramente der Buße 111
      Nothwendigkeit der Buße — Einsetzung dieses Sakramentes — Hauptbestandtheile, Form und Wirkung desselben — Reue — Beicht — Genugthuung.
   f. Vom Sakramente der letzten Oelung 123
      Längere Unterbrechung des Conciliums — Rücksicht auf die Protestanten 126
   g. Von der Kommunion unter beiden Gestalten 129
   h. Vom heiligen Meßopfer 131
   i. Vom Sakramente der Weihe (Priesterweihe) 137
   k. Vom Sakramente der Ehe 141
      Die katholische Glaubenslehre von diesem Sakramente — Einführung einer neuen Form der Eheschließung (forma Tridentina) — Einschränkung mehrerer Ehehindernisse — Ueber die Dispensen in Ehehindernissen — Aufstellung des Ehehindernisses der Entführung — Wahrung der Freiheit bei Schließung der Ehen — Strafbestimmungen gegen Concubinat.
8. Die katholische Lehre vom Reinigungsorte (Fegfeuer) . . . 154

Seite

9. Die katholische Lehre von der Anrufung und Verehrung der Heiligen, von ihren Reliquien und von den heiligen Bildern . . . 156
10. Die katholische Lehre vom Ablasse 161
11. Die Reformbeschlüsse des Conciliums 162
12. Abschluß dieses Conciliums 165

IV. Das nächste allgemeine Concilium zu Rom im Jahre 1869 . . 167
1. Allgemeine Vorbemerkungen 167
2. Die Einberufung dieses Conciliums 168
3. Zweck dieses Conciliums nach dem Einberufungsschreiben . . 169
4. Einladung an die nichtunirten Griechen und andere Orientalen . 171
5. Einladung an die Protestanten und andere Akatholiken . . 173
6. Ordnung des Verhältnisses der Kirche zum modernen Staat . 177
7. Die Frage wegen des Kirchenstaates 181
8. Die dogmatische Frage der Infallibilität des Papstes . . . 184
9. Ein Blick rückwärts — ein Blick vorwärts 188

Wieder einmal ist das Menschengeschlecht an einem der großen Wendepunkte seiner Geschichte angelangt.

Es handelt sich um die Entscheidung für Jahrhunderte, um die Entscheidung für Millionen von Menschen.

Der Vater der Christenheit hat eine allgemeine Kirchenversammlung angesagt.

Seit langer Zeit ist die Christenheit zerrissen und gespalten; sie soll wieder einig werden.

Seit langer Zeit ist die menschliche Gesellschaft in ihren Grundlagen tief erschüttert und ringt, oft krampfhaft zuckend, nach besserer, festerer Gestaltung; sie soll wieder eine sichere Grundlage zu ihrer Neugestaltung gewinnen.

Man hat unlängst viel von dem Congresse gesprochen, welcher der Welt den ersehnten Frieden sichern sollte. Die Mächte, durch deren guten Willen diese Sicherung des äußern Friedens zu Stande kommen sollte, konnten sich nicht einigen, auch nur das Friedenswerk zu versuchen.

Nach dem Scheitern dieses Versuches erhebt sich Einer, dessen Stimme in der ganzen Welt gehört wird, und versammelt um sich die geistigen Mächte, um den innern Frieden in der Welt wiederherzustellen.

Es ist der Stellvertreter Dessen, der einst zu seinen Anhängern das erhabene Wort gesprochen hat: „Den Frieden hinterlasse ich euch, meinen Frieden gebe ich euch; nicht wie die Welt gibt, gebe ich ihn euch“ (Joh. 14, 27.).

Sein Wort ging aus in die ganze Welt und fand eben dieselbe Aufnahme, welche einst das Wort des göttlichen Meisters gefunden hat: frendigen Beifall und heftigen Widerspruch.

Wie könnte es anders sein? Jener tiefe Gegensatz, welcher von Anbeginn der Zeiten der Geschichte des Menschengeschlechtes eingeprägt ist, läuft durch alle Jahrhunderte.

Dieselben Widersacher, welche einst dem Sohne Gottes feindlich entgegen traten, bekämpfen fort und fort Seine göttliche Anstalt, in der Er fortlebt und fortwirkt, die heilige Kirche.

Niemand möge sich daher wundern, wenn der Aufruf des Papstes an die Christenheit von einem Theile der europäischen Menschheit, besonders von der großentheils ganz ungläubigen Presse, durch welche die sogenannte öffentliche Meinung gebildet und beherrscht wird, widerwillig und feindselig, mit Spott und Hohn aufgenommen wurde.

Alles, was Christus der Herr gethan hat, haben Seine Feinde entstellt und gelästert.

Alles, was die heilige Kirche Gottes thut, wird von den Feinden Christi, die auch ihre Feinde sind, entstellt und gelästert. So erfüllt sich das Wort des Herrn: „Wenn sie mich verfolgt haben, werden sie euch verfolgen". Der Diener darf sich nichts Besseres erwarten, als sein Herr erfahren hat.

Wir wollen auch gar kein Hehl daraus machen, daß die Zahl der Feinde des Namens Christi und Seiner heiligen Kirche groß ist, und durch ihre unermüdlichen Angriffe gegen die Kirche und das Wort Gottes immer größer und drohender wird. Darin eben liegt die Gefahr, vor der es vergeblich, ja verderblich wäre, die Augen zu verschließen.

Doch, wenn auch die Zahl und die Macht der Feinde groß ist, wir dürfen nicht verzagen: Mit uns ist Gott. Er verläßt uns nicht, wenn wir Ihn nicht verlassen, wenn wir fest auf Ihn und Sein Wort vertrauen. Das Wort Gottes dauert in Ewigkeit; und Seine Kraft, stark in den Schwachen, wird endlich alle Feinde niederwerfen.

Groß ist noch immer die Zahl Derer, welche an Jesus Christus, den zu unserem Heile menschgewordenen Sohn Gottes, glauben, und das geoffenbarte Wort Gottes gläubig annehmen, und in dem gemeinsamen apostolischen Glaubensbekenntnisse Eine heilige, allgemeine, christliche Kirche gläubig bekennen.

Leider ist diese große Zahl der Christgläubigen unter sich nicht einig in dem gewaltigen Kampfe gegen das Heerlager des Unglaubens, den gemeinsamen Feind Aller, die noch an unsern Herrn Jesus Christus glauben.

Gegen diesen Unglauben kämpft die katholische Kirche, mit dem römischen Papst an der Spitze, im lebendigen Bewußtsein der von ihrem göttlichen Stifter Jesus Christus empfangenen ganzen und vollen Wahrheit.

Gegen diesen Unglauben kämpfen Jene, welche sich in oder seit der Reformation des sechszehnten Jahrhunderts von der katholischen Kirche abgesondert, aber dennoch einen großen Theil der geoffenbarten, in der Kirche hinterlegten Wahrheiten in ihren symbolischen Büchern festgehalten haben.

Gegen diesen Unglauben kämpfen Jene, welche schon in früheren Jahrhunderten, die von Gott geoffenbarte Lehre fast in Allem treu bewahrend, mehr aus politischen Gründen von der römischen Kirche sich trennten und in ihrer Absonderung mühsam sich forterhalten.

Alle diese kämpfen gleichsam in gesonderten Heerlagern gegen den gemeinsamen Feind, welcher der Unglaube ist. Aber sie bekämpfen sich auch gegenseitig, wodurch naturgemäß die Kraft zum Widerstand gegen ihren gemeinsamen Feind geschwächt und vermindert wird.

Muß nicht im Anblicke der immer steigenden Gefahr von Seite des Unglaubens diesen Allen die Stimme des Vaters der Christenheit, von dem sich die im sechszehnten Jahrhunderte gebildeten Confessionen und die verschiedenen orientalischen Riten einst losgesagt haben, mit dem Aufrufe zur Verständigung und Einigung höchst willkommen sein? Wird nicht aus dem Herzen jedes wahren Katholiken den getrennten Brüdern der Ruf entgegen tönen: Höret Alle das Wort des Vaters; eilet in unsere Arme; wir sind ja Alle Brüder, geschaffen zur Wahrheit, geschaffen zur Seligkeit, erlöset durch das Blut Jesu Christi, berufen zur Einigkeit und Liebe in Christo, wie der Weltapostel sagt: „Ein Leib und Ein Geist, gleichwie ihr berufen seid zu Einer Hoffnung eures Berufes; Ein Herr, Ein Glaube, Eine Taufe, Ein Gott und Vater Aller, der über Alle und durch Alles und in uns Allen ist“ (Epheſ. 4, 4—6.).

In diesem Geiste und zu diesem Zwecke habe ich die vorliegende Schrift verfaßt zur gemeinsamen Verständigung in diesem hochwichtigen Augenblicke für die Zukunft der Kirche und des Staates, als ein Wort des Friedens und der Aufklärung zunächst über die Fragen: warum die Einigkeit unter den Christen nothwendig sei? wie Christus der Herr selbst für die Erhaltung dieser von Ihm geforderten Einigkeit gesorgt habe? welches die Bedeutung der Kirchenversammlungen für diesen Zweck sei? und wie von jeher durch die Kirchenversammlungen die Einheit der Kirche erhalten und der stetige Fortschritt in der Entwicklung der christlichen Lehre und in ihrer Anwendung auf das christliche Leben gefördert worden sei? wie dieses insbesondere in der letzten allgemeinen Kirchenversammlung zu Trient geschehen sei? und was von der nächsten allgemeinen Kirchenversammlung zu erwarten sei?

Möge Gott diese Arbeit segnen, daß sie die Gemüther zu dem großen Friedenswerke vorbereiten helfe, auf daß der Name Gottes allenthalben geheiliget werde, und das Reich Gottes in Wahrheit und Liebe Allen zukomme!

I.

Grundlage und Bedeutung der allgemeinen Concilien in der Kirche Christi.

Wie man immer von Christus und seiner Lehre, von der durch Ihn gegründeten Kirche und ihren Schicksalen denken mag, das kann kein vernünftiger, vorurtheilsloser Mensch läugnen, daß Jesus Christus und Seine Kirche unter die großartigsten Erscheinungen der Weltgeschichte gehören, daß in der Person Jesu Christi eine bewunderungswürdige Größe und die höchste Liebenswürdigkeit sich vereinigt finden, daß in Seiner Lehre Ein großer, die Welt mächtig ergreifender und völlig umgestaltender Gedankenkreis hervortrat, daß in der Entwicklung der Lehre Jesu Christi und in der Ausbildung der Einrichtungen Seiner Kirche nicht todte Stagnation, sondern stets lebendige Bewegung und Fortschritt sich zeigen. Es ist eine höchst anziehende Aufgabe für den denkenden Geist, jene Entwicklung und diese Ausbildung mit forschendem Blicke von Jahrhundert zu Jahrhundert zu verfolgen und dabei zu beobachten, wie das Wort Christi im Wechsel der Zeiten stets unwandelbar fortbesteht, fortlebt und fortwirkt, wie der Geist Christi immer mehr die Menschheit durchdringt, sie vergeistigt, veredelt und erhebt. Es ist darum ein höchst denkwürdiges Wort, welches Christus einst gesprochen hat, als Er das Himmelreich, wie Er Seine Lehre und Seine Kirche gerne nannte, mit einer Handvoll Sauerteig verglich, welcher die ganze Masse des Teiges durchdringe und mit seinem Geschmack erfülle, und wieder, als Er das Himmelreich mit einem Senfkörnlein verglich, welches, obgleich das kleinste unter allen Samenkörnern, doch zu einem gewaltigen Baume heranwachse, so daß die Vögel des Himmels kommen und in seinen Zweigen nisten[1]. Was Er vor bald zweitausend Jahren sprach, wir sehen es vor unsern Augen erfüllt; und es erfüllt sich von Jahr-

[1] Matth. 13, 31 ff. Marc. 4, 30. ff. Luc. 13, 18 ff.

hundert zu Jahrhundert noch immer vollständiger. Das Senfkörnlein, einst in Palästina in die Erde gelegt, wie ist es trotz der zahllosen heftigen Stürme so vieler Jahrhunderte, die an der zarten, jungen Pflanze rüttelten und schüttelten und endlich machtlos vorüberbrausten, zum großen, gewaltigen Baume herangewachsen, so daß die durch die Vögel des Himmels bildlich ausgedrückten Völker von allen Himmelsgegenden in der Kirche Jesu Christi ihre höhere Heimat und Ruhe gefunden haben! Wie hat der Sauerteig der Lehre Jesu Christi die Masse des Menschengeschlechtes erfaßt, ihre geistige Thätigkeit durchdrungen, ihre Gedanken erfüllt, ihre Sitten und Einrichtungen umgestaltet, ihre Wissenschaften und Künste in weiten Kreisen zu herrlicher Blüthe gehoben![1] Ein Bau von solcher Riesenkraft verdient wohl in seinem innern Wesen und in seiner Einrichtung näher betrachtet zu werden. Die Entwicklung eines Keimes, der, schon vor bald zwei Jahrtausenden gelegt, immer noch gleich lebenskräftig ist und schon so bedeutungsvolle Stadien durchlaufen, so ungeheure Wirkungen hervorgebracht hat, verdient gewiß unsere vollste Beachtung.

Jesus Christus, der Sohn Gottes und selbst wahrer Gott von Ewigkeit, in der Zeit aber Mensch geworden zu unserem Heile, hat zur Erlösung des gefallenen Menschengeschlechtes von Sünde und Irrthum uns „Gnade und Wahrheit" (Joh. 1, 14. 16. 17.) vom Himmel gebracht. Diese von Gott uns geoffenbarte Wahrheit hatte ihren von Ihm selbst bestimmten Umfang; nicht mehr und nicht minder, als Gott der Herr geoffenbart hat, bildet den Inhalt der geoffenbarten Wahrheit; kein Mensch, kein Engel darf davon nehmen oder dazu thun, oder etwas als geoffenbarte Heilswahrheit verkünden, was nicht vom Herrn geoffenbart wurde. Diese Heilswahrheit nennen wir das Wort Gottes oder das Evangelium, d. h. die gute, freudige, trostreiche Botschaft unseres Heiles.

Diese von Gott zu unserem Heile geoffenbarte Wahrheit (Evangelium, Wort Gottes) muß der Mensch, um wirklich das versprochene

---

[1] Unter diesen Gesichtspunkten habe ich die Kirche Christi in ihrem Ursprung, Wachsthum und Fortschritt zu schildern versucht in der Schrift: Geschichte der Kirche Christi von Jos. Feßler. Wien, 1857. 3. Aufl. Wien, 1868.

Heil dadurch zu erlangen, im Glauben erfassen. Gott bietet dem Menschen durch seine gnadenvolle Offenbarung die Wahrheit; der Mensch erfaßt die durch Gottes Gnade ihm angebotene Wahrheit durch den Glauben an diese himmlische Wahrheit.

Diese zur Annahme durch den Glauben von Gott bestimmte und eigens geoffenbarte Wahrheit bildet gleichsam ein in der Menschheit niedergelegtes und ihr zur treuen Aufbewahrung anvertrautes himmlisches Gut, welches Jeder, der so glücklich war, es zu empfangen, wie einen kostbaren Schatz hüten und bewahren muß (1 Timoth. 6, 20. und 2 Timoth. 1, 14.).

Von diesem ganzen, zum Heile der Menschheit ihr anvertrauten Schatze himmlischer Wahrheit darf keine einzelne Wahrheit weder dem ganzen Menschengeschlechte verloren gehen, noch dem einzelnen Menschen fehlen. Denn Jesus Christus hat alle von ihm geoffenbarten einzelnen Wahrheiten für das Heil des Menschengeschlechtes nöthig gehalten; sonst hätte Er sie nicht geoffenbart. Und Er wollte, daß diese ganze Wahrheit fortdaure bis zum Ende der Zeiten; und was Er wollte, konnte Er durch Seine göttliche Kraft auch bewirken.

Zum Zwecke dieser treuen Aufbewahrung der ganzen geoffenbarten Wahrheit, dieses in der Menschheit niedergelegten Schatzes, ohne Zusatz, ohne Wegnahme, ohne Aenderung, traf der göttliche Heiland selbst alle nöthigen Anstalten, wodurch jener Zweck mit voller Sicherheit und Gewißheit in jeder Zeit erreicht werden mußte. Denn Er war ja nicht bloß für Eine Generation oder für Eine Nation vom Himmel gekommen und hatte die menschliche Natur angenommen, sondern für alle Völker und für alle Zeiten bis zum Ende der Welt.

Es war auch vom Herrn nicht anders zu erwarten. Denn wie sollte der weiseste und gütigste Vater uns armen, leicht irrenden Menschen, deren Gebrechlichkeit und Schwäche Er am besten kennt, die ganze zu unserem Heile nothwendige Wahrheit durch Seinen eingeborenen, eigens zu diesem Zwecke menschgewordenen Sohn offenbaren lassen, und dann die in so außerordentlicher und wunderbarer Weise gemachte Offenbarung allen Zufällen menschlicher, irrthümlicher Auffassung, Schwäche, Vergeßlichkeit, Leidenschaft und Böswilligkeit überlassen, ohne für deren sichere und treue Erhaltung eben so gut zu sorgen, wie Er für deren erste Mittheilung gütig gesorgt hatte? In der natürlichen Ordnung der Dinge hat Gottes Güte und Weisheit eben so wohl für die Erhaltung,

als für die Erschaffung Sorge getragen, oder vielmehr die Erhaltung der Welt ist die konsequente Fortsetzung der Erschaffung durch dieselbe göttliche Kraft, nur in anderer Weise. Sollte derselbe gütige und weise Gott, welcher durch Seine Offenbarung die übernatürliche Ordnung in's Dasein rief, nicht eben so, ja noch mehr, weil sie höher und wichtiger ist, für deren geordnete Erhaltung vorgesorgt haben?

Fragen wir nun nach der Art und Weise, wie Er für die unverfälschte Erhaltung der ganzen von Ihm zu unserem Heile geoffenbarten Wahrheit sorgte. Gewiß eine Frage von der allerhöchsten Bedeutung für das ganze Menschengeschlecht, welches an jene Wahrheit zu glauben und in ihr sein Heil zu finden berufen ist. Wo sollen wir aber die Lösung jener Frage suchen? Ohne Zweifel in den Handlungen und Reden des göttlichen Heilandes selbst.

Der göttliche Heiland konnte, wenn Er in Seiner unerforschlichen Weisheit diesen Weg als den besten angesehen hätte, ganz einfach in Palästina, dem irdischen Schauplatz seines Wirkens, vor den Schaaren des Volkes, im Tempel zu Jerusalem und in den Synagogen des Landes, auf den Bergen und in der Wüste, und wo sich sonst einzelne Hörbegierige oder ganze Schaaren des heilsdurstigen Volkes einfanden, die göttliche Wahrheit verkünden und dann die weitere Verbreitung einerseits der freiwilligen, von Ihm angebahnten und angeeiferten Thätigkeit Seiner gesammten Zuhörer, andererseits dem Wirken Seiner unsichtbaren Kraft, des göttlichen Geistes, überlassen, ohne weitere, besondere äußere Veranstaltungen zu treffen. Gewiß hätte der Geist Gottes vermocht, bloß auf diese einfache Verkündung der himmlischen Wahrheit durch Jesus Christus diese Wahrheit in immer weitern Kreisen zu verbreiten durch mächtige innere Gnadenwirkung, Erleuchtung, Anziehung und Umgestaltung der irrenden, sündigen Menschen.

Der göttliche Heiland hätte auch am allereinfachsten den ganzen Inbegriff der von Ihm aus dem Himmel gebrachten und zum Heile der Menschen geoffenbarten Wahrheit in einem mit himmlischer Weisheit eingerichteten System niederschreiben, und so der Mit- und Nachwelt zur allgemeinen Benützung übergeben können, wenn Er den Weg einer solchen schriftlichen Aufzeichnung für den besten zur Realisirung Seiner weisesten Absichten gehalten hätte. Aber das hat der Herr nicht gethan.

Und was Er gewollt, und was Er gethan, ist doch gewiß für uns, die wir an Ihn, als den Sohn des lebendigen Gottes, glauben, von größter Wichtigkeit, und verdient auf das Genaueste erwogen, auf das

Tiefste beherzigt zu werden; denn in Seinen Thaten sehen wir Seinen Willen und den Ausdruck Seiner göttlichen Weisheit.

Also, wie hat Er es denn gemacht? Was hat Er gewollt, und was hat Er gethan? Ohne Zweifel zu unserer Belehrung, um durch Seine Handlungen uns Seine Gedanken, Seine Absichten, Seinen ganzen Plan im göttlichen Erlösungswerke anschaulich zu machen.

Er selbst schrieb nichts auf von Seiner göttlichen Lehre, und gab auch keinen Befehl etwas aufzuschreiben. Wenn Er es nicht befahl, so hat Er es auch nicht verboten; es konnte also geschehen oder nicht geschehen, wie die Umstände es nachmals etwa erforderten.

Er selbst lehrte die himmlische Wahrheit immer mündlich, vor Einzelnen, wie vor großen Volksschaaren, im Tempel und in den Synagogen, auf den Bergen und in der Wüste.

Wenn es sich aber um die weitere Verbreitung der von Ihm geoffenbarten Wahrheit an entferntere Orte und in spätere Zeiten handelte, so that Er dies nicht schriftlich, noch überließ Er es dem guten Willen Seiner gläubigen Zuhörer insgesammt oder dem bloßen Fortwirken des göttlichen Geistes in den Herzen der Menschen, sondern Er traf besondere Einrichtungen, die unsere vollste Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen.

Er selbst wählte nämlich aus den Vielen, welche Sein Wirken unter den Menschen vom Anbeginn Seiner Erlösungsthätigkeit geschaut und die Verkündung der göttlichen Wahrheit aus Seinem eigenen Munde vernommen und dieselbe im Glauben angenommen hatten, eine geringe Anzahl von Männern (Joh. 15, 16. Mark. 3, 13. 14. Luk. 6, 13.) aus, welche die von Ihm gehörte Wahrheit den Menschen weiter verkünden, gleichsam den vom Himmel durch die Vermittlung des Sohnes Gottes ausgehenden Strom der Wahrheit für immer weitere Kreise fortleiten sollten in derselben Weise, wie der Herr selbst die Wahrheit in Seinem Kreise mitgetheilt hatte, — und Er hatte dieses mündlich gethan.

Daher Sein Wort an diese Männer: „Gehet aus in die ganze Welt und lehret alle Völker“ (Mark. 16, 15. Matth. 28, 19.); und damit die Völker der ganzen Welt, an welche jene Männer gesendet worden, wissen, was sie von ihnen und ihrer Lehre zu halten haben, spricht der Sohn Gottes zu diesen Männern: „Wer euch hört, der hört mich“ (Luk. 10, 16.). Die Einen sollen lehren, die Andern sollen hören; so ist es der Wille Gottes.

Er wählte aber zwei Klassen solcher Gehilfen Seines Amtes in der Verkündung der Wahrheit. Die eine Klasse bestand aus zwölf Mitgliedern, die andere aus zweiundsiebenzig; wir nennen jene erstern zwölf gewöhnlich, wie der Herr selbst sie nannte, Apostel (d. h. Sendboten), die andern 72 aber nennen wir gewöhnlich Jünger (Luk. 9, 1. 10, 1.).

An der Spitze der Apostel wird immer Simon Petrus als der Erste genannt (Matth. 10, 2. Mark. 3, 16. Luk. 6, 14.), zu dem der Herr auch sonst bedeutungsvolle Worte, wie zu keinem Andern der Apostel, gesprochen hat; so, wenn Er zu ihm sagte: „Dir werde ich die Schlüssel des Himmelreichs geben" (Matth. 16, 19.) und: „Weide meine Lämmer, weide meine Schafe" (Joh. 21, 16. 17.). Das sind Thatsachen, über deren Existenz bei Niemanden, der dem Evangelium glaubt, ein Zweifel obwalten kann.

Sehen wir uns diese unläugbaren Thatsachen an, so steht es hienach fest, daß Christus der Herr selbst drei Klassen der an Ihn und Sein Wort Glaubenden begründet hat:

1. die zwölf Apostel, seine Vertrauten, die in erster Reihe zur Verkündung der Heilswahrheit von Ihm bestimmt waren, unter denen Einer, Petrus, immer vorangestellt wird;

2. die zweiundsiebenzig Jünger, welche Er gleichfalls, jedoch nicht einzeln, wie die Apostel, sondern paarweise aussendete zur Verkündung der Heilswahrheit;

3. endlich die übrigen Gläubigen, deren Zahl viele Hundert ausmachte (1 Kor. 15, 6. Apostelgesch. 1, 15.), und die einfach Brüder genannt wurden.

Warum hat der Herr in zwei verschiedenen Abtheilungen die Gehilfen Seines Amtes in Verkündung der Heilswahrheit aufgenommen? Wußte Er etwa anfänglich nicht, daß zwölf nicht genug sein würden? Er, der Allwissende? Warum gab Er diesen zwei Klassen verschiedene Namen und nannte nur die ersten Zwölf Apostel, während die andern 72, die Er später dazu nahm, diesen Namen nicht mehr erhielten? Soll das Alles nur so zufällig geschehen sein? Könnte wirklich Jemand glauben, daß Alles dieses die ewige Weisheit ohne tiefern Grund gethan habe, und die Apostel und Jünger des Herrn, wenn es für das göttliche Erlösungswerk nicht von höchster Bedeutung war, dieses Alles in ihren kurzen Aufzeichnungen so genau aufbewahrt hätten? Oder wollte der göttliche Heiland dadurch Seine Gedanken und

Seinen Willen für die von Ihm gegründete und mit dem Namen: „meine Kirche“ (Matth. 16, 18.) bezeichnete Gesellschaft der an Ihn und Sein Wort Glaubenden kundgeben? Sollte diese Anordnung und Einrichtung des Herrn nur für die Lebenstage der Apostel und Jünger des Herrn Dauer haben? Oder sollte sie einen Grundzug der von Ihm gegründeten Gesellschaft der an Ihn und Sein Wort Glaubenden — Seiner „Kirche“ — bilden für alle Zeiten bis zum Ende der Welt, welches ja mit dem Ende der Kirche zusammenfällt? Diese Frage ist eine Lebensfrage für Alle, die an Christus, den Sohn Gottes, glauben, und von ihrer richtigen Lösung hängt die weitere Frage über die treue Aufbewahrung der ganzen vom Sohne Gottes geoffenbarten Heilswahrheit ab. Wie so?

Die Apostel erhielten vom Herrn Jesus Christus, der „die Kraft Gottes“ ist (1 Kor. 1, 24.), Verheißungen, welche für diese Aufbewahrung von entscheidender Wichtigkeit sind. Ihnen wurde vom Herrn gesagt: „Was ich euch im Stillen sage, das sollt ihr laut und öffentlich verkünden“ (Matth. 10, 27.). „Ich habe Alles, was ich von meinem Vater vernommen habe, euch mitgetheilt“ (Joh. 15, 15.). „Nicht ihr seid die Sprechenden, sondern der Geist meines Vaters spricht aus euch“ (Matth. 10, 20.). „Der Geist der Wahrheit wird bei euch bleiben und in euch wohnen; er wird euch Alles lehren und euch Alles in die Erinnerung zurückrufen, was ich euch gesagt habe“ (Joh. 14, 17. 26.); „er wird euch alle Wahrheit lehren“ (Joh. 16, 13.). Und wieder sprach der Herr zu den Aposteln allein: „Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden. Gehet demnach hin, lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes, und lehret sie Alles halten, was ich euch befohlen habe; denn sehet, ich bin bei euch alle Tage bis zum Ende der Welt“ (Matth. 28, 18—20.). Hier fällt es wohl jedem Leser von selbst auf, daß der Herr den Aposteln sagte, Er bleibe bei ihnen bis zum Ende der Welt. Die Apostel lebten ja nicht bis zum Ende der Welt, und doch sagt der Herr ganz bestimmt und deutlich: „bis zum Ende der Welt“, nicht etwa bloß: bis zu euerm Tod, oder bis zum Ende eures Lebens. Warum sagt Er also: „Ich bin (oder bleibe) bei euch bis zum Ende der Welt“? Und warum sagt Er: „Ich bin bei euch“, während Er doch früher gesagt hatte, Er gehe zum Vater und werde den Aposteln zu ihrem Beistand den hl. Geist senden? Er ging zum Vater, da Er als Mensch in den Himmel aufgenommen wurde; Er blieb

bei den Aposteln, da Er, Seiner göttlichen Natur nach Eines Wesens mit dem Vater und dem heiligen Geist, überall ist und wirkt, wo der heilige Geist ist und wirkt.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so finden wir, daß unser Herr Jesus Christus ein zweifaches Mittel zur treuen Aufbewahrung der ganzen von Ihm geoffenbarten Heilswahrheit in Anwendung brachte, das eine mehr menschlicher, das andere göttlicher Art. Das menschliche Erhaltungsmittel bestand in jenem Vorgange, welchen auch weise und einsichtsvolle Menschen in solchem Falle brauchen. Die besten und geeignetsten Schüler werden vom Lehrer gewählt und beauftragt, die von ihm vernommene Lehre Andern weiter zu verkünden: „Ich habe euch nun Alles gesagt; gehet hin und verkündet laut und öffentlich, was ihr von mir vernommen habt, verkündet es und verkündet Alles allen Völkern in der ganzen Welt." Da mochten die Apostel, ihrer Schwäche sich bewußt, wohl innerlich erbeben über die ungeheure Größe eines solchen Auftrags vom Herrn, der eben sie verlassen und in den Himmel auffahren wollte, und der ihnen hiedurch Seinen letzten Willen erklärte. Darum fügte Er, der in den Herzen der Menschen alle Gedanken schaut, wie in einem offen daliegenden Buche, zu ihrer Beruhigung noch die Worte bei: „Sehet! ich bin bei euch bis zum Ende der Welt." In diesen Worten, verbunden mit der frühern Verheißung des göttlichen Heilandes, daß Er den Aposteln, anstatt Seiner eigenen bisher gehabten sichtbaren Gegenwart und steten Hülfe, den Geist der Wahrheit senden werde, welcher in ihrem Innern wohnen, sie erleuchten, sie leiten und in der Wahrheit erhalten werde, so daß von der ganzen, ihnen durch Christus mitgetheilten Heilswahrheit nichts verloren gehe, liegt das zweite, das göttliche und eben deßhalb sichere und unfehlbare Mittel der Erhaltung der ganzen von Christus geoffenbarten Heilswahrheit. Ohne diesen hl. Geist konnte Petrus eben so gut in großen Irrthum bei der Verkündung der Lehre Christi fallen, wie er in die Sünde der Verläugnung des Herrn gefallen ist. Was dem Petrus, dem Ersten und Bevorzugten der Apostel, begegnen konnte, das konnte eben so leicht jedem andern Apostel begegnen ohne das göttliche Erhaltungsmittel der geoffenbarten Wahrheit, den Beistand des heiligen Geistes.

Aber, so fragen wir nun mit Recht weiter, wem ist dieses sichere Mittel der treuen Aufbewahrung der ganzen vom Sohne Gottes geoffenbarten Heilswahrheit vom Herrn verheißen? Ganz ausdrücklich

nur den Aposteln, nicht aber den 72 Jüngern, noch der ganzen Schaar der Glaubenden. Denn alle die oben angeführten Worte Christi sind immer nur an die Apostel gerichtet. Was aber die Apostel in dieser Beziehung empfangen haben, kommt allen Gläubigen zu Gute.

Aber wie, so höre ich weiter fragen, ist denn der hl. Geist nicht allen Gläubigen verheißen (Joh. 7, 38. 39.) und gegeben worden? Ja gewiß; aber die Wirkungen, welche er in verschiedenen Personen oder Klassen von Menschen hervorbringt, sind nach dem Zeugniß des göttlichen Wortes verschieden, wie ganz deutlich zu lesen ist im ersten Brief an die Korinther 12. Kap. und im Brief an die Römer 12. Kap. 3—8. Vers, und wieder im Brief an die Epheser 4. Kap. 7—14. Vers. Also alle Gläubigen haben den heiligen Geist, aber nicht Alle zu demselben Zwecke und mit den gleichen Wirkungen. In den Aposteln aber hatte er nach der bestimmten und ausdrücklichen Verheißung Jesu Christi nebst andern auch die besondere Wirkung, sie vor jeglichem Irrthum in der Bewahrung und Verkündung der vom Sohne Gottes unmittelbar empfangenen vollständigen Heilswahrheit zu sichern. „Er wird euch alle Wahrheit lehren, Alles, was ich euch gesagt habe", sprach der Herr zu den Aposteln; und Sein Wort ist unfehlbare Wahrheit; und Seine Verheißung ist die sichere Gewähr des Empfangens Dessen, was Er verheißen hat.

Es bleibt jetzt nur noch die Frage, ob, gleichwie der heilige Geist zur treuen Erhaltung der ganzen vom Herrn geoffenbarten Heilswahrheit, ausdrücklich nur den Aposteln, nicht aber den 72 Jüngern, oder der gesammten Schaar aller Gläubigen vom Herrn verheißen worden, so auch derselbe heilige Geist nur den Aposteln bei ihren Lebzeiten, hingegen nach ihrem Tode Niemanden weiter zu diesem nämlichen Zwecke nach dem Willen Christi gegeben werden sollte, oder mit andern Worten, ob derselbe Zweck und dieselben Mittel zur Erreichung dieses Zweckes nur bei Lebzeiten der Apostel, oder auch nach dem Tode der Apostel fortdauern sollten.

Daß der Zweck, nämlich die sichere Erhaltung der ganzen vom Sohne Gottes geoffenbarten Heilswahrheit, fortbestehen müsse, wird Niemand, der aufrichtig an Jesus Christus und Sein Wort glaubt, bezweifeln. Der Herr hat gewiß Sorge dafür getragen, daß die von Ihm geoffenbarte Wahrheit unter den Menschen fortbestehe und nicht mehr verloren gehe. Es fordert dies die Würde Seiner Person, wie die Bestimmung Seines Erlösungswerkes.

Es kann sich also nur darum fragen, ob Er die nämlichen Mittel zur beständigen Erhaltung dieser Wahrheit auch später brauchen wollte, welche Er gleich anfänglich gebraucht hat. Ich glaube es ruhig, ohne Widerspruch zu befürchten, aussprechen zu können: Die besten Mittel zu diesem Zwecke, welche der Herr bei Seiner vollständigen Kenntniß der menschlichen Natur wußte, hat Er selbst schon in Anwendung gebracht; und diese nämlichen Mittel, die Er selbst bei Seinen Lebzeiten in Anwendung brachte, sollten nach Seinem Willen auch fortdauern, da die menschliche Natur immer dieselbe bleibt, die Erreichung jenes Zweckes immer nothwendig ist, und die vom Herrn bei Seinen Lebzeiten als die besten erkannten, erklärten und angewendeten Mittel zur Erreichung dieses Zweckes immer die besten bleiben werden.

Gewiß reichte zur treuen Erhaltung der Heilswahrheit für die Zeit der Apostel die an sie gerichtete Verheißung des Herrn vollständig hin; denn wollte Jemand diese Wahrheit kennen, so brauchte er sich nur an die Apostel mündlich oder schriftlich zu wenden, oder auch an die von ihnen gesendeten Lehrer, oder an die in Uebereinstimmung und Gemeinschaft mit ihnen stehenden Jünger. Also eine Beschränkung des Umfanges jener Verheißung des heiligen Geistes auf die Apostel allein, mit Ausschluß der 72 Jünger und der übrigen Schaar der Gläubigen, brachte der Menschheit keinen Nachtheil; die Wahrheit wurde auch so ganz und vollständig erhalten, und Jeder konnte sie sicher finden, wenn er sich auf einem der genannten Wege an die durch den heiligen Geist vor Irrthum gesicherte Quelle, an die Apostel, wendete.

Aber wie ging es mit dem Tode der Apostel? War nach demselben für die treue Erhaltung der ganzen von Gott geoffenbarten Wahrheit *nicht mehr ferner durch das sichere göttliche Mittel*, sondern bloß noch durch das unsichere menschliche Mittel zur Erhaltung dieser Wahrheit gesorgt? So lange die Apostel lebten, konnte man sich an sie wenden, um die ganze von Gott geoffenbarte Heilswahrheit durch den Beistand des heiligen Geistes mit voller Sicherheit aus ihrem Munde zu vernehmen. Sollte das mit ihrem Tode plötzlich ein Ende nehmen? Sollte dann nur noch die Gesammtheit Derer, welche die Verkündung dieser Wahrheit unmittelbar oder mittelbar von den Aposteln oder vom Herrn selbst vernommen und dieselbe im Glauben angenommen hatten, mit einander so für diese Erhaltung sorgen, daß Niemand mehr an der Stelle der Apostel vorhanden war, an welchen man sich so, wie früher an die Apostel, wenden konnte, um sicher unter dem Beistand des heiligen

Geistes die ganze von Gott geoffenbarte Heilswahrheit zu vernehmen? Sollte nur noch die Gesammtheit der Gläubigen mit dem in ihr wohnenden und wirkenden heiligen Geiste die sichere Trägerin und Hüterin dieser Wahrheit sein? Aber wie, wenn über eine einzelne Wahrheit die Gesammtheit der Gläubigen in zwei Hälften, oder in drei, vier, fünf Theile sich spaltete, auf welcher Seite war dann das Wirken des heiligen Geistes sicher? und wie war es erkennbar, da Alle ihn zu haben behaupteten?

Sollte es ferner wirklich einen Anschein für sich haben, daß jene Gliederung der von Christo gegründeten Gesellschaft — „Kirche" — in drei Klassen bloß für die Tage der Apostel sollte bestimmt gewesen sein? Hätte wirklich diese von Christus selbst gegründete Einrichtung unter den an Ihn und Sein Wort Glaubenden sogleich wieder verschwinden können? Hätte wohl gegenüber einer vom Sohne Gottes selbst getroffenen Einrichtung Jemand zu sagen gewagt, sie sei jetzt nach dem Tode der Apostel nicht mehr nothwendig, oder nicht mehr nützlich? Die Apostel Petrus und Paulus starben im Jahr 67. Damals lebte noch der Apostel Johannes, welcher erst im Jahre 101 starb. Sollte nun schon mit dem Jahre 67 oder doch mit dem Jahre 101 die Eintheilung der an Christus Glaubenden in drei durch verschiedene Namen bezeichnete Klassen, welche Christus selbst eingeführt hatte, wieder in Seiner Kirche aufgehört haben? Oder wenn sie damals nicht aufhörte, in welcher späteren Zeit hätte sie dann etwa aufgehört? Hatte denn der Herr nicht zu den Aposteln gesprochen: „Ich bin bei euch alle Tage bis zum Ende der Welt"? Lag darin nicht eine Fortdauer des Amtes der Apostel bis zum Ende der Welt klar angedeutet? Und mit der Fortdauer dieses Amtes der Apostel auch die Fortdauer des diesem Amte bei Verkündung der geoffenbarten Heilswahrheit verheißenen immerwährenden göttlichen Beistandes?

Die Kirche Jesu Christi, in welcher alle Apostel und Jünger des Herrn durch eine lange Reihe von Jahren mit solchem Eifer und mit solcher Liebe die geoffenbarte Wahrheit und den Willen Christi verkündeten, muß doch damals gewußt haben, welches der Sinn dieser Worte ihres göttlichen Stifters gewesen sei, ob und bei wem der von Christus verheißene Beistand des heiligen Geistes zur genauen Erhaltung der von Gott geoffenbarten Heilswahrheit fortdauern werde, deßgleichen ob jener Unterschied in drei Klassen von Gläubigen und mit welcher Wirkung in der Kirche Christi nach dem Willen Christi fortzudauern habe.

Alle geschichtlichen Denkmale der Kirche Jesu Christi aus den ersten Jahrhunderten weisen ihre Gliederung in jene drei Klassen nach, welche wir in dem Vorgange Christi selbst begründet sehen. An die Stelle der Apostel waren in den durch ihre Verkündung der von Gott geoffenbarten Heilswahrheit und durch deren Annahme im Glauben gegründeten Kirchen jene Männer getreten, welche sie selbst durch Handauflegung und Gebet zu diesem Amte geweiht und auf welche sie durch das Gebet den nämlichen hl. Geist, der sie selbst erfüllte, vom Sohne Gottes herab erfleht hatten, und die allgemein Bischöfe oder Hirten genannt wurden; an ihrer Spitze stand der Amtsnachfolger des Ersten der Apostel, Petrus in Rom, welcher schon früh Papa (d. h. Vater) genannt wurde, und mit der höchsten Gewalt in der Kirche von Gott begnadigt war. Diesen zur Seite als ihre nächsten von Gott geordneten Gehilfen standen in zweiter Reihe andere Verkünder des göttlichen Wortes in größerer Anzahl, die gleichfalls durch Handauflegung und Gebet mit Anrufung des hl. Geistes zu ihrem Amte geweiht, und gewöhnlich Priester oder Aelteste, auch Lehrer genannt wurden; sie waren die Nachfolger der 72 Jünger des Herrn in dem Sinne, daß sie unter den Bischöfen standen, wie die Jünger unter den Aposteln, und daß sie eine ähnliche Bestimmung als Gehilfen der Bischöfe hatten, wie die Jünger als Gehilfen der Apostel, wobei noch zu bemerken ist, daß ihre Gewalt nicht einfach von den Jüngern des Herrn auf sie überging, sondern durch die Apostel und ihre Nachfolger, die Bischöfe, in der von Christus selbst bestimmten und angeordneten Weise auf Jeden einzeln übertragen und ihm mitgetheilt wurde.

So bestand die dreifache Gliederung der von Christo gegründeten und durch Ihn selbst in dieser Weise eingerichteten Kirche auch in den ersten Jahrhunderten fort. An die Stelle der zwölf Apostel waren die Bischöfe der von den Aposteln unmittelbar oder mittelbar gestifteten Kirchen in den einzelnen Städten getreten; an die Stelle der 72 Jünger die größere Anzahl der den Bischöfen als Amtsgehilfen dienenden Priester; an die Stelle der zuerst als Brüder bezeichneten Gläubigen war „die Menge" der „Christen" getreten. Aus diesen letzten wurden gemäß der schon von den Aposteln getroffenen Einrichtung eigene Männer zum Dienste des Heiligthums ausgeschieden und geweiht. Man nannte sie Diakonen oder Diener. Diese ganze Einrichtung der Kirche Jesu Christi findet sich in zahlreichen Beispielen des zweiten und dritten Jahrhunderts. Es scheint nicht möglich, daß

die an Jesus Christus und sein Wort Glaubenden in allen christlichen Gemeinden der Welt schon damals den Sinn und Willen Christi nicht mehr gewußt haben, oder daß sie, welche zu Tausenden für die Lehre Jesu Christi ihr Hab und Gut, ihr Blut und Leben als Martyrer und Bekenner willig und freudig hingaben zum Erstaunen der Welt, zu gleicher Zeit in den wichtigsten Einrichtungen der Kirche Jesu Christi den ihnen wohlbekannten Sinn und Willen Christi verlassen und verworfen haben. Der Widerspruch dieser doppelten Handlungsweise der nämlichen Menschen wäre so grell und unerklärlich, daß man ihn geradezu als den höchsten Unsinn bezeichnen müßte. Es ist frevelhaft, so etwas auch nur zu denken gegen die ehrwürdigen Helden und Blutzeugen unseres heiligen Glaubens, die größten und edelsten Männer der ersten christlichen Zeit.

Weiter steht es nach den ältesten geschichtlichen Denkmalen der Kirche Jesu Christi fest, daß in jeder von den Aposteln gestifteten Kirche beim Abgange der Apostel ein von ihnen Bestellter an die Spitze gestellt wurde, um die Einheit dieser Gemeinde zu repräsentiren und zu erhalten. Dieser Eine war derjenige, welcher schon oben Bischof genannt wurde. Aus diesem Grunde, weil er als Amtsnachfolger des betreffenden Apostels und als das Haupt dieser bestimmten Kirche galt, ist es zu erklären, daß wir von den großen und berühmten Kirchen der apostolischen Zeit die ganze Reihenfolge der Bischöfe, von dem Apostel selbst, welcher der erste Vorstand und Hirte dieser Kirche gewesen war, angefangen, in den ältesten geschichtlichen Denkmalen der Kirche Jesu Christi genau aufgezeichnet finden, ähnlich wie in den Geschichten der weltlichen Reiche die Reihenfolge der Regenten aufgezeichnet vorliegt. Von den Priestern dieser Kirchen hingegen wird nur hie und da Einer genannt, welcher etwa durch Frömmigkeit, Gelehrsamkeit oder in anderer Weise persönlich besonders hervorragte.

Worauf mag diese Erscheinung wohl beruhen? worin mag sie begründet sein?

Jesus Christus, der göttliche Stifter der Kirche, hat auf die Einheit in Seiner Kirche das allergrößte Gewicht gelegt, wie Seine eigenen höchst beherzigenswerthen Worte zeigen. Er sprach unmittelbar vor Seinem Leiden nach dem letzten Abendmahle zu Seinen Aposteln folgendermaßen: „Vater, ich habe deinen Namen den Menschen geoffenbart; die Worte, die du mir gegeben hast, habe ich ihnen gegeben, und sie haben dieselben gläubig angenommen. Und nun

bitte ich dich für sie, die in der Welt zurückbleiben. Heiliger Vater! erhalte sie in deinem Namen, Alle, welche du mir gegeben hast, auf daß sie Eins seien, wie auch wir Eins sind. So lange ich mit ihnen weilte, habe ich sie in deinem Namen erhalten, und habe Alle, die du mir gegeben hast, behütet. Heilige sie in der Wahrheit. Dein Wort ist die Wahrheit. Ich bitte dich aber nicht bloß für sie, sondern auch für Alle jene, die durch ihr Wort an mich glauben werden, daß Alle Eins seien, wie du, Vater, in mir und ich in dir, so auch sie Alle in uns Eins seien, auf daß die Welt glaube, daß du mich gesandt hast. Ich habe die Herrlichkeit, die du mir gegeben hast, auch ihnen gegeben, auf daß sie Eins seien, wie auch wir Eins sind; ich in ihnen und du in mir, auf daß sie in dieser Einigkeit vollkommen seien, und die Welt erkenne, daß du mich gesandt hast, und sie geliebt hast, wie du mich geliebt hast." Evang. Joh., 17. Kap.

Diese Worte des göttlichen Heilandes haben eine solche Innigkeit, Glut und Kraft des Gefühles, daß Niemand sie aufmerksam lesen kann, ohne in seinem tiefsten Innern mächtig ergriffen und bewegt zu werden. Wie sehr muß diese Einheit Aller, die an Ihn glauben und glauben werden, Ihm am Herzen gelegen sein, da Er bei Seinem Abschiede mit solchem Nachdruck diese Bitte dem himmlischen Vater offen und laut vorträgt — offen und laut, damit alle Seine Anhänger wissen und erkennen, welches große Gewicht Er, der Urheber und Vollender unseres Glaubens (Hebr. 12, 2.), auf die Einigkeit im Glauben lege. Viermal wiederholt Er die Bitte zum Vater, daß Alle, die an Ihn glauben, Eins seien durch Gottes Gnade. Sie sollten Eins sein im Glauben und in der Liebe. Sie waren damals Eins im Glauben; denn sie hatten alle Worte, welche der Vater dem Sohne, und der Sohn ihnen gegeben hatte, gläubig angenommen (Joh. 17, 8.); sie sollten nach Seinem Willen Eins bleiben in der Wahrheit, und auf dem festen Grund der Wahrheit auch Eins sein in heiliger Liebe. An dieser Einheit im Glauben und in der Liebe sollte die Welt den Beweis der göttlichen Sendung Jesu Christi und der höchsten Liebe des himmlischen Vaters zu den gläubigen Christen haben; es sollte darin die Vollendung der christlichen Gemeinde liegen. Denn so sprach der Herr: „auf daß sie Eins seien, wie auch wir Eins sind, ich in ihnen und du in mir, auf daß sie in dieser Einigkeit vollkommen seien, und

die Welt erkenne, daß du mich gesandt hast, und sie geliebt hast, wie du mich geliebt hast." Ja, es ist in der That eine bewunderungswürdige Erscheinung, nur durch Gottes Kraft möglich, wenn die über die ganze Welt zerstreuten Christengemeinden, bei der in der Natur des Menschen liegenden starken Neigung, seinem eigenen Sinn zu folgen, die ganze vom Sohne Gottes geoffenbarte Heilswahrheit durchaus einig in ihrem Glauben treu bewahren und in jedem Zweifel oder Streit das sichere Mittel bereit haben, bei gutem Willen diese Eine, volle, reine, göttliche Wahrheit zu erhalten. Wenn der Herr Seiner Kirche eine solche Einrichtung gegeben hat, sieht man darin nach Seinem Wort den Beweis für die Göttlichkeit des Christenthums, den höchsten Beweis der Liebe des himmlischen Vaters.

Und Er hat ihr wirklich eine solche Einrichtung gegeben. Sein schönes Gebet an den himmlischen Vater ist dadurch in Erfüllung gegangen.

Die gesammte Kirche Christi besteht aus einer Menge einzelner Kirchen oder Gemeinden. In jeder einzelnen Kirche wurde nach Christi Willen die ganze von Ihm geoffenbarte Heilswahrheit zuerst mündlich, dann aber auch theilweise schriftlich unter dem besondern Beistande des heiligen Geistes niedergelegt; und Alle, welche zu dieser Kirche gehörten, bewahrten miteinander in treuem Glauben diese Wahrheit als ein Gemeingut. Vorzugsweise lag diese Aufgabe Jenen ob, welche nach Christi ursprünglicher Einrichtung an der Spitze dieser gläubigen Gemeinde standen; denn sie waren vollständiger mit dieser Wahrheit in allen ihren Theilen bekannt, tiefer in dieselbe eingedrungen, mehr befähigt, dieselbe zu erfassen und Andern mitzutheilen. An der Spitze der einzelnen Kirchen standen aber nach dem Zeugniß der ältesten Geschichte der Kirche Jesu Christi die Bischöfe als Amtsnachfolger der Apostel; ihnen standen helfend zur Seite die Priester, wie einst neben den Aposteln die 72 Jünger des Herrn gestanden; unter diesen standen die von den Aposteln eingeführten Diakonen. Diese zusammen, der Bischof, die Priester und Diakonen, bildeten den engern Kreis in jeder Kirche, auf welchem vorzugsweise die Verpflichtung ruhte, die ganze von Gott geoffenbarte Heilswahrheit, wie sie durch die Apostel unmittelbar oder mittelbar, mündlich oder schriftlich, in dieser Kirche niedergelegt worden, treu aufzubewahren und fortzuerhalten, in den Gemüthern Aller zu befestigen und auf die nächste Generation rein und unverfälscht fortzupflanzen. Um diesen engern Kreis schloß sich der weitere Kreis,

welchen alle zu dieser einzelnen Kirche gehörigen Gläubigen bildeten. Der Mittelpunkt und das Haupt dieses ganzen weitern und engern Kreises der einzelnen Kirche war der Bischof. Auf ihm ruhte zumeist und zuhöchst in diesem Kreise die Pflicht, für die treue Aufbewahrung der ganzen von Gott geoffenbarten und ihm zur Bewahrung und Verkündung insbesondere anvertrauten Heilswahrheit zu sorgen. Dazu war er als der Bestunterrichtete, als der Frömmste und Tüchtigste, als der Vertrauenswürdigste aus jenem ganzen engern Kreise erwählt worden. Dazu hatte er auch eine besondere Gnade vom Herrn in Folge jener an die Apostel und ihre Amtsnachfolger gerichteten Worte: „Seht, ich bin bei euch alle Tage bis zum Ende der Welt", durch Handauflegung und Gebet empfangen. Wurde eine Streitfrage von größerer Bedeutung angeregt, so versammelte er den engern Kreis zu einer Synode, um nach Befragung und Anhörung desselben die in dieser Kirche niedergelegte Heilswahrheit als Richtschnur für alle diesem ganzen Kreise Angehörigen auszusprechen. Wenn nun der ganze engere und weitere Kreis an ihn einmüthig sich anschloß, und so glaubte, wie er lehrte, was im normalen Zustand der Kirche stets der Fall war, dann war die Einheit des Glaubens in diesem Kreise vorhanden. Wer sich aber vom Bischof absonderte und anders lehrte oder glaubte, als er, schied eben hiedurch von der Einheit des Glaubens aus, mochte er Priester, Diakon oder einfacher Gläubige sein. Es trat auf diese Art ein Zerreißen der ursprünglichen, von Gott gewollten Einheit, eine Spaltung, im Kreise dieser Kirche ein. Es ist das eine Erscheinung, welche uns unter Menschen, die eben freie Wesen sind, und ihrer angebornen Neigung, dem eigenen Sinn zu folgen, mehr oder minder sich hingeben können, nicht befremden wird, ja, die wir nach dem natürlichen Lauf der Dinge sogar erwarten müssen. Also die Einheit im Glauben bliebe nach dieser ursprünglichen Einrichtung der Kirche Christi sicher erhalten, wenn alle Mitglieder des engern und weitern Kreises, welche zusammen eine einzelne Kirche bilden, mit dem Haupte oder Mittelpunkte dieses Kreises, dem Bischofe, im Einklange bleiben. Niemand kann läugnen, daß dadurch die Einheit dieser Kirche gesichert sei.

Nur darüber könnte man noch zweifeln, ob diese Einheit im Glauben auch die Einheit in der Wahrheit sei. Denn es kömmt ja nicht darauf an, daß Alle das Nämliche glauben, sondern daß Alle die ganze von Gott geoffenbarte Heilswahrheit glauben, oder daß die

Einheit im Glauben zugleich die Einheit in der Wahrheit sei. Nun könnte man sich aber als möglich denken, daß Alle, welche zu einer bestimmten Kirche gehören, also der Bischof, die sämmtlichen Priester, Diakonen und einfachen Gläubigen, zwar das Nämliche glauben, dieser übereinstimmende Glaube Aller aber von der geoffenbarten Heilswahrheit abweiche. Wenn dieses auch in irgend einer spätern Zeit denkbar wäre, so muß doch früher die Sache einmal anders gestanden sein. Denn anfänglich erhielt ja jede einzelne von den Aposteln gegründete Kirche durch die Apostel die ganze von Gott geoffenbarte Heilswahrheit. Wenn es nun auch denkbar ist, daß diese Kirche einen Theil dieser Heilswahrheit verliere oder durch Zusätze fälsche, so ist es doch nicht denkbar, daß dieser Uebergang vom Glauben an die Wahrheit zum Glauben an den Irrthum auf einmal, plötzlich und so vollständig geschehe, daß kein Mensch in diesem ganzen Kreise widerspreche und die bisher geglaubte Wahrheit festzuhalten bemüht sei. Denn wenn auch der Bischof trotz der besondern von Gott empfangenen Gnade nicht unbedingt frei ist von der Gefahr des Irrthumes, also möglicher Weise in Irrthum verfallen kann, so ist es doch nicht denkbar, daß in einem solchen Falle sofort alle Priester, alle Diakonen und alle einfachen Gläubigen dem nämlichen Irrthum widerspruchslos huldigen und diesen damals neuen Irrthum an die Stelle der von den Aposteln und ihren Amtsnachfolgern empfangenen göttlich geoffenbarten Heilswahrheit, die sie als solche bis dahin kindlich verehrten und liebten, setzen lassen würden. Es ist, sage ich, undenkbar, es ist unter Menschen, unter gläubigen Christen unmöglich, daß ein solcher Uebergang von der Wahrheit zum Irrthum in dem ganzen engern und weitern Kreise plötzlich ohne allen Widerspruch geschehe. Das bezeugt die Geschichte auf jedem Blatte. Bald waren es die Bischöfe, welche, kraft ihres Amtes, die ganze von Gott geoffenbarte und von den Aposteln empfangene Heilswahrheit treu zu bewahren, gegen den Irrthum, der sich innerhalb des ihnen anvertrauten Kreises regte, Widerspruch erhoben, und denselben von diesem Kreise auszuschließen suchten, je nach Umständen mit vollständigem, mit größerem oder geringerem Erfolge. Schien aber zu Zeiten der Bischof selbst in Irrthum zu gerathen, dann waren es die Priester, Diakonen oder bisweilen auch einfache Gläubige, welche gegen diesen Irrthum ihren Widerspruch erhoben und ihm entgegen traten. In beiden Fällen, mochte nun der Bischof gegen den in seinem Kreise entstandenen Irrthum ohne den gewünschten Erfolg kämpfen, oder mochten sich aus

diesem Kreise selbst Stimmen erheben, welche den Bischof des Irrthumes beschuldigten, war offenbar, sollte der Streit um Wahrheit oder Irrthum nicht endlos werden und ohne Entscheidung bleiben, Jemand Anderer nothwendig, der diese Entscheidung gäbe. Wer sollte sie aber geben?

Doch wohl Jene, denen die treue Bewahrung der ganzen von Gott geoffenbarten Heilswahrheit vorzugsweise anvertraut war. Es traten in solchem Falle mehrere Amtsnachfolger der Apostel — Bischöfe — zusammen in einer Versammlung, zu der sie gewöhnlich ihre bestunterrichteten, frömmsten und tüchtigsten Priester und Diakonen mitbrachten. Eine solche Versammlung hieß Synode oder Concilium. Diese Versammlung erklärte dann im Vertrauen auf den von Christus verheißenen Beistand des heiligen Geistes öffentlich, welches die in ihren Kirchen vorhandene, von den Aposteln dort niedergelegte, im Glauben stets von allen festgehaltene Wahrheit in dem fraglichen, streitigen Punkte sei. Konnte man auf diesem Wege wieder zu der gestörten Einheit gelangen, so war die Sache gut. Konnte aber auf diesem Wege die Einheit nicht hergestellt werden, weil der Widerspruch zu stark war, so griff man zu dem letzten, sicher entscheidenden Mittel.

Man erinnerte sich, daß Christus, unser Herr und Gott, nicht bloß zu Einem oder zwei Aposteln, sondern zu allen Aposteln insgesammt die Worte gesprochen hatte: „Der Geist der Wahrheit wird bei euch bleiben und in euch wohnen, er wird euch alle Wahrheit lehren" (Joh. 14, 17 u. 16, 13.). „Sehet, ich bin bei euch alle Tage bis zum Ende der Welt" (Matth. 28, 20.). Auf die Kraft dieser göttlichen Worte gestützt, thaten die Amtsnachfolger der Apostel — die Bischöfe der einzelnen Kirchen — Dasjenige, was sie bei den Aposteln gesehen, und also von ihnen gelernt hatten, in solchen Streitfällen zu thun. Sie kamen zusammen, um die streitige Frage zu untersuchen (Apost.-Gesch. 15, 6. 7.), und zu entscheiden, welches die Wahrheit sei. Hiebei diente ihnen als Maßstab der Beurtheilung Dasjenige, was in allen ihren Kirchen seit den Tagen der Apostel, oder seit der Zeit ihrer Gründung stets gelehrt und geglaubt worden, was in diesen Kirchen wie ein kostbarer, in denselben mündlich oder auch schriftlich hinterlegter Schatz himmlischer Wahrheit mit aller Sorgfalt aufbewahrt worden war. Es gab, wenn man die Sache auch bloß menschlicher Weise betrachtet, kein besseres und verläßlicheres Mittel, die ursprünglich vom Sohne Gottes der ganzen Kirche übergebene Heilswahrheit in zweifelhaften Fällen und Streitfragen zu ermitteln, als eben dieses.

Aber, so gut und sicher dieses Mittel auch scheint, eine volle Sicherheit gibt es denn doch an und für sich immer noch nicht; denn wenn es auch höchst unwahrscheinlich ist, daß Alle zusammen, oder doch die Mehrzahl die von Christo und den Aposteln der Kirche übergebene Wahrheit durch bösen Willen oder Nachlässigkeit verlieren und so in Irrthum verfallen, so ist es doch möglich, dies zu denken; sie sind und bleiben ja alle fehlbare, dem Irrthum zugängliche, Menschen. Darum eben hat es Gott dem Herrn in Seiner unerschöpflichen Güte und Weisheit gefallen, Seinen heiligen Geist den Aposteln und ihren Amtsnachfolgern — den Bischöfen — in ihrer Gesammtheit zu geben, auf daß, wenn sie mit aller Sorgfalt die in den einzelnen Kirchen niedergelegte Heilswahrheit gemeinsam erforscht und in Vereinigung mit allen ihren Gläubigen in demüthigem, eifrigem und anhaltendem, Gebete den Beistand des hl. Geistes zu ihrer Erleuchtung und Einführung in alle Wahrheit angerufen haben, sie dann durch Gottes Kraft und erleuchtende Gnade (nicht durch ihre eigene menschliche Schwachheit) frei von Irrthum die von Gott geoffenbarte Heilswahrheit aussprechen. So hat die Kirche Christi von Anbeginn die Worte des Herrn an die Apostel verstanden: „Sehet, ich bleibe bei euch alle Tage bis zum Ende der Welt." „Der Geist der Wahrheit wird bei euch bleiben und in euch wohnen; er wird euch alle Wahrheit lehren." So wird die Einheit in der Kirche durch diese allgemeinen Versammlungen der ganzen Kirche (ökumenische Synoden oder Concilien) für alle Zukunft gesichert. An der Spitze dieser Versammlungen aller Amtsnachfolger der Apostel steht der Amtsnachfolger des Apostels Petrus, als welcher in der Kirche Christi von Anbeginn der römische Bischof (auch Papa, Papst genannt) anerkannt wurde, weil der Apostel Petrus der Erste die christliche Kirche in Rom gründete und als Oberhirt leitete und zuletzt durch seinen Martertod verherrlichte. Gleichwie nun Petrus immer an der Spitze der Apostel erscheint und von Christus dem Herrn vorzügliche Verheißungen, insbesondere die Schlüssel des Himmelreiches erhielt, so hat die Kirche Christi bei diesen ihren allgemeinen Versammlungen in dem Amtsnachfolger des hl. Petrus immer eine höhere Berechtigung anerkannt, wie sie zur Einberufung und Leitung, zur Beglaubigung und Bekräftigung jener Versammlungen nöthig war. Der Amtsnachfolger des Apostels Petrus war für die ganze Kirche Christi der

Mittelpunkt der Einheit, das mit höherer, von Christo selbst empfangener Gewalt in Liebe und Demuth leitende Oberhaupt.

War, bei diesem Charakter der allgemeinen Kirchenversammlungen, irgend eine entstandene Streitfrage über Wahrheit und Irrthum von einer solchen allgemeinen Kirchenversammlung entschieden, so stand in der ganzen Kirche die Wahrheit gemäß der Entscheidung des allgemeinen Conciliums unzweifelhaft fest; denn in dem Ausspruche des allgemeinen Conciliums hatte der dasselbe in alle Wahrheit einführende heilige Geist die Wahrheit sicher erklärt. Jeder, der die geoffenbarte Wahrheit wollte, konnte sie nun mit voller Sicherheit, wie der Geist Gottes sie gibt, haben. Wer die so erklärte Wahrheit gläubig annahm, blieb in der Einheit des Glaubens an die Wahrheit in der Kirche Christi. Wer sich der so unter dem Beistande des heiligen Geistes erklärten Wahrheit widersetzte, schied von der Einheit des Glaubens an die Wahrheit aus und war eben hiedurch von der Kirche Christi abgesondert (anathema, Anathem, wie man das nach dem Beispiele des großen Weltapostels Paulus nannte, welcher einst gesprochen hatte: „Wenn Jemand euch etwas Anderes, von dem, was ihr empfangen habt, Verschiedenes als geoffenbarte Heilswahrheit verkünden wollte, der sei Anathem", d. h. er gehört nicht mehr zur Kirche Jesu Christi und ist daher nicht mehr als Lehrer der geoffenbarten Heilswahrheit anzusehen. Galat. 1, 9.). Die Einheit des Glaubens an die ganze von Gott geoffenbarte Heilswahrheit, die erkennbare Einheit der Kirche Christi, ist so gesichert. Denn es gibt ein sicheres Mittel, in jedem Zweifel oder in jedem Streit über diese Wahrheit, durch denselben göttlichen Geist, welcher in und mit Christus dem Herrn diese Wahrheit zuerst verkündete, in der ganzen auf jene Verkündung folgenden Zeit diese nämliche Wahrheit, wenn sie durch menschliche Bosheit oder Unwissenheit entstellt oder verfälscht, oder den Menschen geraubt werden wollte, ganz und rein zu erhalten und sicher zu finden.

Auf diese Art wurde auch der kostbare Schatz der heiligen Schrift mit voller Sicherheit bewahrt und auf die Nachwelt überliefert. Die Apostel und Jünger des Herrn lehrten nämlich nicht bloß mündlich das von Ihm empfangene Wort Gottes, sondern sie fanden sich in den spätern Jahren hie und da auch äußerlich veranlaßt, und zugleich innerlich vom Geiste Gottes getrieben, eine gedrängte Darstellung des Lebens und der Lehre Jesu Christi (Evan-

gelium genannt) aufzuzeichnen, die erste Verkündung der Lehre Christi unter den Juden und Heiden, sowie die erste Gründung der sichtbaren Kirche Jesu Christi zu beschreiben, oder über entstandene Streitfragen angemessene Belehrung zu ertheilen und zeitgemäße Ermahnungen damit zu verbinden. Wie kurz und keineswegs vollständig diese schriftlichen Aufzeichnungen über das Leben und die Lehre Jesu Christi waren, sieht man zum Beispiel ganz klar an dem Bericht über die Zeit zwischen der Auferstehung und Himmelfahrt des Herrn. Ueber diese Zeit wissen wir, daß der Herr „Jesus den Aposteln durch vierzig Tage lang erschien und vom Reiche Gottes redete" (Apost.-Gesch. 1. Kap. 3. V.). Was mag der Herr da Alles den Aposteln gesagt und anempfohlen und aufgetragen haben in diesen letzten Tagen Seines irdischen Aufenthaltes, wo die Worte des Auferstandenen und Verklärten gewiß mit wunderbarer Kraft in die Seele der Zuhörer drangen! Und wie wenig ist uns von den Reden des Herrn in diesen Tagen aufgezeichnet! Sie füllen kein Blatt, kaum eine Seite. Und der Apostel Johannes sagt am Ende seines Evangeliums ausdrücklich ganz allgemein: „Es gibt noch Vieles Andere, was Jesus gethan hat; wollte man dieses Alles im Einzelnen aufschreiben, so glaube ich, daß die Welt die Bücher nicht fassen würde, die man schreiben müßte" (Joh. 21, 25.). Auf diese Art nun entstanden unter dem besondern Antrieb und Beistand des heiligen Geistes, welchen die Apostel, sowohl mündlich als schriftlich lehrend, besaßen, jene schriftlichen Aufzeichnungen, welche unter dem Namen der Evangelien, Apostelgeschichte, Briefe der Apostel und Offenbarung des Johannes bekannt sind, und welche wir zusammen die heilige Schrift des Neuen Bundes nennen.

Da aber solche Aufzeichnungen in großer Zahl auch von nichtberufenen, nicht vom Geiste Gottes geleiteten Männern abgefaßt und unter dem Namen der Apostel oder Jünger des Herrn in Umlauf gesetzt wurden, so war es eine Aufgabe von höchster Wichtigkeit für die Kirche Jesu Christi, die echten, gewiß auf den Antrieb und unter dem besondern Beistand des heiligen Geistes verfaßten Schriften dieser Art von den unechten, ohne solchen Antrieb und Beistand verfaßten, mit voller Sicherheit zu unterscheiden. Wer konnte aber mit voller Sicherheit wissen und erklären, daß irgend ein Buch auf die Anregung, unter der Leitung und dem besondern Beistand des heiligen Geistes geschrieben — inspirirt — sei, als eben nur der heilige Geist selbst? Jede andere Bezeugung dieser unsichtbaren Thatsache war und blieb nur

Menschenwort, daher unsicher und fehlbar. Es gibt demnach nur auf dem oben für die treue Aufbewahrung der ganzen von Gott geoffenbarten Heilswahrheit, wovon auch jedes unter dem besondern Beistand des heiligen Geistes geschriebene Buch einen Bestandtheil bildet, nachgewiesenen Weg eine volle Sicherheit für jedes einzelne Buch der heiligen Schrift. Denn auf jenem Wege haben wir dafür das Zeugniß der gesammten Kirche Jesu Christi, und dieses ist unfehlbar gewiß durch den von Gott dieser Gesammtheit verheißenen und gegebenen heiligen Geist. Jedes also bezeugte Buch ist, wofür wir auf diese Art die göttliche Gewißheit haben, auf den Antrieb, unter der Leitung und dem besondern Beistand des heiligen Geistes verfaßt, und alle so bezeugten Bücher zusammen bilden mit gleicher göttlicher Gewißheit die heilige Schrift. Jedes von der gesammten Kirche verworfene Buch dieser Art ist bloßes Menschenwerk und gehört daher nicht zur heiligen Schrift.

Es ist begreiflich, daß über einzelne Bücher dieser Art von einzelnen Männern und einzelnen Kirchen mitunter lange gezweifelt wurde und verschiedene Ansichten dafür und dawider sich geltend machten, so lange man nur auf dem bloß menschlichen Wege der geschichtlichen Untersuchung dabei vorging. Die göttliche, zweifellose Gewißheit hierüber erlangte man in der Kirche Christi erst dann allgemein, als die gesammte Kirche versammelt oder zerstreut (da die Form der Versammlung an Einem Orte nicht wesentlich ist, sondern die Uebereinstimmung der Bischöfe als Amtsnachfolger der Apostel und Häupter der einzelnen Kirchen) über diesen Gegenstand sich unter dem Beistand des sie in alle Wahrheit einführenden heiligen Geistes aussprach. Von dieser Zeit an (es war im vierten Jahrhundert) hörte in der Kirche Jesu Christi der Zweifel auf; die Sache war durch das göttliche Mittel der Gewißheit unfehlbar entschieden.

Ohne dieses Mittel, wenn man bloß auf den menschlichen Weg der Untersuchung angewiesen gewesen wäre, würde der Eine dieses, der Andere jenes Evangelium, der Eine diesen, der Andere jenen Brief der Apostel als echt angenommen haben, nach dem Resultat seiner historischen Untersuchung; man wäre so je länger je mehr in eine Verwirrung ohne Ende, ohne sichere Lösung, voll Widersprüche hineingerathen. Die unsichtbare Thatsache des Antriebes und des besonderen Beistandes des heiligen Geistes bei Abfassung einer solchen Schrift (die Inspiration), besonders

wenn es sich um die nicht von den Aposteln selbst, sondern bloß von Jüngern verfaßten Bücher, oder um Briefe, deren Verfasser aus was immer für Gründen sich nicht nennen wollten, handelte, konnte ohnedies durch bloß menschliches Zeugniß gar nicht mit Sicherheit festgestellt werden.

Aehnlich verhält es sich mit dem wahren Sinne solcher auf die Anregung und unter dem besondern Beistande des heiligen Geistes verfaßten Schriften, worüber nach dem Zeugniß einer traurigen Erfahrung die verschiedensten Auffassungen sich bilden. Die Arianer meinten zum Beispiel, aus der heiligen Schrift ganz klar und bündig beweisen zu können, daß Christus nicht wahrer Gott, sondern ein bloßes Geschöpf sei, und Viele glaubten ihren Bibelbeweisen zum Verderben ihrer eigenen Seele. Gibt es also kein verläßliches Mittel, mit von Gott gegebener Sicherheit den wahren Sinn der heiligen Schrift zu erkennen, so kann man beim besten Willen entweder immer zwischen den vielen verschiedenen Auslegungen herum schwanken, oder seiner eigenen, so leicht täuschenden Einbildung sich hingebend, oder irgend einem menschlichen Ausleger folgend und ihm glaubend, in die gröbsten Irrthümer fallen, wie einst die Anhänger der arianischen und so mancher andern Irrlehre, oder vielleicht auch den richtigen Sinn treffen. Gegenüber dieser dreifachen Möglichkeit ist in jener ursprünglichen Einrichtung der Kirche Jesu Christi die volle Sicherheit der richtigen Erkenntniß des wahren Sinnes der heiligen Schrift gegeben, indem in den Entscheidungen der gesammten Kirche derselbe heilige Geist jetzt in zweifelhaften Fällen die heilige Schrift auslegt und ihren wahren Sinn den Menschen unzweifelhaft bekannt macht, auf dessen Antrieb und unter dessen besonderem Beistande sie einst geschrieben worden ist.

Erwägen wir dieses Alles mit unbefangenem Sinne, so können wir nicht umhin, die große, unaussprechliche Güte Gottes, daß Er Seinen heiligen Geist zur reinen Forterhaltung und sichern Erkennung der ganzen von Ihm geoffenbarten Heilswahrheit nicht bloß den Aposteln, sondern auch den Amtsnachfolgern der Apostel, in denen gleichsam die Apostel selbst fortleben bis zum Ende der Welt, gegeben hat, mit dankbarem Herzen anzuerkennen. Wie könnten wir sonst zur Einheit in der Wahrheit gelangen? Welcher Trost, welche Beruhigung für uns arme, schwache Menschen, die wir selbst mit dem großen Schatze der heiligen Schrift in der Hand doch manchmal zweifelnd fragen müssen: Habe ich sie wohl ganz gelesen? Habe ich sie wohl ganz verstanden? Habe ich sie wohl recht verstanden? Dieser mein Nachbar versteht sie in wichtigen

Glaubenssätzen anders, jener wieder anders. Jeder glaubt fest, er verstehe sie richtig, er habe dazu den heiligen Geist. Wer hat wohl Recht? Der heilige Geist kann sich nicht widersprechen. Welcher von Denen, die die heilige Schrift widersprechend verstehen und auslegen, hat wohl den heiligen Geist? Wo finde ich darüber Gewißheit? Und ist sie wohl auch überall richtig aus der griechischen Sprache, in welcher die Apostel und Jünger sie geschrieben, in die deutsche Sprache übersetzt worden? Welche Bürgschaft, welche Sicherheit habe ich denn dafür? Daß der Uebersetzer ein gelehrter Mann war? Aber das ist doch nur menschliche Sicherheit. Man hört eben jetzt vielfach, und zwar von gelehrten Männern behaupten, die Uebersetzung sei an manchen Stellen fehlerhaft, sie bedürfe dringend einer durchgreifenden Verbesserung und Berichtigung. Und wenn Jemand etwa gar nicht einmal selbst lesen kann, dann mögen sich diese Zweifel noch um Vieles steigern. Hat Gott bloß für jene Zeiten gesorgt, in denen die Buchdruckerkunst schon erfunden und somit die Möglichkeit vorhanden war, jedem Menschen die Bibel in die Hand zu geben? Wie war es denn in den ersten vierzehn Jahrhunderten der Kirche, in denen es noch keine Buchdruckerkunst gab, somit die Bücher einzeln mühsam und langsam abgeschrieben und dann erst sorgfältig kontrollirt werden mußten, um nicht in den Abschriften gefährliche Fehler verbreiten zu lassen? Wie viel hängt oft in der heiligen Schrift von einem einzigen Worte ab? Wer bürgt uns für richtige, fehlerfreie Abschriften? Wie selten waren bei dieser Art der Vervielfältigung überhaupt im Verhältniß zur Christenzahl die Exemplare der heiligen Schrift? Wie Wenige waren so glücklich, ein solches Exemplar sich anschaffen oder es lesen zu können, besonders in den Jahrhunderten, wo fast Niemand mehr griechisch konnte, Wenige aus dem Volke lateinisch, und die abendländischen Volkssprachen sich erst zu bilden anfingen, also eine Uebersetzung der heiligen Schrift in dieselben fast oder ganz unmöglich war?

Wie ganz anders verhält es sich nach jener ursprünglichen Einrichtung der ersten Kirche, die in den Worten und Thaten Jesu Christi selbst ihren Grund hat! Welche Sicherheit und Gewißheit durch den heiligen Geist! Welche leichte Möglichkeit für Alle, auch für die Armen, Ungebildeten, des Lesens Unkundigen, die ganze von Gott geoffenbarte Heilswahrheit mit eben solcher Sicherheit und Gewißheit zu finden, als der Reiche und Gebildete, der selbst zu lesen vermag, dieselbe finden kann! Und gerade für die Armen vorzugsweise ist ja

das Evangelium bestimmt; die Verkündung des Evangeliums an die Armen gibt Christus selbst als ein Kennzeichen Seiner göttlichen Sendung an (Matth. 11, 5.).

Wenn auch der einzelne Amtsnachfolger der Apostel als Mensch möglicher Weise irren könnte, wenn auch Einige zusammen irren könnten, die Gesammtheit derselben mit dem Amtsnachfolger des Ersten der Apostel an ihrer Spitze kann nicht irren. Diese Gesammtheit ist frei von Irrthum in der von Gott geoffenbarten Heilswahrheit, nicht darum, weil die Einzelnen dies aus eigener Kraft vermöchten, oder weil sie einer so hohen Gnade persönlich würdig wären, sondern weil Gott die reine Forterhaltung der ganzen von Ihm geoffenbarten Heilswahrheit in Seiner gütigen Vorsorge für das erlösungsbedürftige Menschengeschlecht gewollt hat, und zwar in solcher Weise, daß jeder Mensch in jeder Zeit, der Arme wie der Reiche, der Ungebildete wie der Gebildete, mit voller Sicherheit und Leichtigkeit zur Wahrheit und Einheit im Glauben gelangen könne. Deßhalb hat Er als Seine Werkzeuge zu diesem Zweck, die Er nach Belieben auswählen konnte, die Amtsnachfolger der Apostel — die Bischöfe —, obwohl Er ihre menschliche Gebrechlichkeit kannte, in ihrer von Ihm geordneten Verbindung mit den Amtsnachfolgern der Jünger, d. h. mit den Priestern und mit der ganzen Schaar des gläubigen Volkes, bestimmt, und hat ihnen nicht für sich, um sich dessen zu rühmen, oder sich deßhalb zu erheben, sondern zum Besten des Menschengeschlechtes diese herrliche, himmlische Gnadengabe verliehen, daß sie in ihrer Gesammtheit mit dem als Mittelpunkt der sichtbaren Einheit der Kirche von Gott bestimmten Amtsnachfolger des Apostels Petrus an ihrer Spitze durch den sie lehrenden und leitenden heiligen Geist sicher vor Irrthum die geoffenbarte Wahrheit erklären. Welche wunderbare Einigkeit im Glauben und in der Liebe ist auf diese Weise durch Gottes Gnade für immer vollkommen sicher gestellt! Welche Leichtigkeit für jeden Menschen, die ganze von Gott geoffenbarte Heilswahrheit (das Evangelium oder Wort Gottes) sicher und gewiß zu finden! Er wendet sich an einen Priester, den er überall findet, und fragt ihn um diese Wahrheit. Steht dieser in Verbindung mit seinem Bischof und durch diesen mit dem Papst, als dem sichtbaren Mittelpunkt der Einheit in der ganzen Kirche, so weiß er, daß er von ihm die Wahrheit empfange, welche unter dem den Aposteln und ihren Amtsnachfolgern bis zum

Ende der Welt von Christo verheißenen göttlichen Beistand erklärt und in der ganzen Kirche einmüthig geglaubt wird, und daß er somit durch die gläubige Annahme dieser Wahrheit in die von Christo so sehnsüchtig gewollte und so gütig und weise gebildete Einheit des Glaubens und der darauf ruhenden heiligen Liebe eintrete. Entsteht aber im Laufe der Jahrhunderte ein neuer Zweifel oder Streit über irgend einen Punkt der von Gott geoffenbarten Heilswahrheit, so weiß Jeder, daß und wo er nach der ursprünglichen Einrichtung Christi die sichere Lösung desselben in der Wahrheit, ohne Gefährdung der Einheit, finden kann.

II.

Kurze Uebersicht aller bisher in der Kirche Christi gehaltenen allgemeinen Concilien.

In dem freudigen und sichern Bewußtsein dieser von Gott selbst empfangenen und treu bewahrten ursprünglichen Einrichtung hat die Kirche Jesu Christi stets gehandelt. Das in der Menschheit niedergelegte Wort Christi hat gleich in der ersten Zeit einen so vollendeten Ausdruck als kurzgefaßter Inbegriff des Glaubens der gesammten christlichen Kirche gefunden, daß alle folgenden Jahrhunderte mit ihren mannigfachen Verirrungen davon abzuweichen sich scheuten, so lange und so weit sie überhaupt noch auf den christlichen Namen Anspruch machten. Dieser kurzgefaßte Glaubensinhalt der gesammten christlichen Kirche ist allbekannt unter dem Namen: das Apostolische Glaubensbekenntniß. Es ist eine höchst merkwürdige Erscheinung, wie dieses Apostolische Glaubensbekenntniß, der kürzeste, durch lange Zeit nur mündlich fortbewahrte Ausdruck des im Glauben festzuhaltenden Wortes Christi, im Laufe der Jahrhunderte allmählig nach vielen großen und schweren Kämpfen durch die tiefgedachtesten Arbeiten der größten Geister des Christenthums und durch die unwandelbaren Aussprüche der gesammten lehrenden Kirche unter der steten Hilfe und Leitung des heiligen Geistes zum großen Lebensbaume des klar ausgeprägten Glaubens und der darauf ruhenden christlichen Wissenschaft sich entwickelt hat, zum Segen für Millionen, welche mit empfänglichem Geiste und lebendiger

Sehnsucht die klar und bestimmt dargelegten Wahrheiten freudig aufnahmen und all' ihr Denken, Reden und Handeln darnach einrichteten.

In den ersten Jahrhunderten waren es die großen heiligen Bischöfe der christlichen Kirche, Clemens von Rom, Ignatius von Antiochia, Polykarpus von Smyrna, Irenäus von Lyon, Cyprian von Carthago, Dionysius von Alexandrien, mit hervorragenden, gelehrten Priestern, wie Justinus in Rom, Clemens und Origenes in Alexandrien, Tertullian in Carthago, welche die Einheit Gottes gegen den herrschenden altheidnischen Wahn der Vielgötterei kraftvoll und siegreich vertheidigten. Mit der Lehre von der Einheit Gottes ging die Entwicklung der Lehre von der Schöpfung des Himmels und der Erde durch diesen Einen Gott Hand in Hand, wodurch eben so die falsche Ansicht von dem Ausströmen aller andern Wesen aus dem göttlichen Wesen (Emanation), als die Annahme zweier ewigen Wesen (Dualismus) ausgeschlossen wurde. Denn noch war das Bewußtsein der von Christo und den Aposteln empfangenen Wahrheit in der ganzen Kirche so lebendig, daß, wie der hl. Irenäus sagt, die Gläubigen vor den gottlosen Irrlehrern die Ohren zuhielten und davonliefen.

Doch es kam allmählig die Zeit, in der die einzelnen Bischöfe mit ihren Priestern dem Andrange falscher Lehren nicht mehr zu widerstehen vermochten. Da griff die Kirche Gottes zu dem höchsten ihr vom Herrn gegebenen Mittel; es versammelte sich das erste allgemeine Concilium zu Nicäa im Jahre 325. Damals waren seit den Tagen Christi und der Apostel noch nicht volle drei Jahrhunderte verflossen; es waren dies bekanntlich Jahrhunderte, in denen die allgemeine Bildung im römischen Reiche den höchsten Gipfel erreicht hatte, anschließend an das goldene Zeitalter der Literatur. Man konnte daher in einer so gebildeten und nahen Zeit die genaueste Kenntniß haben von den Einrichtungen der Kirche Jesu Christi im ersten Jahrhundert, so genau zum Beispiel, wie wir jetzt im 19. Jahrhundert wissen, wie die Kirche Christi bei uns im 16. Jahrhundert beschaffen war. Nun diese erste allgemeine Kirchenversammlung zu Nicäa ist der vollständigste Ausdruck aller in der vorstehenden Darstellung entwickelten Grundsätze und Anschauungen. Auf diesem allgemeinen Concilium versammelten sich 318 Bischöfe zur Entscheidung über den durch den Priester Arius in Alexandria aufgestellten Satz: daß Christus nicht wirklich wahrer Gott gewesen sei, sondern bloß ein Geschöpf, freilich ein höheres, als alle andern Geschöpfe. Da diese Behauptung des alexandrinischen Priesters unter den vielen

neubekehrten Heiden zahlreiche Anhänger fand, so daß auch kleinere Kirchenversammlungen im Orient sich diesem gefährlichen Irrthume zuneigten, so trat die ganze lehrende Kirche zur Entscheidung über diese Lebensfrage des Christenthums zusammen. Den Vorsitz auf dieser ersten allgemeinen Kirchenversammlung führten drei Stellvertreter des römischen Papstes, nämlich der Bischof Hosius und die beiden Priester Vitus und Vincenzius aus Rom. Auch Kaiser Constantin der Große, der mächtige Beherrscher des über drei Welttheile ausgebreiteten römischen Reiches fand sich bei dieser Kirchenversammlung ein; er saß aber zu unterst nach den Bischöfen auf einem niedrigern Sitze, um dadurch den Unterschied zwischen dem Kaiser und den Bischöfen in dem Falle, wo es sich um die unter dem besondern Beistande des heiligen Geistes durch die Amtsnachfolger der Apostel zu treffende Entscheidung über die von Gott geoffenbarte Heilswahrheit handelte, anschaulich auszudrücken.

Die beinahe einstimmige Entscheidung der versammelten Bischöfe lautete gemäß der göttlichen Offenbarung, daß Christus wahrer Gott von Ewigkeit sei, und nicht ein bloßes Geschöpf. Es wurde zum beständigen Ausdruck dieses Glaubens der Kirche Christi und zur Bewahrung der Einheit des Glaubens ein kurzes Glaubensbekenntniß (Symbolum fidei) aufgesetzt, welches man das Nicänische Glaubensbekenntniß nennt, und welches noch bis auf diesen Tag eine der Grundlagen des christlichen Glaubens bildet. Es war die allgemeine Ueberzeugung der gläubigen Christen jener und der spätern Zeit, daß in dieser Entscheidung über die Glaubenswahrheit die Entscheidung des heiligen Geistes selbst, welche durch den Mund der Bischöfe erging, zu verehren sei. An dieser Glaubensentscheidung hielten darum auch alle wahren Söhne der Kirche Jesu Christi durch Jahrhunderte unter zahllosen Kämpfen und Leiden unerschütterlich fest, bis endlich die Macht des Irrthums, welche als eine bloß menschliche zwar eine Zeit lang zu widerstehen, aber nicht die göttliche Macht der Wahrheit zu besiegen vermag, gebrochen war und derselbe nach einigen Jahrhunderten allmählig verschwand. Es war ein gewaltiger Kampf, der mehr als einmal durch die Theilnahme der Staatsgewalt die alte römisch-griechische Welt bis in ihre tiefsten Grundvesten erschütterte, die Gesellschaft zerriß und durch die Gewaltthätigkeit der Feinde der Kirche öfter in die blutigsten Gräuel ausartete, indem nicht selten die ungläubigen Heiden mit den Anhängern der Irrlehre gemeinsame Sache machten, um die katholische Kirche zu

bedrücken und zu verfolgen. Auch für die äußere Ordnung (Disciplin) in der Kirche ward von dieser allgemeinen Kirchenversammlung durch Erlassung mehrerer Gesetze und Anordnungen nach dem Bedürfniß der Zeit gesorgt; bei der Anordnung der Disciplinargesetze waren zwar die versammelten Bischöfe nicht unfehlbar, aber doch vertrauten sie mit Recht auch hierin auf den Beistand des heiligen Geistes, der ihnen helfen würde, das Beste und Heilsamste für die Kirche Gottes anzuordnen.

Dieses erste allgemeine Concilium ist das Muster für alle nachfolgenden geworden. Es konnte ja auch nicht anders sein. Denn besser, als in jener Zeit, die der Apostolischen Zeit noch so nahe stand, konnte man ja doch in spätern Jahrhunderten die ursprünglichen Einrichtungen der Kirche nach dem Sinn und Willen Christi nicht wissen; und da sich in jenem ersten allgemeinen Concilium die Grundsätze und Anschauungen der ersten Kirche frei, vollständig und ohne allen Widerspruch entwickelt und ausgeprägt hatten, so galt die darin ausgedrückte Form mit Recht als mustergiltig für die spätern allgemeinen Concilien.

Noch in demselben Jahrhundert wurde das zweite allgemeine Concilium abgehalten zu Constantinopel (J. 381), auf welchem sich 186 Bischöfe einfanden zur Entscheidung über eine große Frage des christlichen Glaubens. Macedonius, der Bischof von Constantinopel, der Hauptstadt des Reiches, lehrte öffentlich, daß der heilige Geist nicht wahrer Gott, nicht die dritte göttliche Person sei. Dagegen erhoben sich klagend seine Untergebenen. Es mußte zuletzt ein so zahlreiches Concilium versammelt werden zur Entscheidung dieser Frage, wobei 36 Bischöfe auf der Seite des Macedonius standen. Aber die übrigen 150, somit die große Mehrzahl, erklärten, die geoffenbarte Heilswahrheit besage, daß dem heiligen Geiste, der vom Vater ausgehe, die gleiche Ehre und Anbetung gebühre, wie dem Vater und dem Sohne, daß er wahrer Gott sei. Es wurde ein diese Glaubenslehre betreffender Zusatz zum Nicänischen Glaubensbekenntniß gemacht, welches seit jener Zeit das Nicänisch-Constantinopolitanische Symbol genannt wurde. Der römische Papst, welcher bei diesem Concilium nicht vertreten war, trat dieser Entscheidung desselben bei und bestätigte das Concilium, wodurch es den Rang eines allgemeinen Conciliums erhielt und in der ganzen Kirche als solches anerkannt wurde.

Fünfzig Jahre später lehrte wieder ein Bischof der Hauptstadt des Reiches (sein Name war Nestorius), daß in Christo zwei verschiedene

Personen seien, die göttliche und die menschliche. Dagegen erhoben sich wieder klagend seine Untergebenen. Es wurde deßhalb das dritte allgemeine Concilium zu Ephesus (J. 431) versammelt, bei welcher Gelegenheit es sich recht deutlich zeigte, wie nothwendig der sichtbare Mittelpunkt der Einheit für die ganze Kirche sei, um ein wahres allgemeines Concilium von einer andern großen Versammlung vieler Bischöfe zu unterscheiden. Die hier zusammengekommenen Bischöfe, deren Zahl im Ganzen sich ungefähr auf 250 belief, theilten sich in zwei gesonderte Versammlungen, indem die Einen, wenn auch nicht für die Lehrsätze des Nestorius, doch für die Person desselben sich günstig zeigten, die Andern aber die Lehre desselben zu verwerfen und ihn selbst abzusetzen entschlossen waren. Eine zahlreiche Versammlung von Bischöfen stand gegen die andere. Welche sollte als das allgemeine Concilium von Ephesus angesehen werden, da jede von beiden es zu sein behauptete? Jene war es nach der von Christo Seiner Kirche gegebenen weisen Einrichtung, welche den sichtbaren Mittelpunkt der Einheit, das Oberhaupt der ganzen Kirche, in sich schloß. Der römische Papst war zwar nicht selbst dort anwesend; er war aber durch seine Legaten, nämlich durch zwei eigens von ihm gesendete Bischöfe und einen Priester, daselbst vertreten. Obwohl der Kaiser Theodosius, durch schlechten Rath irre geleitet, beide Versammlungen als gleich berechtigt behandeln wollte, ja sogar das wahre allgemeine Concilium durch Gewaltmaßregeln zu bedrücken und vom rechten Wege abzubringen versuchte, so siegte doch die Wahrheit durch den Beistand des heiligen Geistes. Das allgemeine Concilium zu Ephesus bekannte zuerst die auf den zwei frühern allgemeinen Concilien in Nicäa und Constantinopel erklärte Glaubenslehre, indem es das Nicänisch-Constantinopolitanische Glaubensbekenntniß öffentlich ablegte; sodann erklärte es, auf dieser Grundlage weiter bauend, die von Anbeginn durch Christus geoffenbarte Wahrheit, daß in Christo nicht zwei verschiedene Personen, sondern nur Eine Person, die göttliche, sei; und die ganze Kirche Christi bekannte mit demselben diese Wahrheit, indem sich sogar jene Bischöfe, welche in Ephesus zuerst auf der Seite des Nestorius gestanden waren, mit wenigen Ausnahmen allmählig der Wahrheit huldigend, jener Glaubensentscheidung anschlossen. Auch diese Glaubenslehre ist fortan eine der Grundlagen des christlichen Glaubens geblieben.

Zwanzig Jahre später (J. 451) wurde das vierte allgemeine

Concilium zu Chalcedon gehalten. Eutyches, Priester und Abt eines großen Klosters zu Constantinopel, lehrte, daß in Christo nur Eine Natur bestehe. Diese Lehre wurde von seinem Bischof, Flavian, als falsch und der göttlichen Offenbarung widersprechend erklärt. Aber Eutyches fügte sich der Entscheidung seines Bischofs nicht; er fand zahlreiche und einflußreiche Anhänger und bildete eine starke Partei, welche nach ihrer Lehre die monophysitische genannt wurde. So wurde dieses allgemeine Concilium nothwendig, auf dem 520 Bischöfe unter dem Vorsitze der päpstlichen Legaten sich versammelten und geleitet vom heiligen Geiste die Entscheidung gaben, es sei von Gott geoffenbarte und in der Kirche stets geglaubte Wahrheit, daß in Christo zwei vollständige Naturen, die göttliche und die menschliche, seien, vereinigt in Einer göttlichen Person. Diese Glaubenswahrheit bildet noch immer einen der wichtigsten Glaubensartikel in der Kirche Christi.

So folgte ein allgemeines Concilium nach dem andern auch später in ungleichen Zwischenräumen, wie das Bedürfniß der Zeiten sie erheischte.

Bevor jedoch dieser gedrängte Ueberblick der allgemeinen Concilien weiter fortgeführt wird, möge hier noch eine kurze Bemerkung Raum finden. Die bereits angeführten vier ersten allgemeinen Concilien, welche in den Jahren 325, 381, 431 und 451 der christlichen Zeitrechnung gehalten wurden, somit in der ersten Zeit der christlichen Kirche, wo man ihrem Anfange noch so nahe stand, ihre ursprüngliche Einrichtung ganz genau kannte, und wo so viele große, gelehrte und heilige Männer lebten und schrieben, sind von jeher in der ganzen Kirche, im Abendlande, wie im Morgenlande, mit der höchsten Ehrfurcht betrachtet worden. Diese vier ersten allgemeinen Concilien zeigen in der deutlichsten Weise, wie die weiter oben entwickelten Grundsätze über die ursprüngliche Einrichtung der Kirche Christi und das in derselben von Gott selbst gegebene sichere Mittel der treuen Aufbewahrung und sichern Auffindung der ganzen von Gott geoffenbarten Heilswahrheit damals genau in Anwendung gebracht wurden, und auf diese Art die allgemein angenommenen altchristlichen Glaubensbekenntnisse und Glaubensentscheidungen zu Stande kamen. Es verdient hiebei unsere Beachtung, daß sich allemal eine bald größere, bald geringere Anzahl von Personen, die trotzdem immer noch auf den Namen: Christen Anspruch machten, diesem durch alle Amtsnachfolger der Apostel, an deren Spitze der Amtsnachfolger des Apostelfürsten Petrus, der römische Papst, stand, erfolgten Ausspruche des

heiligen Geistes widersetzte. Aber es ist ebenso bemerkenswerth, daß die Anzahl dieser Personen, welche sich der Entscheidung des allgemeinen Conciliums nicht fügten und deßhalb von der allgemeinen Kirche ausgeschlossen wurden (Arianer, Macedonianer, Nestorianer, Monophysiten), außer der Kirche stehend, von Jahrhundert zu Jahrhundert immer mehr sich minderte, besonders wenn die Staatsgewalt sie nicht mehr in Schutz nahm. So zerfielen diese Secten allmählig in Parteien, weil losgerissen von dem durch Gott gesetzten Mittelpunkte der Einheit; die Parteien schrumpften zusammen und verloren sich zuletzt gewöhnlich, wie ein Fluß, der im Sande verrinnt, in einer immer mehr sinkenden Nation, mit der sich die häretische Secte regelmäßig verschmolz, entweder ganz spurlos, wie die Arianer, oder bedeutungslos in völliger Ohnmacht, wie die Nestorianer und die Monophysiten.

Wenden wir uns zu den nächstfolgenden allgemeinen Concilien.

Das fünfte allgemeine Concilium wurde gehalten zu Constantinopel im J. 553, in stürmisch bewegter Zeit. Es wohnten demselben nebst drei Patriarchen 160 Bischöfe bei, fast nur aus dem Morgenlande. Auf diesem Concilium wurde die schon auf dem vierten allgemeinen Concilium verworfene Irrlehre des Nestorius in ihren Wurzeln oder Stützen, wie man solche nach und nach in gewissen Personen und Schriften (gewöhnlich die drei Kapitel genannt) gefunden hatte, ausgerottet durch die Verdammung der gedachten drei Kapitel, über welche die Ansichten in den verschiedenen Ländern der Christenheit zuvor sehr getheilt waren. Nachdem der Papst Vigilius die Beschlüsse dieses Conciliums, dem er selbst nicht beiwohnte, bestätigt hatte, erhielt es bald im Abendlande, wie im Morgenlande das gleiche Ansehen, wie die vier ersten allgemeinen Concilien; so wurde der Friede nach und nach wieder hergestellt, und zugleich der Irrthum gründlich beseitigt.

Das sechste allgemeine Concilium wurde auf Betrieb des Kaisers Constantin Pogonatus von dem römischen Papst Agatho gegen die Irrlehre der Monotheleten, welche in weiterer folgerichtiger Ausführung der monophysitischen Irrlehre behaupteten, daß in Christo bloß Ein Wille (der göttliche) und Eine Wirkungsweise (die göttliche) vorhanden gewesen sei, nach Constantinopel berufen und dort im J. 680 gehalten. Es betheiligten sich daran ungefähr 170 Bischöfe unter dem Vorsitze der päpstlichen Legaten. Die Glaubensentscheidung gegen die Monotheleten lautete, daß in Christo, wie zwei Naturen, die göttliche

und die menschliche, so auch zwei Willen und Wirkungsweisen waren, die jedoch stets in vollster Harmonie mit einander standen, so daß der menschliche Wille sich immer dem göttlichen auf das Genaueste unterordnete. Die entgegengesetzte Irrlehre von Einem Willen in Christo mit ihren Urhebern und Vertheidigern (Monotheleten) wurde verdammt und vom Papste die Bestätigung der Beschlüsse erbeten, die er auch ertheilte.

Das siebente allgemeine Concilium, zur Zeit des Papstes Hadrian I., gehalten zu Nicäa im J. 787 unter dem Vorsitze der päpstlichen Legaten, in Anwesenheit von mehr als 300 Bischöfen, beschäftigte sich mit einer Frage, welche damals die ganze christliche Welt in heftige Bewegung setzte, mit der Frage nämlich, ob es erlaubt und gut sei, Bilder Christi, der seligsten Jungfrau Maria und der Heiligen zu haben und solche zu verehren. Diese Frage war, wie uns die Schriftsteller jener Zeit berichten, zunächst von den Juden und Muhamedanern, welche jede Bilderverehrung als Götzendienst ansahen und verabscheuten, angeregt und im ganzen griechischen Reiche, wie nachmals auch im Abendlande, lange Zeit mit großer Heftigkeit erörtert worden. Das gedachte Concilium fällte nach einer höchst sorgfältigen Untersuchung die vom Papste genehmigte Entscheidung, daß es nicht bloß erlaubt, sondern gut und nützlich sei, solche Bilder zu haben und zu verehren; und diese Verehrung sei wesentlich verschieden vom Götzendienste. Hiemit hat dieses allgemeine Concilium das große Verdienst, die Möglichkeit und den Keim der nachmals so herrlich aufblühenden christlichen Kunst für die spätere Zeit gerettet zu haben. Auch wurden, wie dieses nach dem Beispiele der ältesten allgemeinen Concilien herkömmlich und üblich war, die Entscheidungen der frühern sechs allgemeinen Concilien auf diesem siebenten feierlich anerkannt und angenommen, bevor die Glaubensentscheidung über die Frage der Bilderverehrung ausgesprochen wurde.

Das achte allgemeine Concilium, an welchem 106 Bischöfe unter dem Vorsitz der päpstlichen Legaten Theil nahmen, und bei dem sämmtliche Patriarchalsitze vertreten waren, wurde zur Zeit des Papstes Hadrian II. wieder zu Constantinopel im J. 869 (gerade vor tausend Jahren) gehalten, um die Zerreißung der kirchlichen Einheit, welche von Seite des eingedrungenen Patriarchen Photius drohte, wo möglich zu verhüten. Eine solche Zerreißung der kirchlichen Einheit ist gegen den bestimmt ausgesprochenen Willen Christi; sie beschädigt den herrlichen Bau der Kirche Gottes und stürzt viele Seelen in das Verderben. Darum war der Gegenstand dieses Conciliums ein hochwichtiger für die ganze Kirche, wenn es sich auch

hier nicht, wie bei den frühern allgemeinen Concilien, um die Entscheidung einer Glaubensfrage handelte. Es wurden von diesem Concilium zuerst alle auf den frühern sieben allgemeinen Concilien gefällten Glaubensentscheidungen feierlich anerkannt, und sodann die geeigneten Anordnungen getroffen, um die Kirchenspaltung zu verhüten und die kirchliche Einheit und Ordnung zu wahren. Leider hat der Erfolg den Bemühungen dieser Synode nicht entsprochen. Bald darauf ist das orientalische Schisma völlig zum Ausbruche gekommen, worüber nach schweren Kämpfen endlich das byzantinische Reich zu Grunde ging und die griechische Kirche in völlige Abhängigkeit vom drückendsten Staatsjoche gerieth. Von der durch Christus eingesetzten Obergewalt des römischen Papstes ist sie, sich eigenmächtig erhebend, durch das unglückliche Schisma frei geworden; dafür ist sie unter die Willkürherrschaft der Ungläubigen herabgesunken. Wohl ein trauriger Tausch! traurig, aber nicht unverdient.

Mit diesem achten allgemeinen Concilium schließt die Reihe der im Orient abgehaltenen allgemeinen Synoden, wovon zwei in Nicäa, eine in Ephesus, eine in Chalcedon und vier in der Hauptstadt Constantinopel gehalten worden. Bis zu dieser Zeit war kein allgemeines Concilium im Abendlande gewesen; doch wurden sie in der Regel vom römischen Papste berufen und unter dem Vorsitze seiner Legaten gehalten, immer aber von ihm bestätigt, weßhalb sie auch im Abendlande Geltung haben, obwohl den meisten derselben fast keine, oder doch nur verhältnißmäßig wenige abendländische Bischöfe beiwohnten.

Nur hinsichtlich des achten allgemeinen Conciliums besteht zwischen der morgenländischen und abendländischen Kirche eine Differenz. Die römische Kirche und mit ihr das ganze Abendland erkennt das oben angeführte Concilium von 869 als das achte allgemeine an, durch welches die kirchliche Einheit mit Ausschluß der schismatischen Bestrebungen des Photius gewahrt werden sollte. Die orientalische Kirche aber verwirft dieses Concilium und setzt an dessen Statt als achte allgemeine Synode die zehn Jahre später (879) von Photius gleichfalls zu Constantinopel gehaltene Kirchenversammlung, von welcher das orientalische Schisma und mit ihm all' das Unglück des Reiches seinen Ausgang genommen hat.

Im zehnten und eilften Jahrhundert wurde kein allgemeines Concilium gehalten; dagegen finden wir im zwölften Jahrhundert drei allgemeine Concilien, mit denen nun die Reihe der fortan stets im Abendlande gehaltenen allgemeinen Kirchenversammlungen beginnt.

Es war indessen im Abendlande, wo seit Jahrhunderten neue Völker mit roher, gewaltiger Kraft auf den Schauplatz der Geschichte getreten waren, nach staatlicher Gestaltung ringend, ein großer Umschwung der Verhältnisse eingetreten. Die Kirche hatte die großen Ideen des Christenthums und der alten Zeit bewahrt und neuen Geschlechtern übergeben. Der römische Papst, als das Oberhaupt der Christenheit, hatte das alte römische Kaiserthum zum Schutz und Hort der christlichen Kirche wieder hergestellt. Die Christenheit fühlte sich als Ein großes Ganze gegenüber der Heidenwelt, gegen welche sie muthig nach Außen den Kampf aufnahm. Doch auch im Innern gab es schwere Kämpfe, besonders nach der Theilung und Zerrüttung des ungeheuren Reiches Karls des Großen. Nicht bloß manche der nachfolgenden Kaiser, auch die Könige und Fürsten, sobald sie hinlänglich erstarkt waren, suchten die Kirche Gottes ihrer Rechte und Güter zu berauben, um so die eigene Macht zu erhöhen und die Gewalt, welche Gott der Herr den Häuptern der Kirche verliehen hat zum geistigen Heile der Menschheit, irdischen Zwecken dienstbar zu machen. Die Kirche, im Bewußtsein ihrer erhabenen Aufgabe und der vom Herrn selbst empfangenen Freiheit und Unabhängigkeit von allen irdischen Mächten, vertheidigte, wie sie mußte, ihre von Gott für die ganze Menschheit empfangenen himmlischen Güter, und erfüllte ihre hohe Aufgabe trotz aller widerstrebenden Elemente durch Gottes Kraft und Beistand, unter unablässigen schweren Kämpfen, in denen sie nicht selten zu dem rettenden Mittel allgemeiner Concilien griff, gewöhnlich mit dem besten Erfolge. Es lassen sich hienach die Grundzüge der Verhandlungen auf diesen allgemeinen Concilien leicht hervorheben.

Die altherkömmliche Bestimmung der allgemeinen Concilien: die von Anbeginn in der Kirche Gottes vorhandene und stets treu bewahrte geoffenbarte Heilswahrheit, gegenüber jedem neu auftauchenden Irrthume oder gefährlichen Zweifel, klar und bestimmt, unter dem Beistande des heiligen Geistes sicher vor jedem Irrthum, auszusprechen und zu erklären, blieb allezeit, so auch in diesen folgenden Jahrhunderten. Nur der Gedankenkreis, in dem das Abendland sich bewegte und fortschritt, war ein anderer, als jener des Morgenlandes gewesen war. Jede Abweichung von der durch Gott geoffenbarten Wahrheit, wenn sie größere Dimensionen annahm und so den lautern Strom der göttlichen Heilswahrheit, welcher bis zum Ende der Welt das Menschengeschlecht zu erquicken bestimmt ist, zu trüben drohte, wurde von den allgemeinen Concilien als Irrthum

bezeichnet und verdammt mit nachdrücklicher Warnung, sich davor zu hüten. Innerhalb des weiten Gebietes der Wahrheit bewegte sich die Wissenschaft mit voller Freiheit.

Eben so blieb es jederzeit die Aufgabe der allgemeinen Concilien, heilsame und zeitgemäße Anordnungen (canones, Kirchengesetze) für die ganze Kirche zu erlassen, wie dies schon auf dem ersten allgemeinen Concilium zu Nicäa geschehen war, wo Gesetze gegeben wurden, die im Wesentlichen noch heut zu Tage gelten.

Eine andere große Angelegenheit, welche auf den allgemeinen Concilien jener Zeit öfter einen wichtigen Verhandlungsgegenstand bildete, war die Wiedervereinigung der getrennten orientalischen Kirche mit der römischen und abendländischen, um die von Gott gewollte Einheit der Kirche Christi wieder herzustellen.

Dazu kamen auf den Concilien jetzt noch andere Gegenstände, welche aus den damaligen Zeitverhältnissen sich ergaben. So bildeten häufig die allgemeinen Concilien jener Zeit den Abschluß eines langen und schweren Kampfes, der zwischen der Kirchen- und Staatsgewalt geführt worden war und nicht selten zu einem Schisma geführt hatte, dessen Ende durch eine allgemeine Kirchenversammlung besiegelt oder vermittelt wurde.

Häufig wurde auch auf den allgemeinen Concilien dieser Zeit, welche gleichsam große Reichstage der ganzen abendländischen Christenheit bildeten (indem damals das ganze christliche Abendland im katholischen Glauben einig war), über den gemeinsamen Kampf gegen den damaligen Hauptfeind des Christenthums, welcher zu Land und zur See das Abendland bedrohte, und nicht nur in politischer, sondern auch in religiöser Beziehung die höchste Gefahr brachte, verhandelt. Dieser Feind war das gewaltige, immerfort sich durch neue Horden verstärkende Reich der Saracenen, welche Muhameds Religion verbreitend die christliche Religion vernichteten oder in elender Knechtschaft hielten. Die gegen diesen furchtbaren Feind gemeinsam unternommenen Kriege nannte man Kreuzzüge, weil man in denselben unter dem christlichen Zeichen des Kreuzes gegen das feindliche Feldzeichen des Halbmondes für das Christenthum gegen den Islam, für die Civilisation gegen die Barbarei kämpfte.

In Folge dessen, daß die allgemeinen Concilien jener Zeit große Reichstage der Christenheit vorstellten, weil an denselben außer dem Papst und den Bischöfen der römische Kaiser persönlich oder durch

seine Gesandten, dann die christlichen Könige und Fürsten des Abendlandes Theil nahmen, und die Bischöfe, wie die Regenten im Papste die höchste geistliche Gewalt auf Erden anerkannten und ehrten, wurden manchmal auch über die wichtigsten völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Fragen allgemeine Bestimmungen auf diesen Concilien getroffen, weil eine solche allgemeine Versammlung der geeignetste Anlaß war, darüber gemeinsam zu berathen und zu beschließen, und weil die gesammte Christenheit gerne für solche allgemein bindende Normen die höchste von Allen gleichmäßig anerkannte geistige Auctorität des römischen Papstes als Garantie des Vollzuges benützte.

Nach dieser Charakteristik der nun folgenden allgemeinen Concilien wird es genügen, die einzelnen derselben kurz anzuführen und auf ihre Bedeutung in der Geschichte der Menschheit hinzuweisen.

Das neunte allgemeine Concilium wurde im J. 1123 in Rom abgehalten unter dem Papste Calixtus II., und wird gewöhnlich das erste lateranensische Concilium[1] genannt. Den Zweck und den Hauptinhalt dieses allgemeinen Concilinms, welches zuerst im Abendlande unter dem persönlichen Vorsitz des Papstes in Gegenwart von mehr als 300 Bischöfen gehalten wurde, bildete die feierliche Bestätigung des im Jahre zuvor zwischen dem Papste und dem Kaiser Heinrich V. zu Worms geschlossenen Concordates. Der sogenannte Investitur-Streit, welcher seit den Tagen Gregors VII.[2] nun bereits durch ein halbes Jahrhundert gedauert und so viel Unheil über die Völker gebracht hatte, war hiemit für immer beendet. Viele heilsame Kirchengesetze, so insbesondere gegen den Kauf der Kirchenämter (Simonie) und gegen das unordentliche Leben der Geistlichen wurden zugleich erlassen, um wieder bessere Ordnung in der Kirche herzustellen. Der damals beabsichtigte Kreuzzug wurde in nachdrücklichster Weise gefördert.

Schon nach sechszehn Jahren wurde das zehnte allgemeine Con-

---

[1] Die lateranensischen Concilien, deren es fünf gibt, haben ihren Namen von dem päpstlichen Palaste zu Rom, welcher von Alters her der Palast im Lateran oder der lateranensische Palast genannt wird, und mit der ältesten großen Hauptkirche Roms — St. Johann im Lateran — zusammenhängt. In diesem Palaste residirten in der ältern Zeit die Päpste gewöhnlich, wie jetzt im Vatican; und daher fanden dort die Sitzungen der zu Rom gehaltenen allgemeinen Concilien Statt.

[2] Ueber die große Bedeutung dieses Investitur-Streites habe ich mich an einem andern Orte ausgesprochen, in der Schrift: Papst Gregor VII. und die Kirchenfreiheit. Innsbruck, 1849.

cilium (das zweite lateranensische) in Rom gehalten von Papst Innocenz II. im J. 1139. Dieses unter dem Vorsitz des Papstes von ungefähr tausend Bischöfen gehaltene Concilium hatte die Aufgabe, die schweren Wunden, welche das große, kaum erst beendigte Schisma des Pier-Leone (als Gegenpapst Anaklet II. genannt) der Kirche geschlagen hatte, zu heilen. Auch wurden von diesem Concilium die Irrthümer des Peter von Bruis und des Arnold von Brescia, in denen schon die ersten Keime der spätern großen Irrlehren sich zeigten, verworfen; außerdem wurden im Anschlusse an das erste lateranensische Concilium viele wohlthätige Kirchengesetze erlassen.

Das eilfte allgemeine Concilium (das dritte lateranensische) wurde abermals in Rom gehalten unter dem Vorsitze des Papstes Alexander III. im J. 1179, wobei sich mehr als 300 Bischöfe aus dem Abendlande und Morgenlande einfanden. Dieses Concilium erfolgte zwei Jahre nach dem Abschlusse des zwischen dem Papste und dem Kaiser Friedrich I. im Jahre 1177 zu Venedig geschlossenen Friedens. Der schwere Kampf zwischen dem rechtmäßigen Papste und dem gewaltthätigen Kaiser hatte nämlich ein langes Schisma zur Folge gehabt. Um einem solchen traurigen Zustande, der Kirche und Staat tief zerrüttete, für die Zukunft vorzubeugen, wurden auf diesem Concilium wichtige, noch bis jetzt in Kraft bestehende Anordnungen über die Art der rechtmäßigen Papstwahl, nach dem Vorgange früherer Concilien, getroffen, und außerdem sehr zweckmäßige Kirchengesetze zur Herstellung einer guten Ordnung in der Kirche erlassen. Endlich wurden die Irrlehren der Waldenser und Albigenser, die mit Recht als staatsgefährlich angesehen wurden, verdammt, und strenge Mittel, insbesondere gegen die mit Raub und Mord und jeglicher Gewaltthat auftretende Secte der Albigenser, angeordnet.

Das zwölfte allgemeine Concilium (das vierte lateranensische) hielt der große Papst Innocenz III. wieder zu Rom im J. 1215. Es war das glänzendste und bedeutendste unter allen, die im Abendlande vor dem Concilium von Trient gehalten wurden. Unter dem Vorsitze des Papstes hatten sich dabei die Patriarchen von Constantinopel und Jerusalem, die Stellvertreter der Patriarchen von Antiochia und Alexandria, dann 71 Primaten und Metropoliten, und 412 Bischöfe, mehr als 800 Aebte und Prioren eingefunden. Es wurde hier eine Glaubensentscheidung ausgesprochen, worin außer den schon früher von der Kirche erklärten Lehren von der Dreieinigkeit und der Menschwerdung des Sohnes

Gottes, die katholische Lehre von den Sakramenten der Taufe, der Buße und der Eucharistie kurz dargelegt wurde, mit Zurückweisung verschiedener Irrthümer. Ueberdies wurde eine große Zahl von Kirchengesetzen, auf denen fortan die äußere kirchliche Ordnung beruhte, im fortbildenden Anschlusse an die ältere kirchliche Gesetzgebung hier festgesetzt; endlich wurde auch ein Kreuzzug beschlossen.

Das dreizehnte allgemeine Concilium wurde gehalten zu Lyon in Frankreich im J. 1245 unter dem persönlichen Vorsitze des Papstes Innocenz IV., in Gegenwart von mehr als 140 Bischöfen. Der lange Streit der Päpste mit dem Kaiser Friedrich II. wurde hier gegen den Kaiser, dessen Gewaltthätigkeiten und Frevel sein eigener Gesandte nicht läugnen konnte, entschieden. Es wurde beschlossen, gegen den immer stärkern Andrang der Saracenen im Morgenlande, und gegen die verheerenden Einfälle der Tataren in Ungarn, Polen und Rußland gemeinsame Hilfe zu leisten. Außerdem wurden in Fortbildung der kirchlichen Gesetzgebung verschiedene Kirchengesetze aufgestellt.

Kaum dreißig Jahre später wurde das vierzehnte allgemeine Concilium abermals in Lyon (daher das zweite Lyoner Concilium genannt) im J. 1274 gehalten unter dem Vorsitze des Papstes Gregor X., in Gegenwart von 500 Bischöfen. Die Hauptaufgabe dieses Conciliums war die Wiedervereinigung der griechischen mit der römischen Kirche, die auch glücklich auf demselben zu Stande kam, jedoch nicht von langer Dauer war. Sodann wurden zur bessern Herstellung der kirchlichen Ordnung wieder verschiedene Kirchengesetze aufgestellt; auch wurde gemeinsame Hilfe zur Rettung des heiligen Landes aus den Händen der Saracenen beschlossen.

Das fünfzehnte allgemeine Concilium hielt Papst Clemens V. mit mehr als 300 Bischöfen zu Vienne in Frankreich im J. 1311, um über den schwer angeklagten Orden der Tempelherrn zu entscheiden, um dem heiligen Land Hilfe zu schaffen, und um durch neue Kirchengesetze für die Verbesserung des sittlichen Zustandes zu sorgen. Der Templerorden wurde aufgehoben, die Hilfe zur Rettung des heiligen Landes beschlossen; einige Irrthümer wurden verworfen, und nothwendige neue Gesetze gegeben.

Wenn man die vorstehend angeführten sieben ersten allgemeinen Concilien, die im Abendlande gehalten wurden, vergleicht mit den sieben ersten allgemeinen Concilien, die früher im Morgenlande gehalten worden, so zeigt sich die höchst merkwürdige Erscheinung, daß in den orientalischen

allgemeinen Concilien hauptsächlich die katholische Glaubenslehre hinsichtlich der Dreieinigkeit und der Menschwerdung des Sohnes Gottes ihre klare und volle Entwicklung fand, während später in den occidentalischen allgemeinen Concilien die stätig fortschreitende Entwicklung der sittlichen Lebensordnung in besonderer Anwendung der christlichen Grundsätze auf den eigenthümlichen Charakter der abendländischen Völker Statt fand [1].

Es folgten nun schwere Zeiten für die Kirche Gottes. Die Päpste nahmen durch lange Zeit ihre Residenz in Frankreich (Avignon), wodurch die Verhältnisse nicht bloß des verlassenen Kirchenstaates, sondern überhaupt der ganzen Kirche sehr zerrüttet wurden, indem der päpstliche Stuhl zu sehr unter französischem Einflusse stand, ja beinahe in französische Abhängigkeit gerieth. Hatten zuvor die deutschen Kaiser, besonders die Hohenstaufen, theils durch Staatsklugheit, theils durch offene Gewalt es darauf angelegt, den Papst in Rom zu umgarnen und von ihrem Einflusse abhängig zu machen als Werkzeug ihrer politischen Plane, so war es jetzt den französischen Königen durch schlauen Glimpf gelungen, die Päpste in ihr Netz zu ziehen und zum offenbaren Nachtheil der Kirche in Frankreich, scheinbar frei, in der That aber, freilich oft widerwillig, ihren Zwecken dienend, festzuhalten. Daraus entsprang seit 1378 das große abendländische Schisma mit den zahlreichen Uebelständen, welche eine solche Kirchenspaltung, in der anfänglich zwei, später seit dem Concilium von Pisa (1409) sogar drei Päpste einander gegenüberstanden, nothwendig mit sich brachte. Das Bedürfniß, die Einheit der Kirche wieder herzustellen und die aus solcher Zerrissenheit der Kirche erfolgten Uebelstände und Mißbräuche zu beseitigen, war dringend und allgemein gefühlt.

Das sechszehnte allgemeine Concilium in Constanz [2], welches

---

[1] Die Kirchengesetze, welche in großer Zahl vom neunten bis zum fünfzehnten allgemeinen Concilium erlassen wurden, konnten natürlich in dieser kurzen Uebersicht nicht einzeln angeführt werden. Dieselben bilden einen wesentlichen Bestandtheil, ich möchte sagen, den Kern des kirchlichen Gesetzbuches (Corpus Juris canonici) in den sogenannten Dekretalen-Sammlungen, wo auch die fortschreitende Entwicklung des kirchlichen Lebens durch diese Gesetze dem sorgfältigen Forscher recht anschaulich vor Augen tritt.

[2] Das Concilium von Constanz wird nicht von Allen als ein allgemeines angesehen. Wenn ich dasselbe hier dennoch unter die allgemeinen aufnehme, geschieht es mit Rücksicht auf dessen Einberufung durch den rechtmäßigen Papst, auf die Gegenwart der Bischöfe aus allen Theilen des Abendlandes, auf den Vorsitz des Papstes

von 1414 bis 1418 dauerte, brachte die ersehnte Hilfe, allerdings nicht vollständig. Das traurige Schisma wurde beseitigt; die Kirche Christi erhielt durch die eifrigen Bemühungen dieser Versammlung wieder Ein allgemein anerkanntes sichtbares Oberhaupt, Papst Martin V., unter dessen Vorsitz dieses Concilium, welches im Ganzen 112 Bischöfe zählte, die Irrthümer des Wiklef und Huß verdammte, und die nothwendigsten Anordnungen traf zur Abstellung der während des langen Schisma eingedrungenen Mißbräuche. Damals beschloß man auch, fortan alle zehn Jahre ein allgemeines Concilium zu halten. Man versuchte hiedurch das außerordentliche Mittel einer allgemeinen Kirchenversammlung, welches bisher immer nur unter besonders schwierigen und wichtigen Verhältnissen in Anwendung gekommen war, zu einem regelmäßig wiederkehrenden ordentlichen Mittel der Kirchenregierung zu machen. Die Erfahrung zeigte gar bald, daß dieses unmöglich sei.

Nach kurzer Zeit wurde das siebenzehnte allgemeine Concilium in Florenz 1439 unter dem Vorsitze des Papstes Eugen IV. gehalten zum Zwecke der Wiedervereinigung der griechischen und lateinischen Kirche, weßhalb sich dabei der griechische Kaiser Johannes, der Paläologe, mit dem griechischen Patriarchen Joseph von Constantinopel, den Stellvertretern der alten berühmten Patriarchalkirchen von Alexandria, Antiochia und Jerusalem, den Metropoliten von Rußland, von der Moldau und Walachei, und vielen griechischen Bischöfen persönlich einfand. Im Ganzen nahmen an diesem Concilium nach dem Zeugnisse eines Zeitgenossen[1] ungefähr 400 Bischöfe und andere stimmberechtigte kirchliche Würdenträger Theil, und zwar so, daß die morgenländische und abendländische Kirche nahezu in gleicher Anzahl vertreten war. Dieses Concilium hatte seine ersten Sitzungen schon im Jahre 1438 zu Ferrara begonnen; es mußte aber wegen einer in Ferrara ausgebrochenen pestartigen Krankheit im nächsten Jahre nach Florenz verlegt werden, und heißt daher gewöhnlich das Concilium von Florenz. Nach langen und schwierigen Verhandlungen kam hier endlich die Vereinigung zu Stande, und es wurde in dem gemeinsamen Glaubensbekenntniß ausdrücklich

---

Martin V. und auf die, wenn gleich mit einigen Beschränkungen geschehene, Bestätigung desselben durch eben diesen Papst. — Anders verhält es sich mit dem Concilium von Basel, welches in ein neues Schisma verlief.

[1] Georg. Trapezunt. de processione Sp. S. et de una sancta catholica Ecclesia n. 19. Die Zahl der Unterschriften bei der Unionsurkunde ist minder groß; doch sind diese Unterschriften lückenhaft.

und feierlich von Allen anerkannt: daß der römische Papst den Primat über die ganze Kirche habe, daß er der Stellvertreter Christi, das Oberhaupt der ganzen Kirche, der Nachfolger des heiligen Petrus, der Vater und Lehrer aller Christgläubigen sei, und daß ihm in der Person des heiligen Petrus die Vollgewalt, die gesammte Kirche zu weiden, zu leiten und zu regieren, von Christus dem Herrn übergeben worden sei. Diese Glaubensentscheidung der gesammten Kirche bildete den Abschluß der während des großen abendländischen Schisma und in der nächsten Zeit nach dessen Beendigung viel erörterten Frage, ob nämlich der Papst dem allgemeinen Concilium unterworfen sei. Der Papst ist als Stellvertreter Christi das von Gott gesetzte Oberhaupt der ganzen Kirche, der Vater und Lehrer aller Gläubigen, sowohl außer, als in dem allgemeinen Concilium, welches er vermöge seiner höchsten Auctorität in der Kirche Christi beruft zur sorgfältigeren Erwägung des zu Beschließenden und zur kräftigeren Ausführung des gemeinsam Beschlossenen, an dessen Spitze er steht, und dessen Beschlüsse er bestätigt.

Das achtzehnte allgemeine Concilium wurde von Papst Julius II. in Rom begonnen und nach seinem Tode von Papst Leo X. fortgesetzt, zunächst um die von Frankreich im Laufe des fünfzehnten und im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts ausgegangenen tiefen Erschütterungen der Kirche zu heilen. Dieses Concilium, an welchem sich unter dem Vorsitze des Papstes 120 Bischöfe betheiligten, heißt das fünfte lateranensische, und dauerte vom Jahre 1512 bis 1517. Hier wurde das französische Concordat, welches zur Ordnung der kirchlichen Verhältnisse zwischen Papst Leo X. und König Franz I. geschlossen worden war, mit Beseitigung der anstößigen pragmatischen Sanction genehmigt. Die katholische Glaubenslehre von der Unsterblichkeit der Seele wurde gegen irrige Auffassungen jener Zeit feierlich erklärt. Auch wurden mehrere Beschlüsse zur Verbesserung der noch seit der Zeit des großen abendländischen Schisma vielfach zerrütteten kirchlichen Ordnung gefaßt.

Wir sind nun in dieser kurzen Uebersicht aller bis auf unsere Zeit gehaltenen allgemeinen Concilien im sechszehnten Jahrhunderte angelangt bei dem letzten (neunzehnten) allgemeinen Concilium, welches in Trient gehalten worden ist. Dieses berühmte Concilium verdient ohne Zweifel eine genauere, einläßliche Darstellung, da die Gestaltung

der heutigen kirchlichen Zustände wesentlich durch dasselbe bedingt ist, und der gesammte Protestantismus in allen seinen mannigfachen Formen hauptsächlich diesem Concilium gegenüber steht, über welches so viele irrige Vorstellungen verbreitet sind, daß eine genaue und richtige Kenntniß desselben gar Manche mit der katholischen Kirche auszusöhnen, oder doch ihr näher zu führen geeignet sein dürfte.

Bevor jedoch diese Darstellung hier unternommen wird, scheint es angemessen, auf die Entwicklung der Kirche bis zum sechszehnten Jahrhundert einen Rückblick zu werfen. Wie schon früher angedeutet wurde, war es in den ersten drei Jahrhunderten des Christenthums hauptsächlich der erste Artikel des Apostolischen Glaubensbekenntnisses, dessen Entwicklung und Begründung durch Christi Wort und Geist im Morgenland und Abendland gleichzeitig stattfand: „Ich glaube an Gott den Vater, allmächtigen Schöpfer des Himmels und der Erde." So strahlte vom Banner der christlichen Kirche in die tiefe Nacht des Heidenthums und in die dichten, wogenden Nebel zahlloser religiöser Irrthümer der Glaube an Einen Gott, eben so wohl im Gegensatze zu der allgemein herrschenden heidnischen Vielgötterei, wie zur jüdischen Auffassung Gottes, die nicht im Wesen Gottes den Vater, den Sohn und den heiligen Geist anerkannte, und hiemit zugleich der Glaube an diesen Einen Gott als Schöpfer des Himmels und der Erde, der unsichtbaren höhern und der sichtbaren niedern uns umgebenden Welt, womit die Entwicklung des Begriffes einer Erschaffung aus Nichts, im Gegensatze zur altheidnischen Emanationslehre und zum altpersischen Dualismus, nothwendig sich ergab und vollständig durchgeführt wurde. Es war hiemit ein ungeheurer Erfolg gewonnen, indem die Sätze durchgekämpft und als Gemeingut der gebildeten Welt errungen waren: Es gibt nur Einen Gott, ewig, unveränderlich, allmächtig, Alles durch seine weise Vorsehung leitend und beherrschend, geistig und überweltlich; die Welt aber, sowohl die höhere Geisterwelt, als die niedere sichtbare Welt, ist nicht ein Ausfluß des göttlichen Wesens, noch auch bloß aus einer schon vorhandenen ewigen Materie geformt, sondern durch Gottes freiesten und gütigsten, allmächtigen Willensact aus dem Nichts in's Dasein gerufen und auf das Weiseste eingerichtet.

Vom vierten bis zum achten Jahrhundert wurden hauptsächlich die nächsten sieben Artikel des Apostolischen Glaubensbekenntnisses, welche von dem Eingebornen Sohne Gottes, von Seiner Menschwerdung, Seinem Tode und Seiner Verherrlichung, so wie vom

heiligen Geiste handeln, durch die großen Kirchenlehrer des Morgen- und Abendlandes und die zahlreichen allgemeinen Kirchenversammlungen sehr genau entwickelt. Daß der Sohn Gottes wahrer Gott von Ewigkeit sei und zur Erlösung des in die Sünde gefallenen Menschengeschlechtes die menschliche Natur vollständig (doch ohne die Sünde) angenommen und mit Seiner göttlichen, ganz unverändert bleibenden Natur in Eine Person vereinigt habe, war das vollkommen klar herausgebildete Resultat dieser weitern Entwicklung; deßgleichen, daß die Erlösung des Menschengeschlechtes durch den menschgewordenen Sohn Gottes in der uns durch ihn erworbenen Befreiung von der Sünde zugleich mit wahrer Heiligung, sowie in der den Verstand erleuchtenden und den Willen bewegenden göttlichen Kraft — Gnade — bestehe. Und gleichwie der ewige Sohn des ewigen Vaters mit diesem gleicher Gott von Ewigkeit ist, so auch der heilige Geist, als die dritte Person in der Einheit des göttlichen Wesens. Alle diese vollständig entwickelten, sehr ausführlich und gründlich erörterten Lehren waren bis zum achten Jahrhundert unter den gebildeten Völkern der alten Welt zum Gemeingute derselben geworden, und bildeten damals den schon klar ausgeprägten Schatz, welchen die alte griechisch-römische Welt der neuern Zeit mit ihren germanischen und slavischen Völkern auf großentheils romanischer Grundlage zur weitern Benützung übergab.

Die Vorsehung wollte, daß die schon klar und vollständig entwickelten Lehren allmählig in den Geist der Völker der neuern Zeit gestaltend und wirkend eindringen, und daß der auf dieser festen Basis herangebildete, mit den klar erfaßten altchristlichen Ideen erfüllte, dadurch zur weitern Entwicklung der christlichen Lehre fähig gewordene Geist diese Fortentwicklung auch wirklich vornehme. Zu diesem Ende hatte die Kirche selbst im achten und den folgenden Jahrhunderten eine eben so schwierige, als umfassende äußere Entwicklung durchzumachen, bei der sich die ganze in der Kirche Jesu Christi liegende höhere Kraft auf das Vollständigste entfaltete, ihre ganze innere Organisation durch die Macht der Verhältnisse nach Außen sich offenbarte, und bei dem Steigen und Sinken der äußern Gewalt vom höchsten Gipfel bis zum tiefsten Verfall das Wesentliche und das Zufällige sich auf das Klarste scheiden ließ. Wieder nahm die Kirche in diesen Jahrhunderten alle Weisheit der tiefsten Denker der alten Zeit — Plato und Aristoteles — und zwar in einer Form, die theilweise noch vervollkommnet war durch den Scharfsinn der großen arabischen Philosophen, in ihren Entwicklungsgang auf, wobei die Reibung

der Gegensätze Platonischer und Aristotelischer Philosophie nicht wenig beitrug, das Resultat zu läutern. Auch machte die christliche Grundanschauung der großen Denker jener Zeit, sowie ihre bewundernswerthe Verstandesschärfe und hohe spekulative Befähigung es ihnen leicht, aus den genannten beiden alten philosophischen Systemen, den größten, welche der menschliche Geist je erdacht hat, das Wahre festzuhalten und das Irrthümliche auszuscheiden. Dazu kam jene hohe formelle Ausbildung des Geistes, welche an den klassischen Mustern der alten Zeit, besonders im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert, als positiver Gewinn sich entwickelte, indem gerade diese beiden Jahrhunderte in ihren hervorragenden Geistern die altklassische Vollendung der Sprache und des Ausdruckes sich möglichst genau aneigneten und dadurch in formeller Beziehung für eine neue Entwicklungsstufe sich vorzüglich eigneten. Indem so die Bildung der Denkkraft und die Entwicklung der Geistesschärfe an den vollendetsten alten Systemen der Philosophie mit der äußern Entwicklung der Kirche als organisch gegliedertes Ganze Hand in Hand ging, bereitete sich, diesmal jedoch langsamer, weil erst die geeigneten Werkzeuge dafür in den anfänglich sehr rohen Völkern der neuen Zeit heranzubilden waren, eine neue Entwicklung der Lehre in der Kirche Jesu Christi. In der Zeit vom neunten bis zum sechszehnten Jahrhundert hatte zwar die christliche Wissenschaft die in der Kirche Christi vorhandene Glaubenslehre scharfsinnig erörtert und vertheidigt; die Päpste und die allgemeinen Concilien aber hatten sich damit begnügt, die jedesmal auftauchenden Irrlehren als solche in kurzen Sätzen zu verwerfen und die Irrlehrer zu verdammen. Dies genügte für das Bedürfniß jener Zeit.

Der Entwicklungsgang in der Kirche Jesu Christi brachte es aber jetzt mit sich, daß nach den Darlegungen der ausführlich entwickelten Lehre über den menschgewordenen Sohn Gottes, unsern Erlöser von der Sünde, und über das eigentliche Wesen der Erlösungsgnade, nun die weitere Darlegung folgte über die Art und Weise, auf welche die durch den Sohn Gottes dem ganzen Menschengeschlechte erworbene und angebotene Erlösungsgnade nach ihrem ganzen Umfange jedem Einzelnen in den verschiedenen Lagen des Lebens vermittelt, zugeführt und angeeignet werde, sowie über die Organe, durch welche dieses nach dem Willen des göttlichen Erlösers geschehe. Diese Entwicklung und Darlegung bezog sich vorzugsweise auf die nächsten zwei Artikel des Apostolischen Glaubensbekenntnisses: „Ich glaube eine heilige, allge-

meine, christliche Kirche; Gemeinschaft der Heiligen. Ablaß der Sünden." Die klare und ausführliche Entwicklung und Begründung dieser Artikel des Apostolischen Glaubensbekenntnisses sammt der Abwehr mannigfacher Mißverständnisse und Angriffe bildet die Aufgabe und den Inhalt der allgemeinen Kirchenversammlung von Trient im sechszehnten Jahrhundert. Gleichwie in den großen Irrlehren des sechszehnten Jahrhunderts alle vereinzelten Irrthümer der zunächst vorausgehenden Jahrhunderte (vom neunten bis zum sechszehnten) in abgeschlossene Systeme zusammenflossen und mit concentrirter Macht auftraten, so hat die Kirche Christi in der zur Abwehr aller dieser Irrthümer gehaltenen allgemeinen Kirchenversammlung zu Trient alle ihre bisherigen einzelnen Entscheidungen in eine große, wohlbegründete und gut geordnete Gesammtdarstellung ihrer von Christus empfangenen Lehre unter dem besondern Beistande des heiligen Geistes zusammengefaßt, die an klarer und scharfer Bestimmung der Begriffe, wie an Vollendung der äußern Form ausgezeichnet ist. Auch die längst ersehnte Reform in der Ordnung des äußern kirchlichen Lebens wurde ernstlich und durchgreifend bewerkstelligt. Um dieses Alles anschaulich vor Augen zu führen und jedem unbefangenen Leser klar zu machen, was das letzte allgemeine Concilium der Kirche Gottes geleistet habe, ist es nöthig, die Ursachen der Abhaltung dieses Conciliums, die Art des Vorganges bei demselben, sowie dessen Entscheidungen und Beschlüsse genauer darzulegen.

III.

Das allgemeine Concilium von Trient.

1. Zur Orientirung über die Bedeutung dieses Concilums.

Als im sechszehnten Jahrhundert durch Luther, Zwingli und Calvin Glaubensstreitigkeiten in der christlichen Kirche angeregt wurden, welche die Kirche tief erschütterten und das Seelenheil der Gläubigen nahe berührten, wurde, nachdem alle andern Mittel fruchtlos erschöpft waren, die Nothwendigkeit eines allgemeinen Conciliums von allen Seiten anerkannt. Die angeregten Glaubensstreitigkeiten waren darum von so hoher Bedeutung, weil insbesondere die Frage einen Hauptstreit-

punkt bildete, auf welche Weise der Mensch vor Gott gerechtfertiget, das heißt, der durch den menschgewordenen Sohn Gottes vollbrachten Erlösung von der Sünde theilhaft und somit aus dem Zustande der Sünde in den Stand der Gnade und des Wohlgefallens Gottes versetzt werde. Niemand, der auf den Namen eines Christen Anspruch macht, wird verkennen, daß hiedurch eine Grund- und Lebensfrage des Christenthums angeregt war. Denn wie kann der gefallene Mensch anders gerettet werden, als dadurch, daß er der durch Jesus Christus vollbrachten Erlösung theilhaft wird?

Es war nun zwischen den Streitenden kein Zweifel darüber, daß in der von Christo geoffenbarten Heilswahrheit auch die Art und Weise, wie der Mensch nach dem bestimmten Willen Christi der durch Ihn vollbrachten Erlösung theilhaft werde, als ein Bestandtheil der Offenbarung enthalten sei. Wenn Christus selbst die Art und Weise, wie der Mensch Seiner Erlösung theilhaft werden könne und müsse, als unser Herr und Gott festgesetzt hatte, und wenn ohne die Erlösung durch unsern göttlichen Heiland für den gefallenen Menschen kein Heil und keine Rettung von Sünde, Tod und Verderben zu hoffen ist, so war die angeregte Streitfrage von solcher Bedeutung für das ganze Menschengeschlecht, daß sie unbedingt mit voller Gewißheit entschieden werden mußte.

In dieser Streitfrage lag noch eine andere inbegriffen. Die Kirche Jesu Christi hatte zur Vermittlung der Erlösungsgnade an die sündigen und heilsbedürftigen Menschen eine bestimmte Anzahl äußerer, sinnlich wahrnehmbarer Handlungen von Alters her im Gebrauch, von denen sie glaubte und lehrte, daß dieselben von Christus angeordnet und von den Aposteln, sowie in der nachfolgenden Zeit stets geübt worden, und daß durch sie den Menschen nach dem Willen Gottes die Erlösungsgnade Jesu Christi in bestimmter Weise und zu bestimmten Zwecken zugeführt werde. Man nannte in der christlichen Kirche diese Handlungen von Alters her Sakramente.

Die oben genannten Männer, welche im sechszehnten Jahrhundert den Glaubensstreit anregten, sammt ihren Anhängern verwarfen nun die Mehrzahl dieser Handlungen, indem sie ihre Einsetzung durch Christus und ihre Gnadenwirkung läugneten. Ein großer Theil der Kirche Christi aber glaubte an die Einsetzung jener Handlungen durch Christus den Herrn und daher auch an ihre Gnadenwirkung, und wollte sich deßhalb

dieselben nicht nehmen lassen. Es ist Jedermann von selbst klar, daß hierüber eine sichere Entscheidung unbedingt nothwendig war. Die Kirche Christi mußte in diesem angeregten Zweifel aussprechen und befolgen, was Jesus Christus, ihr göttlicher Stifter, gewollt und angeordnet hatte.

Man war beiderseits darüber einig, daß die fraglichen Handlungen nur in dem Falle als wirkliche und wahre Sakramente anzusehen und zu gebrauchen seien, wenn *Jesus Christus selbst sie eingesetzt, Seine Erlösungsgnade in bestimmter Weise damit verbunden und ihren Gebrauch gewollt und angeordnet hatte.* Darauf kam Alles an. Denn die katholische Kirche hat nie und nimmer geglaubt, daß irgend ein Mensch, Priester, Bischof oder Papst, ein Sakrament einsetzen oder in irgend einer Zeit neu einführen könne; aber sie hat auch eben so unverbrüchlich festgehalten, daß kein Mensch in irgend einer Zeit ein von Christo eingesetztes und Seiner Kirche übergebenes Sakrament verwerfen dürfe oder abschaffen könne. Denn, wenn es der gnädige Wille Christi, des göttlichen Erlösers, des Urhebers unseres Heiles ist, daß Seine Erlösungsgnade in einer gewissen, von Ihm selbst bestimmten Weise durch gewisse Handlungen für diese oder jene Lage den Menschen zufließe, so müssen nach der unwandelbaren Ueberzeugung der katholischen Kirche diese Handlungen mit kindlicher Ehrfurcht und Treue als ein Bestandtheil der göttlichen Offenbarung und als Mittel der Gnade Gottes in der Kirche stets bewahrt werden. Wenn der Wille Christi, des göttlichen Stifters, Seiner Kirche schon an und für sich in allen Dingen unantastbar und heilig ist, so wird und muß er ihr doppelt heilig sein, wenn geradezu von demselben, wie es bei dieser Frage der Fall ist, der Zufluß der göttlichen Erlösungsgnade für die wichtigsten Lagen des Lebens abhängt. Es wäre ein unverantwortlicher Betrug, Handlungen, mit denen nicht Christus selbst Seine Erlösungsgnade verbunden hat, der gesammten Menschheit als von Gott eingesetzte und angeordnete Gnadenmittel aufzudringen. Es wäre aber ebenso ein unverantwortlicher Verrath an dem von Christo Seiner Kirche anvertrauten himmlischen Schatz von Wahrheit und Gnade, wenn sie auch nur ein einziges der von Christo wirklich eingesetzten und angeordneten Gnadenmittel der Menschheit durch Irrthum oder bösen Willen irgend eines einzelnen Menschen entreißen ließe. Die Gesammtheit der Bischöfe ist weder jenes Betruges, noch dieses Verrathes fähig, wenn man die Sache auch nur blos menschlich betrachten wollte.

Man sieht aber leicht ein, wie nothwendig es war, nachdem einmal

dieser Streit in der Kirche angeregt worden, die Zahl und Ausspendungsart und die Gnadenwirkung der Sakramente nach Christi Willen mit Sicherheit und Gewißheit zu bestimmen, damit die Menschen nicht der Erlösungsgnade aus Unwissenheit und Irrthum verlustig gehen. Diese Gnadenmittel bildeten einen in seinen praktischen Wirkungen höchst wichtigen Bestandtheil des von Jesus Christus in Seiner Kirche von Anbeginn niedergelegten Schatzes von Wahrheit und Gnade, für deren reine, treue, vollständige und unverfälschte Erhaltung in der Kirche Christi der den Aposteln und ihren Amtsnachfolgern ertheilte heilige Geist immerdar bis zum Ende der Welt sorgt, um nicht durch die Schuld Einzelner in irgend einer Zeit verloren gehen zu lassen, was Christus selbst zum Heile Aller für alle kommenden Zeiten eingesetzt und angeordnet hat.

Um diese und mehrere andere nothwendige Entscheidungen über die in Zweifel gezogene geoffenbarte Heilswahrheit unter dem Beistande des heiligen Geistes in solcher Weise zu geben, daß bei gutem Willen jeder Widerspruch gegen die Wahrheit verstumme, jeder Irrthum im Glauben verschwinde, und der Friede in der Welt wieder hergestellt werde, wurde ein allgemeines Concilium als das beste und zweckmäßigste Mittel angesehen.

Es kam dazu noch ein anderer wichtiger Grund. Im Verlaufe des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts hatten sich in der Kirche Christi, die, obwohl sie den heiligen Geist besitzt, doch aus sündhaften Menschen besteht, mancherlei Mißbräuche eingeschlichen, theils weil die alten weisen Gesetze der Kirche von Geistlichen und Laien außer Acht gelassen wurden, theils weil neue Zeitverhältnisse auch neue Bedürfnisse mit sich bringen und neue Gesetze erfordern. Diesen zahlreichen Mißbräuchen, worüber von allen Seiten geklagt wurde, sollte durch den die Kirche Gottes leitenden heiligen Geist von der ganzen versammelten Kirche auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens durch die geeignetsten Mittel und Anordnungen gründlich und durchgreifend abgeholfen werden, um die guten Sitten wieder herzustellen.

Diese beiden Gegenstände: Sicherstellung der geoffenbarten Wahrheit und Wiederherstellung der guten Sitten in der Kirche Jesu Christi, bildeten die große und wichtige Aufgabe des allgemeinen Conciliums von Trient, welches der Papst Paul III. im J. 1542 ausdrücklich zu diesem doppelten Zwecke berief. Doch kam wegen der schwierigen politischen Verhältnisse jener Zeit das Concilium erst im J. 1545 wirklich zu Stande.

2. Zur Charakteristik dieses Concilium's.

Die erste Sitzung der versammelten Bischöfe fand, da der Papst diesem Concilium nicht persönlich beiwohnte, unter dem Vorsitze der drei päpstlichen Legaten, des Cardinal-Bischofs Johann M. del Monte, des Cardinal-Priesters Marcellus Cervini und des Cardinal-Diacons Reginald Polus am 13. Dezember 1545 statt. In Betreff der Zahl der Bischöfe, die bei den verschiedenen Sitzungen des Conciliums ungleich war, bemerke ich ein- für allemal, daß theils früher, theils später der Beitritt aller Bischöfe, somit aller Amtsnachfolger der Apostel, zu den Glaubensentscheidungen dieses Conciliums erfolgte, daher auf die Anzahl der bei den einzelnen Sitzungen anwesenden Bischöfe wenig ankömmt, indem die Gesammtheit derselben, wie man noch heut zu Tage in der ganzen Welt sehen kann, in den sämmtlichen Glaubensentscheidungen dieses Conciliums den echten, wahren Ausdruck der in allen Kirchen der Welt von Anbeginn bis auf diesen Tag treu aufbewahrten, von Gott geoffenbarten Heilswahrheit anerkennt. In dieser ersten Sitzung wurde nur der Zweck desselben förmlich und offen vor der ganzen Welt erklärt. Dasselbe wurde nämlich nach dem einmüthigen Ausspruche der ganzen Versammlung feierlich eröffnet zur Ehre des dreieinigen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, zur Förderung und Hebung des christlichen Glaubens, um die Irrlehren zu beseitigen, den Frieden und die Einigkeit in der Kirche wieder herzustellen, die Geistlichkeit und das Volk in ihren Sitten zu verbessern (ad reformationem cleri et populi Christiani), endlich um der verderblichen Wirksamkeit der Feinde des Christenthums Einhalt zu thun und derselben ein Ende zu machen.

Die zweite Sitzung wurde am 7. Jänner 1546 gehalten. In dieser wurde, ausgehend von dem Worte Gottes, daß alle gute Gabe und jedes vollkommene Geschenk von Oben komme, vom Vater des Lichtes, welcher Denen, die ihn um Weisheit bitten, Allen reichlich spendet (Jak. 1, 17.), und ferners, daß der Anfang der Weisheit die Furcht Gottes sei (Sprüchw. 1, 7. und 9, 10. B. Jes. Sirach 1, 16. Psalm 110, 10.), angeordnet, in welcher Weise die zu Trient Versammelten den Vater des Lichtes um Erleuchtung im heiligen Geiste anflehen sollten zur Erreichung des vom Concilium gemäß des Ausspruches in der ersten Sitzung angestrebten Zweckes. Es wurden demnach alle Versammelten ermahnt, die vom Concilium für die ganze Kirche

angestrebte Verbesserung der Sitten zuvörderst bei sich selbst zu beginnen, und fortan in der Furcht Gottes zu wandeln und den sinnlichen Gelüsten zu widerstehen (Galat. 5, 16.), eifrig dem Gebete obzuliegen, öfters ihre Sünden zu beichten und das heilige Sakrament der Eucharistie zu empfangen, die Kirchen zu besuchen und die Gebote Gottes möglichst genau zu erfüllen, endlich alle Tage um den Frieden der christlichen Fürsten und die Einigkeit der Kirche zu beten. Die Bischöfe und Priester aber, welche an der Feier des Conciliums in Trient sich betheiligen, sollen unablässig auf die Förderung der Ehre Gottes bedacht sein, Ihm ihre Opfer und Gebete darbringen (Hebr. 13, 15.), insbesondere aber nach der Weisung des Apostels ihre dringende Fürbitte, ihr flehentliches Gebet für den Papst und für den Kaiser, für die Könige und alle in hohen Würden Stehenden, dann aber auch für alle Menschen zu Gott emporsenden, auf daß wir ein ruhiges Leben führen (1 Timoth. 2, 1—2.), den Frieden haben und das Wachsthum des Glaubens schauen. Dieselben sollen jeden Freitag zur Erinnerung an das Leiden Christi fasten und Almosen an die Armen spenden. Sodann weil (nach der Vorschrift des Apostels) die Bischöfe untadelhaft, mäßig, keusch sein und gute Ordnung in ihrem Hause halten müssen (1 Timoth. 3, 2. 4.), soll an ihrem Tische Mäßigkeit in Speise und Trank herrschen und während des Essens die heilige Schrift vorgelesen werden, um hiedurch allerlei müßiges Geschwätz zu verhüten. Auch sollen sie ihr Gefolge anweisen, sich zu hüten vor Streitsucht und Trinklust, vor Unlauterkeit und Habsucht, vor Uebermuth, Fluchen und Schelten und vor aller Sinnenlust, überhaupt die Laster zu meiden, die Tugenden sich anzueignen, endlich in Kleidung, Aufputz und in ihrem ganzen Aeußern eine solche anständige Haltung zu beobachten, wie es sich ziemt für die Diener der Diener Gottes. Schließlich werden, da es der Hauptzweck des Conciliums ist, die gleich finstern Nebeln weithin über die Erde verbreiteten Irrthümer zu zerstreuen, damit das Licht der katholischen Wahrheit durch die Gnade Jesu Christi, welcher das wahre Licht ist (Joh. 1, 9.), wieder in seinem vollen Glanze und in seiner ganzen Reinheit strahle, und überdies die nöthige Verbesserung der Sitten vorzunehmen, alle schon in Trient versammelten und später noch dahin zu berufenden Katholiken, besonders die in der hl. Schrift gut bewandert sind, aufgefordert, sorgfältig über die Mittel und Wege nachzudenken, wodurch der Zweck des Conciliums am besten erreicht werden könne, das Verwerfliche zu verwerfen und das Wahre und

Gute als solches anzuerkennen, auf daß Alle in der ganzen Welt zu Einem Glaubensbekenntniß vereinigt Gott, den Vater unsers Herrn Jesu Christi, verherrlichen. Für die gute Ordnung bei den umfassenden Debatten, welche stets den Abstimmungen und Entscheidungen zur gründlichen Untersuchung des fraglichen Gegenstandes vorangingen, wurde gleichfalls Sorge getragen durch die Erneuerung der alten kirchlichen Vorschrift, mit Ruhe und Würde vorzugehen, bei den Verhandlungen selbst nur von der Liebe zur Wahrheit sich leiten zu lassen, unnütze Streitigkeiten und hartnäckige Rechthaberei zu meiden und sich im Ausdrucke solcher Mäßigung zu befleißen, daß weder die Zuhörer je beleidiget werden, noch der Sprechende selbst zu leidenschaftlicher Aufregung sich hinreißen lasse, wodurch der klare Blick des Geistes zur Erkenntniß der Wahrheit nur getrübt und von derselben abgelenkt würde.

Dieses Dekret der zweiten Sitzung zeugt von der ernstlichsten und aufrichtigsten Gesinnung des allgemeinen Conciliums von Trient, durch Gottes Licht und Gnade, um welche so eifrig von den Versammelten gebetet und gefleht wurde, die von Christo geoffenbarte Heilswahrheit in ihrem alten Glanze und in ihrer ungetrübten Reinheit zu verkünden, und was damit nothwendig zusammenhängt, den gegen diese Wahrheit sich erhebenden Irrthum zu beseitigen, und so die Einheit des Glaubens in der ganzen Welt nach dem Willen Christi wieder herzustellen, zugleich aber auch das große Werk der Sittenverbesserung (Reformation) an sich selbst und ihrem eigenen Hause in der würdigsten Weise zu beginnen. Niemand, welcher dieses zweite Dekret des allgemeinen Conciliums unbefangen und vorurtheilsfrei ansieht und prüft, wird, glaube ich, verkennen, daß dieses im Geiste Christi der rechte Weg war, um die himmlische Wahrheit der Welt zu verkünden, die von Christo so dringend gewünschte und vom Vater erflehte Einheit Aller, die an Ihn glauben, welche Einheit damals seit ungefähr zwanzig Jahren so bedauerlich gestört war, wieder herzustellen und die von allen Guten ersehnte Sittenverbesserung musterhaft anzubahnen.

3. Die Grundlage und der Ausgangspunkt dieses Conciliums — der uralte christliche Glaube.

In der dritten Sitzung (am 4. Februar 1546) ergriff das „allgemeine im heiligen Geiste rechtmäßig versammelte Concilium", in der vollen Erkenntniß der Größe und Schwierigkeit seiner Aufgabe, da Irrthum und Sittenverderbniß unter den Menschen

vom bösen Feinde ausgehen, und daher die Vertheidiger der Wahrheit und die Wiederhersteller der sittlichen Ordnung den Kampf gegen ihn aufnehmen müssen, nach dem Rathe des Apostels „den Schild des Glaubens", um im festen Vertrauen auf die Kraft Gottes und die stärkende Hilfe des Herrn diesen Kampf erfolgreich zu führen „mit dem Schwerte des Geistes, welches da ist das Wort Gottes" (Epheſ. 6, 10—17.). Deßhalb nahmen die versammelten Väter als Grundlage und Ausgangspunkt, worin Alle, die noch an Christus glauben, Einig sein müssen, das allgemein und so auch in der römischen Kirche von Alters her gebräuchliche Nicänisch-Constantinopolitanische Symbolum. Das öffentliche, feierliche Bekenntniß dieses Glaubens, wie er auf Grund des Apostolischen Glaubensbekenntnisses im ersten (Nicänischen) und zweiten (Constantinopolitanischen) allgemeinen Concilium unter der Leitung und dem Beistande des heiligen Geistes ausgesprochen worden, und wie er sodann auf dem dritten und vierten allgemeinen Concilium zu Ephesus und Chalcedon u. s. f. stets als Grundlage gedient hatte, bildete hierauf den vollständigen und einzigen Inhalt der dritten Sitzung dieses Concilium.

4. Die Beschlüsse dieses Conciliums von der heiligen Schrift.

Am 8. April 1546 hielt das Concilium seine vierte Sitzung, in welcher es erklärte, wie seine Absicht beständig dahin gerichtet sei, mit Beseitigung aller Irrthümer das reine Evangelium in der Kirche zu erhalten, jenes Evangelium nämlich, welches einst durch die Propheten in der heiligen Schrift verheißen worden, welches dann unser Herr Jesus Christus, der Sohn Gottes, zuerst mit Seinem eigenen Munde verkündiget und hierauf als die Quelle der gesammten Heilswahrheit und sittlichen Lebensordnung Seinen Aposteln in der ganzen Welt zu predigen befohlen hat.

Der gesammte Inbegriff dieser Heilswahrheit und sittlichen Lebensordnung ist enthalten in den geschriebenen Büchern und in den nicht geschriebenen Ueberlieferungen, welche aus Christi eigenem Munde von den Aposteln empfangen worden oder doch von den Aposteln selbst[1] durch Eingebung des heiligen

[1] So befiehlt der Apostel Paulus: „Stehet und haltet fest an den Ueberlieferungen, welche ihr gelernt habt entweder durch mündliche Mittheilung oder durch unsern Brief" (2 Theſſ. 2, 14.).

Geistes ausgehend, gleichsam von einer Hand in die andere übergeben wurden, bis sie endlich auf uns herab gelangten.

Indem sich das Concilium an den Vorgang der rechtgläubigen Väter (der alten christlichen Zeit) anschließt, erklärt dasselbe, alle Bücher des Alten und Neuen Bundes, da jener wie dieser von dem Einen wahren Gott ausgeht, eben so die vorerwähnten Ueberlieferungen, sie mögen sich auf den Glauben oder die Sitten beziehen, weil sie entweder von Christo mündlich ausgehen oder vom heiligen Geiste eingegeben worden und ohne Unterbrechung der Reihenfolge (ihrer Träger und Hüter) in der katholischen Kirche aufbewahrt worden sind (ohne Unterschied), mit der nämlichen frommen Ehrfurcht anzunehmen und sie gleichmäßig in Ehren zu halten.

Das Concilium hielt es für angemessen, das Verzeichniß der zur heiligen Schrift gehörigen Bücher beizufügen, damit Niemand zweifeln könne, welche Bücher das Concilium in solcher Weise angenommen habe. Es sind aber folgende Bücher, nämlich vom Alten Bunde: die fünf Bücher Mosis, als: Genesis, Exodus, Leviticus, Numeri und Deuteronomium; dann das Buch Josue, das Buch der Richter, das Buch Ruth, die vier Bücher der Könige, die zwei Bücher der Chronik, das erste und zweite Buch Esdras, welches letztere auch das Buch Nehemias genannt wird, die Bücher Tobias, Judith, Esther und Job, das Buch der 150 Psalmen Davids, die Sprüchwörter, der Prediger (Koheleth), das hohe Lied, das Buch der Weisheit, das Buch Jesus Sirach (Ecclesiasticus), Isaias, Jeremias mit Baruch, Ezechiel und Daniel, dann die zwölf kleinen Propheten, als: Oseas, Joel, Amos, Abdias, Jonas, Michäas, Nahum, Habakuk, Sophonias, Aggäus, Zacharias, Malachias, und die zwei Bücher der Makkabäer. Die Bücher des Neuen Bundes sind: die vier Evangelien von Matthäus, Markus, Lukas und Johannes; die vom Evangelisten Lukas verfaßte Apostel-Geschichte; die vierzehn Briefe des Apostels Paulus, nämlich an die Römer, zwei an die Korinther, dann an die Galater, Epheser, Philipper und Kolosser, zwei an die Thessalonicenser, zwei an Timotheus, einer an Titus, einer an Philemon und einer an die Hebräer; zwei Briefe des Apostels Petrus, drei des Apostels Johannes, einer des Apostels Jakobus, einer des Apostels Judas, und die Offenbarung des Apostels Johannes.

Wenn Jemand diese Bücher nicht vollständig mit allen ihren Theilen, so wie sie in der katholischen Kirche von Alters her gelesen werden,

und in der alten lateinischen Uebersetzung (Vulgata genannt) vorhanden sind, als zur heiligen Schrift gehörig annimmt, und wenn Jemand die oben erwähnten Ueberlieferungen mit Wissen und Willen verachtet, über den sei das Anathem[1] gesprochen.

Hieraus möge Jedermann ersehen, in welcher Ordnung und Weise das Concilium nach Zugrundlegung des Glaubensbekenntnisses weiter vorgehen werde, welche Zeugnisse und Beweismittel es zur Bekräftigung der Glaubenssätze und zur Wiederherstellung der guten Sitten in der Kirche hauptsächlich brauchen werde.

Dieses Dekret der vierten Sitzung ist von solcher Wichtigkeit, daß ich es genau nach seinem ganzen Wortlaute hier mittheilen zu sollen glaubte. Man sieht daraus nicht bloß, woher die katholische Kirche die in den folgenden Sitzungen des Conciliums enthaltene Glaubens- und Sittenlehre schöpfte, sondern auch mit welchem Eifer sie das „reine Evangelium", freilich nicht bloß das geschriebene, sondern das ganze mündlich von Christo und den Aposteln verkündete, zu erhalten sich angelegen sein ließ.

Man sieht, welche tiefe und fromme Ehrfurcht sie für das Evangelium, für das Wort Gottes, für die ganze heilige Schrift immer getragen hat.

Man sieht, welche Bücher nach dem uralten, stets lebendigen Bewußtsein der Kirche Christi zur heiligen Schrift gehören und schon seit mehr als tausend Jahren in der ganzen christlichen Kirche allgemein anerkannt waren.

Man sieht, wie die katholische Kirche die Ueberlieferung nicht über die heilige Schrift setzt, sondern wie sie beide gleich hoch stellt, weil Beide Gottes Wort sind, welches immer die gleiche Ehrfurcht verdient, mag es gesprochen oder geschrieben sein, mag es in mündlicher oder schriftlicher Form den Menschen der spätern Jahrhunderte mitgetheilt werden.

---

[1] Dieses Anathem darf Niemanden befremden, da die katholische Kirche vom hl. Paulus gelernt hat, über Jene, welche falsche Lehren verkünden, sei das Anathem zu sprechen. Siehe oben S. 24 die betreffende Stelle des hl. Paulus. Paulus sagt dort ganz allgemein, Jeder soll Anathem sein, der eine falsche Lehre verkündet. Daher hat die katholische Kirche über Jeden, welcher irgend einen falschen Lehrsatz verkündet, deren es bei der Vielgestaltigkeit des Irrthums gar manche gibt, das Anathem des hl. Paulus wiederholt, was bei den vielen aufgetauchten Irrthümern sehr oft nöthig wurde. Dies sei hierüber ein- für allemal bemerkt, um diese im Concilium von Trient häufig vorkommende Form der Verwerfung einzelner Irrthümer auf ihren biblischen Grund zurückzuführen.

Man sieht endlich, welche Ueberlieferung die katholische Kirche meint, wenn sie in der Glaubens- und Sittenlehre die Ueberlieferung als Quelle bezeichnet, nämlich nur die aus dem eigenen Munde Christi von den Aposteln empfangene oder doch die von den Aposteln selbst unter der Eingebung des heiligen Geistes ausgehende, welche ohne Unterbrechung der Reihenfolge ihrer Träger und Hüter in der Kirche Christi sorgfältig aufbewahrt, von einer sichern Hand in die andere übergeben wurde, und so bis auf uns herab gelangte.

Auf dieses erste Dekret folgte in der nämlichen Sitzung ein zweites, gleichfalls auf die heilige Schrift bezügliches, Dekret mit vier Bestimmungen.

Die erste dieser Bestimmungen betraf die Festsetzung einer verläßlichen, von der Kirche beglaubigten lateinischen Uebersetzung der heiligen Schrift zum öffentlichen Gebrauche; die zweite Bestimmung war gegen die willkürlichen Auslegungen der heiligen Schrift, die dritte gegen den Mißbrauch der Presse in Betreff der heiligen Schrift und der Bücher über die christliche Glaubens- und Sittenlehre, die vierte gegen den damals herrschenden schnöden Mißbrauch des Wortes Gottes zu allerlei sündhaften Zwecken gerichtet.

Die heilige Schrift, als die geschriebene Quelle, aus der die von Gott geoffenbarte Glaubens- und Sittenlehre zu schöpfen ist, muß nämlich nicht bloß gelesen, sondern auch richtig verstanden werden. Sie ist aber ursprünglich theils in hebräischer (etwas auch in chaldäischer), theils in griechischer Sprache geschrieben worden; von den hebräisch geschriebenen Büchern des Alten Bundes gibt es eine sehr alte, schon vor Christi Zeit gemachte griechische Uebersetzung (Septuaginta genannt nach der Zahl der 70 Uebersetzer). Von der ganzen heiligen Schrift wurde schon früh (wie es scheint, im zweiten christlichen Jahrhundert) eine lateinische Uebersetzung angefertigt, welche später im vierten Jahrhundert durch den großen Kirchenlehrer und Schriftkundigen, den hl. Hieronymus, theils verbessert, theils ganz neu bearbeitet wurde. Die so ausgearbeitete lateinische Uebersetzung der heiligen Schrift, welche hienach theils aus dem vierten, theils aus dem zweiten christlichen Jahrhundert herstammt, fand bald in der abendländischen Kirche allgemein Eingang und wurde deßhalb die allgemein angenommene (vulgata, Vulgata) genannt. Im sechszehnten Jahrhundert fing man aber vielfach an, diese Uebersetzung zu tadeln und neue Versuche anderer lateinischer Uebersetzungen

zu machen, wobei das Wort Gottes je nach der hebräischen (chaldäischen), griechischen und lateinischen Sprachkenntniß und nach der besondern religiösen Anschauung des Uebersetzers oft sehr entstellt, oder wohl gar gefälscht wurde zum offenbarsten Schaden Derer, welche eine solche Uebersetzung brauchten, besonders wenn dies in öffentlichen Vorträgen geschah. Um diesem gefährlichen Uebelstande zu begegnen, traf das Concilium in diesem zweiten Dekrete der vierten Sitzung zuerst „die Bestimmung, daß unter den zahlreichen, im Umlauf befindlichen, lateinischen Uebersetzungen der heiligen Schrift die alte Vulgata, welche durch den vielhundertjährigen Gebrauch in der Kirche Gottes bewährt sei, bei den öffentlichen Vorlesungen, Disputationen, Predigten und Auslegungen als authentisch (verläßlich und von der Kirche beglaubigt) anzusehen sei, und Niemand sie unter was immer für einem Vorwande verwerfen dürfe." Man wird hier ohne meine Erinnerung leicht bemerken, daß dieses Dekret bloß unter den lateinischen Uebersetzungen als die einzig verläßliche und von der Kirche beglaubigte die Vulgata erkläre, und daher für den öffentlichen Gebrauch diese vorschreibe. Somit wollte die Kirche durch dieses Dekret Niemanden am Gebrauch des hebräischen oder griechischen Urtextes, oder am Gebrauche irgend einer alten oder neuern Uebersetzung der heiligen Schrift in was immer für eine Sprache hindern, sondern nur unter den lateinischen Uebersetzungen diejenige bezeichnen, für welche die Kirche garantire, daß Jedermann sie sicher gebrauchen könne ohne Gefahr des Irrthums, da sie schon seit tausend Jahren in der Kirche Gottes gebräuchlich war. Wegen dieser Sicherheit wurde sie überdies für den öffentlichen Gebrauch vorgeschrieben, und weil sie von den Neuerern unter allerlei Vorwänden so arg geschmäht und herabgesetzt wurde, wodurch auch gute Christen über ihr Ansehen und ihre Brauchbarkeit irre wurden, so ward der Zusatz nöthig erachtet, daß Niemand sie unter was immer für einem Vorwande verwerfen dürfe.

Die zweite Bestimmung dieses Dekretes hatte zum Zweck, den zügellosen Leichtsinn und die maßlose Freiheit, womit täglich neue willkürliche Auslegungen der heiligen Schrift ersonnen wurden, in die nöthigen Schranken zurückzuweisen. Zu diesem Ende wurde vom Concilium „angeordnet, daß Niemand, bloß auf seine eigene Einsicht vertrauend, in dem, was die christliche Glaubens- und Sittenlehre betrifft, die heilige Schrift nach seinem Sinne drehe und sie gegen jenen Sinn, welchen unsere heilige Mutter, die Kirche, von Alters her bis auf diese

Zeit festhielt, oder auch gegen die übereinstimmende Auffassung der heiligen Väter auslegen dürfe". Als Grund wird beigefügt, daß es „der Kirche zustehe, über den wahren Sinn und die Auslegung der heiligen Schrift zu entscheiden". Diese ganze Bestimmung ist von hoher Wichtigkeit; man muß jedoch ihre Tragweite genau erkennen. Sie will die maßlose Freiheit der Auslegung der heiligen Schrift beschränken, weil jede Freiheit ohne Schranken den Menschen, wie sie einmal sind, gefährlich ist, und wo es sich um das Seelenheil handelt, nur zu leicht verderblich wird. Die Freiheit dieser Auslegung wird jedoch in den übrigen Fragen und Forschungen nicht beschränkt, sondern nur in dem, was die christliche Glaubens- und Sittenlehre betrifft, und zwar auch nur insofern der Sinn der Kirche oder die einstimmige Auslegung der Väter hierüber feststeht. In diesen Dingen ist aber jene Beschränkung nothwendig, weil sonst die Kirche aufhören würde, die sichere Trägerin und Hüterin der ganzen von Gott geoffenbarten Heilswahrheit zu sein; und diese ihre hohe Aufgabe, die zu ihrem innersten Wesen gehört, kann, darf und wird sie nie aufgeben. Die heilige Schrift ist Gottes Wort in geschriebener Form; das Wort Gottes müssen wir Menschen unbedingt als Wahrheit annehmen, denn es ist ein Ausfluß der ewigen Wahrheit. Aber wir müssen dasselbe als Wahrheit annehmen in seinem echten wahren Sinn, nicht nach irgend einem in dasselbe von irgend einem Menschen willkürlich hineingelegten falschen Sinn. Die Auslegung der heiligen Schrift als Entwicklung und Darlegung ihres Sinnes läßt aber bei der menschlichen Fehlbarkeit vielfach falsche Deutung zu, besonders wenn sie in vermessenem Vertrauen auf die eigene Weisheit, und nicht in demüthigem Vertrauen auf Gottes Gnade geschieht, daher dann die Menschen, welche solche Auslegungen mit dem falschen Sinne der heiligen Schrift in die Hand bekommen, unter dem Scheine des göttlichen Wortes in Irrthum geführt werden. Um diese gefährlichste Art des Irrthumes von den Menschen abzuwenden, hat Gott der Kirche, welcher Er die heilige Schrift anvertraute, auch den wahren Sinn derselben von Anbeginn eröffnet, und sie hat denselben unter dem steten Beistande des heiligen Geistes treu bewahrt, um ihn stets in Lehre und Predigt zu verkünden und jederzeit, so oft es im Laufe der Jahrhunderte nöthig sein sollte, in feierlichen Entscheidungen der Welt zu erklären. So erst erlangt der kostbare Schatz der heiligen Schrift für die Menschheit seinen vollen

Werth, wenn Gott der Herr uns durch den heiligen Geist nicht bloß den vieldeutigen Buchstaben einmal gab, sondern auch den wahren Sinn durch denselben heiligen Geist immerdar allen Menschen laut und offen verkündet.

Die dritte Bestimmung jenes Dekretes hängt mit der ersten und zweiten auf das Engste zusammen. Wenn es nicht erlaubt ist, willkürliche Auslegungen der heiligen Schrift zu ersinnen, so kann es auch nicht erlaubt sein, dieselben in Umlauf zu setzen. Hiezu diente aber vorzüglich die Buchdruckerkunst. Daher verordnet das Concilium, „daß die Buchdrucker weder die heilige Schrift selbst, noch die Auslegungen derselben ohne die Erlaubniß der kirchlichen Oberen drucken oder in Verlag nehmen sollen. Die heilige Schrift selbst, und besonders die Vulgata soll mit allem Fleiß und aller Sorgfalt in ihrer ursprünglichen Gestalt hergestellt, und sodann dem Drucke übergeben werden. „Niemand darf ferners ein Buch, welches die christliche Glaubens- und Sittenlehre oder die heilige Schrift behandelt, drucken lassen ohne schriftliche Erlaubniß der kirchlichen Obern; auch darf Niemand ein Buch dieser Art ohne solche Erlaubniß verkaufen oder bei sich behalten." Diese Beschränkung der unbedingten Freiheit, zu drucken und drucken zu lassen, was man will, ist darum in der Kirche nothwendig, weil die Kirche für das Seelenheil ihrer Gläubigen zu wachen verpflichtet ist, um Alles von ihnen abzuwenden, was ihrer Seele schaden könnte. Daß aber die vollständige Freiheit, alle möglichen Irrthümer über die Glaubens- und Sittenlehre und über die heilige Schrift unter den Gläubigen in Schrift und Druck zu verbreiten, für das Seelenheil höchst verderblich sei, kann Niemand, der an Christi göttliche Sendung und Lehre glaubt und die menschliche Natur kennt, in Abrede stellen. Darum hat die Kirche es für nöthig gehalten, über alle Bücher, welche die christliche Glaubens- und Sittenlehre oder die heilige Schrift betreffen, eine solche Aufsicht zu üben, daß durch dieselben dem Seelenheile kein Nachtheil zugefügt werde [1].

Die vierte Bestimmung dieses Dekretes verbietet den Mißbrauch von Worten oder Stellen der heiligen Schrift in possenhafter Weise, dann zu Schmeicheleien, Schmähungen oder Pasquillen, sowie zu allerlei Aberglauben und Teufelskünsten u. s. w. Die Kirche will, daß die

[1] Eine genauere und vollständigere Behandlung dieses Gegenstandes siehe in meiner Schrift: Ueber das kirchliche Bücherverbot. Wien, 1859.

heilige Schrift als Gottes Wort geziemend in Ehren gehalten werde, womit sich alle diese Arten von Mißbrauch nicht vertragen; daher dieses Verbot.

Alle diese vier Bestimmungen, welche den Inhalt des zweiten Dekretes der vierten Sitzung des Conciliums von Trient bilden, fließen einfach und nothwendig aus dem Bewußtsein, daß der Kirche die volle von Gott geoffenbarte Heilswahrheit zur treuen Aufbewahrung und Mittheilung an alle Menschen anvertraut sei, daß die heilige Schrift und deren wahrer Sinn einen höchst wichtigen Bestandtheil dieser der Kirche zur treuen Aufbewahrung von Gott anvertrauten Heilswahrheit bilde, daß sie aus diesem Grunde verpflichtet sei, alle jene Mittel anzuwenden, wodurch die ganze von Gott geoffenbarte Heilswahrheit in ihrer Reinheit und Vollständigkeit erhalten und die Gefahr des Irrthumes in Betreff dieser selben Wahrheit von den Menschen möglichst ferne gehalten werde. Man wird, wie ich glaube, die Consequenz dieser Bestimmungen auf Grund jenes Bewußtseins der Kirche, sowie die Nothwendigkeit derselben, um die Einheit des Glaubens gegen endlose Zersplitterung durch die schrankenlose Freiheit willkürlicher Auslegungen zu erhalten, nicht in Abrede stellen können.

Hiemit verbinde ich zum Zwecke der Vollständigkeit des hier behandelten Gegenstandes das Reformationsdekret der nächstfolgenden (fünften) Sitzung des Conciliums. In diesem Dekrete richtete das Concilium seine erste und vornehmste Sorge dahin, „daß der himmlische Schatz der heiligen Schrift, welchen der heilige Geist in seiner überaus großen Güte den Menschen mittheilte, nicht etwa unbenützt bleibe", und verfügte deßhalb auf Grund älterer Verordnungen der Päpste und Concilien, daß an allen jenen Kirchen, wo die Theologie gelehrt wird, auch die Auslegung und Erklärung der heiligen Schrift damit verbunden werde, weiter, daß an allen bischöflichen und sonstigen größern (Collegiat-) Kirchen in bedeutenden Orten eine Lehrkanzel für die heilige Schrift aus kirchlichen Mitteln errichtet werde. Auch in den Klöstern sollen die Vorlesungen über die heilige Schrift eingeführt werden. Auf den Universitäten aber, wo diese ehrenvolle und vor allen andern nothwendige Lehrkanzel noch nicht errichtet sein sollte, werden die Fürsten und Staatsregierungen dringend aufgefordert, sie ehestens einzuführen. Um jedoch von dieser Einrichtung nicht etwa Nachtheil, statt Nutzen zu haben, weil es ja leicht geschehen könnte,

daß statt der Wahrheit durch falsche Erklärung der heiligen Schrift Irrthümer verbreitet würden, soll Niemand zu diesem Lehramte zugelassen werden, dessen Lebenswandel und Wissenschaft nicht zuvor von dem betreffenden Bischof geprüft und in Ordnung befunden worden.

„Weil sodann die Verkündung des Evangeliums eben so nothwendig ist, als dessen Lesung und Erklärung, und diese Verpflichtung hauptsächlich den Bischöfen obliegt", so werden in erster Reihe alle Bischöfe förmlich und feierlich verpflichtet, „das heilige Evangelium Jesu Christi in eigener Person zu predigen". Im Verhinderungsfalle sollen sie andere gute Prediger hiezu bestellen. Alle Pfarrer und übrigen Seelsorger sollen gleichfalls in eigener Person, oder im Verhinderungsfalle durch andere hiezu geeignete Männer wenigstens alle Sonn- und Festtage die zur ewigen Seligkeit nothwendige Heilswahrheit aus der Glaubens- und Sittenlehre in einfacher leichtfaßlicher Sprache dem Volke in ihrer Kirche predigen. Auch die Ordensgeistlichen auf Klosterpfarren sind hiezu verbunden. Gegen alle, welche diese Amtspflicht vernachlässigen, wird strenge Ahndung verhängt. Uebrigens wird für die Ordensgeistlichen, damit sie predigen dürfen, eine eigene Erlaubniß erfordert, auf daß nicht ihre Predigten Anlaß zu Irrthümern, Klagen und Unordnungen geben. Die geldsammelnden Ablaßprediger von was immer für einem Stande werden ein für allemal ganz abgestellt.

Man wird sich aus diesem Dekrete leicht überzeugen, wie hoch die katholische Kirche das Wort Gottes ehre, wie angelegentlich sie das rechte Verständniß desselben fördere, und wie sehr ihr insbesondere die Verkündung desselben (die Predigt) am Herzen liege. Man sieht aber auch zugleich, wie sie mit allem Ernste für die nothwendige Reinerhaltung desselben und für die Bewahrung der von Christus so dringend gewollten und erflehten Einheit im Glauben bei der Auslegung der heiligen Schrift und bei der Verkündung des Wortes Gottes in der ganzen Welt Sorge trägt.

5. Die katholische Lehre von der Erbsünde.

Die fünfte Sitzung des Conciliums wurde am 17. Juni 1546 gehalten. Es wurde in derselben die wichtige Glaubenslehre von der Erbsünde in folgender Weise erklärt.

Im Eingange des Dekretes wird gesagt: „Damit unser katholischer Glaube, ohne welchen es unmöglich ist, Gott zu gefallen (Hebr. 11, 6.), mit Ausschluß aller Irrthümer, echt, rein und vollständig erhalten werde, und das christliche Volk nicht von jedem Winde der Lehre hin und her geworfen werde (Ephes. 4, 14.), erklärt das im hl. Geist rechtmäßig versammelte Concilium, nachdem durch die Arglist des bösen Feindes über die Erbsünde und ihr Gegenmittel nicht bloß neue Streitfragen auftauchten, sondern auch alte längst abgethane wieder zum Vorschein kamen, auf Grund der hl. Schrift und der hl. Väter, dann nach dem Zeugniß der bewährtesten Concilien und dem einstimmigen Urtheil der Kirche selbst über die Erbsünde Folgendes:

1) Als der erste Mensch Adam im Paradiese das Gebot Gottes übertrat, verlor er alsogleich die Heiligkeit und Gerechtigkeit, in der er geschaffen worden war, und verfiel durch die in dieser Gesetzesübertretung stattfindende Beleidigung Gottes in den Zorn und das Mißfallen Gottes und somit in den Tod, den ihm Gott zuvor angedroht hatte, und zugleich mit dem Tode in die Sklaverei unter der Herrschaft dessen, der seitdem die Herrschaft des Todes hatte, nämlich des Teufels (Hebr. 2, 14.), und es ging durch die in jener Gesetzesübertretung liegende Beleidigung Gottes der ganze Adam an Leib und Seele in einen schlechtern Zustand über.

2) Wenn Jemand behauptet, die Uebertretung des göttlichen Gebotes durch Adam habe bloß ihm allein geschadet, und nicht auch seiner Nachkommenschaft, und er habe die von Gott empfangene Heiligkeit und Gerechtigkeit, die er hiedurch verloren hat, bloß für sich und nicht auch für uns verloren, oder er habe, als er durch die Sünde des Ungehorsams seine Reinheit verlor, bloß den Tod und die körperlichen Strafen auf das ganze Menschengeschlecht übertragen, nicht aber auch die Sünde, welche der Tod der Seele ist, der sei Anathem, weil er dem Apostel widerspricht, welcher so lehrt: Durch Einen Menschen kam die Sünde in die Welt, und durch die Sünde der Tod, und so ging der Tod auf alle Menschen über, weil alle in ihm gesündigt haben (Röm. 5, 12.).

3) Wenn Jemand behauptet, diese Sünde Adams, welche in ihrer Quelle nur Eine ist, und durch leibliche Abstammung, nicht durch bloße Nachahmung so auf Alle übergeht, daß sie in Jedem als seine eigene Sünde vorhanden ist, werde getilgt durch die Kräfte der menschlichen Natur oder durch ein anderes Mittel, als durch das Verdienst des

Einen Mittlers Jesu Christi, welcher uns durch sein Blut wieder mit Gott versöhnt hat, und für uns Gerechtigkeit, Heiligung und Erlösung geworden ist, oder wenn Jemand läugnet, daß dieses Verdienst Jesu Christi durch das Sakrament der Taufe, wenn es nach der in der Kirche üblichen Weise ordentlich gespendet wird, sowohl den Erwachsenen, als den kleinen Kindern zugewendet werde, der sei Anathem; denn es ist kein anderer Name unter dem Himmel den Menschen gegeben, in dem wir selig werden können (Apost. Gesch. 4, 12.). Darum heißt es: Sehet das Lamm Gottes, welches die Sünden der Welt hinwegnimmt; und wieder: Alle, die ihr getauft seid, habt Christum angezogen (Galat. 3, 27.).

4) Wenn Jemand sagt, die neugebornen Kinder seien nicht sogleich zu taufen, selbst in dem Fall, daß sie von getauften Eltern abstammen, oder sie werden zwar getauft zur Nachlassung der Sünden, aber die Erbsünde sei in keiner Weise von Adam auf sie übergegangen, und müsse daher auch nicht durch das Bad der Wiedergeburt in ihnen getilgt werden, auf daß sie das ewige Leben erlangen können, woraus als weitere Folge sich ergäbe, daß bei ihnen die Worte des Taufritus, wonach die Taufe zur Nachlassung der Sünden ertheilt wird, nicht als wahr, sondern als falsch anzusehen wären, der sei Anathem, weil die Worte des Apostels: Durch Einen Menschen kam die Sünde in die Welt, und durch die Sünde der Tod, und so ging der Tod auf alle Menschen über, weil alle in ihm gesündigt haben (Röm. 5, 12.), nicht anders verstanden werden dürfen, als wie die katholische Kirche in der ganzen Welt sie jederzeit verstanden hat. Denn wegen dieser Glaubensnorm werden gemäß der Ueberlieferung der Apostel auch die kleinen Kinder, welche noch keine persönlichen Sünden begehen konnten, wahrhaft zur Nachlassung der Sünden aus dem Grunde getauft, auf daß die durch die natürliche Abstammung von Adam auf sie übergegangene Sündenschuld durch die Wiedergeburt gänzlich aufgehoben werde. Denn wenn der Mensch nicht wiedergeboren wird aus dem Wasser und dem heiligen Geiste, kann er nicht in das Reich Gottes eingehen (Joh. 3, 5.).

5) Wenn Jemand läugnet, daß durch die Gnade unsers Herrn Jesu Christi, welche in der Taufe gegeben wird, die Schuld der Erbsünde nachgelassen werde, oder wenn er sagt, es werde nicht Alles das, was eigentlich und wahrhaft das Wesen der Sünde ausmacht, getilgt, son-

dern dieselbe werde nur an der Oberfläche (nicht in der Wurzel) weggenommen oder sie werde bloß dem Menschen nicht mehr zugerechnet, der sei Anathem. Denn in den Wiedergebornen ist nichts mehr Gott mißfällig, weil nichts Verdammliches mehr in denen ist, die in der Taufe wahrhaft mit Christo zum Tode begraben worden (Röm. 6, 4.), die nicht mehr nach dem Fleische wandeln (Röm. 8, 1.), sondern den alten Menschen ausziehen und den neuen, der nach Gott geschaffen ist, anziehen, (Colosf. 3, 9—10. Epheſ. 4, 24. Galat. 3, 27.), die unschuldig, makellos, rein und ohne alle Schuld, das Wohlgefallen und die Liebe Gottes erlangten, Erben Gottes und Miterben Jesu Christi wurden, so daß gar nichts sie am Eintritt in den Himmel hindert. Doch bekennt das Concilium, daß in den Getauften die Begierlichkeit (gleichsam als der Zunder zur Sünde) noch bleibe, welche aber, da sie bloß zum Kampfe belassen wurde, denjenigen, die nicht in dieselbe einwilligen, sondern durch die Gnade Jesu Christi wacker dagegen kämpfen, nicht zu schaden vermag; ja wir haben sogar die Verheißung, daß, wer rechtschaffen dagegen kämpft, dafür gekrönt werde (2 Timoth. 2, 5.). Das Concilium erklärt weiter, daß in der katholischen Kirche der Ausdruck Sünde, womit der Apostel diese Begierlichkeit ein oder anderesmal bezeichnet (Röm. 6, 12. 7, 8.), nie in dem Sinne verstanden worden sei, als ob sie wirklich und eigentlich in dem Wiedergeborenen noch Sünde wäre, sondern nur in dem Sinne, daß sie aus der Sünde stamme und zur Sünde hinneige."

Uebrigens erklärt das Concilium, es sei nicht seine Absicht, in diesem Dekret, wo von der Erbsünde gehandelt wird, die seligste und unbefleckte Jungfrau Maria, die Mutter Gottes, inzubegreifen, sondern es seien in dieser Beziehung die Anordnungen des Papstes Sixtus IV. zu beobachten.

Dieses Dekret mit der Darstellung der Glaubenslehre der katholischen Kirche über die Erbsünde und das Heilmittel gegen dieselbe glaubte ich seinem vollen Wortlaute nach hier mittheilen zu sollen. Es ist der Grundstein, an welchem die Gläubigen und Ungläubigen sich scheiden; es ist der Ausgangspunkt für die ganze Lehre von der Erlösung des Menschengeschlechtes; es ist zugleich der Schlüssel zur Lösung des großen Räthsels der Weltgeschichte mit all ihren Licht- und Schattenseiten.

Wenn der gläubige Protestant seine Anschauung von der Erbsünde mit dieser Lehre der katholischen Kirche über denselben Gegenstand vergleicht, wird er leicht finden, daß hier dem Frieden keine bedeutende Schwierigkeit entgegenstehe. Der erste Sündenfall Adams und seine

Folgen in Adam selbst, die Vererbung der Schuld und Strafe dieses ersten Sündenfalles auf das ganze von Adam in natürlicher Ordnung abstammende Menschengeschlecht, das Heilmittel gegen die Erbsünde nicht durch die Kräfte der menschlichen Natur, sondern einzig und allein durch das Verdienst des Einen Mittlers Jesu Christi, die Zuwendung des Verdienstes unseres Erlösers Jesu Christi an die einzelnen Menschen durch das Sakrament der Taufe, die Nothwendigkeit dieses Sakramentes zur Nachlassung der Sünden, und zwar insbesondere der Erbsünde für die kleinen Kinder gleich nach der Geburt, wie für die Erwachsenen, die Wirkung der Taufe in der vollständigen Tilgung und Wegnahme der Erbsünde, das Verhältniß der nach der Taufe noch übrig bleibenden Begierlichkeit zur Sünde bilden eben so viele Hauptpunkte dieses wichtigen Dekretes. Die ausschließliche Nothwendigkeit des Verdienstes Jesu Christi zur Befreiung jedes Menschen von der Erbsünde wird in der kräftigsten Weise, die Jedermann genügen kann und wird, hervorgehoben. Die Lehre über die nach Wegnahme der Erbsünde noch zurückbleibende Begierlichkeit bringt die verschiedenen Stellen der hl. Schrift, welche nicht ohne Schwierigkeit in Einklang zu bringen sind, in die schönste Harmonie, wie sie der Weisheit und Güte Gottes würdig ist. Das Concilium von Trient hat bei dieser ganzen Darstellung sich wesentlich an die in den Schriften des hl. Augustin so trefflich ausgesprochene und verfochtene Lehre der alten christlichen Kirche gegen die Irrlehren der Pelagianer und Semipelagianer gehalten und auf diese alte Lehre der Kirche gestützt auch einige neue Irrthümer verworfen.

Da in der sechsten und den folgenden Sitzungen neben der katholischen Glaubenslehre stets auch die Erneuerung des christlichen Geistes und Lebens in einem sogenannten größern Reformationsdekret behandelt wird, schien es mir zweckmäßig, die Glaubenslehre in ein ohne Unterbrechung fortlaufendes Gesammtbild zusammenzufassen, und erst am Ende dieser Darlegung der Glaubenslehre dasjenige, was in der sechsten und in den folgenden Sitzungen zur Verbesserung der sittlichen Zustände und der äußeren kirchlichen Ordnung geschah, kurz beizufügen.

6. Die katholische Lehre von der Rechtfertigung, vom Glauben und den guten Werken.

Die sechste Sitzung des Conciliums wurde am 13. Jänner 1547 gehalten und behandelt die vollständige Lehre von der Rechtfertigung in einer sehr umfangreichen Glaubensentscheidung, welcher am

Ende noch eine Reihe kurzer Sätze beigefügt wird, die als irrig bezeichnet und feierlich verworfen werden, auf daß sich jeder Christ um des Heiles seiner Seele willen davor hüten möge.

Die ganze Glaubensentscheidung über die Rechtfertigung wird vom Concilium durch die allgemeine Bemerkung eingeleitet, „daß in der damaligen Zeit zum Verderben vieler Seelen und zum großen Nachtheil der kirchlichen Einheit eine irrige Lehre von der Rechtfertigung verbreitet worden sei; deßhalb beabsichtige das im heiligen Geist rechtmäßig versammelte allgemeine Concilium zu Trient zur Ehre des allmächtigen Gottes, zur Ruhe der Kirche und zum Heile der Seelen die wahre und gesunde Lehre von der Rechtfertigung darzulegen, wie sie die Sonne der Gerechtigkeit, Jesus Christus, der Urheber und Vollender unseres Glaubens, gelehrt hat, wie die Apostel sie überliefert haben, und wie die katholische Kirche durch Eingebung des heiligen Geistes sie stets bewahrt hat."

Zur leichtern Uebersicht zerlege ich diese wichtige Glaubensentscheidung in folgende Theile:

a. Vorläufige Grundlage der Rechtfertigungslehre;

b. Nothwendigkeit und Art der Vorbereitung zur Rechtfertigung bei den Erwachsenen;

c. das innere Wesen der Rechtfertigung des Sünders und ihre verschiedenen Ursachen, sowie die Nothwendigkeit des Glaubens zur Rechtfertigung;

d. die Zunahme der empfangenen Rechtfertigung;

e. Nothwendigkeit und Möglichkeit der Befolgung der Gebote;

f. die göttliche Vorherbestimmung (Prädestination) und die Gnade der Beharrlichkeit;

g. der Fall des Gerechtfertigten in die Sünde und dessen Wiederherstellung;

h. die Frucht der Rechtfertigung, die guten Werke und ihr Verdienst.

Jedem dieser Theile der Glaubensentscheidung werde ich zum besseren Verständniß die auf den Inhalt dieses einzelnen Theiles bezüglichen, vom Concilium als falsch erklärten und deßhalb verworfenen Sätze [1] unmittelbar beifügen, obwohl sie im Concilium selbst erst am Schlusse der ganzen Glaubensentscheidung beigefügt sind. Die veränderte Stellung,

[1] Die kurzen Entscheidungen, wodurch jedesmal die Läugnung einer Wahrheit oder die Behauptung eines Irrthums unter Androhung des Anathems verpönt wird, sind im Concilium von Trient mit dem Namen: Canones bezeichnet worden. In der alten christlichen Zeit wurden solche Entscheidungen auch anathematismi genannt.

wodurch der Sinn keineswegs leidet, scheint mir durch den Zweck meiner Darstellung — möglichst klare Uebersicht des Inhaltes dieses Conciliums — geboten und gerechtfertigt.

a. Vorläufige Grundlage der Rechtfertigungslehre.

„Zuerst erklärt das Concilium, zum richtigen Verständniß der Rechtfertigungslehre müsse man vor Allem anerkennen und bekennen, daß, nachdem durch den Sündenfall Adams alle Menschen die Unschuld verloren hatten, unrein und nach dem Ausdruck des Apostels Kinder des Zornes geworden waren, dieselben so sehr in die Sklaverei der Sünde und in die Gewalt des Teufels und des Todes gerathen sind, daß nicht nur die Heiden durch die natürlichen Kräfte, sondern selbst die Juden durch den Buchstaben des Mosaischen Gesetzes nicht mehr davon frei werden oder sich daraus erheben konnten. Dennoch ist in ihnen die Willensfreiheit nicht ganz verloren gegangen, sondern bloß geschwächt und zum Bösen geneigt. Deßwegen hat der himmlische Vater, der Vater der Erbarmungen und Gott alles Trostes, Seinen Sohn Jesus Christus, den Er vor und unter dem Gesetze (Mosis) vielen heiligen Vätern vorhergezeigt und verheißen hatte, endlich in der seligen Fülle der Zeiten zu den Menschen herabgesendet, damit die unter dem Gesetze stehenden Juden erlöst würden, und die nicht auf dem Wege der Gerechtigkeit wandelnden Heiden die Gerechtigkeit erfaßten, und Alle zusammen die Kindschaft Gottes erlangten. Ihn hat Gott als Versöhner aufgestellt durch den Glauben in seinem Blute, welches für unsere und der ganzen Welt Sünden vergossen worden. Jedoch obwohl Er für Alle gestorben ist, empfangen nicht Alle die aus Seinem Tode fließende Gnadenwirkung, sondern nur Jene, denen das Verdienst Seines Leidens mitgetheilt wird. Denn gleichwie die Menschen, wenn sie nicht in natürlicher Abstammung aus Adams Samen gezeugt würden, nicht als sündbehaftet geboren würden, da eben vermöge dieser Abstammung jeder Mensch in die Sündenschuld verfällt, eben so würden sie, wenn sie nicht in Christo wiedergeboren würden, niemals gerechtfertigt, da eben in dieser Wiedergeburt durch das Verdienst Seines Leidens die Gnade, wodurch sie aus Sündern Gerechte werden, ihnen geschenkt wird. Für diese Wohlthat sollen wir nach der Mahnung des Apostels ohne Unterlaß dem Vater Dank sagen,

der uns würdig machte zur Theilnahme am Erbe der Heiligen im Lichte, der uns aus der Gewalt der Finsterniß befreite und in das Reich Seines geliebten Sohnes versetzte, in dem wir die Erlösung und Verzeihung der Sünden haben (Coloss. 1, 12—14.). In diesen Worten (des Apostels) ist die Beschreibung der Rechtfertigung des Sünders gegeben, daß sie nämlich sei die Versetzung aus dem Zustand, in dem der Mensch als Kind des ersten Adam geboren wird, in den Stand der Gnade und der Kindschaft Gottes durch den zweiten Adam, unsern Erlöser Jesus Christus. Diese Versetzung kann aber nach der Verkündung des Evangeliums nicht ohne das Bad der Wiedergeburt (die Taufe) oder doch ohne die Sehnsucht nach demselben stattfinden, wie geschrieben steht: Wenn Jemand nicht aus dem Wasser und dem heiligen Geiste wiedergeboren wird, kann er nicht in das Reich Gottes eingehen" (Joh. 3, 5.).

Mit Beziehung auf die so dargelegte Glaubenslehre wurden folgende Sätze als falsche Lehre erklärt und feierlich verworfen:

„Daß der Mensch durch seine eigenen Werke, welche entweder durch die Kräfte der menschlichen Natur oder durch die Lehre des (Mos.) Gesetzes vollbracht werden, ohne die durch Jesus Christus vermittelte göttliche Gnade vor Gott gerechtfertigt werden könne (Can. 1.);

daß die göttliche Gnade durch Jesus Christus bloß dazu gegeben werde, auf daß der Mensch leichter gerecht leben und das ewige Leben verdienen könne, gleich als ob er durch die Willensfreiheit ohne die Gnade, jedoch allerdings nur mit großer Mühe und Schwierigkeit, Beides vermöchte (Can. 2.);

daß der Mensch ohne die zuvorkommende innere Wirksamkeit und Beihülfe des heiligen Geistes glauben, hoffen, lieben oder Reue haben könne, so wie es erforderlich ist, damit ihm die Gnade der Rechtfertigung zu Theil werde" (Can. 3.).

Man sieht ganz besonders aus diesen von der Kirche verworfenen Sätzen, daß von ihr die Kräfte der menschlichen Natur nach dem Sündenfalle Adams nicht zu hoch angeschlagen werden, indem die Rechtfertigung des gefallenen Menschen vor Gott nie vom Menschen allein ausgehen oder von ihm verdient

werden kann, sondern ihr Anfang unbedingt und immer der göttlichen Gnade durch Jesus Christus zugeschrieben wird.

Wenn aber die katholische Kirche vor allem Andern auf das Klarste und Bestimmteste ihre Lehre aussprechen zu müssen glaubte, daß der gefallene Mensch nie durch seine eigenen natürlichen Kräfte sich wieder aus dem Zustande des Verderbens und des göttlichen Mißfallens zu erheben oder zu befreien vermöchte, so hat sie doch andererseits nicht unterlassen, die menschliche Natur, so weit es nöthig war, in Schutz zu nehmen. Deßwegen hat sie gegenüber der falschen Lehre Luthers und Calvins, daß der freie Wille des Menschen durch die Erbsünde ganz und gar verloren gegangen sei, den höchst wichtigen Glaubenssatz der göttlichen Offenbarung ausgesprochen, daß in dem gefallenen Menschen „die Willensfreiheit nicht ganz verloren gegangen, sondern bloß geschwächt und zum Bösen geneigt sei". Aus diesem Satze floß mit Nothwendigkeit die wichtige Folge, daß der Mensch vermöge dieses auch im gefallenen Menschen noch vorhandenen Restes der ursprünglich vollen Willensfreiheit bei dem Werke der Rechtfertigung mit der Gnade Gottes mitwirken könne. Darauf beruht wesentlich der zunächst folgende Theil der katholischen Rechtfertigungslehre.

b. Die Nothwendigkeit und die Art der Vorbereitung zur Rechtfertigung bei den Erwachsenen.

Hierüber „erklärt das Concilium, daß der Anfang der Rechtfertigung bei den Erwachsenen von der zuvorkommenden Gnade Gottes durch Jesus Christus abzuleiten sei, von Seiner Berufung nämlich, durch welche sie ohne all ihr Verdienst berufen werden, so daß die durch ihre Sünden von Gott Abgewendeten durch Seine anregende und helfende Gnade in die Stimmung gebracht werden, ihrer eigenen Rechtfertigung sich zuzuwenden, indem sie Seiner Gnade ihrerseits frei zustimmen und mit derselben mitwirken, in der Weise, daß, wenn Gott das Herz des Menschen durch die Erleuchtung des hl. Geistes berührt, der Mensch zwar nicht ganz unthätig bleibt (indem er jene Anregung der Gnade in seinem Innern annimmt, da er sie auch verwerfen könnte), aber doch ohne die Gnade Gottes zur gottgefälligen Gerechtigkeit bloß durch seinen eigenen Willen sich nicht selbst zu bestimmen vermag. Deßhalb werden wir in der hl. Schrift an unsere Freiheit erinnert durch die Worte: Bekehret euch zu mir, so werde ich mich auch euch zuwenden (Zachar. 1, 3.); und indem wir hierauf antworten: Herr! bekehre

uns zu dir, und dann werden wir uns bekehren (Jerem. Klagl. 5, 21.), bekennen wir die zuvorkommende Gnade Gottes. Die innere Stimmung der Erwachsenen zur Erlangung der Gerechtigkeit erfolgt aber in dieser Art: Zuerst werden sie von der göttlichen Gnade angeregt und unterstützt, wodurch sie das angehörte Wort Gottes im Glauben erfassen[1] und so sich frei Gott zuwenden, indem sie glauben, daß Alles wahr sei, was Gott geoffenbaret und versprochen hat, insbesondere daß der Sünder von Gott gerechtfertigt werde durch Seine Gnade, durch die Erlösung in Christo Jesu (Röm. 3, 24.). Indem sie hienach ihre Sündhaftigkeit erkennen, werden sie von der Furcht der göttlichen Gerechtigkeit heilsam erschüttert und sodann durch die Betrachtung der Barmherzigkeit Gottes zur Hoffnung aufgerichtet, indem sie das Vertrauen fassen, daß ihnen Gott um Christi willen gnädig sein werde, worauf sie Ihn als die Quelle aller Gerechtigkeit zu lieben anfangen, und eben deßhalb Haß und Abscheu gegen ihre Sünden empfinden, worin die bußfertige Gesinnung vor der Taufe besteht; so gelangen sie endlich zu dem Vorsatz, die Taufe zu empfangen, ein neues Leben anzufangen und die göttlichen Gebote zu halten. Auf diese vorbereitende Stimmung zur Erlangung der Gerechtigkeit beziehen sich folgende Stellen der hl. Schrift: Wer sich Gott naht, muß glauben, daß ein Gott ist, und daß Er denen, die ihn suchen, ein Vergelter sei (Hebr. 11, 6.); dann: Habe Vertrauen, mein Sohn, deine Sünden werden dir vergeben (Matth. 9, 2.); weiter: die Furcht des Herrn treibt die Sünde aus (B. Jes. Sirach 1, 27.); sodann: Thut Buße, und ein Jeder von euch lasse sich taufen im Namen Jesu Christi zur Vergebung eurer Sünden, und ihr werdet die Gnade des hl. Geistes empfangen (Apost. Gesch. 2, 38.), ferner: Gehet hin, lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des hl. Geistes, und lehret sie Alles halten, was ich euch befohlen habe (Matth. 28, 19—20.), und endlich: Bereitet dem Herrn eure Herzen" (1. B. d. Kön. 7, 3.).

Mit Beziehung auf diese katholische Glaubenslehre wurden folgende Sätze als falsche Lehre erklärt und feierlich verworfen:

---

[1] „Der Glaube kommt vom Anhören, das Anhören aber von der Predigt des Wortes Christi." Röm. 10, 17.

„daß der freie Wille des Menschen, nachdem er von Gott bewegt und angeregt worden, durch seine der göttlichen Anregung und Berufung entsprechende Zustimmung nicht mitwirke, um sich zur Erlangung der Gnade der Rechtfertigung in die rechte Stimmung zu setzen und vorzubereiten, und daß er seine Zustimmung nicht verweigern könne, wenn er wolle, sondern daß er wie ein todtes lebloses Ding gar nichts thue und sich rein passiv verhalte (Can. 4.);

daß die Willensfreiheit des Menschen nach Adams Sündenfall ganz verloren gegangen sei, oder nur noch ein bloßes Namending, oder besser gesagt ein leerer Name sei, dem in der Wirklichkeit nichts entspreche, und daß diese Willensfreiheit eine Erfindung des Teufels sei, der er in der Kirche Eingang zu verschaffen wußte (Can. 5.);

daß es nicht in der Gewalt des Menschen liege, seine Handlungen böse zu machen, sondern daß die bösen Werke gerade so, wie die guten Gott (in uns) wirke, nicht bloß in dem Sinne, daß er sie zulasse, sondern daß er sie eigentlich und unmittelbar selbst wirke, so daß der Verrath des Judas ebenso Gottes eigenes Werk sei, wie die Berufung des Paulus (Can. 6.);

daß alle Werke, welche vor der Rechtfertigung geschehen, sie mögen auf was immer für eine Art geschehen, wahre Sünden seien oder den Zorn Gottes verdienen, oder daß der Mensch, je mehr er sich bemüht, sich in die rechte Stimmung zur Gnade zu bringen, desto schwerer sündige (Can. 7.);

daß die Furcht vor der Hölle, wodurch wir in Reue über unsere Sünden zu Gottes Barmherzigkeit unsere Zuflucht nehmen oder vom Sündigen ablassen, eine Sünde sei, oder die Sünder zu noch ärgern Sündern mache (Can. 8.)."

Dieser zweite Theil der katholischen Glaubenslehre von der Rechtfertigung ist von ganz besonderer Wichtigkeit, weil hier der ganze Vorgang im Innern des Menschen, beginnend von der ersten Anregung durch die Gnade Gottes, in fortlaufender Reihenfolge der stets von der Gnade unterstützten freien Seelenthätigkeiten des Menschen, bis endlich Gott in ihm durch Seine Gnade die Rechtfertigung selbst bewirkt, so schön als wahr auf Grund der hl. Schrift geschildert wird. Gewiß kann Niemand, der den Geist Christi in sich hat, diese Darstellung lesen, ohne die Wahrheit des Gesagten in seinem tiefsten Innern zu fühlen.

Die falschen Sätze, welche mit Bezug auf diese Glaubenslehre vom Concilium verworfen wurden, mögen uns jetzt sehr auffallend scheinen. Aber das Concilium hatte sie nicht aus der Luft gegriffen, sondern wörtlich in den Schriften der Glaubensneuerer des 16. Jahrhunderts gefunden. Das Concilium hielt aber diese Sätze, wodurch die Willensfreiheit des gefallenen und noch nicht gerechtfertigten Menschen in übernatürlichen Dingen völlig geläugnet wurde, nicht bloß für falsch und irrig, sondern auch für so gefährlich, daß es dieselben gewiß nicht mit Unrecht ausdrücklich verwerfen zu müssen glaubte. Heut zu Tage wird man sich vielmehr wundern, wie je solche Sätze behauptet und vertheidigt werden konnten, als daß man es der katholischen Kirche verargen wird, solche Sätze verworfen zu haben.

Die katholische Kirche trat hier für die Willensfreiheit des Menschen, soweit dieselbe wirklich vorhanden ist, mit aller Kraft in die Schranken, und schilderte zugleich mit bewundernswerther Klarheit auf Grund des Wortes Gottes einen der merkwürdigsten Vorgänge aus dem innern Geistesleben — die Bekehrung des Sünders zu Gott, auf welche dann die Rechtfertigung von Seite Gottes erfolgt, die nun zunächst ihrem ganzen Wesen nach dargelegt wird.

c. Das innere Wesen der Rechtfertigung des Sünders und ihre verschiedenen Ursachen, sowie die Nothwendigkeit des Glaubens zur Rechtfertigung.

Das Concilium legt die katholische Lehre über diesen Gegenstand mit folgenden Worten dar: „Auf diese Vorbereitung folgt die Rechtfertigung selbst, welche nicht bloß in der Nachlassung der Sünden besteht, sondern auch in der Heiligung und Erneuerung des inneren Menschen durch die freiwillige Annahme der Gnade und der Gaben, wodurch der Mensch aus einem Ungerechten ein Gerechter, und aus einem Feinde (Gottes) ein Freund wird, so daß er nun ein Erbe des ewigen Lebens in der Hoffnung ist (Tit. 3, 7.).

Die Ursachen dieser Rechtfertigung sind folgende:

Die bestimmende Ursache (Beweggrund, Endzweck) ist die Ehre Gottes und Christi und das ewige Leben.

Die bewirkende Ursache ist der barmherzige Gott, welcher den Sünder ohne sein Verdienst (vgl. Tit. 3, 5.) abwascht und heiligt (1 Kor. 6, 11.), indem er ihn bezeichnet und salbt mit dem ver-

heißenen heiligen Geist, der da ist das Unterpfand unserer Erbschaft (Ephes. 1, 14.).

Die verdienende Ursache ist Sein vielgeliebter Eingeborner Sohn Jesus Christus, der, da wir Feinde (Gottes) waren (Röm. 5, 10.), wegen der überaus großen Liebe, womit Er uns geliebt hat (Eph. 2, 4.), durch Sein heiligstes Leiden am Kreuzesstamme uns die Rechtfertigung verdient und für uns Gott dem Vater Genugthuung geleistet hat.

Die vermittelnde Ursache ist das Sakrament der Taufe, das Sakrament des Glaubens, ohne welchen nie Jemanden die Rechtfertigung zu Theil geworden ist.

Endlich die einzige formelle[1] Ursache ist die Gerechtigkeit Gottes, nicht insofern er selbst gerecht ist, sondern insofern er uns gerecht macht, indem er uns dieselbe ohne unser Verdienst mittheilt und uns dadurch innerlich erneuert, so daß wir nicht bloß als gerecht angesehen werden, sondern wirklich Gerechte genannt werden und es wahrhaft sind, indem wir die Gerechtigkeit in uns aufnehmen, jeder nach dem besonderen Maße, welches der heilige Geist ihm verleiht, wie Er will (1 Kor. 12, 11.), und nach der eigenen Vorbereitung und Mitwirkung eines jeden Einzelnen.

Denn obschon es wahr ist, daß Niemand gerecht sein kann, dem nicht die Verdienste des Leidens unseres Herrn Jesu Christi mitgetheilt werden (Philipp. 3, 9. 10.), so geschieht ja eben dieses in der Rechtfertigung des Sünders, indem durch das Verdienst dieses heiligsten Leidens die Liebe Gottes durch den heiligen Geist in den Herzen derer, die gerechtfertigt werden, ausgegossen wird (Röm. 5, 5.) und in denselben verbleibt, so daß hienach in dem Akte der Rechtfertigung, nebst der Nachlassung der Sünden, in den Menschen durch Jesus Christus, in welchen derselbe (wie ein auf den Stamm gepfropftes Reis oder wie ein Glied in den Leib) eingefügt wird (vgl. Röm. 11, 23. 24. Joh. 15, 4—6. 1 Kor. 12, 12—18.), Alles das zugleich einströmt: Glaube, Hoffnung und Liebe. Denn der Glaube, wenn nicht die Hoffnung und die Liebe dazu kömmt, einigt (den Menschen) nicht vollkommen mit Christus und macht ihn nicht zu einem lebendigen Gliede Seines Leibes. Darum heißt es in der heiligen Schrift so wahr, daß der Glaube ohne

---

[1] d. h. jene Ursache, welche eigentlich die Rechtfertigung selbst ausmacht, ihr die bestimmte Form und das eigentliche Wesen gibt.

Werke todt und unthätig sei (Jak. 2, 17. 20.), und daß in Christo weder die Beschneidung, noch die Vorhaut etwas gelte, sondern der Glaube, welcher durch die Liebe thätig ist (Gal. 5, 6. 6, 15.). Diesen Glauben verlangen vor dem Sakrament der Taufe gemäß der Apostolischen Ueberlieferung[1] Jene, welche um die Taufe bitten, von der Kirche, wenn sie den Glauben verlangen, welcher das ewige Leben gibt, indem der Glaube ohne Hoffnung und Liebe dieses nicht geben kann. Daher vernehmen sie auch sogleich auf ihr Verlangen das Wort Christi: Wenn du zum Leben eingehen willst, so halte die Gebote (Matth. 19, 17.). Deßhalb wird den Getauften, welche die wahre christliche Gerechtigkeit empfangen, gleichsam als das herrliche Kleid (der Unschuld), das anstatt desjenigen, welches Adam durch seinen Ungehorsam für sich und uns verloren hat, ihnen von Jesus Christus geschenkt worden, gleich nach der Taufe die Weisung ertheilt, dasselbe rein und makellos zu bewahren, um es so vor den Richterstuhl Jesu Christi zu bringen und das ewige Leben zu erlangen[2].

Wenn aber der Apostel sagt, der Mensch werde durch den Glauben umsonst gerechtfertigt (Röm. 5, 1; 3, 24. 28.), so sind diese Worte in dem Sinne zu verstehen, welchen die katholische Kirche immerfort einstimmig festgehalten und ausgesprochen hat, daß es nämlich deßwegen heiße, wir werden durch den Glauben gerechtfertigt, weil der Glaube der Anfang des menschlichen Heiles, der Grund und die Wurzel der ganzen Rechtfertigung ist, ohne den es unmöglich ist, Gott zu gefallen (Hebr. 11, 6.) und zur Theilnahme an seiner Kindschaft zu gelangen; und daß es ferner deßwegen heiße, wir werden umsonst gerechtfertigt, weil nichts von all dem, was der Rechtfertigung vorangeht, sei es der Glaube oder die Werke, die Gnade der Rechtfertigung selbst verdient. Denn wenn sie, wie derselbe Apostel sagt, eine Gnade ist, so ist sie nicht aus den Werken; sonst wäre ja die Gnade keine Gnade mehr (Röm. 11, 6.).

---

[1] Das hier folgende ist aus dem Taufritus der katholischen Kirche, in dem es also heißt: „Was verlangst du von der Kirche Gottes? A. Den Glauben. Was gibt dir der Glaube? A. Das ewige Leben.“ Dieser Taufritus kann durch geschichtliche Zeugnisse schon im zweiten Jahrhundert nachgewiesen werden, und wird hier vom Concilium auf die apostolische Ueberlieferung als seine wahre Quelle zurückgeführt.

[2] Die betreffenden Worte des katholischen Taufritus lauten: „Nimm hin das weiße Kleid der Unschuld, welches du vor den Richterstuhl unseres Herrn Jesu Christi unbefleckt hinbringen sollst, damit du das ewige Leben habest.“

Obgleich es aber nothwendig ist zu glauben, daß die Sünden nicht anders nachgelassen werden, noch je anders nachgelassen worden seien, als umsonst durch Gottes Barmherzigkeit um Christi willen, so darf man doch nicht sagen, daß dem Menschen, der sich seines festen Vertrauens und seiner vollen Gewißheit über die Nachlassung seiner Sünden rühmt und damit allein sich beruhigt, die Sünden darum schon nachgelassen werden oder nachgelassen seien, da bei den Häretikern und Schismatikern dieses eitle Vertrauen ohne alle wahre Frömmigkeit sich finden kann und wirklich in unserer Zeit vorkömmt und mit großer Heftigkeit gegen die katholische Kirche angerühmt wird.

Auch das darf man nicht behaupten, daß die wahrhaft Gerechtfertigten darüber, daß sie gerechtfertigt seien, nicht den geringsten Zweifel haben dürfen, und daß Niemand von seinen Sünden befreit und gerechtfertigt werde, wenn er nicht mit voller Gewißheit glaube, daß er davon befreit und gerechtfertigt sei, und daß bloß durch diesen Glauben allein (hac sola fide) die Befreiung (von der Sünde) und die Rechtfertigung zu Stande komme, gleich als ob derjenige, welcher dieses nicht glaubt, an Gottes Verheißungen und an der Wirksamkeit des Todes und der Auferstehung Christi zweifeln würde. Denn gleichwie kein frommer Mensch an Gottes Barmherzigkeit, an Christi Verdienst und an der Kraft und Wirksamkeit der Sakramente zweifeln darf, eben so kann Jeder, wenn er sich selbst und seine eigene Schwäche und seinen Mangel an Empfänglichkeit betrachtet, in Betreff seiner Gnade (d. h. ob er die Gnade Gottes wirklich empfangen habe und ob sie in ihm vorhanden sei) Furcht und Besorgniß haben, da Niemand mit solcher Gewißheit des Glaubens, daß hierbei kein Irrthum unterlaufen kann, zu wissen vermag, ob er die Gnade Gottes wirklich empfangen habe."

In Beziehung auf diesen Theil der katholischen Lehre von der Rechtfertigung wurden folgende Sätze als falsche Lehre erklärt und feierlich verworfen:

„daß der Sünder durch den Glauben allein (sola fide) gerechtfertigt werde, wenn dieser Satz in dem Sinne verstanden wird, daß nichts Anderes erfordert werde, wodurch derselbe zur Erlangung der Gnade der Rechtfertigung mitwirke, und daß er in keinerlei Weise durch seine eigene Willensthätigkeit sich vorbereiten und in die rechte Stimmung versetzen müsse (Can. 9.);

daß die Menschen ohne die Gerechtigkeit Christi, durch welche er für uns Verdienste erworben hat, gerechtfertigt werden,

oder daß wir schon durch diese (Gerechtigkeit Christi) allein wirklich gerecht seien (Can. 10.);

daß die Menschen gerechtfertigt werden durch die bloße Zurechnung der Gerechtigkeit Christi, oder durch die bloße Nachlassung der Sünden, mit Ausschluß der Gnade und der Liebe, welche in ihren Herzen durch den heiligen Geist ausgegossen wird und in ihnen verbleibt, oder auch daß die Gnade, wodurch wir gerechtfertigt werden, bloß das Wohlgefallen Gottes sei (Can. 11.);

daß der rechtfertigende Glaube nichts anderes sei, als das Vertrauen auf die Barmherzigkeit Gottes, welche um Christi willen die Sünden nachläßt, oder daß es dieses Vertrauen allein sei, wodurch wir gerechtfertigt werden (Can. 12.);

daß es für jeden Menschen zur Erlangung der Sündennachlassung nothwendig sei, daß er fest und gewiß, ohne alles Bedenken wegen seiner eigenen Schwachheit und wegen seines Mangels an Empfänglichkeit glaube, daß ihm seine Sünden nachgelassen seien (Can. 13.),

und daß durch diesen Glauben allein die Rechtfertigung zu Stande komme" (Can. 14.).

Gemäß dieser Lehre der katholischen Kirche wird Niemand gerechtfertigt ohne die Gerechtigkeit und das Verdienst Christi, und es wird Niemand gerechtfertigt ohne den Glauben, welcher ja nach der eigenen Erklärung der Kirche „der Anfang des menschlichen Heiles, die Grundlage und Wurzel der ganzen Rechtfertigung ist".

Es darf jedoch dieser Glaube, ohne den es unmöglich ist, Gott zu gefallen, nicht verwechselt werden mit dem bloßen Vertrauen, daß durch Gottes Barmherzigkeit dem Menschen die Sünden nachgelassen werden oder nachgelassen seien.

Ferner kann der Mensch durch nichts von all dem, was der Rechtfertigung vorangeht, sei es Glaube oder Werke, die Gnade der Rechtfertigung selbst verdienen: denn diese wird gegeben unentgeltlich durch Gottes Barmherzigkeit um Christi willen.

Die Rechtfertigung besteht aber nicht in der bloßen Zurechnung der Gerechtigkeit Christi, oder in der bloßen Nachlassung der Sünden, sondern nebst dieser Sündennachlassung zugleich auch in

der wirklichen Heiligung und Erneuerung des inneren Menschen, indem durch das uns mitgetheilte Verdienst des Leidens Christi die Liebe Gottes durch den heiligen Geist in unsern Herzen ausgegossen wird und in denselben verbleibt, so daß wir durch die Rechtfertigung gleichsam Zweige am Rebstock und lebendige Glieder des Leibes Christi geworden, die unabläßig von Ihm ausströmenden Gnadengaben des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe wirksam in uns aufnehmen.

Als Ursachen der Rechtfertigung werden fünf aufgezählt, weil dieselbe verschiedene entferntere und nähere Ursachen hat, die alle mit Recht diesen Namen tragen. Um sie leichter und deutlicher zu unterscheiden, wurden die einzelnen Ursachen vom Concilium nach dem Vorgang der älteren Kirchenlehrer mit besonderen Namen bezeichnet.

Vergleichen wir diese katholische Lehre mit der entgegengesetzten, welche das Concilium zu verwerfen genöthigt war. Luther hatte die Lehre, daß der Mensch durch den Glauben allein gerechtfertigt werde, aufgestellt und als eine der vornehmsten christlichen Lehren mit allem Eifer vertheidigt. Aber diese Lehre kommt in der heiligen Schrift gar nicht vor. Denn an der einzigen Stelle, wo in Luthers Bibelübersetzung diese Worte zu lesen sind, hat der griechische Urtext des Apostels, aus welchem die Uebersetzung gemacht wurde, bloß die Worte: „durch den Glauben gerechtfertigt". Das Wort: „allein", wodurch alles Andere außer dem Glauben ausgeschlossen wird, hat Luther der heiligen Schrift in seiner Uebersetzung hinzugefügt, wie er selber offen eingestanden hat.

Die Rechtfertigung durch den Glauben hat die katholische Kirche nie geläugnet, vielmehr als eine ihrer wichtigsten Glaubenslehren feierlich erklärt; nur die Rechtfertigung durch den Glauben allein, insofern dadurch gesagt werden soll, daß nichts Anderes erfordert werde, wodurch der Mensch zur Erlangung der Gnade der Rechtfertigung mitwirke, hat sie als einen Irrthum verworfen auf Grund der heiligen Schrift selbst, deren Worte sie in ihrer Glaubensentscheidung anführte, und die so bestimmt als möglich lauten.

Das Wesen der Rechtfertigung besteht nach der Lehre der Reformatoren des sechszehnten Jahrhunderts bloß in der Zurechnung der Gerechtigkeit Christi, oder in der Nachlassung der Sünden. Die katholische Kirche hat ausdrücklich die Gerechtigkeit Christi, durch welche

er für uns Verdienste erworben hat, die uns zum Behufe der Rechtfertigung mitgetheilt werden, als unbedingt nothwendig zur Rechtfertigung anerkannt; aber die Behauptung, daß in der bloßen Zurechnung oder Anrechnung der Gerechtigkeit Christi die Rechtfertigung bestehe, hat sie als Irrthum verworfen; selbst die Nachlassung der Sünden allein macht noch nicht die Rechtfertigung aus. Die Rechtfertigung besteht vielmehr ihrem ganzen Umfange nach darin, daß die für uns bestimmten Verdienste der Gerechtigkeit Christi uns wirklich durch Gottes erbarmende Güte mitgetheilt, und hiedurch nicht bloß die Sünden wirklich nachgelassen, sondern auch zugleich durch die in uns einströmende Gnade Gottes die Heiligung und Erneuerung des inneren Menschen bewirkt werden. Wo dieses Letztere nicht zugegeben wird, ist die Rechtfertigung eines wesentlichen, eben so schönen und erhabenen, als tröstlichen und erfreulichen Bestandtheiles beraubt, wonach sie im Menschen gerade durch diese wirkliche Heiligung und Erneuerung des inneren Menschen vermöge der in ihr empfangenen besonderen Gnadengaben des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe den Grund eines neuen Lebens in Christo legt. Hierauf beruht wesentlich die nun weiter folgende Darstellung der katholischen Glaubenslehre von der Rechtfertigung.

d. Die Zunahme der empfangenen Rechtfertigung.

Hierüber lehrt das Concilium Folgendes:

„Diejenigen, welche auf diese Art gerechtfertigt, Freunde und Hausgenossen Gottes (Ephes. 2, 19.) geworden sind, werden, indem sie von Tugend zu Tugend vorwärts schreiten (Psalm 83, 8.), nach dem Ausdruck des Apostels von Tag zu Tag erneuert (2 Kor. 4, 16.), das heißt, indem sie die Glieder ihres Fleisches abtödten (Kolosf. 3, 5.) und sie in Waffen der Gerechtigkeit zur Heiligung umgestalten (Röm. 6, 13. 19.), machen sie durch Befolgung der Gebote Gottes und der Kirche in der durch Christi Gnade empfangenen Gerechtigkeit, indem der Glaube zu den guten Werken mitwirkt, Fortschritte und werden immer mehr gerechtfertigt, wie geschrieben steht: Der Gerechte soll noch mehr gerechtfertigt werden (Off. Joh. 22, 11.); und wieder: Scheue dich nicht, dich der Gerechtigkeit bis zum Tode zu befleißen (Jes. Sir. 18, 22.); und wieder: Sehet, daß der Mensch durch die Werke gerechtfertigt wird, und nicht bloß durch den Glauben (Jak. 2, 24.). Um diese Zunahme in der Gerechtigkeit bittet die

heilige Kirche, wenn es in ihren Gebeten heißt: O Herr! gib uns die Vermehrung des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe[1]."

Mit Bezug auf diese Glaubenslehre wurde vom Concilium der Satz als falsch und irrig verworfen, „daß die empfangene Gerechtigkeit nicht bewahrt und zudem auch vor Gott vermehrt werde durch die guten Werke, sondern daß diese Werke bloß Früchte und Zeichen der erlangten Gerechtigkeit seien, nicht aber Mittel ihrer Vermehrung" (Can. 24.).

Da hienach die Zunahme der empfangenen Rechtfertigung durch die Befolgung der Gebote und die hieraus entspringenden guten Werke erfolgt, so wird zunächst die katholische Glaubenslehre über diese praktisch so wichtigen Gegenstände hauptsächlich auf Grund der heiligen Schrift dargelegt.

e. Nothwendigkeit und Möglichkeit der Befolgung der Gebote.

Ueber diesen Gegenstand legte das Concilium die Lehre der katholischen Kirche in folgenden Worten dar:

„Es darf sich aber Niemand, in welchem Maße derselbe auch immer gerechtfertigt sein möge, frei erachten von der Verpflichtung, die Gebote zu befolgen; Niemand darf die vermessene und von den Vätern bei Strafe des Anathems verbotene Aeußerung thun, daß es dem gerechtfertigten Menschen unmöglich sei, die Gebote Gottes zu befolgen. Denn Gott befiehlt nichts Unmögliches, sondern durch sein Befehlen mahnt er uns zu thun, so viel uns möglich ist, um das aber, was uns nicht möglich ist, Ihn zu bitten, und dann hilft Er, daß auch dieses uns möglich wird[2]. Seine Gebote sind nicht schwer (1 Joh. 5, 3.); sein Joch ist süß und seine Bürde leicht (Matth. 11, 30.). Denn Jene, welche Kinder Gottes sind, lieben Christum; die Ihn aber lieben, halten, wie Er selbst bezeugt, Seine Gebote (Joh. 14, 23.), was sie allerdings mit Gottes Hilfe wirklich zu thun im Stande sind. Denn obgleich in diesem irdischen Leben selbst die Heiligen und Gerechten mindestens in leichte und tägliche Sünden, die man auch läßliche nennt, bisweilen fallen, so hören sie doch deßwegen nicht auf, gerecht zu sein; denn die Gerechten sind es, deren Gebet eben so demüthig, als wahr lautet: Vergib uns unsere Schulden. Hiedurch müssen sich aber

[1] So in dem öffentlichen Kirchengebet am 13. Sonntag nach Pfingsten.
[2] So schon der hl. Augustin im Buch: Von der Natur und Gnade, 43. Kap.

die Gerechten um so mehr verpflichtet fühlen, auf dem Wege der Gerechtigkeit zu wandeln, da sie, schon von der Sünde frei geworden, dem Dienste Gottes sich hingaben (Röm. 6, 22.), nüchtern, gerecht und fromm lebend (Tit. 2, 12.) durch Jesus Christus Fortschritte machen können, wie sie durch Ihn den Zutritt in diesen Gnadenzustand erlangt haben (Röm. 5, 2.). Denn Gott verläßt mit Seiner Gnade die einmal Gerechtfertigten nicht wieder, wenn sie ihn nicht zuerst verlassen. Es darf sich daher Niemand mit dem bloßen Glauben allein beruhigen, in der Meinung, daß er bloß durch den Glauben allein Erbe geworden sei und die Erbschaft erlangen werde, auch wenn er nicht mit Christo leide, um so mit Ihm verherrlicht zu werden (Röm. 8, 17.). Denn auch Christus selbst hat, wie der Apostel sagt (Hebr. 5, 8—9.), da Er doch der Sohn Gottes war, aus dem, was Er litt, Gehorsam gelernt, und ist, hiedurch vollendet, denen, die Ihm folgen, die Ursache des ewigen Heiles geworden. Deßwegen ermahnt der Apostel selbst die Gerechtfertigten also (1 Kor. 9, 24. 26. 27.): Wißt ihr nicht, daß Jene, die in der Bahn des Wettrennens laufen, wohl Alle laufen, aber nur Einer den Preis empfängt? Laufet so, daß ihr ihn erlanget. Ich selbst laufe, nicht wie auf ein ungewisses Ziel, ich kämpfe nicht mit leeren Luftstreichen, sondern ich halte meinen Leib in strenger Zucht und Dienstbarkeit, damit ich nicht, indem ich Anderen predige, selbst verworfen werde. Ebenso der Apostelfürst Petrus (2 Petri 1, 10.): Bemühet euch, durch gute Werke eure Berufung und Auserwählung sicher zu machen: denn wenn ihr dieses thut, werdet ihr nie sündigen. Daraus folgt, daß Jene mit der rechtgläubigen Lehre im Widerspruche stehen, die behaupten, der Gerechte sündige in jedem guten Werke mindestens läßlich, oder was noch ungleich ärger ist, er verdiene dadurch die ewigen Strafen, eben so Jene, welche behaupten, daß die Gerechten in allen ihren Werken sündigen, wenn sie dabei, ihre eigene Trägheit zur Thätigkeit anspornend und sich selbst zum Laufe in der Bahn ermunternd, neben dem Hauptzweck, daß Gott verherrlichet werde, auch auf den ewigen Lohn hinblicken, da doch geschrieben steht: Ich habe mein Herz zur Erfüllung deiner Gebote hingeneigt, um der Belohnung willen (Psalm 118, 112.), und auch der Apostel von Moses sagt, daß er auf die Vergeltung hinblickte (Hebr. 11, 26.)."

Mit Bezug auf diese Glaubenslehre wurden vom Concilium folgende Sätze aus der Lehre der Reformatoren des sechszehnten Jahrhunderts als falsch und irrig bezeichnet und deßhalb feierlich verworfen:

„Daß es dem Menschen auch nach seiner Rechtfertigung und im Stande der Gnade unmöglich sei, die Gebote Gottes zu halten (Can. 18.);

daß im Evangelium nichts befohlen sei, als der Glaube; das Uebrige sei gleichgültig, weder befohlen, noch verboten, sondern frei, oder die zehn Gebote Gottes gehen die Christen nichts an (Can. 19.);

daß der Gerechtfertigte, möge er auf was immer für einem Grade der Vollkommenheit sich befinden, nicht verbunden sei, die Gebote Gottes und der Kirche zu befolgen, sondern bloß zu glauben, gleich als wäre das Evangelium eine einfache und unbedingte Verheißung des ewigen Lebens ohne die Bedingung der Befolgung der Gebote (Can. 20.);

daß Jesus Christus den Menschen von Gott gegeben sei nur als Erlöser, auf den sie vertrauen sollen, nicht auch als Gesetzgeber, dem sie gehorchen müssen (Can. 21.);

daß der Gerechte in jedem guten Werke mindestens läßlich sündige, oder was noch ungleich ärger ist, sogar eine Todsünde begehe und daher die ewigen Strafen verdiene, und daß er nur deßwegen nicht wirklich dazu verdammt werde, weil Gott diese Werke ihm nicht zur Verdammniß anrechne (Can. 25.);

endlich daß der Gerechtfertigte sündige, wenn er im Hinblick auf die ewige Belohnung gute Werke verrichte" (Can. 31.).

Jedermann wird hier leicht selbst einsehen, von welcher Bedeutung für die Sittlichkeit der Menschen der in diesem Abschnitte dargelegte Gegensatz katholischer und protestantischer Lehre sei, wie die vom Concilium verworfene protestantische Lehre, der Gerechtfertigte sei nicht schuldig, die Gebote Gottes zu halten, die zehn Gebote gingen ihn nichts an, der Mensch, auch der gerechtfertigte, könne Gottes Gebote gar nicht halten, der Gerechte begehe in jedem guten Werke eine Sünde oder wohl gar eine Todsünde, höchst nachtheilig und zerstörend auf die sittlichen Zustände und auf das menschliche Streben nach sittlicher Vervollkommnung einwirken mußte. Wenn die naturgemäßen Folgen einer solchen Lehre nicht so zerstörend in der menschlichen Gesellschaft hervortraten, als an und für sich zu besorgen war, so liegt die Ursache zunächst wohl darin, daß die Anhänger der Reformatoren in diesem Stücke sich minder als sonst an die Urheber der neuen Lehre, und mehr an die heilige Schrift hielten, deren Befehl zur Befolgung der Gebote Gottes an so vielen Stellen zu klar ausgesprochen vorlag. Darum aber durfte die katholische Kirche, als treue Hüterin der geoffenbarten Heilswahrheit, der Sittlichkeit so gefährliche, der Lehre Christi wider-

sprechende Lehrsätze nicht ohne öffentliche und nachdrückliche Warnung hingehen lassen.

Die katholische Lehre über diesen Punkt lautete im Einklange mit der heiligen Schrift ganz klar und einfach, indem sie dem Gerechtfertigten sagte: Du kannst die Gebote Gottes halten, da dir Gott die hiezu nöthige Gnade gibt; du sollst die Gebote Gottes halten, weil Gott es befohlen hat; du darfst dabei zu deiner eigenen Ermunterung auf die ewige Belohnung hinblicken.

Daß neben den Geboten Gottes auch die Gebote der Kirche hier erwähnt werden, darf Niemanden befremden. Es ist dies nur Consequenz. Denn wenn die Apostel unter dem Beistande des heiligen Geistes, wie dies nach der heiligen Schrift nicht geläugnet werden kann, Anordnungen für die Christen erlassen haben, und wenn die Bischöfe die Amtsnachfolger der Apostel sind, und geänderte, neue Verhältnisse immer und überall auch neue Anordnungen nöthig machen, so war es nur die nothwendige Folge von allem diesem, daß von den Amtsnachfolgern der Apostel in verschiedenen Zeiten verschiedene Anordnungen getroffen wurden, die, soweit sie in jeder Zeit bestehen, Gebote der Kirche genannt werden und sämmtlich in ihrem letzten Grunde auf den Geboten Gottes und auf den Lehren Christi und der Apostel beruhen.

f. Die göttliche Vorherbestimmung (Prädestination) und die Gnade der Beharrlichkeit.

Darüber spricht das Concilium die alte Lehre der katholischen Kirche gegen die neuen Irrthümer in folgender Weise aus:

„Niemand darf, so lange er auf dieser Erde lebt, in das unerforschliche Geheimniß der göttlichen Vorherbestimmung so tief eingedrungen zu sein wähnen, daß er sich mit zweifelloser Gewißheit unter die zur Seligkeit Vorherbestimmten zähle, gleich als ob es wahr wäre, daß der Gerechtfertigte entweder nicht mehr sündigen könne, oder, wenn er gesündiget hat, mit Sicherheit auf die Bekehrung rechnen dürfe. Denn wenn man nicht eine besondere Offenbarung Gottes dafür hat, kann man nicht wissen, wen Gott für sich (zur ewigen Seligkeit) auserwählt habe.

Deßgleichen darf hinsichtlich der Gabe der Beharrlichkeit, von der es in der hl. Schrift heißt: Wer ausharrt bis an's Ende, der wird selig werden (Matth. 10, 22. und wieder 24, 13.), und welche man anderswoher nicht haben kann, als von Dem, der den Stehenden

aufrecht erhalten kann (Röm. 14, 4.), daß er beharrlich stehe, und der den Gefallenen wieder aufrichten kann, — Niemand sich mit vollkommener Gewißheit etwas Sicheres versprechen, obgleich Alle auf Gottes Beistand eine recht feste Hoffnung gründen und setzen sollen; denn wenn sie nicht selbst ihrerseits es an der treuen Mitwirkung mit Seiner Gnade fehlen lassen, wird Gott, gleichwie Er das gute Werk angefangen hat, dasselbe auch vollenden (Phil. 1, 6.), indem Er das Wollen und Vollbringen bewirkt (Phil. 2, 13.). Jene aber, die zu stehen glauben, sollen wohl Acht geben, daß sie nicht fallen (1 Kor. 10, 12.), und sie sollen mit Furcht und Zittern ihr Heil wirken (Phil. 2, 12.) in Arbeiten, Nachtwachen, Almosen, Gebeten und Opfern, in Fasten und Keuschheit. Denn sie dürfen nicht ohne Furcht sein bei dem Gedanken, daß sie durch die Wiedergeburt wohl zur Hoffnung der ewigen Seligkeit (1 Petr. 1, 3.), aber noch nicht zur ewigen Seligkeit selbst gelangten, wegen des Kampfes, der noch zu bestehen ist mit dem Fleische, mit der Welt und mit dem Teufel, in welchem sie den Sieg nicht zu erringen vermögen, wenn sie nicht mit der Gnade Gottes dem Apostel gehorchen, welcher sagt: „Wir sind nicht Schuldner des Fleisches, um nach dem Fleische zu leben; denn wenn ihr nach dem Fleische lebet, werdet ihr sterben; wenn ihr aber durch den Geist die Werke des Fleisches ertödtet, werdet ihr leben“ (Röm. 8; 12. 13.).

Mit Bezug auf diese Glaubenslehre wurden vom Concilium folgende Sätze, welche damals von den Glaubensneuerern aufgestellt worden, als falsche Lehre erklärt und feierlich verworfen:

„Daß der wiedergeborene und gerechtfertigte Mensch als Glaubenswahrheit annehmen und glauben müsse, daß er gewiß unter die Zahl der (zur Seligkeit) Vorherbestimmten gehöre (Can. 15.);

daß die Gnade der Rechtfertigung bloß den zur Seligkeit Vorherbestimmten wirklich mitgetheilt werde, die Uebrigen aber, welche berufen werden, zwar die Berufung, aber nicht die Gnade erhalten, weil sie durch Gottes Allmacht zum Bösen vorherbestimmt seien (Can. 17.);

daß der Gerechtfertigte entweder ohne besondere Gnade Gottes in der empfangenen Gerechtigkeit verharren, oder daß er mit dieser Gnade doch nicht darin verharren könne (Can. 22.);

daß der einmal gerechtfertigte Mensch nicht mehr sündigen und die Gnade nicht mehr verlieren könne, und daß demnach derjenige, welcher in die Sünde fällt, nie wahrhaft gerechtfertigt gewesen sei, oder umgekehrt, daß der Gerechtfertigte in seinem ganzen

Leben alle Sünden, auch die läßlichen, meiden könne" (Can. 23.). Doch wird hier ausgenommen der Fall einer ganz besondern Gnade Gottes, wie die Kirche sie in der seligsten Jungfrau, die durch eine solche besondere Gnade Gottes ihr ganzes Leben hindurch von jeder Sünde frei geblieben ist, anerkennt.

Endlich wird das „Anathem gesprochen über Jeden, der da behaupten würde, daß er die große Gabe der Beharrlichkeit bis zum Ende ganz gewiß mit absoluter und unfehlbarer Sicherheit haben werde, sofern ihm dies nicht durch eine besondere Offenbarung Gottes bekannt gegeben worden" (Can. 16.).

Vergleicht man hier die katholische Lehre über die göttliche Vorherbestimmung und die damit zusammenhängende Gnade der Beharrlichkeit mit den im Gegensatz zu dieser Lehre verworfenen Irrthümern des 16. Jahrhunderts, so ist auf den ersten Blick erkennbar, wie diese mit Recht von der Kirche verworfenen irrigen Sätze eine falsche und verderbliche Sicherheit nähren und einen Zustand des gerechtfertigten Menschen, in dem derselbe nicht mehr sündigen könnte, annehmen, welcher nach dem eigenen Bewußtsein eines Jeden durchaus der Wirklichkeit nicht entspricht und auch mit den vom Concilium in seine Entscheidung aufgenommenen Bibelstellen im offenbarsten Widerspruche steht.

Es folgten aber insbesondere die falschen Sätze über die göttliche Vorherbestimmung (Prädestination) von selbst aus dem falschen Satze, daß in dem mit der Erbsünde behafteten Menschen der freie Wille ganz und gar verloren gegangen sei.

Mit der im Vorstehenden entwickelten Lehre steht dann die Lehre von dem Falle des Gerechtfertigten in die Sünde im engsten Zusammenhange.

g. Der Fall des Gerechtfertigten in die Sünde und dessen Wiederherstellung.

Das Concilium spricht die katholische Lehre über diesen Gegenstand also aus:

„Diejenigen, welche durch die Sünde aus dem Zustande der empfangenen Rechtfertigungsgnade herausgefallen sind, können wieder gerechtfertiget werden, wenn sie, in Folge der Anregung durch die göttliche Gnade, im Sakramente der Buße durch das Verdienst Christi die verlorene Gnade wieder zu gewinnen sich ernstlich bemühen. Denn es gibt für diese Gefallenen eine andere Art der Rechtfertigung in der

Wiederherstellung, welche die heil. Väter sehr passend das Rettungsbrett nach dem Schiffbruch des Verlustes der Gnade genannt haben. Denn für diejenigen, welche nach der Taufe in Sünden fallen, hat Jesus Christus das Sakrament der Buße eingesetzt mit den Worten: „Empfanget den heiligen Geist; welchen ihr die Sünden nachlasset, denen sind sie nachgelassen, und welchen ihr sie vorbehaltet, denen sind sie vorbehalten" (Joh. 20, 23.). Daher sagt die katholische Lehre, daß die Buße des Christen nach dem Falle sehr verschieden sei von der zur Taufe vorbereitenden Buße, und daß dieselbe in sich begreife nicht bloß das Ablassen vom Sündigen und den Abscheu vor allen Sünden oder ein zerknirschtes und gedemüthigtes Herz, sondern auch die sakramentale Beicht derselben, oder doch wenigstens den Willen, diese Beicht seiner Zeit zu verrichten, und sodann die priesterliche Lossprechung, deßgleichen die Genugthuung durch Fasten, Almosen, Gebete und andere fromme Uebungen des geistlichen Lebens; diese letzteren jedoch nicht zur Tilgung der ewigen Strafe, welche entweder durch das Sakrament oder durch die Sehnsucht, dasselbe zu empfangen, zugleich mit der Schuld nachgelassen wird, sondern zur Abbüßung der zeitlichen Strafe, welche nach der Lehre der heiligen Schrift nicht immer ganz, wie bei der Taufe, denjenigen nachgelassen wird, die undankbar gegen die empfangene göttliche Gnade den heiligen Geist betrübt (Epheſ. 4, 30.) und freventlich den Tempel Gottes entweiht haben (1 Kor. 3, 17.). Von dieser Buße steht geschrieben: „Bedenke, aus welchem Zustande du herausgefallen bist! Thue Buße und verrichte wieder die früheren Werke" (Offb. Joh. 2, 5.); und sodann: „Die Traurigkeit nach Gottes Willen wirkt Buße zu dauerndem Heile" (2 Kor. 7, 10.); und wieder: „Thuet Buße, und bringet würdige Früchte der Buße" (Matth. 4, 17. Luk. 3, 8.).

Ueberdies muß gegen die Arglist Solcher, die mit süßen Worten und Schmeicheleien die Herzen der Arglosen verführen (Röm. 16, 18.), die Lehre festgestellt werden, daß nicht bloß durch den Unglauben, durch welchen auch der Glaube selbst verloren geht, sondern durch jede andere Todsünde, wenn man auch den Glauben nicht verliert, die empfangene Rechtfertigungsgnade verloren gehe, indem (durch die Feststellung dieser Lehre) die Lehre des göttlichen Gesetzes vertheidigt wird, welches nicht bloß die Ungläubigen vom Himmelreich ausschließt, sondern auch die Gläubigen, welche Hurer oder Ehebrecher sind, die widernatürlicher Lust fröhnen, welche geizig, dem Trunke ergeben, schmähsüchtig, Diebe oder Räuber sind (1 Kor. 6, 9. 10.), und alle Andern, welche Todsünden

begehen, von denen sie sich mit Hilfe der göttlichen Gnade enthalten können und um derentwillen sie aus der Gnade Christi fallen."

Mit Bezug auf diese Lehre werden dann vom Concilium folgende Sätze als falsche Lehre erklärt und feierlich verworfen:

„Daß es außer dem Unglauben keine andere Todsünde gebe, oder daß durch keine andere, noch so schwere und schreckliche Sünde, als nur durch den Unglauben die einmal empfangene Gnade wieder verloren gehe (Can. 27.);

daß, wenn die Gnade (der Rechtfertigung) durch die Sünde verloren geht, immer auch zugleich der Glaube verloren gehe, oder daß der Glaube, welcher noch bleibt, nicht der wahre Glaube sei (richtig ist nur, daß er nicht der lebendige Glaube ist), oder daß derjenige, welcher den Glauben ohne die Liebe hat, kein Christ mehr sei (Can. 28.);

daß derjenige, welcher nach der Taufe gefallen ist, sich nicht wieder durch Gottes Gnade erheben könne, oder daß er es zwar könne, aber daß er durch den bloßen Glauben die verlorene Gerechtigkeit wieder gewinne ohne das Sakrament der Buße, da doch die heilige römische und allgemeine Kirche, von Christus dem Herrn und Seinen Aposteln belehrt, die Nothwendigkeit des Sakramentes der Buße zur Wiederherstellung des Gefallenen bisher bekannte, festhielt und lehrte (Can. 29.);

daß nach dem Empfange der Rechtfertigungsgnade jedem Sünder, der Buße thut, in solcher Weise die Schuld nachgelassen und die ewige Strafe getilgt werde, daß keine zeitliche Strafe mehr übrig bleibe, die er entweder in dieser Welt oder nach dem Tode im Reinigungsorte abzubüßen habe, bevor er in das Himmelreich eingehen könne" (Can. 30.).

Dieser hier entwickelte Theil der katholischen Rechtfertigungslehre ist von großer Wichtigkeit, um den innern Zustand des nach erfolgter Rechtfertigung wieder von Gott zur Todsünde sich abwendenden Menschen richtig aufzufassen. Da der Gefallene in diesem Zustande abermals der Rechtfertigung durch Christi erlösende Gnade bedarf und der Fall des schon einmal Gerechtfertigten in die schwere Sünde leider häufig eintritt, wo sodann der Gefallene entweder dem ewigen Verderben anheimfällt oder den rechten Weg der abermaligen Rechtfertigung kennen und brauchen muß, so leuchtet von selbst ein, wie das Seelenheil der Menschen wesentlich durch diesen Punkt bedingt sei, und wie ein Irrthum in diesem Stücke die verderblichsten Folgen für uns nach sich ziehen müßte. Denn auch diese abermalige Rechtfertigung hängt so, wie die

erste, ganz vom Willen Christi ab. Wer den von Christo angeordneten Weg, durch den die Verdienste des Leidens Jesu Christi uns zur Rechtfertigung mitgetheilt werden, nicht einschlägt, wird nicht zur Rechtfertigung durch Christus gelangen, er bleibt im Tode.

h. Die Frucht der Rechtfertigung, das Verdienst der guten Werke und die Natur dieses Verdienstes.

Hierüber spricht das Concilium die Lehre der katholischen Kirche in folgender Weise aus:

„Den auf solche Art gerechtfertigten Menschen, mögen sie nun die empfangene Gerechtigkeit stets bewahrt oder die verlorene wieder erlangt haben, sind die Worte des Apostels vor Augen zu halten: Seid fruchtbar an guten Werken aller Art in der sichern Ueberzeugung, daß eure Arbeit nicht fruchtlos sein wird im Herrn (1 Kor. 15, 58.); denn Gott ist nicht ungerecht, daß er euer Werk vergesse und die Liebe, welche ihr in Seinem Namen bewiesen habt (Hebr. 6, 10.); und weiter: Verlieret euer Vertrauen nicht, welches eine große Vergeltung hat (Hebr. 10, 35.). Deßhalb ist denjenigen, welche gute Werke verrichten bis zum Ende (Matth. 10, 22.) und auf Gott ihre Hoffnung setzen, das ewige Leben vor Augen zu halten (unter einem zweifachen Gesichtspunkt), nicht bloß als Gnade, welche den Kindern Gottes durch Jesus Christus aus Erbarmung verheißen ist, sondern auch als Lohn, welcher nach Gottes eigener Verheißung ihren guten Werken und Verdiensten vermöge Seiner Treue (in Erfüllung der Verheißungen) zu geben ist. Das ist nämlich jene Krone der Gerechtigkeit, von welcher der Apostel überzeugt war, daß sie für ihn nach Vollendung seines Kampfes und Laufes bereit liege, auf daß sie ihm von dem gerechten Richter gegeben werde, und nicht bloß ihm, sondern Allen, welche die Ankunft des Herrn lieben (2 Tim. 4, 8.). Denn da eben derselbe Jesus Christus, wie das Haupt in die Glieder und wie der Rebstock in die Rebzweige, unablässig in die Gerechtfertigten Seine Kraft einströmen läßt, welche Kraft (Gnade) ihren guten Werken immer vorangeht, dieselben begleitet und ihnen folgt, ohne welche (Gnade) dieselben in keiner Weise gottgefällig und verdienstlich sein könnten, so folgt daraus die Glaubenslehre, daß den Gerechtfertigten nichts mehr fehle, um zu der Annahme berechtigt zu sein, daß sie durch jene Werke, die sie in ihrer Vereinigung mit Gott verrichtet haben, dem Gesetze Gottes, so gut es in diesem Leben geschehen kann,

vollständig Genüge geleistet, und das ewige Leben, das sie seiner Zeit, wenn sie im Stande der Gnade aus diesem Leben scheiden, wirklich erlangen werden, wahrhaft verdient haben, indem Christus, unser Heiland, sagt: Wenn Jemand von dem Wasser trinkt, das ich ihm geben werde, wird er in Ewigkeit nicht mehr dürsten, sondern es wird in ihm zu einer Wasserquelle werden, die in das ewige Leben strömt (Joh. 4, 13. 14.).

Nach dieser Lehre wird die Gerechtigkeit nicht in dem Sinne unsere eigene genannt, als hätten wir sie aus eigener Kraft uns angeeignet, noch auch wird die Gerechtigkeit Gottes ignorirt oder verworfen; denn dieselbe Gerechtigkeit, welche unsere eigene genannt wird, weil sie in uns bleibt und wir dadurch gerechtfertigt sind, ist auch zugleich Gottes Gerechtigkeit, weil sie von Gott durch Christi Verdienst uns eingegossen wird. Dabei darf man jedoch keineswegs mit Stillschweigen übergehen, daß, obschon den guten Werken in der heiligen Schrift so großer Werth beigelegt wird, daß Christus auch bloß für einen Trunk kalten Wassers, der einem der Geringsten seiner Anhänger gereicht wird, schon seinen Lohn verheißt (Matth. 10, 42.), und der Apostel bezeugt, die schnell vorübergehende und leichte Trübsal des gegenwärtigen Lebens wirke in uns eine unaussprechlich erhabene ewige Herrlichkeit (2 Kor. 4, 17.), dennoch der Christ ja nicht auf sich selbst sein Vertrauen setzen oder sich selbst rühmen dürfe; sondern alles Vertrauen und Rühmen desselben darf nur im Herrn sein, dessen Güte gegen alle Menschen so groß ist, daß Jenes, was (im Grunde) ein Geschenk Seiner Gnade ist, durch Seinen Willen zugleich als ihr Verdienst gilt. Und weil wir Alle in manchen Dingen uns verfehlen (Jak. 3, 2.), so muß Jeder nicht bloß die Barmherzigkeit und Güte, sondern auch die Strenge und das Gericht vor Augen haben; und Niemand darf, auch wenn sein Bewußtsein ihm nichts vorwerfen sollte, über sich selbst richten (1 Kor. 4, 3. 4.), indem das ganze Leben der Menschen nicht nach menschlichem Urtheile zu prüfen und zu würdigen ist, sondern nach dem Urtheile Gottes, welcher das in tiefer Finsterniß Verborgene an das Licht bringen und die Absichten der Herzen offen darlegen wird — und dann wird Jeder seinen Ruhm von Gott empfangen (1 Kor. 4, 5.), der, wie die heilige Schrift sagt, Jedem nach seinen Werken vergelten wird" (Matth. 16, 27.).

Mit Bezug auf diese katholische Glaubenslehre wurden folgende

Sätze vom Concilium als falsch und irrig erklärt und feierlich verworfen:

„Daß die Gerechten für die guten Werke, die sie in ihrer Vereinigung mit Gott verrichtet haben, nicht die ewige Vergeltung von Gott durch Seine Barmherzigkeit und das Verdienst Jesu Christi erwarten und hoffen dürfen, wenn sie in der Verrichtung guter Werke und Befolgung der Gebote Gottes bis zum Ende verharren (Can. 26.);

daß die guten Werke des gerechtfertigten Menschen bloß Gnadengaben Gottes seien, ohne auch zugleich wahre Verdienste des Gerechtfertigten zu sein, oder daß der Gerechtfertigte durch die guten Werke, welche er durch Gottes Gnade und das Verdienst Jesu Christi, dessen lebendiges Glied er ist, vollbringt, nicht wahrhaft die Vermehrung der Gnade, das ewige Leben und, wenn er im Zustand der Gnade stirbt, die wirkliche Erlangung des ewigen Lebens, und auch die Vermehrung der Seligkeit verdiene (Can. 32.);

daß durch die katholische Lehre von der Rechtfertigung, wie das Concilium sie in dieser Glaubensentscheidung ausgesprochen hat, in irgend einer Weise die Ehre Gottes oder die Verdienste unsers Herrn Jesu Christi Abbruch leiden, und nicht vielmehr die Wahrheit unseres Glaubens, die Ehre Gottes und Jesu Christi in das rechte Licht gestellt werde" (Can. 32.).

Diese Lehre vom Verdienste der guten Werke und dem Lohne dafür ist durch die in den Worten des Conciliums angeführten Bibelstellen klar begründet, indem der „Lohn" und die „Vergeltung" für das Gute, welches sie thun, den Gerechtfertigten ausdrücklich von Gott verheißen wird. Dabei wird aber auf der andern Seite alles Selbstrühmen oder Vertrauen auf die eigenen Werke vom Concilium ausdrücklich und ganz bestimmt ausgeschlossen, so daß durch diese Lehre von den guten Werken und ihrem Verdienst und Lohn die Ehre Gottes und das Verdienst Jesu Christi nicht im Geringsten geschmälert wird, sondern der Mensch zum Vertrauen auf Gottes Gnade und Barmherzigkeit und das Verdienst Jesu Christi, ohne welche kein gutes, gottgefälliges und verdienstliches Werk möglich ist, ermuntert und zum Guthandeln angetrieben wird durch Gottes eigene Verheißungen.

Der Schluß der ganzen Glaubensentscheidung lautet:

„Ohne die gläubige und feste Annahme dieser katholischen Lehre von der Rechtfertigung kann Niemand zur Rechtfertigung gelangen." Dieses wurde ohne Zweifel beigefügt, weil der Mensch, um zum Heile

durch Christus zu gelangen, den rechten Weg dazu kennen muß, welchen Christus, der Urheber unseres Heiles, gezeigt hat, und von dem Er wollte, daß alle Menschen ihn betreten, welche an Seiner Erlösung Theil haben wollen. Die katholische Kirche, die treue und sorgsame Hüterin der von Gott geoffenbarten Heilswahrheit, hat auf dem Concilium von Trient diesen Weg zum Heile durch die Rechtfertigung, wie Jesus Christus ihn gewollt und angeordnet hat, allen Menschen offen dargelegt auf Grund der heiligen Schrift und der steten Ueberlieferung und Uebung in der Kirche Christi. Wer diesen Weg nicht betreten will, wer ihn verläßt oder verschmäht, und entweder das Heil durch Christus gar nicht, oder dasselbe auf einem andern Wege haben will, als Christus es geben will, der wird dieses Heil nicht haben und muß seine Verdammung sich selbst zuschreiben.

7. Die katholische Lehre von den heiligen Sakramenten.

Die siebente Sitzung des Conciliums wurde am 3. März 1547 gehalten. In dieser wurde gleich im Eingange bemerkt, daß „zur Vollendung der heilsamen Lehre von der Rechtfertigung die Lehre von den heiligen Sakramenten der Kirche gehöre, da durch diese alle wahre Gerechtigkeit entweder im Menschen anfängt, oder, wenn sie schon angefangen ist, vermehrt wird, oder, wenn sie verloren gegangen ist, wiederhergestellt wird; deßhalb habe das im heiligen Geiste rechtmäßig versammelte Concilium beschlossen, die Irrthümer, welche sich auf die heiligen Sakramente beziehen und entweder aus alten, längst von der Kirche verworfenen Häresien wieder hervorgesucht oder auch neu erfunden worden sind, und welche der reinen Lehre der katholischen Kirche, sowie dem Heile der Seelen sehr nachtheilig sind, auszurotten, und zu diesem Ende auf Grund der Lehre der heiligen Schrift, sowie der apostolischen Ueberlieferungen und in Uebereinstimmung mit allen andern Concilien und Vätern die nachfolgende Lehre feierlich erklärt".

Die Erklärung der Lehre geschieht in dieser Sitzung bloß in der Form, daß die irrigen Lehren der Glaubensneuerer jener Zeit über die genannten drei Gegenstände (Sakramente überhaupt, dann Taufe und Firmung) ihren Hauptpunkten nach im Einzelnen kurz angegeben und der Reihe nach verworfen werden.

a. Die katholische Lehre von den Sakramenten im Allgemeinen.

Nachdem in der bisherigen Darstellung die katholische Lehre von der heiligen Schrift und von der Ueberlieferung, von der Erbsünde und von der Rechtfertigung, so wie das Concilium von Trient dieselbe ausgesprochen hat, als die Grundlage der katholischen Lehre von den Sakramenten ausführlich dargelegt worden, möge es für den Zweck dieser Schrift genügen, dasjenige, was in diesem Concilium über die heiligen Sakramente als Lehre der katholischen Kirche erklärt wurde, in einem kurzen Ueberblick zusammenzufassen.

Jesus Christus, von dem die ganze Erlösungsgnade ausgeht, hat zur Mittheilung derselben an die Menschen sieben Sakramente oder Heilsmittel eingesetzt, nicht mehr und nicht minder, welche sich ihrem innern Wesen nach von den Sakramenten des Alten Bundes wesentlich unterscheiden und den Menschen zum Heile nothwendig sind, doch so, daß nicht jeder Mensch alle Sakramente empfangen muß. Die sieben Sakramente sind: die Taufe, die Firmung, die Eucharistie, die Buße, die letzte Oelung, die Priesterweihe und die Ehe. Diese Sakramente bedeuten, enthalten und ertheilen die jedem derselben eigenthümliche Gnade Allen, welche dieselben in rechter Weise empfangen. Der Glaube allein ohne den Empfang der Sakramente oder wenigstens ohne die Begierde, sie zu empfangen, bewirkt nicht den Empfang jener Gnade, welche der Urheber aller Gnaden an gewisse äußere Handlungen knüpfen wollte. Drei Sakramente: Taufe, Firmung und Weihe, die der Seele des Empfängers ein unauslöschliches Merkmal einprägen, können nicht zum zweitenmal an die nämliche Person ertheilt werden; die übrigen Sakramente kann der Mensch auch öfter empfangen. Die Ausspendung der Sakramente ist nicht eine allen Christen gleichmäßig zustehende Befugniß, sondern die Gewalt hiezu ist von Christo nur gewissen Personen verliehen worden. Die Ausspender der Sakramente müssen dabei die rechte Absicht haben, oder doch mindestens ihre Absicht an jene der Kirche Jesu Christi anschließen. Uebrigens hängt die Wirkung des Sakramentes nicht von der Würdigkeit des Ausspenders ab, so daß, wenn dieser auch in einer Todsünde wäre, die von ihm vorgenommene äußere Handlung des Sakramentes dennoch die von Christo für immer damit verbundene Wirkung der entsprechenden innern Gnade in dem würdigen Empfänger des Sakramentes hervorbringt. Die verschiedenen, altherkömmlichen, kirchlichen Ceremonien und Gebete

bei der Ausspendung der Sakramente, welche eben so viele bedeutungsvolle Zeichen der durch das Sakrament ertheilten Gnade sind oder heilsame darauf bezügliche Lehren und Ermahnungen enthalten, sollen geachtet und beibehalten werden, und es wird als unerlaubt und sündhaft erklärt, dieselben nach Belieben wegzulassen oder unbefugt abzuändern.

Wer die hiemit ausgesprochene Glaubenslehre erwägt, dem muß wohl von selbst die höchste Wichtigkeit derselben einleuchten besonders für das christliche Leben, wozu die Gnade Gottes nothwendig ist. Die katholische Kirche hat, so alt dieselbe ist und so weit dieselbe reicht, die unwandelbare Ueberzeugung, daß unser göttlicher Heiland Jesus Christus sieben Sakramente zur Vermittlung Seiner Erlösungsgnade für alle Menschen in den verschiedenen Lagen des Lebens eingesetzt habe. Sie hat gemäß ihrem stets lebendigen und ununterbrochenen Bewußtsein seit den Tagen der Apostel nie minder als sieben Sakramente gehabt, sie wird bis zum Ende der Welt nie mehr als sieben Sakramente haben. Durfte sie bei diesem Bewußtsein, bei dieser Ueberzeugung sich vier oder fünf dieser Sakramente von irgend einem Menschen nehmen lassen? Mußte sie nicht vielmehr diesen göttlichen, zur Aufbewahrung und Ausspendung in ihrem Schooße niedergelegten Gnadenschatz mit aller Sorgfalt und Treue, mit aller Kraft und Energie gegen Jedermann festhalten? Wie könnte sie es vor dem Herrn bei Seiner Wiederkunft am Ende der Tage verantworten, wenn sie auch nur ein einziges der Gnadenmittel, welches Er vor Seiner Himmelfahrt ihr in den Aposteln erbarmungsvoll zum Heile der Menschen anvertraut hatte, veruntreut, aufgegeben, verloren haben würde? Wie ist es auch nur denkbar, daß, wenn Jesus Christus Seiner heiligen Kirche minder als sieben Sakramente hinterlassen hätte, Jemand es gewagt und vermocht haben würde, neue bisher unbekannte Sakramente (Heils- und Gnadenmittel) aufzubringen, und solche, von denen Niemand etwas wußte, als von Christo eingesetzte und mit göttlicher Gnade versehene, allzeit und von jeher übliche Handlungen allgemein ohne Widerspruch einzuführen? Wie wäre es möglich, daß der in ihr fortlebende und wirkende hl. Geist sie bei der Bewahrung und steten Ausspendung der göttlichen Gnadenmittel in einen für das Seelenheil von Millionen so gefährlichen und geradezu verderblichen Irrthum hätte fallen lassen? Darum hat sie auch das Anathem gesprochen gegen jeden, der da läugnen würde, daß Jesus Christus die sieben Sakramente wirklich eingesetzt habe und daß sie in

der oben näher bestimmten Weise die ihnen eigenthümliche Gnade in den Menschen wirken.

b. Vom Sakramente der Taufe.

Die vom Concilium zu Trient hinsichtlich des Sakramentes der Taufe verworfenen irrigen Lehrsätze und Behauptungen bilden eine wahre Musterkarte der verschiedenen Irrthümer des sechszehnten Jahrhunderts, gegen welche die katholische Kirche, geleitet und vor Irrthum gesichert durch den hl. Geist, die geoffenbarte Wahrheit zu schützen hatte. Da gab es Leute, die gegen das klare Wort Gottes behaupteten, es sei kein natürliches Wasser zur Taufe nothwendig, die von Ketzern ertheilte Taufe sei ungiltig, auch wenn diese dabei die rechte Materie, Form und Intention haben, die Getauften seien nicht schuldig, die Gebote Gottes zu halten, die Getauften könnten auch durch die größten Sünden die Gnade Gottes nicht verlieren, sondern bloß durch den Unglauben. Selbst die Kindertaufe wurde von Manchen verworfen und das Wiederholen der Taufe (die Wiedertaufe) eingeführt und vertheidigt. Gegenüber einer solchen Schaar verschiedenartiger Irrthümer that die katholische Kirche nur ihre Schuldigkeit, indem sie den ganzen Kreis dieser Irrthümer, die heut zu Tage ihre damalige Bedeutung größtentheils verloren haben, einzeln verwarf und so der dadurch von allen Seiten bedrohten und gefährdeten Offenbarungswahrheit ihre würdige Stelle und ihren reinen Glanz sicherte.

c. Vom Sakramente der Firmung.

Hinsichtlich der Firmung (Confirmation) ist vorzüglich wichtig die feierliche Erklärung der von Gott geoffenbarten Lehre durch das Concilium, daß dieselbe ein wahres und eigentliches Sakrament sei, also von Christus zu unserm Heile eingesetzt, wirklich dem Getauften die Gnade einer besondern Stärkung im Glauben durch Mittheilung der Gaben des heiligen Geistes nach Christi Willen ertheile. — Die Folge hievon ist, daß, wer dieses Sakrament zu empfangen verschmäht, der damit vom Herrn verbundenen Gnade sich selbst beraubt, und wer dieses Sakrament verwirft, der Menschheit ein von Christo angeordnetes Gnadenmittel raubt. Dazu wurde die Erklärung beigefügt, daß der Bischof der ordentliche Ausspender dieses Sakramentes sei.

Es folgten hierauf mehrere Sitzungen ohne andern Inhalt, als daß die Vertagung des Conciliums so oft neuerdings ausgesprochen wurde, bis endlich wieder eine genügende Anzahl von Bischöfen beisammen war. Die Ungunst der Zeiten, ausgebrochene pestartige Krankheiten, Kriegsunruhen hatten nämlich einen Theil der Bischöfe zur Rückkehr in die Heimat genöthigt. So kam es, daß die achte, neunte und zehnte Sitzung (im J. 1547), dann die eilfte und zwölfte Sitzung (im J. 1551) ohne eigentlichen Inhalt waren. Mit der letzten Vertagung in der zwölften Sitzung wurde zugleich die dringende Ermahnung an die versammelten Väter verbunden, „daß sie indessen, nach dem Beispiel unsers Herrn Jesu Christi, soweit die menschliche Armseligkeit dieses nachzuahmen gestatte, dem Fasten und dem Gebete obliegen sollen, auf daß Gott, dem da sei Ehre und Preis in Ewigkeit, dadurch versöhnt, die Herzen der Menschen zur Erkenntniß seines wahren Glaubens und zur Einheit im Schooße ihrer heiligen Mutter, der Kirche, und zu einem sittlich vollkommenen Leben gnädig zurückführe." Erst in der 13. Sitzung (am 11. Oktober 1551) beginnt die Thätigkeit des Conciliums hinsichtlich seiner großen Aufgabe sich wieder zu entfalten.

d. Vom heiligen Sakramente der Eucharistie [1].

In der 13. Sitzung beginnt das Concilium die Darstellung des Glaubens der katholischen Kirche in Betreff des Sakramentes der Eucharistie mit folgender Einleitung:

„Obwohl das allgemeine, im heiligen Geiste rechtmäßig versammelte, Concilium von Trient nicht ohne besondern Antrieb und Leitung des heiligen Geistes zu dem Zwecke sich versammelt hat, um die wahre, alte Lehre vom Glauben und von den Sakramenten darzulegen, und gegen alle Irrlehren, sowie auch gegen andere sehr große Uebelstände, wodurch die Kirche Gottes in dieser Zeit in einen bedauernswerthen Zustand versetzt und in mancherlei Parteien gespalten wird,

[1] Das griechische Wort: Eucharistie ist im Anschluß an die heilige Schrift in der alten Kirche der gewöhnliche Ausdruck für das Sakrament, welches bei den Katholiken nach der jetzt üblichen Ausdrucksweise das Sakrament des Altars, bei den Protestanten aber, welche mindestens die äußere Form davon behielten, das Abendmahl genannt wird. Das Concilium von Trient behielt mit Recht den alten griechischen Namen — Eucharistie — zur Bezeichnung dieses Sakramentes, und es schien mir am besten, in der deutschen Darlegung der hierauf bezüglichen Glaubenslehre des Conciliums denselben Ausdruck, der auch im Deutschen üblich ist, beizubehalten.

Abhilfe zu schaffen, so hat dasselbe doch gleich von Anbeginn ganz vorzüglich den Wunsch gehegt, das mannigfache Unkraut verdammlicher Irrthümer und Spaltungen auszureuten, welches der böse Feind in diesen unglückseligen Zeiten über die Glaubenslehre in Betreff der hochheiligen Eucharistie, über deren Empfang und Verehrung ausgesäet hat (vgl. Matth. 13, 25.), da ja unser Heiland dieselbe in Seiner Kirche als das Symbol der Einheit und Liebe hinterließ, wodurch nach Seinem Willen alle Christen unter einander verbunden und vereint sein sollen. Deßwegen erklärt das Concilium, die echte wahre Lehre von diesem ehrwürdigen und göttlichen Sakramente der Eucharistie, wie solche die katholische Kirche, von unserm Herrn Jesus Christus selbst und Seinen Aposteln unterrichtet, und belehrt vom heiligen Geiste, der sie stets in aller Wahrheit erhält, immerfort bewahrt hat und bis zum Ende der Welt bewahren wird, in der nachfolgenden Glaubensentscheidung allen wahren Christen zur Annahme im Glauben und zur Richtschnur in der Lehre darlegen zu wollen."

Diese Erklärung der Glaubenslehre sagt klar und einfach, „daß in dem hochheiligen Sakramente der Eucharistie nach der Consekration des Brodes und Weines unser Herr Jesus Christus als wahrer Gott und wahrer Mensch wahrhaft, wirklich und wesentlich unter der Gestalt jener sinnlich wahrnehmbaren Gegenstände (des Brodes und Weines) vorhanden sei. Denn es liegt keineswegs ein Widerspruch darin, daß unser Heiland immer zur Rechten des Vaters im Himmel sitze, nämlich nach seiner natürlichen Daseinsweise, und daß er dennoch an vielen andern Orten bei uns mit Seiner Wesenheit sakramentalisch gegenwärtig weile, nach jener Daseinsweise nämlich, die wir zwar nicht mit Worten ausdrücken, die wir aber als bei Gott möglich (vgl. Matth. 19, 26. Luk. 18, 27.) in dem durch den Glauben erleuchteten Denken erfassen können und ganz fest glauben müssen. Denn also haben alle unsere Vorfahren, die zur wahren Kirche Jesu Christi gehörten und von diesem heiligsten Sakramente handelten, auf das bestimmteste ihren Glauben bekannt, daß unser Erlöser dieses so bewunderungswürdige Sakrament beim letzten Abendmahle eingesetzt habe, als Er nach der Segnung des Brodes und Weines mit ausdrücklichen und klaren Worten bezeugte, daß er Seinen eigenen Leib und Sein Blut ihnen reiche. Da diese Worte, welche von den heiligen Evangelisten aufgezeichnet und vom heiligen Paulus später wiederholt worden sind, jenen eigentlichen und

ganz offen daliegenden Sinn, in welchem sie auch von den Vätern verstanden worden sind, klar ausdrücken, so ist es wahrlich ein höchst unwürdiger Frevel, wenn man diese Worte so verdreht, als wären sie bloß eine figürliche Redeweise, vermöge welcher willkürlich ersonnenen und auf bloßer Einbildung beruhenden Ansicht dann die wirkliche Gegenwart des Leibes und Blutes Christi geläugnet wird[1], ganz gegen die allgemeine Anschauung der Kirche, welche, als die Säule und Grundfeste der Wahrheit (1 Timoth. 3, 15.), diese von gottlosen Menschen ersonnenen Hirngespinnste als Eingebungen des Satans verabscheut hat, indem sie jederzeit in dankbarer Erinnerung diesen allervorzüglichsten Gnadenerweis Christi anerkannte."

Das Concilium braucht hier am Schlusse zum erstenmal Worte, die sehr hart zu klingen scheinen, gegen einige Glaubensneuerer des sechszehnten Jahrhunderts, ohne doch Jemand zu nennen. Es dürfte nöthig sein, den Grund dieser auffallenden Erscheinung sich klar zu machen. Jesus Christus, unser göttlicher Heiland, wollte mit Seiner wirklichen Gegenwart im heiligsten Sakramente der Eucharistie immerdar bei Seinen Gläubigen bleiben. Er sprach dieses mit so klaren Worten aus, daß ein Zweifel daran bei einem vernünftigen Menschen gar nicht möglich scheint. „Das ist mein Leib, das ist mein Blut." Die Worte sind so klar und bestimmt, daß einer der ältesten Kirchenväter, Cyrillus, Bischof der von den Aposteln gegründeten und im Glauben unterwiesenen Hauptkirche von Jerusalem, in seinem Unterricht an die neuen Christen das Gewicht dieser Worte so ausdrückt: „Da der Herr selbst vom Brode spricht: Das ist mein Leib, wer wird fortan dies noch zu bezweifeln wagen? Und da Er weiter so kategorisch sagt: Das ist mein Blut, wer dürfte noch daran zweifeln und sagen, es sei nicht sein Blut?"[2] Die Kirche Jesu Christi, alle ihre großen und heiligen Männer hatten nie an dieser wirklichen Gegenwart Jesu Christi im heiligsten Sakramente der Eucharistie gezweifelt, sie hatten vielmehr diese beständige Gegenwart in unserer Mitte als den höchsten und dauernden Beweis Seiner überaus großen Liebe zu uns Menschenkindern angesehen und dankbar gepriesen. Und nun kommen plötzlich einige Neuerer, welche den Gläubigen diesen höchsten Beweis der Liebe Christi dadurch entreißen wollen, daß sie sagen, man dürfe diese Worte

[1] Vgl. hiezu Can. 1 dieser Sitzung.

[2] S. Cyrilli Hierosolymit. Catecheses. 22. n. 1.

Jesu Christi nicht in ihrem klaren einfachen Sinne verstehen, den die Kirche Jesu Christi seit fünfzehnhundert Jahren stets in denselben anerkannt und festgehalten hatte, sondern man müsse die Worte Christi: Das ist mein Leib, so verstehen: Das ist nicht eigentlich mein Leib, sondern das Brod hier bedeutet nur meinen Leib. Wie mußte sich über ein so frevelhaftes Wagniß, über eine solche Verdrehung der ganz klaren Worte Christi, über den hiedurch begangenen Raub an der christlichen Gemeinde durch die Wegnahme ihres größten Schatzes, der lebendigen in ihrer Mitte strömenden Gnadenquelle, nicht das christliche Gefühl und Bewußtsein empören? Darum jene ernsten Worte des Conciliums, um die Frevler zu erschüttern, damit sie in sich gehen, und die furchtbare Größe des an der christlichen Gemeinde durch diesen Raub begangenen Verbrechens einsehen möchten.

Ueber den Zweck der Einsetzung dieses hochheiligen Sakramentes spricht das Concilium die katholische Lehre in folgender Weise aus: „Als unser Heiland diese Welt verlassen und zum Vater zurückkehren wollte, setzte Er dieses Sakrament ein, in welches Er den reichen Schatz Seiner göttlichen Liebe zu den Menschen gleichsam ausgegossen hat, indem Er es zu einem immerwährenden Denkmal Seiner wunderbaren Großthaten bestimmte (Psalm 110, 4.), und den Auftrag gab, bei dem Empfange desselben Sein Andenken zu feiern und Seinen Tod zu verkünden bis Er wieder kommen werde (Luk. 22, 19. 1. Kor. 11, 24—26.), die Welt zu richten. Er wollte aber, daß dieses Sakrament empfangen werde (Matth. 26, 26—28.) als die geistliche Speise der Seelen, wodurch diese genährt und gestärkt werden für das Leben in Dem, der da sprach: Wer mich ißt, der wird leben durch mich (Joh. 6, 58.); dann (sollte es nach Seinem Willen empfangen werden) als Heilmittel, wodurch wir von den täglichen Fehlern gereinigt und vor den Todsünden bewahrt werden[1]. Endlich wollte Er auch, daß es uns ein Unterpfand unserer künftigen Herrlichkeit und ewigen Seligkeit sei, sowie ein Symbol jenes Einen Leibes, dessen Haupt Er selbst ist (Epheſ. 5, 23.), und mit dem wir als Glieder durch das innigste Band des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe nach Seinem Willen vereinigt sein sollen, so daß wir Alle dieselbe Lehre bekennen, und keine Spaltungen unter uns herrschen" (1 Kor. 1, 10.).

[1] Vgl. hiezu Can. 5.

Der Vorzug der heiligsten Eucharistie vor den übrigen Sakramenten, und die Lehre von den beiden Gestalten wird in folgenden Worten erklärt: „Die heiligste Eucharistie hat das mit den übrigen Sakramenten gemein, daß sie das Symbol einer heiligen Sache, das sichtbare Zeichen einer unsichtbaren Gnade ist, aber sie hat den besondern Vorzug, daß die übrigen Sakramente dann erst ihre heiligende Kraft haben, wenn der Mensch sie empfängt, in der Eucharistie aber der Urheber der Heiligkeit schon vor dem Empfange vorhanden ist. Denn noch hatten die Apostel die Eucharistie aus der Hand des Herrn nicht empfangen, da Er sprach, das, was Er ihnen darreiche, sei sein Leib, und Sein Wort ist Wahrheit. Auch war dieser Glaube stets in der Kirche Gottes, daß unmittelbar nach der Consekration der wahre Leib unsers Herrn und Sein wahres Blut zugleich mit Seiner Seele und mit Seiner Gottheit unter der Gestalt des Brodes und Weines vorhanden sei, nämlich der Leib unter der Gestalt des Brodes und das Blut unter der Gestalt des Weines kraft der (ausgesprochenen) Worte (Jesu Christi); aber auch der Leib unter der Gestalt des Weines und das Blut unter der Gestalt des Brodes, sowie die Seele unter beiden (Gestalten) vermöge der natürlichen Verbindung und Zusammengehörigkeit, wonach die Bestandtheile Christus des Herrn, der bereits von den Todten auferstanden ist und nicht mehr stirbt (Röm. 6, 9.), miteinander zusammenhängen; die Gottheit endlich wegen ihrer wunderbaren hypostatischen Vereinigung (zu Einer Person) mit dem Leibe und der Seele. Deßwegen ist es vollkommen wahr, daß unter jeder der beiden Gestalten einzeln ebenso viel, als unter beiden zusammen enthalten sei. Denn der ganze und ungetheilte Christus ist unter der Gestalt des Brodes und unter jedem (abgesonderten) Theile dieser Gestalt, ebenso der ganze Christus unter der Gestalt des Weines und unter den Theilen derselben vorhanden [1]."

Auf dieser so begründeten Glaubenslehre der katholischen Kirche beruht die verschiedene Uebung, wonach dieses Sakrament in verschiedenen Zeiten bald unter beiden Gestalten, bald unter Einer Gestalt empfangen wurde. Das erklärt sich daher, weil nach der beständigen und

[1] Vgl. hiezu Can. 3.

sichern Lehre der Kirche derjenige, welcher dieses Sakrament unter beiden Gestalten empfängt, nicht mehr empfängt, als derjenige, welcher es bloß unter Einer Gestalt empfängt, und ebenso umgekehrt derjenige, welcher es bloß unter Einer Gestalt empfängt, nicht minder empfängt, als derjenige, welcher es unter beiden Gestalten empfängt. Denn Einer, wie der Andere empfängt den ganzen Christus, welcher nach der Auferstehung nicht mehr stirbt, so daß in dem auferstandenen Christus Leib und Blut, Seele und Gottheit immerdar ungetrennt bleiben. Die Worte des Herrn aber: „Nehmet und esset", „Trinket alle davon" (Matth. 26, 26—28.), waren zunächst nur an die dabei gegenwärtigen zwölf Apostel (Luk. 22, 14. Matth. 26, 20.) gerichtet. Dieselben werden auch strengstens befolgt, so oft nach den weitern Worten des Herrn: „Thut dieses zu meinem Andenken" die Priester des Neuen Bundes das unblutige Opfer, welches durch diese Worte eingesetzt worden, darbringen. Der das Opfer darbringende Priester muß die Communion unter beiden Gestalten empfangen. Ob es aber der Wille Christi, als er jene Worte zu den Aposteln sprach, gewesen sei, daß auch die übrigen dabei nicht anwesenden Klassen der Gläubigen (vgl. oben S. 10) die Communion unter beiden Gestalten empfangen, darüber hat Er Seine Apostel mündlich belehret, und diese Belehrung haben die Apostel ihren Nachfolgern mitgetheilt und dieselbe hat in der Handlungsweise der ältesten Kirche schon ihren Ausdruck gefunden. Es ist übrigens hiemit zu vergleichen, was in der einundzwanzigsten und zweiundzwanzigsten Sitzung vorkömmt.

Die katholische Lehre von der Transsubstantiation wird sodann in nachstehender Weise erklärt: „Weil aber Christus, unser Erlöser, sagte, dasjenige, was Er unter der Gestalt des Brodes darbrachte (Luk. 22, 19.), sei in Wahrheit sein Leib, hatte die Kirche Gottes von jeher die Ueberzeugung, und das Concilium spricht dieselbe neuerdings feierlich aus, daß durch die über das Brod und den Wein gesprochenen Consekrationsworte die ganze Wesenheit (Substanz) des Brodes in die Wesenheit (Substanz) des Leibes unseres Herrn Jesu Christi und die ganze Wesenheit des Weines in die Wesenheit Seines Blutes verwandelt werde. Diese Verwandlung ist von der heiligen katholischen Kirche passend und eigentlich Transsubstantiation (d. h. Wesensumwandlung) genannt worden [1]."

[1] Vgl. hiezu Can. 2.

Man sieht hieraus, daß der Ausdruck: Transsubstantiation nichts anderes ist, als der kürzeste Ausdruck des uranfänglichen Glaubens der katholischen Kirche, daß Christi Wort: „Das ist mein Leib", Das ist mein Blut" buchstäblich und genau, wie es lautet, wahr sei. Die katholische Kirche hat nämlich jene klaren Worte Christi auch von Anbeginn klar und einfach so verstanden: „Das, was ich euch vor Augen halte und übergebe, ist, wenn es auch eueren Sinnen der äußeren Gestalt nach anders scheint, seinem innern Wesen nach mein Leib. Denn das Wort: ist drückt ja dem ordentlichen Sprachgebrauche nach immer das Wesen des dadurch bezeichneten Gegenstandes aus. Und wie sollte unser göttlicher Heiland bei einer so überaus wichtigen Lehre und Einrichtung ein so klares Wort gebraucht haben, um etwas Anderes dadurch zu bezeichnen, als der klare Wortlaut andeutet? Wie ist es denkbar, daß Er den Menschen, da Er ihnen hiedurch eine so große Wohlthat erweisen wollte, zugleich die Gefahr des Irrthums so nahe gelegt hätte, wenn er das Wörtlein: ist nicht in dem gewöhnlichen und natürlichen Sinne, sondern in einem sehr ungewöhnlichen und selten vorkommenden Sinne brauchte? Wie wäre es möglich, daß die Kirche Jesu Christi diese einfachen Worte so viele Jahrhunderte lang nicht recht verstanden hätte? Wenn aber das, was der Herr den Aposteln vor Augen hielt und übergab, seinem innern Wesen nach der Leib Christi war, so hätte es durch Sein allmächtiges Wort, welches ebenso gut, wie es im Anfange aus Nichts eine Substanz machte, aus einer Substanz eine andere machen kann, aufgehört, seinem innern Wesen nach ferner Brod zu sein; und dieses ist es, was das Wort: Transsubstantiation — Wesensumwandlung — am kürzesten bezeichnet. Es wird hiedurch die irrthümliche Auffassung der obigen Worte Christi ausgeschlossen, als habe Er damit nur sagen wollen: Dieses Brod bedeutet meinen Leib, ist ein Erinnerungszeichen desselben, oder auch, wie Andere diese Worte des Herrn verstanden wissen wollten: Dieses ist und bleibt nicht bloß der äußeren Gestalt, sondern auch dem inneren Wesen nach Brod, aber es ist in und neben demselben der Leib Christi, jedoch nur bei dem Genusse wirklich vorhanden. Um diesen letzten Sinn deutlich auszudrücken, würden ohne Zweifel die Worte dienen: Dieses Brod enthält meinen Leib; aber der Herr, der Allmächtige, hat gesprochen: Das ist mein Leib. Der Sinn dieser Worte ist klar, wenn man ihnen nicht Gewalt anthut.

Ueber die diesem allerheiligsten Sakramente gebüh-

rende Verehrung spricht das Concilium die katholische Lehre folgender Maßen aus: „Es ist daher kein Zweifel, daß alle Christgläubigen, nach dem in der katholischen Kirche stets üblichen Gebrauche, jene Anbetung, die dem wahren Gott gebührt, diesem allerheiligsten Sakrament, als die ihm gebührende Art der Verehrung, zu erweisen haben. Denn, obschon es von Christus dem Herrn zum Genusse eingesetzt worden, so ist das doch kein Grund, warum es nicht sollte angebetet werden [1]. Denn wir glauben, daß eben derselbe Gott darin zugegen sei, welchen der ewige Vater in die Welt einführte mit dem Befehl: Es sollen alle Engel Gottes Ihn anbeten (Hebr. 1, 6.), derselbe, welchen die Weisen aus dem Morgenlande, vor ihm auf der Erde liegend, anbeteten (Matth. 2, 11.), derselbe endlich, welchen nach dem Zeugniß der Schrift die Apostel in Galiläa anbeteten (Matth. 28, 16. 17. Luk. 24, 52.).

Sodann erklärt das Concilium, es sei ein sehr frommer und ehrwürdiger Brauch in der Kirche Gottes, daß alle Jahre an einem eigenen Festtage dieses erhabene und anbetungswürdige Sakrament mit besonderer Ehrfurcht und äußerem Glanze gefeiert und daß es in Processionen auf Straßen und öffentlichen Plätzen mit Ehrerbietung und Ehrenbezeugungen herumgetragen wird [2]. Denn es ist gewiß höchst billig, daß gewisse heilige Tage dazu bestimmt seien, daß alle Christen ihrer dankbaren Erinnerung an den gemeinsamen Herrn und Erlöser für eine so unaussprechliche und wahrhaft göttliche Wohlthat, in welcher der Sieg und Triumph Seines Todes uns lebendig vor Augen gestellt wird, einen besondern und mehr als gewöhnlichen Ausdruck geben."

Hier wird Niemand verkennen, daß die Anbetung, welche dem göttlichen Heilande in diesem allerheiligsten Sakramente von jedem katholischen Christen innerlich und äußerlich erwiesen wird, nur die einfache und nothwendige Folge des festen Glaubens an die wirkliche Gegenwart Christi in demselben ist, welcher Glaube auf dem ganz klaren Worte Gottes ruht: „Das ist mein Leib", und einen Theil der katholischen Glaubenslehre bildet. Diejenigen, welche dem klaren Worte Gottes nicht glauben, sondern dasselbe nach ihrem Sinne anders deuten, haben von dieser Anbetung des im allerheiligsten Sakramente wirklich und wahrhaft gegenwärtigen göttlichen Erlösers den Anlaß genommen,

[1] Vgl. hiezu Can. 4.
[2] Vgl. hiezu Can. 6.

der katholischen Kirche Abgötterei vorzuwerfen, gleich als ob sie das Brod anbete. Man darf sich wohl ruhig der Hoffnung hingeben, daß jeder unbefangene Akatholik nach Durchlesung dieser von der katholischen Kirche selbst erklärten Glaubenslehre zu der Einsicht gelangen werde, wie unbegründet und ungerecht ein solcher Vorwurf sei, da ja die katholische Kirche nach Christi Wort von Anfang her glaubt und lehrt, die Substanz oder Wesenheit des Brodes sei gar nicht mehr vorhanden.

Die nach der Lehre von der Anbetung des allerheiligsten Sakramentes beigefügte Darstellung des Frohnleichnamsfestes zeigt eine so tief christliche Auffassung desselben in seiner innigen Verbindung mit dem Leiden und Sterben und der Auferstehung unseres göttlichen Erlösers, daß dasselbe wohl keiner weiteren Rechtfertigung bedarf. Wohl aber verdient es hier eigens hervorgehoben zu werden, welchen großen Unterschied zwischen der stets in der Kirche Gottes üblichen Anbetung des allerheiligsten Sakramentes und dem erst im Laufe der Zeit von der Kirche eingeführten Frohnleichnamsfeste das Concilium in seiner Darstellung macht. Indem jene Anbetung, welche eine einfache Folge des Glaubens an die wirkliche Gegenwart im heiligsten Sakramente ist, als wesentlich nothwendig nachgewiesen wird, ist das Frohnleichnamsfest nur als ein sehr frommer, ehrwürdiger Brauch bezeichnet, den man als einen wohlbegründeten nicht aufgeben oder verwerfen dürfe. Man sieht daraus, wie genau und richtig die Kirche das Wesentliche in ihr stets vorhanden Gewesene, und das Zufällige, erst später Eingeführte, zu unterscheiden weiß.

Hinsichtlich der Aufbewahrung des heiligen Sakramentes der Eucharistie erklärt das Concilium: „Die Gewohnheit, die heilige Eucharistie an heiliger Stätte aufzubewahren, ist so alt, daß schon das (vierte) Jahrhundert, in welchem das (erste allgemeine) Concilium von Nicäa gefeiert wurde, dieselbe anerkannte. Daß aber die heilige Eucharistie zu den Kranken getragen, und zu diesem Zwecke sorgfältig in den Kirchen aufbewahrt werde, hat nicht nur die höchste Billigkeit und die besten Gründe für sich, sondern beruht auch auf den Anordnungen vieler Concilien und auf dem uralten Brauch der katholischen Kirche. Daher verordnet das Concilium, daß dieser heilsame und nothwendige Brauch entschieden beizubehalten sei [1]."

---

[1] Vgl. hiezu Can. 7.

Ueber die nothwendige Vorbereitung zum würdigen Empfange der heiligen Eucharistie lehrt das Concilium: „Wenn es sich überhaupt nicht ziemt, zu irgend einer heiligen Verrichtung anders als in heiliger Ehrfurcht zu schreiten, so muß der Christ unzweifelhaft, je mehr er von der Heiligkeit und Göttlichkeit dieses himmlischen Sakramentes überzeugt ist, desto sorgfältiger darauf Bedacht nehmen, daß er nur mit großer Ehrfurcht und heiliger Scheu zum Empfang desselben hinzutrete, besonders da wir jene Worte voll heilsamen Schreckens beim Apostel lesen: Wer unwürdig ißt und trinkt, der ißt und trinkt sich selbst das Gericht, indem er den Leib des Herrn nicht (von gemeiner Speise) unterscheidet (1 Kor. 11, 29.). Es ist daher für Jeden, welcher die Communion empfangen will, die Erinnerung an die Vorschrift desselben Apostels nöthig: Der Mensch prüfe aber sich selbst (1 Kor. 11, 28.) [1]. Die Gewohnheit der Kirche zeigt ferner, daß die Selbstprüfung in der Art nothwendig sei, daß Niemand, der sich einer Todsünde bewußt ist, wie tiefe und wahre Reue er auch darüber zu empfinden vermeint, ohne vorhergehende Beicht, wie sie zum Sakrament der Buße gehört, die heilige Eucharistie empfangen darf. Das Concilium beschließt und verordnet, daß dieses von allen Christen, auch von den Priestern, welche vermöge ihres Amtes die heilige Messe zu lesen haben, stets beobachtet werden müsse, wofern es nur immer möglich ist, einen Beichtvater zu finden. Wenn ein Priester (in solcher Lage) wegen des dringenden Nothfalles ohne vorläufige Beicht die Messe liest, so hat er dann ehemöglichst zu beichten."

Vom Empfange dieses wunderbaren Sakramentes endlich lehrt das Concilium: „In Betreff des Empfanges dieses heiligen Sakramentes haben unsere Väter so richtig als weise drei Arten des Empfanges unterschieden. Sie lehrten nämlich, daß Einige es nur sakramentalisch empfangen, so die Sünder; Andere hingegen empfangen es nur geistig, Jene nämlich, die, indem sie das wirklich vorhandene himmlische Brod bloß durch die Begierde in sich aufnehmen, in lebendigem, durch die Liebe thätigem Glauben seine Frucht und seinen Nutzen verspüren; noch Andere endlich empfangen es sakramentalisch und geistig zugleich [2]; das sind diejenigen, welche zuerst so sich prüfen und ihr Inneres einrichten, daß sie mit dem hoch-

[1] Vgl. hiezu Can. 11.
[2] Vgl. hiezu Can. 8.

zeitlichen Kleide angethan, zu diesem göttlichen Tische hinzutreten [1]. Bei dem sakramentalischen Empfang war es aber in der Kirche Gottes von jeher Sitte, daß die Laien von den Priestern die Kommunion empfingen, die Priester aber, wenn sie die Messe lasen, sich selbst kommunizirten; welche Sitte als eine solche, die aus der Ueberlieferung der Apostel ihren Ursprung hat, mit Fug und Recht beizubehalten ist [2]. Zum Schlusse ermahnt das Concilium mit väterlicher Liebe auf das inständigste und bittet durch die liebevolle Erbarmung unseres Gottes, daß Alle, welche den Namen Christen tragen, in diesem Zeichen der Einheit, in diesem Bande der Liebe, in diesem Symbol der Eintracht doch endlich einmüthig sich vereinigen, und eingedenk der erhabenen Majestät und der so überaus großen Liebe unseres Herrn Jesu Christi, welcher Seine geliebte Seele als Lösegeld für unser Heil, und Sein Fleisch uns zur Speise gegeben hat, diese heiligen Geheimnisse Seines Leibes und Blutes mit solcher Standhaftigkeit und Festigkeit des Glaubens, mit solcher Andacht des Herzens, mit solcher Ehrfurcht und Anbetung glauben und ehren, daß sie jenes überirdische Brod oft empfangen können, und dasselbe ihnen wahrhaft das Leben des Geistes und die beständige Gesundheit der Seele gewähre, durch dessen Kraft gestärkt sie aus dieser armseligen, irdischen Pilgerschaft ins himmlische Vaterland zu gelangen vermögen, wo sie dasselbe Brod der Engel, welches sie hier unter den heiligen Gestalten empfangen, unverhüllt genießen werden."

Um diese ganze Glaubenslehre von dem heiligsten Sakramente der Eucharistie gehörig zu würdigen, muß man dabei wohl beachten, daß sie von Einem göttlichen Grundgedanken ausgeht und auf demselben im strengsten nothwendigen Zusammenhange ruht. Ich will es versuchen, dieses recht klar und anschaulich darzulegen. Das allmächtige Wort Gottes, welches alle Dinge ins Dasein rief und ihnen ihre Wesenheit verlieh, ist die höhere Kraft, wodurch die Wesenheit eines Dinges auch in eine andere Wesenheit umgeändert werden kann (wie z. B. Wasser in Wein auf der Hochzeit zu Kana in Galiläa), wenn es so der Wille Gottes ist. Unser Herr und Gott Jesus Christus hat diesen Seinen

---

[1] Von dieser dritten Art des Empfanges spricht auch der 9. Canon dieser Sitzung, welcher also lautet: „Wenn Jemand behauptet, daß nicht alle Christen beiderlei Geschlechtes, wenn sie zu den Unterscheidungsjahren gelangt sind, schuldig seien, mindestens alle Jahre in der österlichen Zeit nach Vorschrift des Kirchengebotes die heilige Communion zu empfangen, der sei Anathem."

[2] Vgl. hiezu Can. 10.

Willen gezeigt, als Er beim letzten Abendmahl über das Brod Sein allmächtiges Wort sprach: „Das ist mein Leib", und so auch über den Wein: „Das ist mein Blut", und darauf den anwesenden Aposteln befahl: „Das sollt ihr zu meinem Andenken thun". Die Apostel aber wußten aus den mündlichen, nicht aufgeschriebenen, Lehren des göttlichen Heilandes, daß auch die Jünger, sowie fortan die Nachfolger der Apostel und Jünger des Herrn (Bischöfe und Priester) nach Christi Willen, der die Kraft Seines allmächtigen Wortes wirken läßt durch wen Er will, dieses zu thun befugt waren. So belehrten sie die von ihnen durch das Wort Gottes gegründeten Kirchen, und so wurde es in der ganzen Kirche Jesu Christi stets geglaubt, gelehrt und geübt. Die Kirche hat in diesem von den Aposteln empfangenen Glauben nie gezweifelt, daß Gottes allmächtiges Wort in dem Augenblick, in welchem es gesprochen wird, auch schon wirksam sei. Sowie in dem Augenblick, als Gott der Herr Sein allmächtiges Wort: „Es werde" sprach, die Welt und Alles in ihr geworden ist mit der Bestimmung, von den Menschen durch Jahrtausende bewohnt zu werden, obwohl sie in jenem Augenblicke noch nicht wirklich von den Menschen bewohnt wurde, ebenso als der göttliche Heiland Sein allmächtiges Wort: „Das ist mein Leib" sprach, hörte das Brod auf, wirkliches Brod zu sein, und was Er in den Händen hielt, war wirklich Sein wahrer lebendiger, mit Seiner göttlichen Natur zu Einer Person vereinigter, Leib, bestimmt, von den Aposteln als Speise der Seele empfangen zu werden, obwohl sie in diesem Augenblick ihn noch nicht wirklich genossen. Ist aber Jesus Christus, unser Herr und Gott, wirklich und ganz in diesem Sakramente vorhanden (mit Ausschluß aller anderen irdischen Substanz), so gebührt ihm jederzeit in demselben unsere Anbetung und jegliche Art innerer Ehrfurcht und äußerer Ehrenbezeugung, sowie damals, als er noch sichtbar auf Erden wandelte. Denn, wie sollte der wahrhaft gläubige Christ den wirklich anwesenden göttlichen Heiland je ohne Verehrung und Anbetung lassen? Da Er ferner nach der Auferstehung nicht mehr stirbt (Röm. 6, 9.), so kann er auch in diesem Sakramente gegenwärtig nicht getheilt, noch getrennt werden, möge was immer mit den äußeren Gestalten geschehen. So folgt die ganze weitere Lehre vom Sakramente der heiligen Eucharistie mit folgerechter Nothwendigkeit aus jenem ersten Satz von der wirklichen und dauernden Gegenwart Christi im heiligen Sakrament der Eucharistie von dem Augenblicke an, wo das allmächtige umwandelnde Wort Gottes über das Brod und den

Wein von Jenen, welchen Christus dieses zu thun befohlen hat, ausgesprochen wurde. Dieser erste Satz aber stützt sich auf das klare Wort Gottes.

Ich brauche nicht auszuführen, welch' ein hohes unaussprechliches Glück für den einzelnen Christen, wie für die christliche Gemeinde und die ganze Kirche dieses beständige Wohnen ihres geliebten Heilandes in ihrer Mitte mit der ganzen Fülle Seiner himmlischen Gnaden sei. Wer das nicht in seinem Innersten fühlt, dem vermögen Worte es nicht zu beschreiben. Millionen und Millionen gläubiger Christen haben seit den Tagen der Apostel an diesem wunderbaren Geheimniß der Liebe unseres göttlichen Heilandes ihren Glauben an das beseligende Erlösungswerk erneuert, ihre Hoffnung der ewigen Seligkeit an diesem himmlischen Unterpfande gestärkt, ihre Liebe an diesem Erweise der größten Liebe Christi zu uns Menschen neu entzündet, und zwar alles dieses sowohl in dem von Zeit zu Zeit sich wiederholenden Genuß, als in der beständigen Anbetung dieses hochheiligen Sakramentes, in dem ihnen zu ihrem süßen Troste in diesem Jammerthale eine immer sprudelnde Quelle aller Gnaden eröffnet und die stete Lebens- und Liebes-Gemeinschaft mit ihrem göttlichen Erlöser verbürgt ist.

Nach der Glaubenslehre vom heiligen Sakramente der Eucharistie sollte zunächst die Lehre vom heiligen Meßopfer folgen. Den Grund, warum diese natürliche Ordnung nicht beobachtet wurde, gibt das Concilium selbst in einem eigenen Dekret an, dessen wesentlichen Inhalt, da er noch zu dieser Sitzung gehört und auch in anderer Beziehung sehr beachtenswerth ist, ich hier am Schlusse dieser Sitzung beifügen will. „Das Concilium, welches von der Absicht und dem Wunsche beseelt war, alle Irrthümer, welche in Betreff dieses heiligsten Sakramentes neu aufgetaucht waren, als Gestrüppe von dem Weizenacker des Herrn auszureuten und dadurch für das Seelenheil aller Gläubigen zu sorgen, hatte sich unter täglichen Gebeten, die es zu Gott dem Allmächtigen in kindlichem Vertrauen emporsendete, zur sorgfältigsten Erforschung der katholischen Wahrheit in zahlreichen, den wichtigen Gegenstand sehr eindringlich behandelnden Erörterungen, sowie durch Einholung von Gutachten der angesehensten Theologen, insbesondere auch mit folgenden Fragen beschäftigt: Ob es zum Heile nothwendig und durch Gottes Gebot befohlen sei, daß alle Christgläubigen unter beiden Gestalten das anbetungswürdige Sakrament empfangen? Ob derjenige minder empfange, welcher bloß unter Einer Gestalt kommuni-

zirt, als der unter beiden Gestalten kommunizirt? Ob die heilige Mutter, die Kirche, geirrt habe, da sie den Laien und den Priestern, welche nicht selbst Messe lesen, bloß unter der Gestalt des Brodes die Kommunion reicht? und endlich, ob auch den kleinen Kindern die Kommunion zu reichen sei? Weil aber in Deutschland Jene, welche sich Protestanten nennen, über diese Punkte vor der Entscheidung gehört zu werden verlangen, und zu diesem Zwecke sicheres Geleite zur Herreise, zum Aufenthalte in Trient und zur Rückreise, wenn es ihnen belieben würde, begehren, so hat die Synode, obwohl sie schon seit vielen Monaten sehnsüchtig auf dieselben gewartet hatte, dennoch gleich einer liebevollen Mutter, voll des innigsten Sehnens und Bestrebens, daß unter denen, die den Namen Christen tragen, keine Spaltungen seien, sondern, gleichwie Alle denselben Gott und Erlöser anerkennen, so auch Alle dasselbe Bekenntniß, denselben Glauben und dieselbe Lehre haben, im Vertrauen auf Gottes Barmherzigkeit und in der Hoffnung, daß sie zu der heiligen und heilsamen Eintracht in Einem Glauben, in Einer Hoffnung und Einer Liebe gelangen werden, ihnen das Verlangte gerne bewilliget, das sichere Geleite ihnen gewährt, und ihretwegen die Entscheidung über die oben genannten Fragen auf die zweite folgende Sitzung (25. Jänner des nächsten Jahres 1552) hinausgeschoben, wo dann auch die Lehre vom Meßopfer behandelt werden sollte. Die nächste Sitzung aber mit der Lehre von den beiden Sakramenten der Buße und der letzten Oelung wurde auf den 25. November 1551 anberaumt."

Aus diesem Dekrete leuchtet ein so milder, liebevoller und versöhnlicher Geist, die tiefste Sehnsucht nach Herstellung der Einigkeit unter allen Christgläubigen, das Vertrauen auf Gottes Barmherzigkeit zu diesem Zwecke, und das anhaltende Gebet der Versammelten um die Einigkeit in der Wahrheit, daß Niemand darin das Wehen des echten Geistes Christi verkennen wird. Ich wüßte nicht, daß je außerhalb der katholischen Kirche in solcher Weise gegen Andersgläubige vorgegangen worden wäre.

c. Vom Sakramente der Buße.

Hierüber bemerkt das Concilium in der vierzehnten Sitzung (gehalten am 25. November 1551) zuerst Folgendes:

„Obgleich schon in der Glaubensentscheidung über die Rechtfertigung auch vom Sakramente der Buße, wegen der engen Verbindung

beider Gegenstände, gesprochen werden mußte, so sei es dennoch, wegen der mannigfachen Irrthümer über dieses Sakrament, für das öffentliche Wohl von großer Wichtigkeit, eine genaue und vollständige Glaubensentscheidung darüber zu geben, worin unter dem Beistande des heiligen Geistes alle bezüglichen Irrthümer aufgezeigt und zerstört, die katholische Wahrheit aber klar und deutlich dargelegt würde." Hierauf wird diese katholische Wahrheit vom Concilium allen Christen zur Annahme für alle Zeiten in folgender Weise ausgesprochen:

„Wenn alle durch die Taufe Wiedergeborenen so dankbar gegen Gott wären, daß sie die durch Seine Huld und Gnade in der Taufe empfangene Gerechtigkeit standhaft bewahrten, so wäre es nicht nöthig gewesen, ein von der Taufe verschiedenes Sakrament zur Nachlassung der Sünden einzusetzen. Weil aber Gott, reich an Erbarmung, unsere Gebrechlichkeit kannte, so hat er auch für Jene ein Heilmittel zum Leben eingesetzt, welche sich nach der Taufe in die Sklaverei der Sünde und in die Gewalt des Teufels hingeben würden; dieses Heilmittel ist das Sakrament der Buße, durch welches den nach der Taufe in die Sünde Gefallenen die gnadenreiche Wirkung des Todes Christi vermittelt wird."

Obwohl die Buße für alle Menschen, welche sich durch eine Todsünde befleckt haben, jederzeit zur Erlangung der Gnade und der Gerechtigkeit nothwendig war, auch für Jene, welche durch das Sakrament der Taufe von ihren Sünden abgewaschen und gereinigt zu werden begehrten, wie dies aus zahlreichen Stellen der heiligen Schrift erhellt, so „ist doch die Buße weder vor der Ankunft Christi ein Sakrament gewesen, noch ist sie nach Seiner Ankunft für Solche, die noch nicht getauft sind, ein Sakrament. Der Herr hat aber das Sakrament der Buße vorzüglich damals eingesetzt[1], als er nach Seiner Auferstehung Seine Jünger anhauchte und sprach: Empfanget den heiligen Geist: welchen ihr die Sünden nachlasset, denen sind sie nachgelassen, und welchen ihr sie vorbehaltet, denen sind sie vorbehalten (Joh. 20, 22. 23.). Durch diese höchst merkwürdige Handlung und die beigefügten klaren Worte hat Er die Gewalt, die Sünden nachzulassen und vorzubehalten, zur Wiederversöhnung der nach der Taufe in die Sünde gefallenen Gläubigen mit Gott, den Aposteln und ihren rechtmäßigen Nachfolgern mitgetheilt, wie alle

[1] Vgl. Can. 1, 2, 3 dieser Sitzung.

Väter einstimmig jederzeit diese Worte verstanden haben, daher auch die katholische Kirche mit vollem Rechte die Novatianer, welche in alter Zeit die Gewalt der Kirche, Sünden nachzulassen, hartnäckig leugneten, als Häretiker verwarf und verdammte. Indem daher das Concil diesen Sinn der angeführten Worte des Herrn als den vollkommen richtigen anerkennt und annimmt, verwirft es zugleich die auf bloßer Einbildung beruhenden Auslegungen Jener, welche diese Worte verdrehen und auf die Gewalt, das Wort Gottes zu predigen und das Evangelium Christi zu verkünden, fälschlich beziehen, um die Einsetzung dieses Sakramentes wegzuleugnen."

Nachdem sodann der mehrfache Unterschied zwischen den beiden Sakramenten, in welchen die Sünden nachgelassen werden, — der Taufe und der Buße, — gezeigt worden, lehrt das Concilium weiter, „daß die Form des Sakramentes der Buße, wovon die Wirksamkeit desselben hauptsächlich abhängt, die Worte des Ausspenders: Ich spreche dich los ꝛc. bilden."

„Die Materie dieses Sakramentes bilden die Handlungen des Büßers selbst, nämlich die Reue, die Beicht und die Genugthuung, welche, insofern sie, der göttlichen Einsetzung gemäß, im Büßer zur Vollständigkeit des Sakramentes und zur ganz vollkommenen Nachlassung der Sünden erforderlich sind, die Bestandtheile der Buße genannt werden[1]. Die Wirkung dieses Sakramentes ist die Wiederversöhnung mit Gott, auf welche manchmal bei frommen Personen, welche dieses Sakrament mit wahrer Andacht empfangen, der Friede des Gewissens und eine innere Freudigkeit mit großer geistiger Tröstung zu folgen pflegt." Nach dieser Darstellung von den Haupttheilen des Sakramentes der Buße, verwirft das Concilium die Ansichten derjenigen, welche die dem Menschen eingejagten Gewissensängste und den Glauben als die Bestandtheile der Buße angeben.

Die Reue, welche unter den oben aufgezählten Handlungen des Büßers den ersten Platz einnimmt, ist ein innerer Schmerz und Abscheu vor der begangenen Sünde, mit dem Vorsatze, fortan nicht mehr zu sündigen. Dieser innere Akt der Reue bildet in dem nach der Taufe gefallenen Menschen dann die nothwendige Vorbereitung zur Nachlassung der Sünden, wenn er verbunden ist mit dem Vertrauen auf Gottes Barmherzigkeit und mit dem ernstlichen

[1] Vgl. hiezu Can. 4.

Willen, alles Andere zu leisten, was zum Empfange dieses Sakramentes erfordert wird.

Diese Reue kann entweder eine vollkommene sein, wenn sie aus der Liebe zu Gott hervorgeht, oder eine unvollkommene, wenn sie aus der Betrachtung der Schändlichkeit der Sünde oder aus Furcht vor der Hölle und ihren Strafen entspringt[1]. Die erstere kann den Sünder mit Gott aussöhnen, selbst bevor er das Sakrament der Buße wirklich empfängt, jedoch nur, wenn er den ernstlichen Willen hat, es zu empfangen. Die unvollkommene Reue aber, wenn sie den Willen zu sündigen ausschließt und mit der Hoffnung der Verzeihung verbunden ist, vermag zwar ohne das Sakrament der Buße dem Sünder nicht zur Rechtfertigung zu verhelfen, aber sie ist doch eine geeignete Vorbereitung zur Erlangung der Gnade Gottes im Sakramente der Buße, da sie vom Antrieb des heiligen Geistes ausgeht und selbst auch eine Gabe Gottes ist.

Ueber die Beicht lautet die katholische Lehre, wie sie auf diesem Concilium erklärt wurde, folgendermaßen:

„Aus der schon entwickelten Einsetzung des Sakramentes der Buße hat die ganze Kirche von jeher erkannt, daß auch das vollständige Bekenntniß der Sünden vom Herrn angeordnet und allen nach der Taufe (in schwere Sünde) Gefallenen, kraft göttlichen Befehles, nothwendig sei, weil unser Herr Jesus Christus, als Er im Begriffe war, von der Erde zum Himmel aufzufahren, die Priester als Seine Stellvertreter hinterließ, als Vorsteher und Richter, denen alle Todsünden vorzulegen seien, in welche die an Christus Glaubenden fallen würden, um vermöge der Schlüsselgewalt den richterlichen Spruch der Nachlassung oder Vorbehaltung der Sünden zu fällen. Denn es ist klar, daß die Priester dieses Urtheil ohne Kenntniß und Untersuchung des Vergehens nicht fällen könnten, und daß sie nicht einmal bei Auflegung der Strafen billig verfahren könnten, wenn die Sünder bloß im Allgemeinen, und nicht vielmehr im Einzelnen und Besonderen ihre Sünden dargelegt hätten. Es ergibt sich daraus, daß die Sünder alle Todsünden, deren sie nach einer genauen Erforschung ihres Gewissens sich erinnern, in der Beicht angeben müssen, auch wenn sie ganz geheim und bloß gegen die zwei letzten der zehn Gebote Gottes begangen wären, da gerade diese Sünden bisweilen der Seele tiefere Wunden schlagen und größere Gefahr bringen, als die öffentlich begangenen Sünden.

[1] Vgl. hiezu Can. 5.

Was die läßlichen Sünden betrifft, durch welche wir die Gnade Gottes nicht ganz verlieren, und in die wir öfter fallen, so ist es wohl recht und nützlich, und kann ohne alle Selbstüberschätzung geschehen, daß dieselben gebeichtet werden, wie dies der Gebrauch frommer Christen zeigt; doch ist es nicht unbedingt nothwendig, da diese auch durch viele andere Mittel getilgt werden können.

Anders aber verhält es sich mit den Todsünden. Da nämlich alle Todsünden, auch die bloß in Gedanken begangenen, die Menschen zu Kindern des Zornes und zu Feinden Gottes machen, so ist es auch nothwendig, für alle solche Sünden in offenem und schamerfülltem Bekenntniß Verzeihung bei Gott zu suchen. Indem daher die Christgläubigen alle Sünden, deren sie sich erinnern, zu bekennen sich angelegen sein lassen, steht es außer Zweifel, daß sie alle der göttlichen Barmherzigkeit darlegen, um Verzeihung derselben zu erlangen. Jene aber, welche es nicht so machen und wissentlich eine oder mehrere ihrer Sünden verschweigen, legen der göttlichen Güte durch den Priester nichts zum Nachlassen vor. Denn wenn der Kranke sich schämt, dem Arzte seine Wunden zu entdecken, wird dieser durch sein Heilmittel die ihm unbekannte Wunde nicht heilen. Sodann ergibt sich weiter, daß auch die Umstände in der Beicht darzulegen seien, welche die Art der Sünde ändern, weil ohne diese Umstände die Sünden weder von den Büßern vollständig dargelegt, noch den Richtern gehörig bekannt werden, und somit diese weder über die Schwere der Sünden ein richtiges Urtheil sich bilden, noch die angemessene Strafe dafür den Büßern auferlegen können. Es ist daher ganz unrichtig, wenn gelehrt wird, daß diese Umstände eine Erfindung müßiger Köpfe seien, oder daß nur Ein Umstand zu beichten sei, nämlich daß man gegen den Bruder sich versündigt habe. Auch ist es gottlos, die Beicht, welche auf solche Art vorgeschrieben wird, unmöglich zu nennen oder sie eine Tortur der Gewissen zu heißen; denn es ist ja wohl bekannt, daß nichts Anderes in der Kirche von den Büßern verlangt wird, als daß sie, nachdem Jeder sich mit allem Fleiße geprüft und alle Falten und Winkel seines Gewissens durchforscht hat, die Sünden beichten, durch welche sie ihren Herrn und Gott schwer beleidigt zu haben sich erinnern; die übrigen Sünden aber, die dem Menschen bei sorgfältigem Nachdenken nicht mehr einfallen, sind im Allgemeinen in dieser Beicht eingeschlossen, um derentwillen wir mit dem Propheten gläubig sprechen: Herr! reinige Du mich von meinen geheimen (von mir selbst nicht erkannten) Sünden (Psalm

18, 13.). Die Schwierigkeit einer solchen Beicht und die Beschämung, welche mit dem offenen Aussprechen der begangenen Sünden verbunden ist, könnte wohl eine große Beschwerde scheinen, wenn sie nicht durch so viele und große Vortheile und Tröstungen aufgewogen würde, welche Allen, die würdig zu diesem Sakramente hinzutreten, durch die Lossprechung ganz sicher und gewiß zu Theil werden. — Was sodann die Art der Beicht betrifft, wornach diese vor dem Priester allein im Stillen verrichtet wird, so hat zwar Christus nicht verboten, daß Jemand zur Strafe seiner Sünden und zu seiner Verdemüthigung, sowohl zum warnenden Beispiel für Andere, als zur Erbauung der geärgerten Gemeinde, seine Sünden öffentlich bekennen dürfe; es ist aber nicht durch ein göttliches Gebot vorgeschrieben, noch wäre es rathsam, durch ein menschliches Gesetz anzuordnen, daß die Sünden, besonders die geheimen, in öffentlichem Bekenntnisse darzulegen seien. Da nun von den heiligsten und ältesten Vätern einstimmig die geheime sakramentale Beicht, welche in der heiligen Kirche von Anbeginn bis auf diesen Tag üblich war, unablässig empfohlen worden ist, so hat man hierin die unleugbare Widerlegung der grundlosen Verleumdung, womit Einige sich erfrechen, zu lehren, daß diese Beicht gegen das göttliche Gesetz und daß sie eine bloße Menschenerfindung sei, welche von den auf dem (vierten) Lateranensischen Concilium (J. 1215) versammelten Vätern zuerst eingeführt worden sei. Denn die Kirche hat auf dem Lateranensischen Concilium nicht angeordnet, daß die Christgläubigen beichten sollten, indem sie wohl wußte, daß dieses auf göttlicher Anordnung beruhe und nach dem Willen Gottes nothwendig sei, sondern sie hat daselbst nur vorgeschrieben, daß das (göttliche) Gebot, zu beichten, wenigstens einmal im Jahre, von Allen und Jeden, sobald sie die Unterscheidungsjahre erreicht haben, erfüllt werde. Seitdem wird in der ganzen Kirche, zum großen geistlichen Nutzen der Gläubigen, der heilsame Gebrauch beobachtet, in der heiligen Fastenzeit, welche ja eine besondere Gnadenzeit ist, zu beichten, welchen Gebrauch das Concilium sehr billigt und als einen frommen und wohlbegründeten beibehalten wissen will“ [1].

Zur Ausspendung dieses Sakramentes oder zur Lossprechung von den Sünden sind nur die Bischöfe und Priester befugt, in Kraft der Worte des Herrn: Was ihr binden werdet auf Erden, das wird auch

[1] Vgl. zur Lehre von der Beicht Can. 6, 7, 8, 9.

im Himmel gebunden sein, und was ihr lösen werdet auf Erden, das wird auch im Himmel gelöset sein (Matth. 18, 18.), und: Welchen ihr die Sünden nachlasset, denen sind sie nachgelassen, und welchen ihr sie vorbehaltet, denen sind sie vorbehalten (Joh. 20, 23.). Denn es ist eine falsche Auslegung dieser Worte, wenn man behauptet, daß dieselben an alle Christen ohne Unterschied gerichtet seien, und den Sinn haben, daß jeder Christ die Gewalt habe, Sünden nachzulassen, und zwar die öffentlichen durch Zurechtweisung (des Fehlenden), wenn nämlich der Zurechtgewiesene sich der Mahnung fügt, die geheimen aber durch ein freiwilliges Bekenntniß, möge es vor wem immer abgelegt werden [1].

Uebrigens besitzen die Priester diese Gewalt, auch wenn sie selbst in einer Todsünde sich befinden sollten, weil sie durch die bei der Weihe verliehene Kraft des heiligen Geistes als Diener Christi die Amtshandlung der Sündennachlassung ausüben. Doch ist diese Gewalt keine unbeschränkte [2]; nur wenn ein Sünder in Todesgefahr schwebt, hört jede Beschränkung für den Priester auf, damit keine Seele zu Grunde gehe.

„In Betreff der Genugthuung endlich, die, gleichwie sie unter den übrigen Bestandtheilen der Buße von unsern Vätern dem christlichen Volke allzeit empfohlen worden ist, so heut zu Tage ganz besonders unter dem höchst gefährlichen Vorwand der Frömmigkeit, von Solchen bekämpft wird, die zwar einen Schein der Frömmigkeit haben, aber die Kraft derselben verleugnen (2 Timoth. 3, 5.), erklärt das Concilium, es sei ganz falsch und dem Worte Gottes widersprechend, zu behaupten, daß die Schuld nie vom Herrn nachgelassen werde, ohne daß auch die ganze Strafe nachgesehen würde [3]. Denn man findet in der heiligen Schrift ganz klare und einleuchtende Beispiele [4], durch welche, sowie auch aus der göttlichen Ueberlieferung, dieser Irrthum auf das Unwidersprechlichste widerlegt wird. Man sieht leicht ein, wie es schon im innersten Wesen der göttlichen Gerechtigkeit begründet ist, daß in anderer Weise Jene zur Gnade aufgenommen werden, welche vor der Taufe aus Unwissenheit gesündigt haben, und in anderer Weise Jene, die schon einmal von der Sklaverei der Sünde und des Teufels befreit, nach Empfang der Gnade des heiligen Geistes,

---

[1] Vgl. hiezu Can. 10. [2] Vgl. hiezu Can. 11. [3] Vgl. hiezu Can. 12.
[4] Vgl. 1. B. Mos. 3, 16 ff.; 4. B. Mos. 12, 14 ff., 20, 11 ff.; 2. B. d. Kön. 12, 13 ff.

wissentlich den Tempel Gottes zu entweihen (1 Kor. 3, 17.) und den heiligen Geist zu betrüben (Epheſ. 4, 30.) sich erfrecht haben. Auch ist es sogar der göttlichen Barmherzigkeit angemessen, daß uns nicht so ohne alle Genugthuung die Sünden nachgelassen werden, damit wir nicht hiedurch zu dem irrigen Wahne, als wären die Sünden nicht von so großer Bedeutung, veranlaßt werden, und in Folge dessen dem heiligen Geiste Unbild und Schmach zufügend (Hebr. 10, 29.) in noch größere Sünden fallen, und uns dadurch den Zorn Gottes auf den Tag des Zornes (d. h. des Gerichtes) anhäufen (Röm. 2, 5., Jak. 5, 3.). Denn zweifelsohne haben diese Genugthuungsstrafen die Wirkung, daß sie nachdrücklich von der Sünde abhalten und gleichsam (der bösen Begierde) einen Zügel anlegen, auch die Büßer in Zukunft vorsichtiger und wachsamer machen; sie bilden ferner ein Heilmittel für die noch vorhandenen Ueberbleibsel der Sünde und dienen zur Ausrottung der bösen, von einem schlechten Leben herrührenden, Angewöhnungen durch die Ausübung der entgegengesetzten Tugenden. Endlich galt es in der Kirche Gottes von jeher als das sicherste Mittel zur Abwendung der vom Herrn zu befürchtenden Strafe, wenn die Menschen mit rechtem innerem Schmerze (über ihre Sünden) diese Werke der Buße eifrig übten. Dazu kömmt, daß, indem wir durch die Genugthuung für die Sünden leiden, wir dadurch Jesu Christo, der für unsere Sünden Genugthuung geleistet hat (Röm. 5, 10. und 1 Joh. 2, 2.), von dem all unsere Kraft zum Guten kömmt (2 Kor. 3, 5.), gleichförmig werden, woher wir auch das vollkommen sichere Unterpfand haben, daß, wenn wir mit ihm leiden, wir auch mit ihm einst verherrlicht werden (Röm. 8, 17.). Diese unsere Genugthuung, welche wir für unsere Sünden leisten, ist keineswegs der Art, daß sie nicht zugleich durch Jesus Christus vermittelt wäre; denn wir, die wir von uns selbst aus eigener Kraft nichts vermögen (2 Kor. 3, 5.), vermögen Alles durch die Mitwirkung dessen, der uns stärkt (Philipp. 4, 13.). So hat der Mensch keinen Grund, sich zu rühmen, sondern all unser Rühmen ist in Christo (1 Kor. 1, 29. 31. u. 2 Kor. 10, 17., Gal. 6, 14.), in dem wir leben, in dem wir uns Verdienste erwerben, in dem wir Genugthuung leisten, da wir würdige Früchte der Buße bringen (Matth. 3, 8.), welche von Christo ihre Kraft haben, von Ihm auch dem Vater dargebracht werden, und durch Seine Vermittlung vom Vater angenommen werden. Es müssen daher die Priester des Herrn, wie der Geist (Gottes) und die Klugheit es ihnen eingibt, nach der

Beschaffenheit der Sünden und nach der Leistungsfähigkeit der Büßer heilsame und angemessene Genugthuungen auferlegen (und dabei Acht geben), daß sie nicht, wenn sie etwa die Sünden ungestraft hingehen lassen und mit den Büßern zu viel Nachsicht haben, indem sie für sehr schwere Sünden nur ganz leichte Bußwerke auferlegen, fremder Sünden sich theilhaft machen. Sie sollen hiebei vor Augen haben, daß die Genugthuung, welche sie auferlegen, nicht bloß zum Schutze des neuen Lebens (der Seele) und als Heilmittel der Schwäche, sondern auch zur Strafe und Züchtigung für die begangenen Sünden bestimmt sei; denn es glauben und lehren auch schon die alten Väter, daß die Schlüsselgewalt den Priestern nicht bloß zum Lösen, sondern auch zum Binden gegeben sei. Deßhalb glaubten sie jedoch keineswegs, daß das Sakrament der Buße ein Gericht des Zornes oder der Strafen sei, so wie auch die Katholiken nie der Meinung waren, daß durch unsere oben geschilderten Genugthuungswerke die Kraft des Verdienstes und der Genugthuung Jesu Christi verdunkelt oder irgendwie verringert werde. Indem es aber den Neuerern beliebt, die ganze Sache unter diesem irrigen Gesichtspunkte aufzufassen, stellen sie die Lehre, daß die beste Buße ein neues Leben sei, fälschlich mit der Beschränkung auf, daß sie alle Wirkung und Uebung der Genugthuung ausschließen.

Das Concilium lehrt überdies, die Güte Gottes gehe so weit, daß wir nicht bloß durch die Strafen, welche wir freiwillig zur Abbüßung der Sünde auf uns nehmen, oder welche nach dem Ermessen des Priesters im Verhältniß zur Größe der Sünde uns auferlegt werden, bei Gott dem Vater durch Jesus Christus Genugthuung leisten können, sondern auch, worin der größte Beweis der Liebe Gottes sich zeigt, durch die zeitlichen Leiden, welche Gott über uns verhängt und die wir geduldig ertragen." [1]

Ueberblicken wir die ganze bisher dargelegte Lehre vom Sakrament der Buße, so zeigt sich hier ein durchgreifender Gegensatz von der höchsten praktischen Wichtigkeit, von ungeheurer Tragweite für die Gestaltung des sittlichen Lebens zwischen der katholischen und protestantischen Anschauung über die Art, wie der Christ für die nach der Taufe begangenen Sünden von Gott Verzeihung erlangen könne. Hienach lehrt die katholische Kirche, wie sie es von Christus und den Aposteln

[1] Vgl. hiezu Can. 13, 14, 15, wo auch solche Genugthuungswerke aufgezählt werden, als: „Fasten, Gebete, Almosen und andere Werke der Frömmigkeit" (Can. 13).

empfangen hat, daß Jesus Christus, unser Herr und Heiland, für jene an Ihn Glaubenden, die nach der Taufe wieder in eine schwere Sünde fallen, zur Nachlassung derselben ein besonderes Sakrament eingesetzt habe, und sie erklärt im Einzelnen, welche Bestandtheile nach dem Willen Christi dieses Sakrament habe und in welcher Weise, unter welchen Bedingungen die wirkliche Nachlassung der Sünden erfolge. Es unterliegt keinem Zweifel, daß alle Menschen Sünder sind. Wer, der an Christi Wort glaubt, könnte daran zweifeln? Es ist eben so gewiß, daß alle Sünder, um von ihren Sünden frei zu werden und so zum Heile zu gelangen, der Barmherzigkeit Gottes bedürfen. Gott hat die Art und Weise, wie Er den sündigen Menschen Seine Barmherzigkeit erweisen will, selbst bestimmt, indem Er, bei dem Gerechtigkeit und Barmherzigkeit in Seinem Wesen vereinigt sind, zuerst Seinen menschgewordenen Eingebornen Sohn als Sühnopfer für die Sünden der ganzen Welt in den bittersten Tod, gerecht und barmherzig zugleich, dahin gab, und dann, auf Grund dessen, dem einzelnen Sünder unter gewissen Bedingungen, die Seiner Gerechtigkeit und Barmherzigkeit zugleich entspringen, die Sünden nachläßt. Ueber diese Bedingungen, von welchen Gott die von Ihm zu ertheilende Nachlassung der Sünden abhängig machen wollte, besteht eine sich gegenseitig widersprechende Lehre von Seite der katholischen Kirche und von Seite der Glaubensneuerer des sechszehnten Jahrhunderts und ihrer Anhänger bis auf diesen Tag. Die Wichtigkeit der Sache ist einleuchtend. Denn wer die von Gott angeordneten Bedingungen der Sündennachlassung erfüllt, der wird hiedurch frei von seinen Sünden und gelangt zum Heile; wer aber die von Gott angeordneten Bedingungen der Sündennachlassung nicht erfüllt, der bleibt in der Sünde und fällt dem ewigen Tode anheim. Um diese Bedingungen gehörig erfüllen zu können, muß man sie zuvor richtig erkennen.

Die Glaubensneuerer des 16. Jahrhunderts leugneten entweder, daß Christus ein Sakrament, ein besonderes Heilsmittel für die Getauften zur Nachlassung der nach der Taufe begangenen Sünden eingesetzt habe, oder sie behaupteten, im Widerspruche mit der alten Lehre der katholischen Kirche, dasselbe habe nur *zwei Bestandtheile*: die *Gewissensängste* nach der Erkenntniß der Sünde, und den *Glauben*, daß die Sünde um Christi willen verziehen sei.

Die katholische Kirche hatte aber von jeher *drei Bestandtheile des Sakramentes der Buße*, oder mit andern Worten: drei von

Gott angeordnete Bedingungen zur Nachlassung schwerer Sünden für die Getauften, und sie stützte sich dabei auf die Aussprüche der heiligen Schrift.

Diese Bestandtheile oder Bedingungen sind: die Reue, die Beicht (oder das Bekenntniß) und die Genugthuung. Diese Bedingungen, welche sämmtlich im Glauben wurzeln und ohne den Glauben und das Vertrauen auf Gottes Barmherzigkeit nichts bewirken, und welche nur durch den Versöhnungstod und das Verdienst Christi ihre Kraft haben, sind ebenso der göttlichen Gerechtigkeit und Barmherzigkeit zugleich angemessen, wie sie dem innersten Wesen der menschlichen Natur entsprechen. Die Reue begreift in sich den Schmerz über die begangene Sünde und den Vorsatz, sie nicht mehr zu begehen. Wie oft und nachdrücklich werden diese beiden Dinge in der heiligen Schrift dem Sünder empfohlen! Es ist dies aber auch die der Natur der Sache entsprechende Bedingung der Sündenverzeihung. Wird ja doch selbst unter Menschen im Falle einer zugefügten Beleidigung die Reue über das begangene Unrecht und das Versprechen der Besserung für die Zukunft als Bedingung der Verzeihung von jedem Vernünftigen angesehen! — Das Bekenntniß der Sünde vor dem Priester (die Beicht) und die Genugthuung sind allerdings zwei beschwerliche Bedingungen der Sündenverzeihung. Aber sollten denn etwa, da der Sohn Gottes, um uns die Verzeihung der Sünden zu erlangen, so unendlich viel für uns gelitten hat, wir selbst gar nichts mit Ihm leiden, um dieser Verzeihung unserer Sünden theilhaft zu werden? Und ist nicht eben das, was wir im Bekenntniß unserer Sünden und in der Genugthuung zum Zwecke der Sündennachlassung Beschwerliches zu leiden haben, so überaus weise angeordnet und eingerichtet, indem es uns von der Wiederbegehung der Sünde, die doch das größte aller Uebel ist, auf das Kräftigste abhält? Wie anbetungswürdig ist demnach gerade in diesem Sakramente Gottes Weisheit, welcher mit der Gerechtigkeit zugleich die Güte und Barmherzigkeit so wunderbar zu verbinden wußte! Denn gerecht ist es doch gewiß, daß Jener, welcher in der angeborenen Blindheit und Unwissenheit sündigte, unter leichtern Bedingungen bei Gott Verzeihung erhalte, als Jener, welcher nach der Erleuchtung durch Gottes Gnade, nach vollständiger Verzeihung aller Sünden und Strafen durch Gottes Barmherzigkeit, nach dem Empfange reicher Gnaden zu einem neuen Leben, sich wieder undankbar und treulos von Gott losreißt und zur Sünde zurückkehrt.

Gerecht ist es doch gewiß, daß nicht bloß Christus, der Unschuldige, für unsere Sünden leide, sondern daß auch wir, die Schuldigen, für unsere eigenen Sünden leiden. Darum auch ist es gerecht, daß die Sündennachlassung in der Buße von Gott an schwerere Bedingungen — Bekenntniß vor dem Priester und Genugthuung — geknüpft wurde, als die Sündennachlassung in der Taufe. Und dabei welche Güte nicht bloß in der Art dieser beschwerlichen Bedingungen, die zugleich so heilsam für den Sünder sich erweisen, sondern auch in der weitern Bestimmung, daß die wahre vollkommene Reue mit dem Willen, das Uebrige — Beicht und Genugthuung — sobald als möglich zu leisten, zur Sündennachlassung schon hinreiche in dem Falle, wenn es nicht möglich ist, das Uebrige sogleich zu leisten. Die Güte Gottes zeigt sich recht deutlich in dem von Gott angeordneten Bekenntniß der Sünde vor dem Priester (Beicht), wodurch im Sünder nicht bloß die Selbsterkenntniß, sondern auch die Heilung der Seele von ihren tiefen Wunden durch weise Rathschläge und heilsame Vorschriften gefördert wird, und überdies die Demuth stets erhalten und die Scheu vor der Sünde mächtig erhöht wird.

Die Möglichkeit der Genugthuung von Seite des Sünders aber beruht auf dem in der heiligen Schrift begründeten Unterschied, der bei der schweren Sünde gemacht wird zwischen der Schuld selbst und ihrer ewigen Strafe und ihrer zeitlichen Strafe. Die Schuld und Strafe der Sünden hat der Versöhnungstod Christi getilgt, dessen Werth und Verdienst in der Lossprechung des Priesters dem einzelnen Sünder mitgetheilt wird zur Wegnahme der Schuld und der ewigen Strafe von demselben. Es bleibt aber dann noch die zeitliche Strafe, für welche der Sünder selbst Genugthuung leisten kann und soll durch die verschiedenen Genugthuungswerke, welche aber auch nur durch das Verdienst Christi und durch den Glauben an Ihn hiezu geeignet werden. Diese Genugthuung selbst aber soll in einem richtigen Verhältniß zur Größe und Beschaffenheit der begangenen Sünden stehen.

Dieses Alles — wohl erwogen — zeigt, welche kräftigen Gegenmittel gegen die Sünde die katholische Lehre enthalte, wie gemäß derselben die Sünde bis in die tiefsten und verborgensten Schlupfwinkel des Gewissens, bis zu ihren letzten Wurzeln verfolgt und bekämpft werde, und welcher hohe sittliche Ernst durch die wahre vollkommene Reue und angemessene Genugthuung in das christliche Leben eingeführt werde. Deßgleichen sieht man daraus, wie durch die katholische Lehre Gottes

Gerechtigkeit, Barmherzigkeit und Weisheit in das glänzendste Licht gestellt, wie Christi Versöhnungstod und Verdienst und der lebendige Glaube an Ihn als die nothwendige Grundlage des Sakramentes der Buße festgehalten werden. Die Aussprüche der heiligen Schrift in Uebereinstimmung mit der beständigen Lehre und Uebung der Kirche Christi aber sind es, welche für die göttliche Einsetzung dieses Sakramentes und seine drei wesentlichen Bestandtheile als Bedingungen der Sündennachlassung für die nach der Taufe Gefallenen jene Gewißheit geben, auf welcher die Entscheidung über diese von Gott geoffenbarten Wahrheiten ruht.

f. Vom Sakramente der letzten Oelung.

„Das Concilium fand es passend, an die vorausgehende Lehre von der Buße die folgende Lehre vom Sakramente der letzten Oelung anzuschließen, da dieses Sakrament nach der Ansicht der Väter nicht bloß die Vollendung der Buße, sondern auch den Abschluß des ganzen christlichen Lebens, welches eine beständige Buße sein soll, bildet. Zuerst erklärt und lehrt hier das Concilium in Betreff der Einsetzung dieses Sakramentes, daß unser gütigster Erlöser, der Seine Diener zu jeder Zeit durch heilsame Mittel gegen alle Waffen aller ihrer Feinde schützen wollte, gleichwie Er in den andern Sakramenten den Christen die vortrefflichsten Hilfsmittel, sich während ihrer Lebenszeit vor allen größern Nachtheilen des geistigen Lebens sicher zu schützen, an die Hand gegeben hat, so in dem Sakrament der letzten Oelung das Ende des Lebens gleichsam mit einem besondern Schutzmittel versehen habe. Denn obschon der Feind unseres Heiles während der ganzen Lebenszeit die Gelegenheiten begierig aufsucht, um unsere Seelen wie immer möglich zu verderben, so gibt es doch keinen Zeitpunkt, in dem er seine ganze Schlauheit mit größerem Nachdruck aufbietet, um uns gänzlich zu verderben und wo möglich uns das Vertrauen auf Gottes Barmherzigkeit zu rauben, als wenn er das Ende unseres Lebens herannahen sieht.

Es ist aber diese heilige Salbung der Kranken von Christo, unserm Herrn, als ein Sakrament des Neuen Bundes im wahren und eigentlichen Sinne eingesetzt worden [1], da es im Evangelium des Markus (6, 13.) zuerst bloß angedeutet, durch Jakobus, den Apostel und Bru-

[1] Vgl. hiezu Can. 1. de sacram. extremae unct. in dieser Sitzung.

der des Herrn[1], aber den Gläubigen empfohlen und förmlich verkündet wurde, indem er sagt: „Ist Jemand unter euch krank, so rufe er die Priester der Kirche zu sich, und diese sollen über ihn beten und ihn mit Oel salben im Namen des Herrn; und das Gebet des Glaubens wird dem Kranken zum Heile sein, und der Herr wird ihn aufrichten, und wenn er Sünden auf sich hat, so werden sie ihm vergeben werden" (Jakob. 5, 14—15.). Mit diesen Worten lehrt er, wie die Kirche aus der von Hand zu Hand stets forterhaltenen apostolischen Ueberlieferung weiß, die Materie, die Form, den besondern Ausspender und die Wirkung dieses heilbringenden Sakramentes. Denn die Kirche hat daraus entnommen, daß die Materie (dieses Sakramentes) das vom Bischof geweihte Oel sei, indem die Salbung mit Oel sehr passend die Gnade des heiligen Geistes, wodurch die Seele des Kranken unsichtbar gesalbt wird, (als sichtbares Zeichen) darstellt, und daß die Form desselben in den Worten: Durch diese Salbung ꝛc. bestehe.

Das Wesen aber und die Wirkung dieses Sakramentes ist in den Worten ausgedrückt: Und das Gebet des Glaubens wird dem Kranken zum Heile sein, und der Herr wird ihn aufrichten, und wenn er Sünden auf sich hat, so werden sie ihm vergeben werden. Denn dieses Wesen ist die Gnade des heiligen Geistes, dessen Salbung die Sünden, die etwa noch ungetilgt sind, und die Ueberbleibsel der Sünden wegnimmt, die Seele des Kranken aufrichtet und kräftigt, indem sie in ihm ein großes Vertrauen auf Gottes Barmherzigkeit weckt, wodurch der Kranke gehoben wird, und nicht bloß die Beschwerden und Leiden der Krankheit leichter erträgt, sondern auch den Versuchungen des bösen Feindes, der seiner Ferse nachstellt, besser widersteht, und bisweilen auch die Gesundheit des Leibes, wenn es zum Heile der Seele gereicht, wieder erlangt[2].

Was sodann die Vorschrift hinsichtlich Jener, welche dieses Sakrament empfangen und ausspenden sollen, betrifft, so ist auch dieses in den angeführten Worten deutlich genug ausgesprochen. Denn man sieht daraus, daß die besondern Ausspender dieses Sakramentes die Priester der Kirche (presbyteros ecclesiae) seien, unter welchem Namen in jener Stelle nicht etwa die älteren oder angeseheneren Männer des

---

[1] Der Ausdruck: Bruder bezeichnet nach dem bekannten biblischen Sprachgebrauch das Geschwisterkind. Dieser Jakobus war der Sohn des Kleophas.

[2] Vgl. hiezu Can. 2.

Volkes (der Gemeinde) zu verstehen sind, sondern entweder die Bischöfe oder die Priester, welche von den Bischöfen durch die Handauflegung, an der die Priester von Anbeginn Theil nahmen (1 Timoth. 4, 14.), rechtmäßig geweiht worden sind [1]. Sodann wird erklärt, daß diese Salbung bei den Kranken anzuwenden sei, und zwar insbesondere bei jenen, die so gefährlich krank sind, daß sie schon dem Ende ihres Lebens nahe scheinen, weßhalb es auch das Sakrament der Sterbenden genannt wird. Wenn die Kranken nach dem Empfange dieser Salbung wieder besser werden, so können sie abermals dieses Sakrament zu ihrer Hilfe empfangen, wenn sie neuerdings in eine solche Gefahr kommen. Man darf daher Jenen durchaus kein Gehör schenken, welche gegen die offenbare und klare Lehre des Apostels behaupten, daß diese Salbung entweder eine menschliche Erfindung, oder ein altherkömmlicher Gebrauch, aber keine Anordnung Gottes sei, und daß sie auch nicht die Verheißung einer (besondern) Gnade (vom Herrn) empfangen habe; ebenso wenig darf man Jenen Gehör schenken, welche behaupten, daß die Salbung (von welcher in der heiligen Schrift die Rede ist) längst aufgehört habe, da sie nur auf die (außerordentliche) Gnade der Wunderheilungen in der ersten Zeit der Kirche zu beziehen sei, oder welche behaupten, daß der Ritus und Gebrauch, den die heilige römische Kirche bei der Ausspendung dieses Sakramentes beobachtet, mit der Lehre des Apostes Jakobus im Widerspruche stehe und daher irgendwie abzuändern sei, — endlich welche behaupten, daß diese letzte Oelung von den Gläubigen ohne Sünde verachtet werden dürfe [2]. Denn alle diese Behauptungen stehen im offenbarsten Widerspruch mit den klaren Worten des großen Apostels. Die römische Kirche, die Mutter und Lehrmeisterin aller andern Kirchen, beobachtet bei Ertheilung dieser Salbung im Wesentlichen ganz gewiß nichts Anderes, als was der hl. Jakobus befohlen hat; und die Verachtung eines so wichtigen Sakramentes könnte wohl nicht ohne große Sünde und Beleidigung des heiligen Geistes selbst stattfinden."

Die katholische Lehre von der letzten Oelung ist für uns Menschen, die wir Alle dem sichern Tode entgegen gehen, oft unter schweren Leiden, so tröstlich und beruhigend, daß wohl jeder Christ, der manchmal an die Zukunft und an sein Lebensende denkt, für ein solches besonderes Gnadenmittel mit den oben angeführten Heilswirkungen dem göttlichen Heilande unendlich dankbar sein muß. Bei dem Herannahen

---

[1] Vgl. hiezu Can. 4. [2] Vgl. hiezu Can. 3.

des letzten Kampfes und sodann des Augenblickes, in dem wir Sünder vor dem gerechten Richter zur Entscheidung unseres Looses für die ganze Ewigkeit erscheinen sollen, fühlt sich jedes Menschenherz gedrückt und beklommen, voll Furcht und Sorge. Eine besondere Hilfe und Gnade vom Herrn in diesem schweren entscheidenden Augenblick kann der Mensch nicht lebhaft genug ersehnen, nicht dankbar genug annehmen. Und diese Sehnsucht ist erfüllt durch das klare Wort der heiligen Schrift, welches das Concilium von Trient so, wie es seit den Tagen der Apostel in der ganzen Kirche Christi verstanden und ausgeübt wurde, dargelegt und erklärt hat. Denn die im Concilium von Trient ausgesprochene Lehre vom Sakramente der letzten Oelung ist nichts Anderes, als eine buchstäblich getreue ausführliche Erklärung der Worte des Apostels Jakobus, worin Alles, was zu diesem Sakramente wesentlich gehört, enthalten ist. Bei Gelegenheit dieser Erklärung werden die verschiedenen willkürlichen Deutungen, wodurch man im sechszehnten Jahrhunderte die Worte des Apostels ihrer Kraft berauben und den klaren einfachen Sinn derselben verdunkeln wollte, angeführt und verworfen. So beruht diese trostvolle Lehre fest und klar auf dem Worte Gottes.

Am 25. Jänner 1552 wurde die fünfzehnte Sitzung des Concilums gehalten, in welcher zufolge des am Schlusse der dreizehnten Sitzung erlassenen Dekretes von dem heiligen Meßopfer und vier noch unerledigten Punkten bezüglich der hochheiligen Eucharistie gehandelt werden sollte. Da aber die Protestanten, um derentwillen diese Angelegenheit auf den genannten Tag verschoben worden war, immer noch nicht eingetroffen waren, wurde auf die im Namen der Protestanten gestellte Bitte um eine neue Frist und auf die gegebene Versicherung, daß sie dann gewiß kommen würden, vom Concilium die Sache noch einmal vertagt und die nächste Sitzung auf den 19. März desselben Jahres anberaumt. Dieser abermalige Aufschub wurde vom Concilium dadurch motivirt, daß „es nichts sehnlicher wünsche, als in der edlen deutschen Nation alle religiösen Zwistigkeiten und Spaltungen zu heben und für ihre Ruhe und ihren Frieden zu sorgen. Deßhalb erklärt es sich bereit, die Protestanten, wenn sie kommen, freundlich aufzunehmen und willig anzuhören, im Vertrauen, daß sie nicht mit der Absicht, den katholischen Glauben hartnäckig zu bekämpfen, sondern um die Wahrheit zu erkennen, kommen werden, und daß sie, wie es sich für die Freunde der Wahrheit des Evangeliums geziemt, den Entscheidungen der heiligen Mutter, der Kirche, sowie auch ihrer äußeren Ordnung ihre An-

erkennung nicht versagen werden". Zu diesem Ende erhielten sie das verlangte sichere Geleite in der umfassendsten Form, so daß ihnen nicht bloß die vollste persönliche Sicherheit gewährleistet, sondern auch die vollständige Freiheit der allseitigen Erörterung der fraglichen Lehren zugesichert wurde.

Die sechszehnte Sitzung des Conciliums konnte erst am 28. April 1552 gehalten werden; und da einerseits die Protestanten nicht gekommen waren, andererseits viele Bischöfe sich entfernt hatten, weil die Zeiten, besonders in Deutschland, Italien und Frankreich immer stürmischer und unruhiger wurden, so daß in Tirol die Kriegsgefahr bereits in drohender Nähe erschien, wurde in dieser Sitzung nur ein Aufschub der Fortsetzung des Conciliums auf zwei Jahre, ja wenn es nothwendig sein sollte, auch auf längere Zeit beschlossen. Dann ging man auseinander. Am 23. März 1555 starb der Papst. Am Feste der Himmelfahrt Christi (23. Mai) desselben Jahres wurde der neue Papst Paul IV. gewählt, dem die ungünstigen Zeitverhältnisse die Wiedereröffnung des Conciliums nicht gestatteten. Nach seinem Tode folgte Pius IV. zu Weihnachten des Jahres 1559. Dieser konnte endlich bei der Wiederkehr des Friedens im J. 1560 die Fortsetzung des seit acht Jahren unterbrochenen Conciliums wieder anordnen. Die nächste Sitzung wurde auf das Osterfest 1561 angesagt. Doch kam sie an diesem Tage noch nicht zu Stande.

Erst am 18. Jänner 1562 wurde die siebenzehnte Sitzung des Conciliums gehalten, in welcher nur die Wiedereröffnung desselben feierlich ausgesprochen wurde, ohne andere Beschlüsse.

Die achtzehnte Sitzung fand Statt am 26. Februar 1562. In dieser erklärt „das Concilium — nicht im Vertrauen auf menschliche Kraft, sondern gestützt auf die Hilfe und den Beistand unsers Herrn Jesu Christi, welcher Seiner Kirche die Gabe der Rede und der Weisheit verheißen hat (Luk. 21, 15.) —, seine Hauptabsicht sei unablässig darauf gerichtet, die katholische Glaubenslehre, welche durch mancherlei abweichende Ansichten an verschiedenen Orten getrübt und verdunkelt worden, in ihrer Reinheit und in ihrem alten Glanze wiederherzustellen, die allmählig sehr verfallenen Sitten wieder in gute Ordnung zu bringen, und das Herz der Väter den Kindern, das Herz der Kinder den Vätern wieder zuzuwenden. Zu diesem Ende zog das Concilium in Betracht, welche große Menge von verdächtigen und verderblichen Büchern, in denen die falsche Lehre enthalten sei und nach allen Seiten

hin verbreitet werde, allmählig in Umlauf gekommen sei, weßhalb in verschiedenen Ländern, besonders aber in Rom, schon zahlreiche Schriften zur Aufdeckung und Widerlegung der in denselben vorkommenden Irrthümer von rechtgläubigen und eifrigen Männern herausgegeben worden seien, ohne jedoch dadurch dem Uebel genügend Einhalt thun zu können". Aus diesem Grunde wurde vom Concilium eine eigene Commission eingesetzt, „um in sorgfältige Erwägung zu ziehen, was gegen die vielen schlechten Bücher vorzukehren sei, und dem Concilium seiner Zeit darüber Bericht zu erstatten, damit selbes eher im Stande sei, die verschiedenen falschen Lehren, gleich dem Unkraut von dem Weizen der christlichen Wahrheit abzusondern, und leichter zu berathen und zu beschließen, was geeignet sein dürfte, die ängstliche Sorge Vieler zu heben und die Ursachen zahlreicher Klagen zu entfernen. Dieses Dekret wurde aber deßwegen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, auf daß Jedermann, der glaubte, daß diese Angelegenheit ihn berühre, dieses erfahre und nicht zweifle, daß das Concilium ihm williges Gehör schenken werde."

Sodann kömmt folgende schöne Stelle, in welcher sich der Geist des Conciliums wahrhaft ausprägt: „Weil das Concilium von Herzen wünscht, was zum Frieden der Kirche beiträgt, und Gott inständig darum anfleht, daß wir Alle die gemeinsame Mutter auf Erden, die ihre Kinder nicht vergessen kann, anerkennen und einmüthig wie mit Einem Munde Gott den Vater unsers Herrn Jesu Christi preisen, so richtet dasselbe um der Liebe Christi willen an Alle, welche außer unserer Gemeinschaft stehen, die Einladung und Ermahnung zur Eintracht und Wiederversöhnung, daß sie beim Concilium sich einfinden, und die Liebe, welche das Band der Vollkommenheit ist, erfassen und den Frieden Christi, zu welchem sie als Glieder Eines Leibes berufen sind, in ihren Herzen lebendig und freudig zeigen. Mögen sie, indem sie diese Aufforderung, welche nicht Menschenwort, sondern die Stimme des heiligen Geistes ist, vernehmen, ihre Herzen nicht verhärten, sondern, ferne von Eigensinn und Selbstgefälligkeit, bei dieser liebevollen und heilsamen Ermahnung ihrer Mutter in sich gehen und zu ihr sich wenden!"

Hierauf wurde den Protestanten abermals sicheres Geleite ganz nach ihrem Verlangen ertheilt, um nach Trient kommen zu können.

Die neunzehnte Sitzung wurde am 14. Mai 1562 gehalten. Es wurden in derselben jedoch keine weitern Beschlüsse gefaßt; denn noch fehlten die Bischöfe aus Frankreich, deren Ankunft nächstens in Aussicht stand. Das Concilium erließ die allgemeine Aufforderung,

„Gott den Vater unsers Herrn Jesu Christi, den Urheber des Friedens, in stets fortgesetztem Gebete anzuflehen, daß Er die Herzen Aller heilige, auf daß mit Seinem Beistande das Concilium jetzt und immer dasjenige zu finden und auszuführen vermöge, was zur Ehre Gottes gereicht".

Auch die zwanzigste Sitzung am 4. Juni 1562 hatte wegen verschiedener neu eingetretener Schwierigkeiten kein anderes Resultat, als daß die weitere Vertagung auf den 16. Juli ausgesprochen wurde.

Da auch zu dieser Zeit die Protestanten, auf deren Wunsch die noch unerledigten Punkte über den Empfang der Kommunion unter beiden Gestalten nun schon seit mehr als zehn Jahren aufgeschoben worden waren, noch immer trotz aller Versprechungen zur friedlichen Verständigung nach Trient zu kommen beharrlich sich weigerten, so daß sechs Sitzungen (15. 16. 17. 18. 19. und 20.) ohne weitere Glaubensentscheidung geblieben waren, beschloß das Concilium endlich nicht länger zu warten.

g. Von der Kommunion unter beiden Gestalten.

So wurde demnach in der einundzwanzigsten Sitzung (am 16. Juli 1562) die katholische Lehre von der Kommunion unter beiden Gestalten mit folgenden Worten dargelegt:

„Das Concilium erklärt gemäß der vom heiligen Geiste, der da ist der Geist der Weisheit und der Einsicht, der Geist des Rathes und der Frömmigkeit, empfangenen Belehrung, sowie gemäß der schon vorhandenen Entscheidung und Gewohnheit der Kirche selbst, daß die Laien und die Geistlichen, wenn sie nicht Messe lesen, durch kein göttliches Gebot verpflichtet seien, das Sakrament der Eucharistie unter beiden Gestalten zu empfangen[1], und daß man, wofern man dem wahren Glauben treu bleiben wolle, keineswegs zweifeln dürfe, daß bei den genannten Personen die Kommunion unter Einer Gestalt zum Heile genüge. Denn obgleich Christus der Herr im letzten Abendmahle dieses ehrwürdige Sakrament unter den Gestalten des Brodes und Weines eingesetzt und den Aposteln übergeben hat, so waren doch diese Einsetzung und Uebergabe nicht dazu bestimmt, daß Alle, die an Christus glauben, kraft der Anordnung des Herrn zum Empfange beider Gestalten verbunden sein sollten. Ebenso wenig läßt sich aus der Rede des Herrn bei Johannes

[1] Vgl. hiezu Can. 1 dieser Sitzung.

im 6. Kapitel, möge man dieselbe in was immer für einem Sinne nach den verschiedenen Auslegungen der heiligen Väter und Lehrer verstehen, der begründete Schluß ziehen, daß die Kommunion unter beiden Gestalten vom Herrn befohlen worden sei. Denn wenn der Herr dort sagt: Wenn ihr das Fleisch des Menschensohnes nicht essen und sein Blut nicht trinken werdet, so werdet ihr das Leben nicht in euch haben (54. V.), so sagt Er auch: Wer von diesem Brod ißt, der wird leben in Ewigkeit (52. V.); und wenn Er sagt: Wer mein Fleisch ißt und mein Blut trinkt, der hat das ewige Leben (55. V.), so sagt Er auch: Das Brod, welches ich geben werde, ist mein Fleisch für das Leben der Welt (52. V.); und endlich, wenn Er sagt: Wer mein Fleisch ißt und mein Blut trinkt, der bleibt in mir und ich in ihm (57. V.), so sagt Er auch: Wer dieses Brod ißt, wird ewig leben (59. V.).

Weiter erklärt das Concilium, daß die Kirche jederzeit die Gewalt gehabt habe, bei der Ausspendung der Sakramente solche Anordnungen oder Abänderungen zu treffen, wie sie ihr, ohne das Wesen der Sakramente zu ändern, gemäß der Verschiedenheit der Umstände, Zeiten und Orte zum Nutzen der Empfänger und zur besseren Einhaltung der den Sakramenten schuldigen Ehrfurcht am meisten geeignet schienen. Das hat schon der Apostel (Paulus) nicht undeutlich zu verstehen gegeben, indem er sagte: So halte uns Jedermann für Diener Christi und Ausspender der Geheimnisse Gottes (1 Kor. 4, 1.), und es steht außer Zweifel, daß er selbst von dieser Gewalt Gebrauch machte, sowohl in vielen andern Stücken, als auch insbesondere bei diesem Sakrament, da er nach mehreren auf den Genuß desselben bezüglichen Anordnungen beifügte: Das Uebrige werde ich anordnen, wenn ich persönlich komme (1 Kor. 11, 34). Demzufolge hat die heilige Mutter, die Kirche, im Bewußtsein dieser ihrer Gewalt in Betreff der Ausspendung der Sakramente, obgleich in der ältesten Zeit der Genuß beider Gestalten oft vorkam, dennoch als im Laufe der Zeit dieser Brauch fast allgemein sich änderte, aus wichtigen und zureichenden Gründen die Gewohnheit bloß unter Einer Gestalt die Kommunion zu empfangen genehmigt und als gesetzliche Norm angeordnet, welche Niemand verwerfen oder ohne Erlaubniß der Kirche nach Belieben ändern darf [1].

---

[1] Vgl. hiezu Can. 2.

Ueberdies erklärt das Concilium, daß man, obgleich unser Erlöser, wie oben gesagt worden, beim letzten Abendmahle dieses Sakrament unter zwei Gestalten einsetzte und den Aposteln übergab, dennoch bekennen müsse, daß auch bloß unter Einer Gestalt der ganze und vollständige Christus und das wahre Sakrament genossen werde, und daß somit hinsichtlich der Gnadenwirkungen dieses Sakramentes Jene, welche bloß Eine Gestalt empfangen, deßhalb um keine zum Heile nothwendige Gnade verkürzt werden" [1].

Sodann wurde noch gegen die Neuerer, welche behaupteten, daß auch die ganz kleinen Kinder, die noch nicht den Gebrauch der Vernunft haben, schon die Kommunion empfangen müßten, die Erklärung beigefügt, daß, obwohl dieses in der alten Kirche bisweilen vorgekommen sei, es doch keineswegs nothwendig [2] und mit Grund in späterer Zeit außer Uebung gekommen sei.

Zwei Punkte, die schon früher dem Concilium vorgelegt worden, aber noch nicht genug erörtert waren, beschloß man noch weiter zu verschieben. Diese beiden Punkte waren: erstens ob die Gründe, wodurch die heilige katholische Kirche bestimmt worden war, den Laien und den nicht Messe lesenden Geistlichen die Kommunion nur unter der Gestalt des Brodes zu reichen, so fest zu halten seien, daß Niemanden unter was immer für Umständen der Gebrauch des Kelches gestattet werde; und zweitens, falls aus Gründen der christlichen Liebe einer Nation oder einem Reiche der Gebrauch des Kelches gestattet werden sollte, ob diese Gestattung an gewisse Bedingungen zu knüpfen sei, und welche diese Bedingungen wären.

b. Vom heiligen Meßopfer.

In der am 17. September 1562 gehaltenen zweiundzwanzigsten Sitzung „erklärt das Concilium, um die alte Glaubenslehre von dem großen Geheimniß der Eucharistie vollständig in der heiligen katholischen Kirche zu erhalten und diese wichtige Lehre mit Verwerfung der häretischen Irrlehren rein zu bewahren, über dieselbe, insofern sie ein wahres und besonderes Opfer ist, durch die Erleuchtung des heiligen Geistes belehrt, Folgendes mit dem Auftrag, diese Lehre den gläubigen Völkern zu verkünden:

Da nach dem Zeugniß des Apostels Paulus (Hebr. 7, 18. 19.)

---

[1] Vgl. hiezu Can. 3. [2] Vgl. hiezu Can. 4.

im alten Bunde wegen der Schwäche des Levitischen Priesterthums die Vollkommenheit nicht vorhanden war, mußte gemäß der Anordnung Gottes, des Vaters der Barmherzigkeit, ein anderer Priester nach der Ordnung Melchisedeks aufstehen, nämlich unser Herr Jesus Christus, welcher Alle, die geheiligt werden sollten, vollkommen machen und bis zum Gipfel der Vollkommenheit führen könnte. Dieser nun, unser Gott und Herr, obgleich Er Einmal auf dem Altar des Kreuzes durch den Tod sich selbst Gott dem Vater zum Opfer darbringen wollte, um dadurch eine immerwährende Erlösung zu bewirken, hat, weil Sein Priesterthum durch Seinen Tod nicht erlöschen sollte (Hebr. 7, 24), beim letzten Abendmahle in der Nacht, da er zum Tode ausgeliefert wurde, um nach dem Bedürfnisse der menschlichen Natur Seiner geliebten Braut, der Kirche, ein Opfer zu hinterlassen, wodurch das blutige nur Einmal am Kreuze darzubringende Opfer ihr vor Augen gestellt und die Erinnerung an dasselbe bis zum Ende der Welt forterhalten, und dessen heilsame Kraft zur Nachlassung der täglich von uns begangenen Sünden uns angeeignet würde, gemäß der (schon lange zuvor gemachten) Erklärung, daß Er zum Priester nach der Ordnung Melchisedeks in Ewigkeit bestellt sei (Psalm 109, 5.), Seinen Leib und Sein Blut unter den Gestalten des Brodes und Weines Gott dem Vater als Opfer dargebracht und unter denselben bedeutungsvollen Gestalten den Aposteln, welche Er damals als Priester des Neuen Bundes bestellte, zum Genuß übergeben, und zugleich ihnen, sowie ihren Nachfolgern im Priesterthum, den Befehl, dieses Opfer darzubringen, ertheilt mit den Worten: Thuet dieses zu meinem Andenken (Luk. 22, 19. und 1 Kor. 11, 24.), wie die katholische Kirche das jederzeit verstanden und gelehrt hat. Denn nach dem feierlichen Genuß des alten Osterlammes, welches das gesammte Israelitische Volk zum Andenken des Auszuges aus Egypten als Dankopfer darbrachte, setzte er ein neues Osterlamm ein, indem er selbst von der Kirche durch die Priester unter sichtbaren Zeichen aufgeopfert werden will zum Andenken an Seinen Hingang aus dieser Welt zum Vater, da Er durch die Vergießung Seines Blutes uns erlöst und aus der Gewalt der Finsterniß errettet und in Sein Reich versetzt hat (Kolossi. 1, 13.). Das ist jenes reine Opfer, welches durch keine Unwürdigkeit oder Schlechtigkeit der Opfernden verunreinigt werden kann, von welchem der Herr durch Malachias voraussagen ließ, daß es Seinem Namen, der unter den Völkern groß sein würde, an allen Orten als reines Opfer sollte dargebracht werden (Malach. 1, 11.),

und welches der Apostel (Paulus) klar genug andeutet, wenn er sagt, Jene, welche durch die Theilnahme an dem Tische der Teufel befleckt sind, können nicht an dem Tische des Herrn Theil nehmen (1 Korinth. 10, 20. 21.), indem er beidemal unter Tisch den Altar versteht. Das ist endlich jenes Opfer, welches in der Zeit des natürlichen und des Mosaischen Gesetzes durch verschiedene ihm ähnliche Arten von Opfern vorgebildet wurde, da es all das Gute, welches jene Opfer bedeuteten, als deren Vollendung und Abschluß wirklich in sich begreift.

Und weil in diesem göttlichen Opfer, welches in der Messe verrichtet wird, der nämliche Christus vorhanden ist und unblutiger Weise geopfert wird, welcher sich selbst auf dem Altar des Kreuzes Einmal blutiger Weise geopfert hat (Hebr. 9, 28.), so lehrt das Concilium, daß dieses Opfer ein wahres Versöhnungsopfer sei und die Wirkung habe, daß wir, wenn wir mit aufrichtigem Herzen und rechtem Glauben, mit Furcht und Ehrerbietung, zerknirscht und reumüthig uns Gott nähern, Barmherzigkeit erlangen und Gnade finden zu geeigneter Hilfe, indem der Herr durch die Darbringung dieses Opfers versöhnt, uns Seine Gnade und die Gabe der Buße schenkt, und so auch die größten und schwersten Sünden verzeiht. Der da (in der Messe) als Opfer dargebracht wird, und der das Opfer (in der Messe) durch den (sichtbaren) Dienst der Priester darbringt, ist der nämliche (Jesus Christus), welcher sich selbst einst am Kreuze geopfert hat, nur die Art zu opfern ist verschieden (am Kreuze blutig, in der Messe unblutig). Auch wird das blutige Opfer (am Kreuze) so wenig durch dieses unblutige Opfer beeinträchtigt, daß vielmehr die Gnadenwirkungen des blutigen Opfers eben durch das unblutige Opfer im reichlichsten Maße den Menschen zufließen. Daher wird es nicht bloß für die Sünden, Strafen, Genugthuungswerke und andere Bedürfnisse der Lebenden, sondern auch für die in Gemeinschaft mit Christus Verstorbenen, die noch nicht vollständig geläutert sind, mit Recht zufolge der Apostolischen Ueberlieferung dargebracht.

Wenn aber die Kirche zu Ehren und zum Andenken der Heiligen das Meßopfer bisweilen darzubringen pflegt, so lehrt sie zugleich, daß das Opfer nicht den Heiligen, sondern Gott allein, der dieselben gekrönt hat, dargebracht werde. Daher pflegt der Priester nicht zu sagen: Ich bringe dir, Petrus oder Paulus, dieses Opfer dar; sondern indem er Gott für die ihnen durch Seine Gnade verliehenen Siege dankt, ruft er ihre Fürbitte an, auf daß Jene für uns im Himmel bitten mögen, deren Gedächtnißfeier wir auf Erden begehen."

Ueber die bei dem Opfer der heiligen Messe üblichen Gebete und Ceremonien sagt das Concilium: „Da man das Heilige heilig behandeln muß, und dieses Opfer das allerheiligste ist, so hat die katholische Kirche, auf daß es würdig und mit geziemender Ehrerbietung dargebracht und genossen würde, schon vor vielen Jahrhunderten den ehrwürdigen Kanon [1] festgesetzt, der so rein ist von jeglichem Irrthume, daß nichts darin vorkömmt, was nicht in ausgezeichneter Weise heilige und fromme Gesinnungen ausdrückt und den Geist der Opfernden zu Gott emporhebt. Denn dieser Kanon besteht theils aus den Worten des Herrn selbst, theils aus den Ueberlieferungen der Apostel, und aus den frommen Anordnungen heiliger Päpste.

Da ferner die menschliche Natur so beschaffen ist, daß sie nicht leicht ohne äußere Hilfsmittel sich zur Betrachtung göttlicher Dinge zu erheben vermag, so hat die Kirche als liebevolle Mutter gewisse Gebräuche, daß nämlich Einiges still, Anderes laut in der Messe gesprochen würde, angeordnet, dann auch gewisse Ceremonien eingeführt, so die bei der Messe üblichen Kreuzzeichen, die Lichter, Räucherungen, die heiligen Gewänder und manches Andere dieser Art gemäß der Lehre und Ueberlieferung der Apostel, sowohl um die Erhabenheit dieses großen Opfers anschaulich zu machen, als auch um den Geist der Gläubigen durch diese sichtbaren Zeichen der Ehrfurcht und Frömmigkeit zur Betrachtung der hohen, in diesem Opfer unsichtbar enthaltenen, Gegenstände anzuregen" [2].

Von der Messe, in welcher der Priester allein die Kommunion empfängt, wird erklärt:

„Das Concilium wünschte zwar, daß in jeder Messe die ihr beiwohnenden Gläubigen nicht bloß geistiger Weise, sondern auch durch den wirklichen Empfang des Sakramentes der Eucharistie kommuniziren möchten, auf daß so die Gnadenwirkung dieses heiligsten Opfers ihnen zu Theil würde; wenn jedoch dieses nicht immer geschieht, verwirft sie deßhalb die Messen, in welchen bloß der Priester allein das Sakrament der Eucharistie wirklich empfängt, nicht als Privatmessen, welche uner-

---

[1] Unter dem Ausdruck: Kanon versteht man in der katholischen Kirche jenen Theil der heiligen Messe, welcher nach dem Gebete: Sanctus (Heilig, heilig, heilig ist der Herr Gott Sabaoth) beginnt und bis zum Pater noster reicht.

[2] Man vergleiche hieher das 7. Kapitel dieser Sitzung, wo insbesondere der alte Gebrauch, dem Weine bei der heiligen Messe etwas Wasser beizumischen, auf seinen Urheber zurückgeführt und in seiner Bedeutung erklärt wird.

laubt seien, sondern sie billigt und empfiehlt dieselben, da auch diese Messen wahrhaft als gemeinschaftliche angesehen werden müssen, theils weil bei denselben das Volk geistiger Weise kommunizirt, theils weil sie von dem öffentlichen Diener der Kirche nicht bloß für sich, sondern für alle Gläubigen, die zum Leibe Christi gehören, dargebracht werden."

Ueber die Sprache, welche bei der heiligen Messe gebraucht werden soll, hat sich das Concilium in folgender Weise ausgesprochen:

„Obschon die Messe viel zum Unterricht des gläubigen Volkes beiträgt, so hielten es doch die auf dem Concilium versammelten Väter nicht für gut, daß dieselbe allgemein in der Volkssprache gefeiert würde. Deßwegen sollte überall der alte Brauch einer jeden Kirche, wie er von der heiligen, römischen Kirche, der Mutter und Lehrmeisterin aller andern Kirchen, genehmigt wäre, beibehalten werden. Jedoch befiehlt das Concilium, damit die Heerde Christi nicht hungere, und die Kinder nicht Brod verlangen, ohne daß Jemand es ihnen reichte, den Hirten (der Heerde Christi) und allen Seelsorgern, daß sie häufig bei der Feier des heiligen Meßopfers entweder selbst in eigener Person oder durch Andere (die ihre Stelle vertreten) etwas von dem, was in den Meßgebeten vorkömmt, erklären und dabei auch die Bedeutung einer oder der andern von den bei diesem heiligsten Opfer üblichen geheimnißvollen Handlungen auslegen, hauptsächlich an den Sonn- und Festtagen."

Nach dieser Darlegung der katholischen Glaubenslehre folgt noch ein besonderes Dekret über dasjenige, was bei der Feier des heiligen Meßopfers zu beobachten und was dabei zu vermeiden sei. Um zuvörderst recht anschaulich zu machen, mit welcher hohen Ehrfurcht dieses hochheilige Opfer zu feiern sei, wird auf das Wort der heiligen Schrift hingewiesen: Verflucht sei, wer das Werk Gottes nachlässig verrichtet (Jerem. 48, 10.). Es wird ferner darauf hingewiesen, daß zufolge der katholischen Glaubenslehre der gläubige Christ kein anderes so heiliges und göttliches Werk vornehmen könne, als dieses geheimnißvolle Opfer, dem sich der Mensch nur mit Furcht und Zittern nahen darf, da in demselben jenes lebenspendende Opferlamm, wodurch wir mit Gott dem Vater wieder ausgesöhnt werden, auf dem Altar durch die Priester täglich Gott geopfert wird; deßhalb sei dieses erhabene Opfer mit der größtmöglichen inneren Herzensreinigkeit und äußeren Andacht und Frömmigkeit zu verrichten. Da nun im Laufe schlechter Zeiten durch die Unachtsamkeit und Ver-

dorbenheit der Menschen Vieles eingeschlichen war, was der Würde dieses hochheiligen Opfers nicht angemessen schien, so beschloß das Concilium, um demselben die gebührende ehrfurchtsvolle Behandlung zur Ehre Gottes und zur Erbauung des gläubigen Volkes wieder zu sichern, daß die Bischöfe Alles das verbieten und entfernen sollten, was entweder in der Habsucht oder in der Unehrerbietigkeit oder im Aberglauben seinen Ursprung habe. Einiges dieser Art wird aufgezählt, das Uebrige den Bischöfen überlassen, die ganze Sache aber, als eine sehr wichtige, ihnen dringend ans Herz gelegt.

Endlich wurde über die am Ende der einundzwanzigsten Sitzung verschobenen zwei Punkte, betreffend die ausnahmsweise Bewilligung der Kommunion unter beiden Gestalten, noch ein eigenes Dekret erlassen des Inhaltes, das Concilium finde es am zweckmäßigsten, „diese Angelegenheit dem Papste ganz zu überlassen, der mit kluger Umsicht dasjenige verfügen möge, was nach seinem besten Ermessen der Christenheit nützlich und Jenen, welche den Gebrauch des Kelches verlangen, heilbringend sei."

Die in dieser Sitzung dargelegte Lehre der katholischen Kirche vom heiligen Meßopfer bildet den Mittelpunkt des christlichen Gottesdienstes. Nach der katholischen Lehre gibt es ein stets fortdauerndes Opfer in der Kirche Jesu Christi, bei welchem derselbe Opfernde ist und dasselbe Opfer dargebracht wird, wie bei dem blutigen Opfer am Kreuze, nämlich Jesus Christus selbst, da Er wollte, daß die Früchte des Einmal von Ihm dargebrachten blutigen Opfers am Kreuze den Menschen durch das bis zum Ende der Welt immerfort von den Priestern an Seiner Statt auf dem Altar darzubringende unblutige Opfer zufließen und durch diese Vermittlung von den Menschen empfangen werden. Wer dieses unblutige Opfer verwirft, der verwirft hiemit auch den von Gott gewollten und angeordneten Weg, der Früchte des Opfers am Kreuze, des Versöhnungstodes Christi theilhaft zu werden, und schließt sich hiemit selbst von der Theilnahme an der Erlösung Jesu Christi aus. Das ist die Bedeutung der Annahme oder Verwerfung des Meßopfers. Jedermann sieht leicht, wie unendlich viel für den Christen davon abhänge. Die Kirche Jesu Christi, vom Herrn selbst belehrt und von den Aposteln angewiesen, welchen Gottesdienst sie zu verrichten habe, hat von Anbeginn dieses unblutige Opfer des Neuen Bundes dargebracht als den Hauptbestandtheil ihres Gottesdienstes, und um dieses hochheilige Opfer geziemend zu feiern, zu den

eigenen Worten Jesu Christi, als dem göttlichen Mittelpunkte dieser Opferfeier, noch mancherlei Gebete hinzugefügt und bedeutungsvolle Gebräuche damit verbunden, welche sie als ein heiliges Erbtheil der Apostel und ihrer großen Männer in der ersten Zeit des Christenthums bewahrte, und nicht von unberufenen Neuerern späterer Zeit sich nehmen lassen durfte. So wie ferner an die theils blutigen, theils unblutigen Opfer des Alten Bundes das blutige Opfer am Kreuze als ihre Vollendung sich anschloß, an das Einmal vollbrachte blutige Opfer am Kreuze aber das täglich wiederholte unblutige Opfer auf dem Altare als wesentlich dasselbe stets fortdauernde und dessen Gnadenwirkungen vermittelnde Opfer sich anschloß, so schließt sich an dieses wieder das Opfer an, welches jeder Christ täglich und stündlich darbringen soll, indem er sich selbst ganz nach Seele und Leib mit all seinen Gedanken, Worten und Werken dem Herrn opfert und hingibt, und dieses Opfer seiner selbst eben durch den innigsten Anschluß an das Opfer Jesu Christi heiligt und seiner Vollendung zuführt.

i. Vom Sakramente der Weihe (Priesterweihe).

In der dreiundzwanzigsten Sitzung (am 15. Juli 1563) wurde die katholische Lehre vom Sakramente der Priesterweihe erklärt, wie folgt:

„Das Opfer und das Priesterthum stehen nach Gottes Anordnung in so innigem Zusammenhange, daß beides unter jedem Gesetze (der Natur, des Alten Bundes und des Neuen Bundes) vorhanden war. Da nun im Neuen Bunde die katholische Kirche das heilige Opfer der Eucharistie zufolge der Einsetzung des Herrn als ein sichtbares Opfer empfangen hat, so muß man auch bekennen, daß in ihr ein neues, sichtbares und äußerliches Priesterthum vorhanden sei, in welches das alte (des Mosaischen Gesetzes) übergegangen ist (Hebr. 7, 12.). Daß aber dieses (Priesterthum des Neuen Bundes) von demselben Herrn, unserem Heilande, eingesetzt worden, und daß den Aposteln und ihren Nachfolgern im Priesterthume die Gewalt, (Brod und Wein) in Seinen Leib und Sein Blut zu verwandeln, so ein wahres Opfer darzubringen, und dann Seinen Leib und Sein Blut (den Gläubigen) auszuspenden, auch die Sünden nachzulassen und vorzubehalten, (von Ihm) übergeben worden sei [1], weiset die heilige Schrift nach und hat die Ueberlieferung der katholischen Kirche beständig gelehrt.

[1] Vgl. hiezu Can. 1 dieser Sitzung.

Da aber die Dienstleistung in einem so heiligen Priesterthume eine göttliche Sache ist, so war es, um dasselbe würdiger und ehrerbietiger verwalten zu können, angemessen, daß in der vollkommen gut geordneten Einrichtung der Kirche mehrere und verschiedene Klassen von Dienern beständen, welche ihr Amt dazu verpflichtete, den Priestern zu dienen, und welche so zu einander sich verhielten, daß diejenigen, welche durch den Empfang der Tonsur bereits in den geistlichen Stand eingetreten wären, von den niedern zu den höheren Weihen aufstiegen [1]. Denn die heilige Schrift erwähnt nicht bloß die Priester, sondern auch die Diakonen ausdrücklich (Apost. Gesch. 6, 5. und 1. Timoth. 3, 8. 12.), und lehrt in der bestimmtesten Weise, was insbesondere bei ihrer Weihe zu beobachten sei; auch ist es eine bekannte Sache, daß schon seit der ältesten Zeit der Kirche die Namen und die besonderen Amtsverrichtungen folgender Weihen üblich waren, nämlich der Subdiakonen, Akolythen, Exorcisten, Lektoren und Ostiarier, und daß dieselben eben so viele verschiedene Abstufungen bildeten, und zwar so, daß das Subdiakonat von den Vätern und ehrwürdigen Concilien, bei denen auch sehr oft von den übrigen niedern Weihen die Rede ist, zu den höhern Weihen gezählt wird.

Da es nach dem Zeugnisse der Schrift, nach der Ueberlieferung der Apostel, und nach der einstimmigen Lehre der Väter klar ist, daß durch die heilige Weihe, welche durch Worte und äußere Zeichen geschieht, eine Gnade verliehen werde, so darf Niemand zweifeln, daß die Weihe wahrhaft und eigentlich Eines von den sieben Sakramenten der heiligen Kirche sei [2]. Denn der Apostel sagt: Ich ermahne dich, daß du die Gnade Gottes, welche durch meine Handauflegung in dir ist, erneuerest. Denn Gott gab uns nicht den Geist der Furcht, sondern der Kraft und der Liebe und der Keuschheit (2. Timoth. 1, 6. 7.).

Weil aber in dem Sakramente der Weihe, sowie es auch bei der Taufe und Firmung der Fall ist, ein Merkmal eingeprägt wird, welches weder ausgetilgt, noch weggenommen werden kann, so verwirft das Concilium mit vollem Grunde die Ansicht Jener, welche behaupten, daß die Priester des Neuen Bundes nur eine zeitweilige Gewalt besitzen, und daß die einmal rechtmäßig Geweihten wieder Laien werden können, wenn sie den Dienst des Wortes Gottes nicht ausüben [3]. Wofern aber Jemand behauptet, daß alle Christen ohne Unterschied Priester des

---

[1] Vgl. hiezu Can. 2. [2] Vgl. hiezu Can. 3, 4, 5. [3] Vgl. hiezu Can. 4.

Neuen Bundes seien, oder daß Alle eine gleich große geistliche Gewalt besitzen, so sieht man wohl, daß ein Solcher nichts Anderes thue, als die kirchliche Hierarchie, die einem wohlgeordneten Heerlager gleicht (Hoh. Lied 6, 3. 9.), in Unordnung bringen, gleich als wenn gegen die Lehre des heiligen Paulus Alle Apostel, oder Alle Propheten, oder Alle Evangelisten, Alle Hirten oder Alle Lehrer wären (1 Kor. 12, 28. Epheſ. 4, 11.). Daher erklärt das Concilium, daß nebst den andern kirchlichen Abstufungen vorzüglich die Bischöfe, welche an die Stelle der Apostel als ihre Nachfolger eingetreten sind, zu diesem stufenweise geordneten und auf der Weihe beruhenden Stand gehören und nach dem Worte desselben Apostels dazu vom heiligen Geiste bestellt seien, die Kirche Gottes zu regieren (Apost. Gesch. 20, 28.), und daß sie über den Priestern stehen, daß sie das Sakrament der Firmung ertheilen, die Diener der Kirche weihen und noch gar vieles Andere thun können, wozu die übrigen, nicht auf diese Stufe erhobenen Geistlichen die Gewalt nicht haben [1]. Ueberdies lehrt das Concilium, daß zur Ertheilung der Bischofsweihe, der Priesterweihe und der übrigen Weihen weder von Seite des Volkes, noch was immer für einer weltlichen Gewalt oder Obrigkeit die Zustimmung oder Berufung oder Genehmigung in der Art erforderlich sei, daß ohne dieselbe die Weihe nicht giltig wäre; ja es bestimmt vielmehr, daß Jene, welche nur vom Volke oder von einer weltlichen Gewalt oder Obrigkeit berufen und eingesetzt zur Ausübung dieser (kirchlichen) Dienste gelangen, und Jene, welche dieselben mit frecher Eigenmächtigkeit selbst an sich reißen, sammt und sonders nicht als Diener der Kirche, sondern als Diebe und Räuber, welche nicht durch die Thüre eingegangen sind (Joh. 10, 1.), anzusehen seien."

Das neutestamentliche Priesterthum steht mit der bisher entwickelten Lehre von den heiligen Sakramenten, besonders mit der Lehre von der Eucharistie und dem heiligen Meßopfer, in so innigem Zusammenhange, daß selbes mit Nothwendigkeit daraus folgt. Die Opferidee ist ein Gemeingut der Menschheit. Alle gebildeten Völker vor Christus hatten ihre Opfer; und im Alten Bunde waren dieselben von Gott selbst angeordnet. Diese vorbildlichen Opfer fanden ihren Abschluß in dem großen Opfer am Kreuze, welches Christus, der Hohepriester des Neuen Bundes, einmal blutig dargebracht hat, um ewige Erlösung zu schaffen, von dem er aber wollte, daß es immerdar unblutig fortdaure, um den

[1] Vgl. hiezu Can. 6, 7, 8.

einzelnen Menschen die Gnade der Erlösung stets zuzuführen. Gleichwie Er sichtbar dieses große Versöhnungsopfer auf Golgatha vollbracht hat, so sollte es sichtbar (doch unblutig) auf den Altären vor den Augen der ganzen Welt stehen bleiben als immerwährender anschaulicher Beweis Seiner Liebe, als immerfließender Quell Seiner Gnade. Dazu hat Er die Priester vor Seinem Hingange zum Vater bestellt, als Er sprach: „Thuet dieses zu meinem Andenken". Das sprach Er zu den Aposteln, doch nicht bloß für die Apostel, sondern auch für alle Jene, denen sie diese priesterliche Gewalt in der von Ihm gewollten und angeordneten Weise übertragen würden. So theilten die Apostel die von Jesus Christus beim letzten Abendmahl empfangene Gewalt, Brod und Wein durch das allmächtige Wort Christi in Sein Fleisch und Blut zu verwandeln und so das unblutige Opfer des Neuen Bundes Gott darzubringen und hiedurch die Früchte des blutigen Opfers am Kreuze, mit welchem dieses unblutige Opfer im Wesen gleich ist, den Menschen zuzuwenden, ihren Amtsnachfolgern, den Bischöfen, und ihren Amtsgehilfen, den Priestern, mit. Und zugleich erhielten die Bischöfe die Vollmacht, dieselbe Gewalt wieder ihren Amtsnachfolgern und Amtsgehilfen mitzutheilen, so daß hiedurch eine wohlgeordnete Einrichtung getroffen und dieselbe bis zum Ende der Welt sichergestellt war. Und gleichwie Christus zu den Aposteln gesagt hatte: „Empfanget den heiligen Geist", so sprachen auch, nach Christi Willen und mit Seiner Kraft ausgerüstet, die Apostel zu ihren Amtsnachfolgern und Amtsgehilfen, und so wieder die Nachfolger der Apostel, die Bischöfe. Das geht so fort seit den Tagen der Apostel bis auf unsere Tage; das wird so fortgehen bis zum Ende der Welt. Es ist Christi Wort, das forttönt und fortwirkt durch alle Jahrhunderte, weil Er die Einrichtungen in Seiner heiligen Kirche einmal für immer getroffen hat. Darauf ruht das Priesterthum in der katholischen Kirche, sowie das Sakrament der Weihe, in dem sowohl Jenen, welche noch in den Vorbereitungsgraden sich befinden und die geringern Dienste beim heiligen Opfer leisten, als auch den Priestern und Bischöfen die nach der alten kirchlichen Ordnung zu ihrem Amte gehörige Gewalt mit der dazu erforderlichen besonderen Gnade Gottes nach der von Christo gewollten Weise gegeben wird, um sie zum Wohle der Menschheit zu üben. Der Inbegriff der also Geweihten wird in Anbetracht ihrer verschiedenen Abstufungen die Hierarchie genannt.

k. Vom Sakramente der Ehe.

Die vierundzwanzigste Sitzung des Conciliums wurde am 11. November 1563 gehalten, und enthält sowohl die alte katholische Glaubenslehre vom Sakramente der Ehe, als auch mehrere neue Anordnungen, welche sich theils auf die Form der Eheschließung beziehen, theils andere Verbesserungen in dem äußeren Vorgange bei der Schließung gewisser Ehen vornehmen.

Die Glaubenslehre vom heiligen Sakramente der Ehe lautet:

„Das immerwährende und unauflösliche Band der Ehe hat schon der Stammvater des Menschengeschlechtes durch die Eingebung des heiligen Geistes erklärt, indem er sagte: Das ist nun Bein von meinem Beine und Fleisch von meinem Fleische; darum wird der Mann Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhängen, und sie werden zwei in Einem Fleische sein (1 B. Mos. 2, 23. f.). — Daß aber durch dieses Band nur zwei Personen vereinigt und verbunden werden, hat Christus der Herr deutlicher gelehrt, da er die letzten Worte der eben angeführten Stelle so, als wenn sie von Gott selbst gesprochen worden wären, anführte und sodann beifügte: So sind sie also nicht mehr Zwei, sondern Ein Fleisch (Matth. 19, 6.), und weiter die Festigkeit dieses Bandes, welche Adam längst zuvor ausgesprochen hatte, mit den Worten bekräftigte: Was demnach Gott verbunden hat, das soll der Mensch nicht trennen.

Die Gnade aber, wodurch die natürliche Liebe (der Ehegatten) zur Vollkommenheit erhoben, die unauflösliche Einheit bestätigt, und die Ehegatten geheiligt würden, hat Christus selbst, welcher die heiligen Sakramente eingesetzt und vollendet hat, uns durch Sein Leiden verdient, was der Apostel Paulus andeutet, indem er sagt: Männer, liebet eure Weiber, wie Christus die Kirche geliebt und sich selbst für sie hingegeben hat (Eph. 5, 25.), und dann weiter beifügt: Dieses Geheimniß (sacramentum) ist groß, ich sage aber: in Christo und in der Kirche (Eph. 5, 32.).

Da somit die Ehe unter dem Gesetze des Evangeliums die früheren Ehen an Gnade durch Christus weit übertrifft, so haben mit Recht unsere heiligen Väter, die Concilien und die Ueberlieferung der allgemeinen Kirche beständig gelehrt, daß dieselbe unter die Sakramente des Neuen Bundes zu zählen sei. Weil jedoch gottlose Leute dieser

Zeit, in blindem Unverstande gegen dieselbe sich auflehnend, nicht bloß eine falsche Ansicht von diesem ehrwürdigen Sakramente hatten, sondern auch nach ihrer Weise unter dem Vorwande des Evangeliums die Freiheit des Fleisches einführten und zum großen Schaden der an Christus Glaubenden in Wort und Schrift viele Behauptungen aufstellten, welche von der Lehre der katholischen Kirche und von der seit den Zeiten der Apostel in ihr stets bewährten Gewohnheit abweichen, so hat das allgemeine Concilium, um diesem freventlichen Beginnen Einhalt zu thun, beschlossen, die bedeutendern Ketzereien und Irrthümer der oben erwähnten Feinde der Kirche auszurotten, damit ihre gefährliche Verbreitung nicht stets mehr um sich greife, und es hat deßhalb gegen diese Feinde der Wahrheit und ihre Irrthümer folgende falsche Lehren feierlich verworfen:

1) daß die Ehe nicht wahrhaft und eigentlich eines von den sieben Sakramenten des Neuen Bundes sei, welches Christus der Herr eingesetzt habe, sondern daß es eine bloße Menschenerfindung in der Kirche sei und keine Gnade verleihe;

2) daß es den Christen erlaubt sei, gleichzeitig mehrere Weiber zu haben, und daß dieses durch kein göttliches Gesetz verboten sei;

3) daß bloß jene Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft, welche im dritten Buch Mosis aufgestellt worden (3. B. Mos. 18, 6. ff.), die Eingehung der Ehe zu hindern im Stande seien und die eingegangene Ehe nicht wirklich zu Stande kommen lassen, und daß die Kirche nicht in einigen derselben dispensiren, oder auch verfügen könne, daß mehrere (als im dritten Buch Mosis aufgestellt sind) die Ehe hindern und ungiltig machen;

4) daß die Kirche nicht habe entkräftende Ehehindernisse aufstellen können, oder daß sie bei Aufstellung derselben sich geirrt habe;

5) daß wegen Ketzerei oder wegen Beschwerlichkeit der Beiwohnung oder wegen absichtlicher Entfernung des einen Ehegatten vom andern (böswilliger Verlassung) das Band der Ehe aufgelöst werden könne;

6) daß die rechtmäßig geschlossene, aber noch nicht vollzogene Ehe durch die Ablegung der feierlichen Ordensgelübde des einen Ehegatten nicht dem Bande nach gelöst werde;

7) daß die Kirche irre, wenn sie lehrte und noch lehrt, daß nach der Evangelischen und Apostolischen Lehre aus dem Grunde, weil der Eine Ehegatte einen Ehebruch begangen hat, das Band der Ehe nicht aufgelöst werden könne, und daß beide Ehegatten, oder auch bloß der

schuldlose Gatte, welcher dem andern keine Ursache zum Ehebruche gegeben hat, bei Lebzeiten des anderen Ehegatten keine neue Ehe eingehen könne, und daß der Mann einen Ehebruch begehe, welcher die ehebrecherische Gattin entläßt, und eine andere Person heirathet, und ebenso die Frau, welche den ehebrecherischen Mann entläßt und einen andern Mann heirathet;

8) daß die Kirche irre, wenn sie aus mancherlei Gründen die Scheidung der Gatten von Tisch und Bett oder ihre Absonderung hinsichtlich des Zusammenwohnens auf bestimmte oder unbestimmte Zeit als zulässig erklärt;

9) daß die Geistlichen, welche die höheren Weihen empfangen haben, und die Ordenspersonen, welche das feierliche Gelübde der Keuschheit abgelegt haben, dennoch eine Ehe eingehen können und daß die von ihnen geschlossene Ehe giltig sei, indem das Gesetz der Kirche oder das Gelübde diese Giltigkeit nicht zu hindern im Stande sei; und daß die entgegengesetzte Behauptung nichts Anderes sei, als eine Verdammung der Ehe; und daß alle heirathen können, welche nicht finden, daß sie die Gabe der Keuschheit haben, wenn sie auch immerhin das Gelübde derselben abgelegt haben; indem (gegen diese falschen Behauptungen die wahre Lehre festzuhalten ist, daß) Gott diese Gabe denen, die ihn gehörig darum bitten, nicht verweigere, und Niemanden über seine Kräfte versucht werden lasse (1 Korinth. 10, 13.);

10) daß der Ehestand dem jungfräulichen oder ehelosen (coelibatus) Stande vorzuziehen sei, und daß es nicht besser und glücklicher sei in der Jungfrauschaft oder im Cölibat zu leben, als eine eheliche Verbindung einzugehen;

11) daß das Verbot, in gewissen Zeiten des Jahres die Ehe mit äußeren Feierlichkeiten einzugehen, ein tyrannischer Aberglaube sei, welcher dem heidnischen Aberglauben seinen Ursprung verdanke, oder daß die Einsegnung und andere Ceremonien, welche in der Kirche bei Schließung der Ehe gebräuchlich sind, verdammlich seien;

12) daß die Ehesachen (Streitigkeiten) nicht vor das kirchliche Gericht gehören."

Durch diese Erklärung der alten katholischen Glaubenslehre von der Ehe mit der sich an dieselbe anschließenden Verwerfung der zwölf falschen Sätze, welche damals in Umlauf gesetzt wurden, wird eine Reihe der wichtigsten christlichen Grundsätze über die Ehe festgestellt, nämlich:

daß die Ehe im Neuen Bunde ein von Christo selbst eingesetztes Sakrament sei;

daß die Ehe im Neuen Bunde kraft göttlichen Gesetzes nur zwischen zwei Personen zulässig sei, und somit die Vielweiberei im Neuen Bunde absolut verboten sei[1];

daß die Kirche entkräftende Ehehindernisse aufstellen könne, und daß die im Alten Bunde von Gott angeordneten Ehehindernisse für die Kirche Christi nicht maßgebend seien hinsichtlich des Umfanges der Ehehindernisse der Verwandtschaft und Schwägerschaft;

daß die wirklich vollzogene christliche Ehe dem Bande nach unauflöslich sei;

daß aber eine bloße Scheidung von Tisch und Bett, wobei das Band der Ehe fortbesteht, aus verschiedenen Ursachen zulässig sei;

daß ferner der Empfang der höheren Weihen und die Ablegung der feierlichen Ordensgelübde ein entkräftendes Ehehinderniß bilde;

und daß der jungfräuliche oder eheloſe Stand (Cölibat) vor dem Ehestande den Vorzug verdiene;

daß Niemand die Einsegnung der Ehe und andere in der katholischen Kirche bei Schließung der Ehe gebräuchliche Ceremonien verwerfen und verdammen dürfe;

endlich, daß die Eheprocesse den kirchlichen Gerichten zur Verhandlung und Entscheidung zustehen.

Jedermann sieht, welche große praktische Bedeutung alle diese Sätze für die Gestaltung des kirchlichen Lebens haben, mit welchem sittlichen Ernste dieses wichtige Lebensverhältniß der Ehe von der katholischen Kirche erfaßt und, als ein durch Christi Gnade geheiligtes, auf die Worte Christi und des Apostels Paulus gegründet und im Geiste des Christenthums geordnet wird, wobei auch das Verhältniß der christlichen Ehe zur Ehe des Alten Bundes, sowie zum jungfräulichen oder ehelosen Stande des Neuen Bundes genauer bestimmt wird. Es sind hier in wenigen Worten die wichtigsten praktischen Wahrheiten des christlichen Lebens gegen die damals verbreiteten Irrthümer ausgesprochen worden.

Nachdem so die katholische Glaubenslehre über das Sakrament der Ehe vom Concilium dargelegt worden, folgen unmittelbar darauf in

[1] Dieses wurde vom Concilium deßhalb so entschieden ausgesprochen, weil Luther und Melanchthon sich für die Zulässigkeit der Vielweiberei im Neuen Bunde erklärt hatten. Man sehe Luthers Werke, herausgegeben von Walch, X. Bd. S. 887—893; Luthers Briefe, herausgegeben von de Wette, V. Bd. S. 236—247; Melanchthons Werke von Bretschneider (Halle 1834), I. Bd. S. 949—965.

derselben vierundzwanzigsten Sitzung verschiedene Bestimmungen über die Eingehung der Ehe, welche sich theils auf die Form der Eheschließung, theils auf die Einschränkung der Ehehindernisse, auf die Ehedispensen und andere einschlägige Gegenstände beziehen [1]. Dieses ziemlich umfassende Dekret ist der leichtern Uebersicht halber in mehrere Kapitel eingetheilt, wovon das erste von besonderer Wichtigkeit ist, weil es eine neue Form der Eheschließung anordnete, so daß von dieser Form bei allen Katholiken, für welche diese Anordnung gehörig publizirt ist, die Giltigkeit der Ehe seit jener Zeit abhängt.

Verkündung der Ehen und neue Form der Eheschließung (1. Kap.). Hierüber bestimmt das Concilium Folgendes:

„Obschon es keinem Zweifel unterliegt, daß die heimlichen Ehen, welche mit freier Einwilligung der beiden, die Ehe schließenden Personen eingegangen worden, giltige und wahre Ehen seien, bis die Kirche sie ungiltig macht, und obschon demzufolge Jene mit Recht zu verdammen sind, wie sie denn auch wirklich vom Concil mit dem Banne belegt und verdammt werden, welche die genannten Ehen nicht als wahre und giltige Ehen anerkennen, sondern fälschlich behaupten, daß die von den Kindern ohne Zustimmung der Eltern geschlossenen Ehen ungiltig seien und daß die Eltern sie giltig oder ungiltig machen können, so hat dennoch die heilige Kirche Gottes derlei Ehen aus sehr guten Gründen stets verabscheut und verboten [2].

Da aber das Concilium die Wahrnehmung macht, daß jene Verbote wegen des Ungehorsams der Menschen derzeit nichts mehr nützen, und da es ferner die schweren Sünden in Betracht zieht, welche aus den vorerwähnten heimlichen Ehen entspringen, insbesondere bei den-

[1] Bei dem hohen Interesse, welches die neuere Zeit dem Gebiete der Ehegesetzgebung zuwendet, schien es mir zweckmäßig, hier an die katholische Glaubenslehre von dem heiligen Sakramente der Ehe gleich auch die übrigen Bestimmungen des Tridentinischen Conciliums über die Ehe der Katholiken anzuschließen.

[2] Hiedurch ist der ältere Standpunkt der Ehegesetzgebung, wie er bis zum Concilium von Trient galt, in seinen Hauptzügen gezeichnet. Die Kirche hatte von jeher gewollt, daß die Ehen der Katholiken öffentlich in der Kirche geschlossen würden; daher waren die heimlichen Ehen bei strenger Strafe verboten. Aber bis zu jener Zeit waren die heimlichen Ehen nicht ungiltig. Wenn daher zwei Personen verschiedenen Geschlechtes, denen kein entkräftendes Ehehinderniß im Wege stand, auch ohne vorausgegangene Verkündung und ohne alle Zeugen, bloß unter vier Augen, einander die ernstliche Willenserklärung machten: „Ich nehme dich zum Weibe" und „Ich nehme dich zum Manne", so war hiemit die Ehe giltig geschlossen; eine solche Ehe nannte man eine heimliche Ehe.

jenigen, welche im Zustande der Verdammniß fortleben, indem sie die frühere Gattin, mit welcher sie eine heimliche Ehe eingegangen haben, verlassen und öffentlich eine andere Person heirathen, mit der sie somit in beständigem Ehebruch leben, und da die Kirche, welche über geheime (nicht beweisbare) Thatsachen keine äußere Gerichtsbarkeit üben kann, diesem großen Uebelstande nicht abzuhelfen vermag, wenn sie nicht ein kräftigeres Mittel in Anwendung bringt, so verordnet dasselbe, auf Grund des unter Innocenz III. gehaltenen (vierten) Lateranensischen Conciliums, daß in Zukunft vor Eingehung einer Ehe dreimal vom eigenen Pfarrer der die Ehe schließenden Personen an drei auf einander folgenden Feiertagen in der Kirche beim Haupt-Gottesdienste vor allem Volk verkündet werde, welche Personen miteinander eine Ehe eingehen wollen. Erst nach dieser Verkündung, wenn kein gesetzliches Hinderniß gegen die beabsichtigte Ehe vorgebracht wird, soll man zur feierlichen Eheschließung öffentlich in der Kirche schreiten[1], wobei der Pfarrer, nachdem er den Bräutigam und die Braut (um ihren Willen) befragt und ihre beiderseitige Einwilligung vernommen hat, entweder spricht: Ich verbinde euch ehelich im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes, oder auch anderer Worte sich bedient, wie es in jeder Provinz herkömmlich und üblich ist."

Hierauf wird Vorsorge getroffen für die doch nur seltenen Fälle, in denen mit Grund zu besorgen wäre, daß, wenn die gesetzliche Zahl der Aufgebote stattfände, die Ehe böswillig gehindert würde; in solchen Fällen kann man es auch bloß bei Einer einzigen Verkündung bewenden lassen; ja es kann sogar der Bischof die Nachsicht von allen drei Aufgeboten ertheilen, was die Synode seiner Klugheit und seinem weisen Ermessen anheim stellt.

Sodann heißt es weiter:

„Jenen Personen, welche in Zukunft nicht in Gegenwart des Pfarrers, oder eines anderen Priesters, welcher hiezu vom Pfarrer oder vom Bischofe die Erlaubniß erhalten hat, und überdies zweier oder dreier Zeugen eine Ehe mit einander schlie-

[1] Diese wichtige Bestimmung über das der Ehe vorausgehende Aufgebot, welches in der Kirche schon seit dem 13. Jahrhundert allgemein vorgeschrieben war und auf dem Concilium von Trient neuerdings angeordnet wurde, ist seither nicht bloß in die weltliche Gesetzgebung der katholischen, sondern auch der protestantischen Staaten aufgenommen worden. Man sieht daraus, wie umsichtig und für das öffentliche Wohl ersprießlich die Kirche ihre Anordnungen über die Ehe getroffen hat.

ßen wollten, benimmt das Concilium ganz und gar die Fähigkeit, ohne diese Gegenwart eine giltige Ehe zu schließen, und bestimmt, daß die ohne diese Gegenwart geschlossenen Eheverträge ungiltig und nichtig seien, wie sie hiemit kraft dieses Dekretes vom Concilium ungiltig gemacht und annullirt werden[1]. Auch befiehlt das Concilium weiter, daß der Pfarrer oder ein anderer Priester, welcher mit einer geringeren Zahl von Zeugen, und die Zeugen, welche ohne den Pfarrer oder (bevollmächtigten) Priester einer solchen Eheschließung beiwohnen würden, sowie die eheschließenden Personen selbst mit schwerer Strafe, deren Bestimmung dem Ermessen des Bischofs überlassen wird, zu belegen seien.

Ferner ermahnt das Concilium die Ehegatten, daß sie vor der priesterlichen Einsegnung, welche in der Kirche zu empfangen ist, nicht in demselben Hause beisammen wohnen[2], und verordnet, daß die Einsegnung vom eigenen Pfarrer geschehen soll, und daß Niemand, als eben dieser eigene Pfarrer oder der Bischof einem anderen Priester die Erlaubniß zur Vornahme dieser Einsegnung ertheilen dürfe, wogegen keine Gewohnheit, selbst wenn sie eine unfürdenkliche wäre, die vielmehr

---

[1] In diesen Worten ist das berühmte Gesetz, welches man oft die Tridentinische Form der Eheschließung nennt, enthalten. Wenn das Aufgebot das erste Mittel gegen die heimlichen Ehen war, so ist die hier vorgeschriebene Form der Eheschließung das zweite Mittel gegen dieselben. Es wird aber in diesem Gesetze nur die Gegenwart des Pfarrers und der zwei Zeugen gefordert (nicht aber die Vornahme irgend einer Handlung von Seite des Pfarrers), jedoch eine solche Gegenwart, daß er die Abgabe der beiderseitigen Willenserklärung zur Ehe bezeugen kann. Wie weise dieses Gesetz war, erhellt einerseits aus dem Umstande, daß hiedurch die heimlichen Ehen wirklich ihr Ende fanden, und andererseits aus der notorischen Thatsache, daß alle neuern Gesetzgebungen dieses Gesetz der Kirche aufnahmen oder nachahmten, mit der einzigen Abweichung, daß einige derselben anstatt der Gegenwart des Pfarrers die Gegenwart eines weltlichen Beamten forderten.

[2] Es könnte Jemanden auffallen, daß die Ehegatten bloß ermahnt werden, vor der priesterlichen Einsegnung nicht beisammen zu wohnen, während man vielmehr eine strenge Vorschrift, welche dieses Beisammenwohnen verbietet, erwarten sollte. Es ist jedoch hier wohl zu beachten, daß das Concilium scharf unterscheidet zwischen den beiden Akten der Erklärung der Einwilligung in die Ehe vor dem eigenen Pfarrer und zwei oder drei Zeugen (Eheschließung), und zwischen der priesterlichen Einsegnung. Durch diese Erklärung der Einwilligung kommt das Sakrament der Ehe zu Stande, und wird somit die dreifache Gnade dieses Sakramentes erlangt, zugleich mit allen Rechten und Pflichten der Ehe. Durch die priesterliche Einsegnung aber werden auch noch weitere Gnaden, insbesondere die Fruchtbarkeit der Ehe, von Gott erfleht. Beide Akte — die Erklärung der Einwilligung und die Einsegnung — kommen meist in unmittelbarer Verbindung mit einander vor.

als ein alter Mißbrauch anzusehen wäre, und kein Privilegium geltend gemacht werden könnte. Wenn ein Pfarrer oder ein anderer Priester, möge derselbe ein Ordensgeistlicher oder Weltgeistlicher sein, selbst wenn er sich auf ein ihm dies gestattendes Privilegium oder unfürdenkliche Gewohnheit berufen sollte, Brautleute einer andern Pfarre ohne Erlaubniß ihres Pfarrers ehelich verbinden oder einsegnen sollte, so ist er augenblicklich nach Vornahme dieses Aktes suspendirt und bleibt so lange in dieser Kirchenstrafe, bis er von dem Bischof desjenigen Pfarrers, dessen Gegenwart zur rechtmäßigen Schließung der Ehe erforderlich war, oder von dem die Einsegnung der Ehe vorgenommen werden sollte, die Lossprechung erhält.

Der Pfarrer soll ein Buch haben, in welchem er die Namen der Ehegatten und der Zeugen, sowie den Tag und den Ort des Abschlusses der Ehe einschreibe, und dieses Buch soll er sorgfältig bei sich aufbewahren.

Endlich ermahnt das Concilium die Ehegatten, daß sie vor Schließung der Ehe oder drei Tage vor Vollziehung der Ehe ihre Sünden sorgfältig beichten und mit würdiger Vorbereitung das heiligste Sakrament des Altars empfangen.

Sollten einige Provinzen über diesen Gegenstand außer den hier oben genannten noch andere löbliche Gewohnheiten oder Ceremonien haben, so äußert das Concil den dringenden Wunsch, daß dieselben beibehalten werden mögen.

Damit aber diese heilsamen Vorschriften Niemanden unbekannt bleiben, befiehlt das Concilium allen Bischöfen, ehemöglichst dafür zu sorgen, daß dieses Dekret dem Volke bekannt gemacht und erklärt werde, und zwar in jeder einzelnen Pfarrkirche ihrer Diöcesen, und daß dieses im ersten Jahre recht oft geschehe, in der Folgezeit aber, so oft sie es für gut finden. Weiter verordnet das Concilium, daß dieses Dekret in jeder Pfarre seine verbindende Kraft dreißig Tage nach der ersten Bekanntmachung desselben in eben dieser Pfarre erlangen soll [1]."

---

[1] Diese Schlußbestimmung über den Zeitpunkt, von welchem an dieses Dekret über die heimlichen Ehen und über die neue Form der Eheschließung in Gegenwart des Pfarrers und zweier Zeugen in Kraft trete, ist praktisch von der allergrößten Wichtigkeit. Es muß nämlich dieses Dekret, um verbindlich zu sein, in der Pfarre selbst, wo eine Ehe geschlossen wird, förmlich bekannt gemacht worden sein. Diese Bekanntmachung geschah wohl in den Ländern, welche damals katholische Fürsten hatten, nicht aber in den Ländern, welche unter protestantischer Herrschaft standen. Hie und da

Einschränkung mehrerer Ehehindernisse. Hierüber bemerkt das Concilium, die Erfahrung habe gezeigt, daß wegen der Menge der Verbote gar oft in verbotenen Fällen aus Unwissenheit Ehen eingegangen werden, in denen man dann entweder mit großer Sünde fortlebe, oder die man mit großem Aergerniß trenne. Indem das Concilium diesem Uebelstand abhelfen will und hiezu den Anfang mit dem Hinderniß der geistlichen Verwandtschaft macht, verordnet es, daß nur Eine Person, entweder männlichen oder weiblichen Geschlechtes, nach Vorschrift der Kirchengesetze, oder höchstens Eine Mannsperson und Eine Frauensperson den Täufling aus der Taufe heben, und daß nur zwischen diesen Taufpathen (einerseits) und der getauften Person und deren Eltern (andererseits), sowie auch zwischen der taufenden Person (einerseits) und der getauften Person und deren Eltern (andererseits) das Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft entstehen soll[1]. Der Pfarrer soll die Namen der Taufpathen im Taufbuch gehörig eintragen und sie zugleich belehren, welche Art von Verwandtschaft hieraus entstehe, damit sie sich nicht mit der Unkenntniß (dieses Hindernisses) ausreden können.

Auch die (geistliche) Verwandtschaft, welche aus dem Sakrament der Firmung entspringt, soll sich nicht weiter als auf die firmende und gefirmte Person, dann auf die Eltern der gefirmten Person und den Firmpathen ausdehnen, womit zugleich alle Hindernisse dieser geistlichen Verwandtschaft zwischen anderen Personen ein- für allemal aufgehoben werden (2. Kap.).

Ehehinderniß der öffentlichen Sittlichkeit. Weiter hebt das Concilium das Ehehinderniß der öffentlichen Sittlichkeit (insofern dasselbe aus einem Eheverlöbniß entspringt) in allen Fällen gänzlich auf, wo das Eheverlöbniß aus was immer für einem Grunde ungiltig war. Wenn aber das Eheverlöbniß giltig war, soll dieses Hinderniß sich bloß auf den ersten Grad erstrecken, weil dasselbe in den entfernteren Graden ohne Nachtheil nicht mehr zu halten ist (3. Kap.).

---

wurde dieses Dekret erst in späterer Zeit in den einzelnen Pfarren publicirt. In Ländern von gemischter (katholischer und protestantischer) Bevölkerung wurde dieses Dekret in einigen Pfarren publicirt, in anderen nicht. Hievon hängt sodann in einzelnen Fällen die verbindende Kraft desselben, und somit die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einer Ehe ab.

[1] Bis zu dieser Zeit hatte das genannte Ehehinderniß auf mehrere Personen sich erstreckt.

Ehehinderniß der Schwägerschaft aus unehrbarem Umgange. Aus demselben Grunde, wozu aber auch noch andere sehr gewichtige Gründe kommen, beschränkt das Concilium jenes Ehehinderniß der Schwägerschaft, welches aus unehrbarem Umgang entsteht, und die Ehe, welche nachher eingegangen wird, ungiltig macht, bloß auf die Verwandten im ersten und zweiten Grade (4. Kap.).

Bestimmungen über die Dispensen in zu nahen Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Graden. Wenn es sich um Ertheilung von Dispensen zwischen Verwandten und Verschwägerten handelt, wird der Unterschied festgehalten, ob die Ehe schon eingegangen sei, oder erst eingegangen werden soll. Ist die Ehe schon eingegangen und war den Brautleuten das Hinderniß bekannt, so sind sie zu trennen und sollen keine Aussicht auf Dispense haben; ebenso wenn ihnen zwar das Hinderniß unbekannt war, wenn sie aber die zur rechtmäßigen Eingehung der Ehe vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht beobachtet haben, weil derjenige, welcher die heilsamen Vorschriften der Kirche leichtsinnig verachtet, die gütige Nachsicht der Kirche nicht verdient. Wenn aber diese Formalitäten beobachtet wurden, und es sich später zeigt, daß dennoch ein Ehehinderniß vorhanden war (welches unentdeckt blieb), so daß man mit Grund annehmen kann, er habe es selbst nicht gekannt, dann kann man eher, jedoch unentgeltlich, Dispens ertheilen. — Wenn es sich aber um Ehen handelt, die erst einzugehen sind, so soll entweder gar nicht dispensirt werden, oder doch nur selten, und zwar wenn eine (genügende) Ursache vorhanden ist, und dann ist die Dispense unentgeltlich[1] zu ertheilen. Im zweiten Grade soll nie dispensirt werden[2], außer bei hohen fürstlichen Familien, wo die Rücksicht auf das öffentliche Wohl es erheischt (5. Kap.).

Das Ehehinderniß der Entführung. Hierüber setzt das Concilium fest, daß zwischen dem Entführer und der Entführten, so

---

[1] Dieser Ausdruck: unentgeltlich wurde in der Kirche von jeher so verstanden, daß der Dispensirende sich nicht für die Ertheilung der Dispense bezahlen lasse. Hiedurch werden aber nicht ausgeschlossen die Kanzleigebühren für das bei dem Schreibegeschäft verwendete Personal und andere Kanzlei-Ausgaben, dann die Beiträge zu milden Zwecken oder Almosen, die als eine Art von Ersatz auferlegt werden, und wohl auch dazu dienen können, manche Dispensbewerber abzuschrecken und so die Dispensen nach dem Sinn und Willen der Kirche seltener zu machen.

[2] Dieser zweite Grad ist zu verstehen nach kirchlicher Berechnung, was wohl zu beachten ist, um bei Jenen, welche an die bürgerliche Berechnung der Verwandtschaftsgrade gewohnt sind, Mißverständnisse zu verhüten.

lange diese in der Gewalt des Entführers sich befindet, keine Ehe zu Stande kommen könne. Wenn aber die Entführte vom Entführer abgesondert an einem sicheren und freien Orte sich befindet und so ihre Einwilligung zur Ehe mit ihm gibt, soll der Entführer sie als Frau haben; überdies soll der Entführer selbst und Alle, welche ihm dazu mit Rath und That behilflich waren und das Unternehmen begünstigten, von Rechtswegen aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen und für immer ihrer Ehre verlustig, auch zu allen kirchlichen Würden unfähig sein; wofern sie aber Kleriker wären, sollen sie zudem ihre Stelle verlieren. Auch soll der Entführer dazu verhalten sein, der entführten Frauensperson, mag er sie dann heirathen oder nicht, eine anständige Mitgift, deren Größe durch den Ausspruch des Richters zu bestimmen ist, zu geben (6. Kap.).

Vorsichtsmaßregeln bei den Ehen der Heimatlosen (Vagabunden). Es gibt viele Personen, die fortwährend herumziehen und keinen bestimmten Aufenthalt haben, und bei ihrer Lüderlichkeit die erste Gattin verlassen und gar oft, während dieselbe noch am Leben ist, an verschiedenen Orten mehrmals sich verheirathen. Das Concilium, geleitet von dem Wunsche, diesem Uebelstande abzuhelfen, ermahnt Alle, welche bei solchen Ehen mitzuwirken haben, in väterlicher Weise, daß sie solche Vagabunden nicht leicht zur Ehe zulassen; es ermahnt aber auch insbesondere die weltlichen Obrigkeiten, dieselben mit allem Ernste zu besserer Ordnung zu verhalten. Den Pfarrern aber befiehlt das Concilium, der Eheschließung solcher Leute nicht eher beizuwohnen, als bis sie Alles genau untersucht, darüber an den Bischof Bericht erstattet und von ihm die Erlaubniß dazu erhalten haben (7. Kap.).

Strafen gegen das Concubinat. Es ist eine schwere Sünde, wenn ledige Leute Concubinen halten; es ist aber eine sehr schwere Sünde und zeigt so recht eigentlich eine Verachtung dieses großen Sakramentes (der Ehe), wenn selbst verheirathete Leute in diesem verdammlichen Zustande leben und bisweilen die Frechheit so weit treiben, daß sie sogar die Concubine neben der Gattin unter Einem Dach bei sich haben und unterhalten. Um dieses große Uebel durch angemessene Gegenmittel zu beseitigen, verfügt das Concilium, daß solche im Concubinat lebende Männer, mögen sie ledig oder verheirathet sein, und was immer für einem Stande, Würde und Rang angehören, wofern sie nach dreimaliger Mahnung durch den Bischof ihre Concubinen nicht entfernen, von der Kirchengemeinschaft auszuschließen seien und so lange

ausgeschlossen bleiben, bis sie jener Mahnung in der That Folge leisten. Deßgleichen sollen auch die Frauenspersonen, seien sie ledig oder verheirathet, welche öffentlich mit verheiratheten oder ledigen Mannspersonen im Concubinat leben, wenn sie auf dreimalige Ermahnung nicht Folge leisten, von den Bischöfen nach Maßgabe der Schuld strenge bestraft, und wenn die Bischöfe es für angemessen erachten, aus der Stadt oder Diözese, nöthigenfalls auch mit Hilfe der weltlichen Obrigkeit entfernt werden. Die sonst noch gegen Ehebruch und Concubinat verhängten Strafen haben gleichfalls in Kraft zu verbleiben (8. Kap.) [1].

Verfügungen zum Schutze der Freiheit der Ehe. Irdische Neigungen und Gelüste verblenden gar oft das Auge des Geistes bei den weltlichen Landesherren und Obrigkeiten so sehr, daß sie Personen des männlichen und weiblichen Geschlechtes, die unter ihrer Jurisdiktion stehen, besonders wenn dieselben reich sind oder Hoffnung auf eine große Erbschaft haben, durch Drohungen und Strafen nöthigen, gegen ihren Willen eine Ehe mit solchen Personen einzugehen, welche die erwähnten Landesherren oder Obrigkeiten ihnen hiezu bezeichnen. Da es nun im höchsten Grade unrecht ist, wenn die Freiheit der Ehe unterdrückt wird und Rechtsverletzungen von Jenen ausgehen, von denen der Schutz des Rechtes zu erwarten ist, befiehlt das Concilium Allen, wessen Standes und Ranges sie immer sein mögen, bei Strafe des Kirchenbannes, in den sie durch Uebertretung dieser Anordnung augenblicklich verfallen, daß sie auf keine Weise, unmittelbar oder mittelbar, ihre Untergebenen oder sonst Jemanden zwingen, gegen den eigenen freien Willen eine Ehe einzugehen (9. Kap.) [2].

Verbot der feierlichen Eheschließung zu gewissen Zeiten. Vom Anfang der Adventzeit bis zum Feste der Erscheinung des Herrn und vom Aschermittwoch bis zum weißen Sonntag einschließlich, sind, nach der Anordnung des Concils, die alten Verbote der feier-

---

[1] Man wird in dieser Verfügung des Conciliums den hohen sittlichen Ernst, mit dem die Kirche gegen unsittliche Verhältnisse, wodurch die Grundlagen der Gesellschaft untergraben und erschüttert werden, von jeher angekämpft hat, dankbar anerkennen. Die Kirche hilft hiedurch dem Staate, selbst wenn er es nicht anerkennt und seinerseits dem einreißenden Verderben müßig zusieht.

[2] Wenn auch diese Bestimmung heutzutage keine praktische Bedeutung mehr haben dürfte, so ist sie doch geeignet, den humanen Geist der Kirche und ihre Aufgabe, für die Freiheit zu wachen und selbst die Fürsten an ihre Pflichten zu erinnern, recht deutlich zu zeigen.

lichen Eheschließung von Jedermann genau zu befolgen[1]; zu andern Zeiten kann die Ehe mit äußeren Feierlichkeiten eingegangen werden, wobei jedoch die Bischöfe Sorge tragen werden, daß die Schranken geziemender Mäßigung und sittlichen Anstandes nicht überschritten werden. Denn die Ehe ist eine heilige Sache und darum heilig zu behandeln (10. Kap.)."

Die in diesem Dekrete enthaltenen Vorschriften zur Reform der Ehegesetzgebung tragen einen so weisen und wohlthätigen Charakter an sich, daß sie mit Grund noch jetzt nach drei Jahrhunderten im Rechtsleben der katholischen Kirche eine höchst bedeutende Stelle einnehmen.

Die im ersten Kapitel enthaltenen zwei Anordnungen über die vorläufige Verkündung der Ehe und über die Abschließung derselben vor dem eigenen Seelsorger und zwei oder drei Zeugen haben eine so allgemeine Anerkennung gefunden, daß sie nicht nur in der katholischen Kirche stets fortdauern, sondern daß auch die Protestanten und die weltlichen Gesetzgebungen aller civilisirten Völker dieselben im Grundsatz annahmen und in verschiedener Weise nachahmten. In dem nämlichen Kapitel wird die Anlegung der Trauungsbücher anbefohlen, welche gleichfalls bei den Protestanten und bei den weltlichen Regierungen als eine sehr weise und heilsame Maßregel allgemeine Aufnahme und Eingang fand. Der Unterschied zwischen der Schließung der Ehe durch die Erklärung der Einwilligung beider Brautpersonen und zwischen der unmittelbar oder erst später folgenden Einsegnung der Ehe durch den Priester, welcher in diesem Kapitel deutlich hervortritt, ist gleichfalls für die richtige Kenntniß des Wesens der Ehe und für die praktische Entwicklung der Ehegesetzgebung von höchster Bedeutung. Die durch religiöse Mittel angestrebte Heiligung der Ehegatten und des ehelichen Verhältnisses selbst, wie Beides in diesem Kapitel so klar und nachdrücklich geschieht, gibt der Ehe, aus welcher zunächst die Familie hervorwächst und auf welcher zuletzt der Staat beruht, jene höhere Weihe und Würde, ohne welche dieselbe zu einem nur sinnlichen Verhältniß ausartet oder doch zu einem bloß irdischen Verhältniß herabsinkt, so daß die Familie, wie der Staat, des besten,

[1] Dieses alte Kirchengesetz bedurfte einer neuen Einschärfung, damit die Katholiken nicht irre werden und selbes außer Acht lassen, wenn sie sehen, daß die Protestanten sich nicht mehr an diese alte kirchliche Ordnung halten.

edelsten und sichersten Fundamentes beraubt wird, wenn man der Ehe jenen höheren, geheiligten, religiösen Charakter entzieht.

In den nächsten drei Kapiteln (2. 3. u. 4. Kap.) werden einige Ehehindernisse, bei denen die Erfahrung gezeigt hatte, daß die ältere Ausdehnung derselben im Laufe der Zeit unpraktisch geworden sei und jetzt nicht mehr wohlthätig, sondern eher nachtheilig auf die Gesellschaft wirke, in angemessener Weise beschränkt. Dagegen wird die Schließung von Ehen in zu nahen Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgraden als ein großes Uebel für die menschliche Gesellschaft nachdrücklich hintangehalten (5. Kap.). Auch wird ein neues entkräftendes Ehehinderniß — der Entführung — aufgestellt (6. Kap.), welches die neuere Gesetzgebung ebenfalls sich angeeignet hat, so daß auch hier die katholische Kirche nur ein wirklich vorhandenes Bedürfniß der Gesellschaft befriedigte. Ueber die Eheschließung heimatloser Personen traf sie so umsichtige und zweckmäßige Anordnungen, daß dieselben bei der Schwierigkeit dieses Gegenstandes mit Recht als völlig erschöpfende Grundlagen einer nach allen Seiten hin geordneten Behandlung gelten (7. Kap.). Die Freiheit der Ehe wird gegen unberechtigten Zwang kräftig geschützt (9. Kap.); die Freiheit des Lasters aber, wodurch die Ehe, die Familie und die Gesellschaft zerrüttet wird, ebenso kräftig unterdrückt (8. Kap.); denn „die Ehe ist eine heilige Sache und darum heilig zu behandeln" (10. Kap.), mit welchem schönen Worte das Dekret des Conciliums über die Reform der Ehegesetzgebung schließt.

8. Die katholische Lehre vom Reinigungsorte (Fegfeuer).

Die letzte (25.) Sitzung des Conciliums wurde am 3. December 1563 gehalten, und da sie wegen zu großer Menge des Stoffes an Einem Tage nicht beendet werden konnte, am 4. December fortgesetzt und geschlossen.

In dieser Sitzung wurde zuerst die katholische Lehre vom Reinigungsorte mit folgenden Worten erklärt:

„Da die katholische Kirche, belehrt vom heiligen Geiste, durch die heilige Schrift und die alte Ueberlieferung der Väter, auf ihren Concilien und zuletzt auf dem eben in der Abhaltung begriffenen Concilium von Trient gelehrt hat, daß es einen Reinigungsort gebe [1] und

[1] S. Can. 30 der sechsten Sitzung.

daß die in demselben befindlichen Seelen durch die Fürbitten der Gläubigen, und besonders durch das Gott gefällige Opfer der heiligen Messe Hilfe erlangen[1], befiehlt das Concilium den Bischöfen, dafür angelegentlich Sorge zu tragen, daß die richtige Lehre vom Reinigungsort, wie sie von den heiligen Vätern und Concilien überliefert worden, von den Christgläubigen geglaubt, festgehalten, gelehrt und allenthalben verkündet werde. Vor dem ungebildeten Volke sollen jedoch die schwierigen und subtilen Streitfragen, die zur Erbauung nichts beitragen[2] und gewöhnlich auch die Frömmigkeit nicht fördern, in den für dieses Volk gehaltenen Predigten nicht behandelt werden. Deßgleichen sollen die Bischöfe die Verbreitung und den öffentlichen Vortrag von unverbürgten, augenscheinlich falschen (auf diesen Gegenstand bezüglichen) Angaben nicht gestatten. Dasjenige aber, was nur auf Vorwitz oder Aberglauben beruht oder auf schnöden Gewinn abzielt, sollen sie als Aergerniß und Anstoß für die Gläubigen verbieten. Uebrigens sollen die Bischöfe sorgen, daß die Fürbitte der noch in diesem Leben befindlichen Gläubigen, Meßopfer, Gebete, Almosen und andere Werke der Frömmigkeit, welche dieselben für andere, schon aus diesem Leben dahingeschiedene Gläubige zu verrichten gewohnt sind, nach der Anordnung und Einrichtung der Kirche, fromm und andächtig verrichtet werden, und daß die stiftungsgemäßen oder sonst obliegenden Verbindlichkeiten nicht nachlässig, sondern von den Priestern und Kirchendienern und allen andern hiezu Verpflichteten sorgfältig und genau erfüllt werden."

Die vorstehende Entscheidung über den Reinigungsort ist mit großer Vorsicht abgefaßt. Es wird darauf hingewiesen, daß diese katholische Glaubenslehre mit der schon entwickelten Lehre von der Rechtfertigung und vom heiligen Meßopfer untrennbar zusammenhänge, und daß über dieselbe bereits eine förmliche Glaubensentscheidung der gesammten Kirche auf dem allgemeinen Concilium zu Florenz erfolgt sei. Sodann wird besonders die praktische Seite dieser Glaubenslehre, die für das menschliche Herz so ansprechend und wohlthuend ist, hervorgehoben, daß wir nämlich den für ihre Sündenstrafen noch büßenden und leidenden Seelen der Verstorbenen, durch unser in Glaube und Liebe verrichtetes Gebet Hilfe gewähren können. Die in Betreff

---

[1] S. das 2. Kapitel und den 3. Can. der 22. Sitzung.

[2] Vgl. 1 Timoth. 1, 4.

dieser Lehre hier und da eingeschlichenen Mißbräuche endlich werden sorgfältig beseitiget.

9. Die katholische Lehre von der Anrufung und Verehrung der Heiligen, von ihren Reliquien und von den heiligen Bildern.

„Das Concilium befiehlt allen Bischöfen und allen Anderen, welchen das Amt zu lehren und die Seelsorge obliegt, daß sie nach dem seit der Urzeit des Christenthums üblichen Gebrauch der katholischen und Apostolischen Kirche, sowie nach den einstimmigen Lehren der heiligen Väter und den Entscheidungen der ehrwürdigen Concilien insbesondere über die Fürbitte und Anrufung der Heiligen, über die Ehrerbietung gegen ihre Reliquien und den rechtmäßigen Gebrauch der (heiligen) Bilder die Gläubigen sorgfältig unterrichten; sie sollen demnach dieselben belehren, daß die Heiligen, welche Christus zur Theilnahme an seiner Herrlichkeit aufgenommen hat, ihre Gebete für die Menschen Gott darbringen, daß es gut und nützlich sei, ihre Fürbitte anzurufen, und zu ihren Gebeten, zu ihrer Hilfe und ihrem Beistand die Zuflucht zu nehmen, um von Gott durch Seinen Sohn, unsern Herrn Jesus Christus, der allein unser Erlöser und Heiland ist, verschiedene Wohlthaten zu erlangen, sowie daß auf der andern Seite diejenigen eine falsche Vorstellung von Gott haben, welche läugnen, daß die Heiligen, die des Genusses der ewigen Seligkeit im Himmel sich erfreuen, anzurufen seien, oder welche behaupten, daß dieselben entweder nicht für die Menschen beten, oder daß die Anrufung derselben, damit sie auch für Einzelne aus uns bitten, Götzendienst sei oder mit dem Worte Gottes im Widerspruche stehe oder der Ehre des einzigen Mittlers zwischen Gott und den Menschen, Jesu Christi (1 Timoth. 2, 5.) Abbruch thue, oder endlich, daß es eine Thorheit sei, an die, welche zur Theilnahme an Christi Herrschaft im Himmel eingegangen sind, in Worten oder Gedanken sich mit einer Bitte zu wenden.

Ferner sollen sie lehren, daß die heiligen Leiber der Martyrer und Anderer, die jetzt mit Christo leben, indem sie lebendige Glieder Christi und Tempel des heiligen Geistes (1 Korinth. 3, 16; 6, 19. u. 2 Korinth. 6, 16.) waren, und dermaleinst von ihm zum ewigen Leben auferweckt und verherrlicht zu werden bestimmt sind, von den Gläubigen zu verehren seien, da auch durch sie den Menschen von Gott viele Wohlthaten erwiesen werden, sowie daß andererseits Jene durchaus zu verwerfen und von der Kirche längst verworfen seien, welche

behaupten, daß den Reliquien (irdischen Ueberresten) der Heiligen keine Verehrung und Hochachtung gebühre, oder daß dieselben und andere Gegenstände, welche an die Heiligen erinnern, von den Gläubigen ohne allen Nutzen verehrt werden, und daß die Gedächtnißstätten der Heiligen, wenn man dort ihren Beistand erlangen wolle, umsonst besucht werden.

Endlich sollen sie dieselben belehren, daß die Bilder Christi, der Gottesmutter Maria und anderer Heiligen, besonders in den Kirchen gebraucht und beibehalten werden sollen, und daß ihnen die gebührende Hochachtung und Verehrung zu erweisen sei, nicht etwa darum, weil man glaube, daß in ihnen die Gottheit oder eine höhere Kraft, um derentwillen sie zu verehren seien, innewohne, oder weil man sie um etwas bitten wolle, oder weil man sein Vertrauen auf die Bilder setzen solle, wie solches ehemals von den Heiden geschah, welche auf die Götzenbilder ihre Hoffnung setzten (Psalm 134, 18.), sondern weil die Ehre, welche man ihnen erweist, auf die Urbilder, welche sie darstellen, sich bezieht, so daß wir durch die Bilder, welche wir küssen und vor denen wir das Haupt entblößen und uns niederwerfen, Christum anbeten, und die Heiligen, welche darin abgebildet sind, verehren; wie solches durch die Entscheidungen der Concilien, insbesondere des zweiten Concilium von Nicäa, gegen die Bilderstürmer feierlich (als Lehre der Kirche) ausgesprochen worden. Die Bischöfe sollen hiebei mit aller Sorgfalt die Lehre hervorheben, daß durch die gemalten oder in anderer Weise bildlich dargestellten Geschichten der Geheimnisse unserer Erlösung das Volk in den Glaubenswahrheiten, durch die beständige Erinnerung daran, unterrichtet und bestärkt werde, dann aber auch, daß alle heiligen Bilder einen großen Nutzen gewähren, nicht bloß, weil das Volk an die ihm von Christo erwiesenen Wohlthaten und Gnadengaben erinnert wird, sondern auch, weil die von Gott durch die Heiligen gewirkten Wunder und heilsamen Vorbilder (aller christlichen Tugenden) den Gläubigen vor Augen gehalten werden, auf daß sie dafür Gott danken, zur Nachahmung der Heiligen ihr Leben und ihren Wandel einrichten, zur Anbetung und Liebe Gottes und zur Uebung der Frömmigkeit sich angetrieben fühlen. Wofern Jemand eine diesen Entscheidungen (der katholischen Kirche) entgegengesetzte Lehre aufstellt oder eine entgegengesetzte Ansicht festhält, der sei von der Kirche ausgeschlossen.

Sollten diese heiligen und heilsamen Lehren in der Praxis durch

irgend welche eingeschlichene Mißbräuche verdunkelt worden sein, so hegt das Concilium den dringenden Wunsch, daß diese Mißbräuche gänzlich abgestellt werden, so daß keine Bilder, die auf einem falschen Glaubenssatze beruhen, und den Unwissenden Anlaß zu gefährlichem Irrthum geben könnten, aufgestellt werden. Wenn es bisweilen vorkömmt, daß Geschichten und Erzählungen der heiligen Schrift zum Nutzen des gemeinen Volkes bildlich dargestellt werden, so ist das Volk zu belehren, daß man aus dieser bildlichen Darstellung der Gottheit nicht schließen dürfe, daß man dieselbe mit leiblichen Augen schauen, oder mit Farben oder Bildern darstellen könne. Sodann ist aller Aberglaube bei der Anrufung der Heiligen, bei der Verehrung der Reliquien und bei dem religiösen Gebrauch der Bilder abzustellen, alle schnöde Gewinnsucht ferne zu halten, und endlich alles Unanständige zu vermeiden; demnach dürfen solche Bilder nie in einer den Anstand verletzenden Weise, möchte auch sonst ihr Kunstwerth noch so bedeutend sein, gemalt oder geziert werden; ebenso darf die Festfeier der Heiligen, und der Besuch ihrer Reliquien nicht zu Freß- und Saufgelagen mißbraucht werden, wie wenn die Feier der Festtage zu Ehren der Heiligen in Schwelgerei und Sinnenlust bestünde. Endlich sollen die Bischöfe hierin alle erdenkliche Sorgfalt anwenden, daß keine Unordnung, keine verkehrte und unpassende Einrichtung, Nichts, was der Heiligkeit der Sache oder dem äußeren Anstand zuwider wäre, vorkomme, denn dem Hause Gottes geziemt Heiligkeit (Psalm 92, 5.).

Damit dieses genauer beobachtet werde, verordnet das Concilium, daß Niemand an irgend einem Ort oder in irgend einer Kirche, wenn sie auch sonst in was immer für einer Weise von der Gerichtsbarkeit des Bischofs befreit (exemt) wäre, ein ungewöhnliches Bild aufstellen oder aufstellen lassen dürfe, ohne Genehmigung des Bischofs; dann daß keine neuen Wunder anzuerkennen und keine neuen Reliquien anzunehmen seien, außer wenn sie vom Bischofe untersucht und genehmigt worden, welcher, sobald etwas hievon verlautet, mit Beiziehung von Gottesgelehrten und andern frommen Männern, dasjenige vorzukehren hat, was er der Wahrheit und Frömmigkeit dienlich erachtet. Wenn ein zweifelhafter oder schwieriger Mißbrauch abzustellen ist oder überhaupt eine Streitfrage von größerer Bedeutung in Beziehung auf die obenerwähnten Gegenstände sich ergibt, soll der Bischof, bevor er die Sache entscheidet, das Urtheil des Metropoliten und der übrigen Bischöfe seiner Provinz auf dem Provinzial-Concil abwarten, jedoch mit

der Beschränkung, daß ohne Vorwissen und Zustimmung des Römischen Papstes nichts Neues, was bisher in der Kirche nicht üblich war, angeordnet werde."

Dieses Dekret enthält in gedrängtester Kürze eine Reihe der wichtigsten Entscheidungen, woraus man zuvörderst sieht, wie die Kirche zugleich auf Beides bedacht ist, einerseits nämlich die Glaubenslehren ächt und rein zu erhalten, und andererseits die eingeschlichenen Mißbräuche sorgfältig zu entfernen, während die damaligen Neuerer wegen (wirklicher oder angeblicher) menschlicher Mißbräuche die göttliche Lehre selbst verwarfen.

Den ersten Gegenstand dieses Dekretes bildet sowohl die Verehrung, als die Anrufung der Heiligen. Die eine, wie die andere, wird auf Grund der von Anbeginn des Christenthums herkömmlichen Uebung und der einstimmigen Lehre der heiligen Väter als ein Theil der katholischen Glaubenslehre bezeichnet, wobei die Gott gebührende Anbetung und die den Heiligen erwiesene Verehrung genau unterschieden und ausdrücklich hervorgehoben wird, daß die Anrufung der Heiligen nur deßhalb geschehe, um so durch unser, mit ihrer Fürbitte verstärktes Gebet, „durch Seinen Sohn Jesus Christus unsern Herrn, welcher allein unser Erlöser und Heiland ist, von Gott" die zu unserem Heile nothwendigen Gnaden und „Wohlthaten zu erlangen." Damit wird die Vorschrift verbunden, daß jede Art von Aberglauben und schnöder Gewinnsucht ferne gehalten werde.

Sodann sind auch die Reliquien der Heiligen geziemend in Ehren zu halten; denn dieselben waren ehemals lebendige Glieder Christi und Tempel des heiligen Geistes, und jetzt leben die Seelen, zu welchen diese auf Erden zurückgebliebenen Leiber gehören, da Seele und Leib zusammen erst den ganzen Menschen ausmachen, bei und mit Christus in Seiner Herrlichkeit, und dieser nämliche, auf Erden zurückgebliebene Leib der Heiligen wird dermaleinst von Gott zum ewigen Leben wieder auferweckt und jener unaussprechlichen Herrlichkeit theilhaft werden, welche der Apostel Paulus 1 Kor. 15, 35 ff. so schön beschreibt. Wenn es hienach klar und unläugbar ist, daß der Leib der Heiligen in der Vergangenheit (da sie noch auf Erden lebten) und in der Zukunft (wenn dieser Leib auferweckt und verherrlicht sein wird) ein höchst ehrwürdiger Gegenstand sei, so zeigt Gott, daß er auch in dem gegenwärtigen, zwischen jener Vergangenheit und Zukunft

mitten inneliegenden Zustand, wo die Seele für ihr gläubigfrommes Leben im Leibe schon im Himmel belohnt wird und bei Gott ist, während der Leib auf Erden noch seinen Lohn erwartet, beide aber, Seele und Leib, ideal zusammen gehören, in Ehren zu halten sei, indem er uns durch solche sterbliche Ueberreste der Heiligen (Reliquien) häufig Seine Wohlthaten zukommen läßt. Dabei ist aber gleichfalls Alles zu vermeiden, was irgendwie abergläubisch oder gewinnsüchtig wäre; insbesondere sollen neue Wunder einer genauen Prüfung unterzogen werden.

Endlich wird der Gebrauch und die Verehrung der Bilder Christi und der Heiligen, insbesondere in den Kirchen, der katholischen Glaubenslehre gemäß erklärt. Dabei werden aber die irrthümlichen Auffassungen und die allfälligen Mißbräuche sorgfältig ausgeschlossen. Demnach wird ganz in Uebereinstimmung mit dem siebenten allgemeinen Concilium (dem zweiten von Nicäa) ausdrücklich erklärt, daß, wenn die katholische Kirche den Gebrauch und die Verehrung jener Bilder beibehalten wissen wolle, deßhalb Niemand glauben dürfe, daß in den Bildern Christi die Gottheit oder in den Bildern der Heiligen eine besondere Kraft wohne, ebenso wenig, daß man die Bilder um etwas bitten dürfe, oder daß man sein Vertrauen nach Art der Heiden auf diese Bilder setzen dürfe. Es wird vielmehr ausdrücklich gelehrt, daß die irgend einem Bilde erwiesene Ehre sich stets nur auf jene Person (Christus, die Mutter Gottes oder die Heiligen) beziehe, welche durch dieses Bild dargestellt wird. Der Nutzen dieser Bilder aber besteht darin, daß die Menschen durch den Anblick derselben oft und lebhaft an die großen Geheimnißlehren unseres heiligen Glaubens (Menschwerdung, Leben, Leiden und Sterben, Auferstehung und Himmelfahrt unseres Herrn Jesu Christi u. s. w.), sowie überhaupt an die uns von Gott erwiesenen Wohlthaten erinnert, die Wunder und Tugendbeispiele der Heiligen uns vor Augen geführt, und so die Menschen zur Nachahmung jener herrlichen Beispiele, zur Danksagung gegen Gott, zur Anbetung und Liebe Gottes, zur innigen Frömmigkeit kräftig angetrieben werden. Diese feierlich erklärte Lehre der Kirche über den Gebrauch und die Verehrung der heiligen Bilder ist so sehr im Einklang mit dem hohen Zwecke des Christenthums und der innersten Natur des Menschen, daß nicht wohl zu begreifen ist, wie irgend Jemand an derselben Anstoß nehmen könne. Zudem wird noch gesorgt, daß keine unanständigen Bilder und keine solchen Bilder, welche unwissenden

Leuten Anlaß zu gefährlichem Irrthum geben könnten, aufgestellt werden, und insbesondere, daß die bildliche Darstellung Gottes das gemeine Volk nicht auf die Vorstellung führe, als ob Gott einen Leib hätte. Auf diese Art hat das Concilium nach allen Seiten Vorsorge getroffen, sowohl gegen die falsche Lehre, als auch gegen die allfälligen Mißbräuche.

10. Die katholische Lehre vom Ablasse.

„Da die Gewalt, Ablässe zu ertheilen, von Christo der Kirche verliehen worden ist, und sie auch diese ihr von Gott verliehene Gewalt schon in den ältesten Zeiten ausgeübt hat, so lehrt und verordnet das Concilium, daß der Gebrauch der Ablässe, welcher dem christlichen Volke sehr heilsam und durch das Ansehen ehrwürdiger Concilien bewährt ist, in der Kirche beizubehalten sei, und verhängt über Jene den Kirchenbann, welche entweder behaupten, daß die Ablässe unnütz seien, oder daß die Kirche keine Gewalt habe, Ablässe zu ertheilen. Doch soll bei Ertheilung derselben, nach der alten und bewährten kirchlichen Gewohnheit, Maß gehalten werden, damit nicht durch allzu große Leichtigkeit (bei Ertheilung derselben) die kirchliche Disciplin geschwächt werde. Die Mißbräuche aber, welche dabei eingeschlichen sind, und Anlaß geben, daß der an sich so ehrenwerthe Name der Ablässe von den Ketzern gelästert wird, sollen abgestellt und verbessert werden, weßhalb das Concilium ganz allgemein verordnet, daß für die Erlangung von Ablässen Niemand irgend einen zeitlichen Gewinn ziehen dürfe, da hierin die hauptsächlichste Ursache der Mißbräuche bei dem christlichen Volke gelegen sei. Die übrigen Mißbräuche aber, welche in Aberglauben, Unwissenheit, Unehrerbietung oder was immer für andern Umständen ihren Ursprung haben, sollen, da sie wegen der mannigfachen, in den verschiedenen Orten und Provinzen vorkommenden Ausartungen nicht leicht (durch dieses allgemeine Dekret) im Einzelnen verboten werden können, die Bischöfe sorgfältig in ihren Kirchen sammeln und auf dem ersten Provinzial-Concil vorlegen, auf daß sie mit dem Gutachten der übrigen Bischöfe unverzüglich an den römischen Papst berichtet werden, der kraft seiner obersten Gewalt in kluger Umsicht zu verfügen hat, was der ganzen Kirche zum Besten diene, damit auf diese Weise die Gnade der heiligen Ablässe fromm, heilig und tadellos allen Gläubigen gespendet werde."

Dieses Dekret faßt die katholische Glaubenslehre von den Ablässen in den zwei kurzen Sätzen zusammen, daß die Kirche

die Gewalt von Christo empfangen habe, Ablässe zu verleihen, und daß diese Ablässe den Gläubigen nützlich seien. Jedem Denkenden leuchtet es wohl von selbst ein, daß diese Lehre mit der Glaubenslehre von der Rechtfertigung, von der Genugthuung im Sakramente der Buße und von dem Reinigungsorte wesentlich zusammenhänge. Denn wenn bei der schweren Sünde die Schuld, die ewige Strafe und die zeitliche Strafe zu unterscheiden sind[1], und wenn Christus Seiner Kirche die Gewalt hinterlassen hat, im Namen und an Statt Gottes die Schuld und die ewige Strafe der Sünde nachzulassen[2], so kann es wohl Niemanden befremden, daß Er ihr auch die Macht gegeben hat, dasjenige, was unter den drei oben genannten Dingen das Geringste ist, nämlich die zeitliche Strafe, gleichfalls in Seinem Namen nachzulassen, wenn der Zweck dieser Strafen in anderer Weise erreicht wird. Hiezu sollen aber die Bedingungen dienen, unter denen der Ablaß ertheilt wird. Da jedoch hiebei Unordnungen einreißen können, so werden in diesem nämlichen Dekrete vom Concilium selbst kräftige Maßregeln getroffen, um den Mißbräuchen, welche aus verschiedenen Ursachen beim Ablaßwesen eingeschlichen waren, ein Ende zu machen, „auf daß die Gottesgabe der Ablässe fromm, heilig und tadellos allen Christgläubigen gespendet werde", wie das Concilium am Ende seine Absicht hiebei so schön ausspricht[3].

11. Die Reformbeschlüsse des Conciliums.

Nachdem die katholische Glaubenslehre, wie das Concilium von Trient sie ausgesprochen hat, vollständig dargelegt ist, bleibt noch übrig, auch die Anordnungen desselben zur Besserung des christlichen Lebens (de reformatione disciplinae) darzustellen. Doch würde es den Zweck

---

[1] S. Can. 30 der sechsten Sitzung, dann Kap. 8 und Can. 12 und 13 der vierzehnten Sitzung.

[2] Siehe oben die vierzehnte Sitzung.

[3] Es dürfte hier nicht überflüssig sein, darauf hinzuweisen, wie vom Concilium das bis dahin übliche Sammeln milder Beiträge zu frommen Zwecken durch eigene Sammler, welche die hiefür verliehenen Ablässe als Wanderprediger verkündeten, weil dadurch Anlaß zu großem Aergerniß und vielen Klagen gegeben worden, und die schon früher von der Kirche wiederholt dagegen versuchten gelinderen Mittel der Abhilfe sich fruchtlos gezeigt hatten, ein für allemal gänzlich abgeschafft wurde. So das 9. Kapitel der 21. Sitzung; vgl. das 2. Kap. der 5. Sitzung (s. oben S. 65), und das eben hier besprochene Dekret der 25. Sitzung von den Ablässen.

dieser Schrift überschreiten, wenn ich diesen Theil der Beschlüsse mit gleicher Ausführlichkeit darstellen wollte, wie die Glaubenslehre. Es sind nämlich diese Reformbeschlüsse nicht bloß sehr zahlreich (sie füllen 146 Kapitel)[1], sondern auch theilweise sehr schwierig darzustellen und zu verstehen, weil in denselben eine große Menge technischer Ausdrücke vorkömmt, die eben nur dem Kirchenrechte, ja mitunter auch nur dem älteren Kirchenrechte eigenthümlich sind, dann aber auch, weil das Verständniß dieser Anordnungen eine genaue Kenntniß der damaligen Zustände und der besonderen Gebrechen jener Zeit voraussetzt. Diese Zustände und Gebrechen wurden durch die weisen Anordnungen des Conciliums und deren gewissenhafte Befolgung so gründlich beseitigt, daß es heut zu Tage schwer ist, auch nur eine klare Vorstellung dieser längst verschwundenen Zeiten wieder zu bilden.

Die Uebelstände, welche ihren Ursprung oder doch ihre Entwicklung größtentheils in der unglücklichen Kirchenspaltung des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts gefunden hatten, und deren Beseitigung den Concilien von Konstanz und Basel, sowie dem fünften Lateranensischen Concilium nicht gelungen war, wurden auf dem Concilium zu Trient gänzlich beseitiget.

Man hatte insbesondere auf den Concilien von Konstanz und Basel viel geklagt über allerlei Mißbräuche hinsichtlich der Benefizien, so über die Reservationen, Expektativen (Anwartschaften) und Commenden, über die Verleihung mehrerer Benefizien, (Bisthümer, Canonikate, Pfarren) an Eine Person, und die Abwesenheit dieser Benefizien-Inhaber von dem Orte ihres Benefizinms, womit die Vernachlässigung ihrer wichtigen Amtspflichten verbunden war, endlich auch über die Simonie. Man hatte geklagt über die allzu zahlreichen Exemtionen, Appellationen und Dispensationen, über die maßlose Anwendung der Kirchenstrafen, besonders der Excommunikation und des Interdiktes. In allen diesen Beziehungen hat das Concilium von Trient gründliche Abhilfe getroffen, indem es Einiges ganz beseitigte, Anderes auf das rechte Maß zurückführte, so daß alle gegründeten Beschwerden ihr Ende fanden.

---

[1] Dieselben sind so auf die einzelnen Sitzungen vertheilt, daß in jeder Sitzung (von der fünften angefangen), in welcher eine Glaubensentscheidung gegeben wurde, die Glaubensentscheidung voranging und hierauf das Reformdekret (in mehrere Kapitel getheilt) folgte, so daß die Erhaltung des wahren Glaubens und die Besserung des christlichen Lebens gleichsam Hand in Hand gingen, um so alle Ansprüche, welche an das Concilium gemacht wurden, zu befriedigen.

Man hatte auch geklagt über die Unwissenheit, Sittenlosigkeit und Verweltlichung der Geistlichen, insbesondere der Ordenspersonen. In dieser Hinsicht wurde eine durchgreifende Reform vorgenommen, welche, ausgehend von den Cardinälen und Bischöfen, dafür sorgte, daß fortan nur die Besten und Würdigsten zu solchen Stellen erhoben würden, und daß dieselben ein musterhaftes Leben führten und alle ihre Amtspflichten, besonders die Pflicht der Residenz, der Verkündung des Wortes Gottes, der Aufsicht über die Geistlichkeit und der Haltung der Synoden genau erfüllten [1]. Ebenso wurde dafür gesorgt, daß die Geistlichkeit vorzüglich in der Seelsorge ihre Pflicht getreu erfüllte, und die Besetzung der Pfarren möglichst gut stattfände. Auch wurde für die Bildung und Erziehung derjenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollten, bestens vorgesorgt. Mit außerordentlicher Umsicht wurden die Bestimmungen über die Klosterreform getroffen; und dieselben haben sich auch bewährt. Wenn man die kirchlichen Zustände des fünfzehnten Jahrhunderts und der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, bei einer genauern Kenntniß derselben aus den Geschichtsschreibern und Visitationsberichten jener Zeit, vergleicht mit den spätern Zuständen, wie sie durch die Reformbeschlüsse des Conciliums von Trient umgestaltet worden, und noch jetzt vorliegen, so muß man eine solche gewaltige Aenderung zum Bessern wahrhaft staunenswerth finden, so daß man mit dem Psalmisten ausrufen möchte: „Das ist eine Aenderung von der Hand des Allerhöchsten“ (Psalm 76, 11.).

In Betreff des Laienstandes hat das Concilium, außer der schon weiter oben vollständig dargelegten Ehegesetzgebung, nur sehr wenige Beschlüsse gefaßt, welche sich auf das fünfte, sechste und siebente Gebot Gottes beziehen. Das fünfte Gebot Gottes: Du sollst nicht tödten, wurde oft leichtsinnig und frevelhaft verletzt durch den Zweikampf (Duell). Weil aber diese Art der Tödtung oder Verwundung des Nebenmenschen mit allerlei Vorwänden beschönigt wurde, hielt das Concilium es für nothwendig, die ganze Strenge der Kirchenstrafen gegen solche Mörder und ihre Gehilfen in Anwendung zu bringen (25. Sitz.

[1] Sollte hier Jemand eine Reform der römischen Curie vermissen, so ist zu bemerken, daß eben zur Zeit des Conciliums die Päpste selbst eine rastlose Thätigkeit zu einer vollständigen Reform der Curie entfalteten, wofür die vielen päpstlichen Erlasse aus jener Zeit im römischen Bullarium Zeugniß geben. Hiedurch entfiel von selbst die weitere Einflußnahme des Conciliums.

19. Kap.) Das sechste Gebot Gottes: Du sollst nicht Unkeuschheit treiben wurde damals besonders häufig und schwer übertreten durch das überhandnehmende Laster des Concubinates, wodurch das Concilium sich veranlaßt fand, gegen dieses die menschliche Gesellschaft zerrüttende Laster eigene sehr strenge Strafbestimmungen zu erlassen (24. Sitz. 8. Kap.)[1]. Das siebente Gebot Gottes: Du sollst nicht stehlen wurde in der damaligen Zeit besonders schwer verletzt durch häufige gewaltsame Wegnahme des Kirchenvermögens, dessen Bestimmung keine andere ist, als die Erreichung der Zwecke, um derentwillen Jesus Christus Seine Kirche auf Erden gestiftet hat, durch diese irdischen Mittel zu ermöglichen, zu erleichtern und zu sichern. Gegen solche gemeinschädliche und rechtswidrige Angriffe und Usurpationen, von welcher Seite sie immer kommen mochten und wie hoch auch die Räuber des Kirchengutes gestellt sein mochten, wurde vom Concilium das Eigenthum der Kirche durch die Verhängung strenger Strafen geschützt (22. Sitz. 11. Kap. vgl. 25. Sitz. 12. Kap.).

12. Abschluß dieses Concilium's.

Mit der 25. Sitzung hatte das Concilium am 4. December 1563 sein Ende erreicht. Zum Schlusse erging noch eine dringende Aufforderung an die geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, für die Annahme und Befolgung Alles dessen, was auf diesem Concilium beschlossen worden war, mit allem Eifer zu sorgen. Die sämmtlichen Entscheidungen und Beschlüsse wurden noch einmal verlesen und von allen Theilnehmern die Zustimmung feierlich erklärt: „Diesen Glauben, wie er auf dem Concilium von Trient erklärt worden, wollen wir stets befolgen. So glauben wir Alle; darin sind wir Alle einig[2]. Das ist der Glaube des heiligen Petrus und der Apostel; das ist der Glaube der Väter; das ist der Glaube aller Rechtgläubigen." Die Zahl der Theilnehmer an dieser Sitzung war 256, nämlich, außer den vier Präsidenten und zwei Cardinälen, drei Patriarchen, 25 Erzbischöfe, 168

---

[1] Auch gegen den Concubinat der Geistlichen wurde eine ähnliche Strafbestimmung erlassen im 14. Kapitel der 25. Sitzung.

[2] Omnes ita credimus, omnes idipsum sentimus. Ich kann nicht umhin, bei diesen Worten die Aufforderung der hl. Schrift, welcher hiedurch entsprochen wird, anzuführen, nämlich Röm. 12, 16: idipsum invicem sentientes, und Phil. 2, 2: idipsum sentientes, wodurch die guten Christen die Freude des großen Apostels vollkommen machen sollten.

Bischöfe, dann acht Aebte, 39 Stellvertreter abwesender Bischöfe und sieben Ordensgenerale. Papst Pius IV. ertheilte im folgenden Jahre die vom Concilium erbetene päpstliche Bestätigung, und schrieb zur Bewahrung der Einheit im Glauben in der katholischen Kirche das aus dem Nicänisch-Constantinopolitanischen Glaubensbekenntnisse und aus den Glaubensentscheidungen des Conciliums von Trient zusammengesetzte sogenannte Tridentinische Glaubensbekenntniß (professio fidei Tridentinae) für Alle Jene vor, welche zur Kirchenregierung oder zur Seelsorge oder zu einem Lehramte in der Kirche berufen würden. Darauf beruht die festgeschlossene Einheit der katholischen Kirche in der ganzen Welt bis auf diesen Tag, da alle Bischöfe, deren Zahl nahezu tausend erreicht, mit ihren Priestern und Gläubigen im Bekenntniß dieser Lehre einig sind.

Wenn man dasjenige, was in den Glaubensentscheidungen dieses Conciliums enthalten ist, genau erwägt, so zeigt sich, daß hier die folgenden Artikel des Apostolischen Glaubensbekenntnisses: „Ich glaube an den heiligen Geist; eine heilige allgemeine christliche Kirche, Gemeinschaft der Heiligen, Ablaß der Sünden" ausführlich erklärt werden. Denn in der Rechtfertigung und Heiligung des Menschen durch die Sakramente offenbart sich die Wirksamkeit des heiligen Geistes, welcher auch die heilige allgemeine christliche Kirche, die er einst am Pfingstfeste durch seine wunderbare Herabkunft über die Apostel und über die ersten Gläubigen in's Dasein rief, durch sein unsichtbares Fortwirken erhält, leitet und regiert. Wie der heilige Geist die von ihm belebte Kirche eingerichtet und zum Zwecke ihrer beständigen Dauer und guten inneren Ordnung organisirt habe, wird in der 23. Sitzung erklärt. Die Gemeinschaft der Heiligen wird ihrem ganzen Umfange nach dargelegt in der 25. Sitzung, wonach die hier auf Erden lebenden Mitglieder der Kirche Christi mit den aus diesem Leben bereits Dahingeschiedenen, welche Christo angehören, sei es, daß sie jenseits noch leidend, zeitliche Strafen abzubüßen haben, oder daß sie schon in die ewige Freude und Herrlichkeit eingegangen sind, durch ein heiliges Band der Liebe in Christo verbunden sind und deßhalb in einer diesem Verhältnisse entsprechenden Wechselwirkung zu einander durch Christus stehen. Welch eine herrliche Gemeinschaft der Heiligen, die nicht nur alle Gläubigen auf dieser Welt umfaßt, in Glauben und Liebe einigt, sondern auch in den Himmel hinaufreicht und dort unsere verklärten Brüder und Schwestern in diesen Kreis

aufnimmt, und ebenso die uns in das Jenseits vorausgegangenen, noch nicht ganz gereinigten Brüder und Schwestern in sich schließt und uns erlaubt, unsere fortdauernde Liebe ihnen durch die That zu beweisen, indem wir den Zustand ihres Leidens durch unser gläubiges Gebet abkürzen. Wie der Ablaß oder die Nachlassung der Sünden stattfinde, je nachdem die Sünde verschieden ist, vor oder nach der Taufe begangen wird, oder endlich auch die Strafe der Sünde unter diesem Ausdruck inbegriffen ist, wird an vielen Stellen, besonders der fünften, sechsten, siebenten, vierzehnten und zweiundzwanzigsten Sitzung erläutert. Hieraus ist ersichtlich, welch großer und mannigfacher Fortschritt in der Entwicklung der von Gott geoffenbarten Glaubenslehre durch das Wirken des heiligen Geistes auf dem Concilium von Trient geschehen sei.

IV.

Das nächste allgemeine Concilium zu Rom im Jahre 1869.

1. Allgemeine Vorbemerkungen.

Mehr als drei Jahrhunderte sind verflossen, seitdem das letzte allgemeine Concilium abgeschlossen worden. Nie gab es in der Kirche Gottes einen so langen Zwischenraum von einem allgemeinen Concilium bis zum andern. Selbst im Anfange der Kirche, wo doch die blutigen Verfolgungen des heidnischen Rom die äußere Lebensentwicklung der christlichen Kirche mächtig hemmten, dauerte es nicht so lange, bis das erste allgemeine Concilium sich versammelte. Denn vom Pfingstfeste des Jahres 33 nach Christi Geburt, an welchem Tage die Kirche durch das wunderbare Wirken des heiligen Geistes ihren großartigen Anfang nahm, bis zum Jahre 325, in welchem das erste allgemeine Concilium zu Nicäa gehalten wurde, sind nur 292 Jahre verflossen. Es waren aber immer große Zeitenwendungen eingetreten, wenn lange Zwischenräume von einem allgemeinen Concilium bis zum andern durch die Umstände veranlaßt wurden. Eine solche Zeitenwende sehen wir nicht nur in den drei Jahrhunderten der ältesten christlichen Kirche bis zum ersten allgemeinen Concilium, sondern auch in dem langen Zwi-

schenraume (254 Jahre) von dem letzten im Morgenlande gehaltenen bis zum ersten im Abendlande gehaltenen allgemeinen Concilium [1]. Es darf sich daher Niemand wundern, wenn die Kirche nach Verlauf einer so langen Zeit (306 Jahre) seit dem letzten allgemeinen Concilium wieder ein solches abzuhalten im Begriffe steht. Die Reiche dieser Welt halten alle Jahre ihre allgemeinen Versammlungen (Parlament, Reichsrath, oder wie sie immer heißen mögen), zur Berathung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten, das Reich Gottes, die Kirche, wieder einmal nach drei Jahrhunderten. Und doch steht sie nicht minder fest und wird nicht minder weise regiert, als die Reiche der Welt.

Es war aber dem Papste Pius IX., welcher mit Gottes Hilfe schon so Großes in der Kirche gewirkt hat, welcher in den erschütternden Stürmen dieser Zeit gleich einem festen Felsen mitten im wogenden Meere der Revolution zum Himmel empor ragt, welcher in die strahlende Krone auf dem Haupte der Gottesmutter Maria den herrlichsten Edelstein setzte, welcher das Grab der Apostelfürsten am achtzehnhundertjährigen Gedächtnißtage ihres Triumphes durch die zahlreiche Anwesenheit der seinem Rufe freudig folgenden (500) Bischöfe aus allen Theilen der Welt verherrlichte, welcher im Laufe seines langen Pontifikates mehr als hundert neue Bisthümer errichtete, vorbehalten, durch dieses größte Werk seine frühern großen Werke zu krönen. Welch' ein Gottvertrauen erfüllt diesen ehrwürdigen Greis, der im dreiundzwanzigsten Jahre seines Pontifikates (eine Amtsdauer, die zu überschreiten nur dem hl. Apostel Petrus, welcher an der Spitze der langen Reihe der Päpste steht, dann dem Papste Hadrian I. im achten Jahrhunderte, und in unserer Zeit den zwei Päpsten Pius VI. und Pius VII. von Gott beschieden war), noch ein so gewaltiges Unternehmen muthig beginnt und mit Gott zu vollbringen hofft!

2. Die Einberufung dieses Conciliums.

Am Festtage der hl. Apostel Petrus und Paulus 1868 hat Pius IX. kraft seiner von dem dreieinigen Gott ausgehenden und von den Apostelfürsten Petrus und Paulus überkommenen höchsten Gewalt in der Kirche Christi, mit Zustimmung der Cardinäle, alle Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe der ganzen Welt, sowie auch die Aebte und andern bei einem allgemeinen Concilium Stimmberechtigten auf das

[1] Vgl. oben S. 37—41.

Fest der unbefleckten Empfängniß Mariä des Jahres 1869 zu dem nächsten allgemeinen Concilium, welches am Grabe der Apostelfürsten Petrus und Paulus (in Basilica Vaticana) in Rom abgehalten wird, einberufen [1].

Vielleicht wundert sich Jemand im Hinblick auf das Alter des Papstes und die schon jetzt ungewöhnlich lange Amtsdauer desselben, daß von der Einberufung des allgemeinen Concilium bis zum Anfange desselben ein Zeitraum von anderthalb Jahren gelassen werde. Der Papst rechnet nicht, wie ein gewöhnlicher Mensch: Das könnte ich nicht mehr erleben, ich muß die Sache mehr beschleunigen. Der Papst setzt die Zeiten fest, nicht mit Rücksicht auf seine Person, sondern mit Rücksicht auf seine Amtsbrüder, die Bischöfe, und mit Rücksicht auf das Beste der Sache selbst. Die Bischöfe sind in der ganzen Welt zerstreut; es braucht Monate lang, bis die Einberufung den entferntesten Bischöfen zukommt; es wird Monate brauchen, bis sie zur Abreise bereit sind, weil sie für die gute Verwaltung ihrer Diöcesen während der Zeit ihrer Abwesenheit geeignete Vorsorge treffen müssen; es wird wieder Monate brauchen, bis die entferntesten Bischöfe aus allen Welttheilen nach Rom kommen können; und es geziemt sich, daß Allen die Möglichkeit der Theilnahme gewährt sei. Außerdem wird ein allgemeines Concilium nicht abgehalten ohne sorgfältige Vorbereitung, wozu die tüchtigsten Theologen aus verschiedenen Ländern verwendet werden, wie denn auch insbesondere aus Deutschland eine bedeutende Anzahl solcher Vertreter der theologischen Wissenschaft zur Theilnahme an diesen vorbereitenden Arbeiten eingeladen wurde und sich schon seit längerer Zeit an diesen Arbeiten betheiligt.

3. Zweck dieses Concilium's nach dem Einberufungsschreiben.

Was ist denn aber der Zweck dieser nächsten allgemeinen Kirchenversammlung? Wozu soll sie dienen? Ist in der Kirche, in der Welt nicht Alles wohl geordnet?

Die Antwort hierauf möge der Papst selbst geben, der in dem oben erwähnten Einberufungsschreiben zum nächsten allgemeinen Concilium die gegenwärtigen Zustände, um derentwillen er das Concilium für nothwendig erachtet, mit folgenden Worten schildert: „Es sei all-

[1] S. P. Pii IX. Litterae Apostolicae, quibus indicitur oecumenicum Concilium Romae habendum. Die Anfangsworte des apostolischen Rundschreibens lauten: Aeterni Patris Unigenitus Filius.

bekannt, welch' ein heftiger Sturm die Kirche umtobe und wie viele und große Uebel die bürgerliche Gesellschaft bedrohen. Denn die katholische Kirche, ihre zum Heile der Menschen von Gott empfangene Lehre und Gewalt, bis hinauf zur obersten Auctorität, die auf dem Apostolischen Stuhle in Rom ruht, wird auf das heftigste angegriffen und Alles, was sie Heiliges hat, mit größter Verachtung behandelt; das Kirchengut wird geplündert; Bischöfe und Priester und andere gute Katholiken sind den verschiedenartigsten Anfeindungen und Verfolgungen ausgesetzt; die religiösen Orden werden aufgehoben; allerlei schlechte Bücher und Zeitungsblätter von dem schädlichsten Einfluße werden überall verbreitet; Sekten jeder Art entfalten allwärts ihre verderbliche Thätigkeit; die Jugendbildung wird fast überall der Geistlichkeit entzogen, und was noch schlimmer ist, häufig an Lehrer übertragen, welche die Kinder nicht bloß zum Irrthume verführen, sondern auch sonst zu allem Schlechten anleiten. Daher kömmt der weitverbreitete Unglaube, das herrschende Sittenverderben, die zügellose Frechheit, und die stets mehr um sich greifende Freigeisterei und Lasterhaftigkeit, die kein göttliches und menschliches Gesetz mehr achten, so daß nicht bloß unsere heilige Religion, sondern auch die menschliche Gesellschaft schwer darunter leidet. In einer so traurigen Lage muß man alle Kräfte und alle Mittel aufbieten, um den der Kirche zugefügten vielfachen Schaden wieder gut zu machen, um das Wohl Aller, die Gott in die Zahl seiner Kinder aufgenommen hat, zu fördern, um die von Seite Derer, welche Kirche und Staat zu Grunde richten möchten, drohenden Gefahren abzuwenden. Und hiezu schien es dem Papste ein ganz besonders geeignetes Mittel, wenn ein allgemeines Concilium versammelt würde, dessen Aufgabe es wäre, Alles das mit der größten Sorgfalt zu erwägen und zu beschließen, was in so bedrängten Zeiten die größere Ehre Gottes, die vollständige Reinerhaltung des Glaubens, und die würdige Feier des Gottesdienstes, sowie das ewige Heil der Menschen, ernste Zucht und gute Ordnung mit gedeihlicher und gründlicher Bildung der Weltgeistlichkeit, wie der Ordensgeistlichkeit, die Befolgung der Kirchengesetze und die Besserung der Sitten, die Heranbildung der Jugend im Geiste des Christenthums, endlich den allgemeinen Frieden und die Eintracht in der Welt fördern könnte. Dabei sollte das Hauptbestreben dahin gerichtet sein, mit Gottes Hilfe alle die drohenden Uebel von der Kirche und vom Staate abzuwenden, die Unglücklichen, welche in den Banden des Irrthums schmachten, auf den rechten Weg der Wahrheit, der Ge-

rechtigkeit und des Heiles zurückzuführen, auf daß nach der Ausrottung der Laster und Irrthümer unsere erhabene Religion mit ihrer heilbringenden Lehre allenthalben in der Welt frisch auflebe, sich täglich mehr ausbreite und das Leben der Menschen umgestalte, dadurch aber Frömmigkeit, Sittlichkeit, Ehrlichkeit, Gerechtigkeit, Liebe und alle christlichen Tugenden zum Wohle der Menschheit neu aufblühen und kräftig gedeihen".

Indem der Papst die katholische Kirche und ihre heilbringende Lehre vor den drohenden Gefahren zu schützen unternimmt, hat er dem angeführten Einberufungsschreiben zufolge nicht nur das ewige Heil der Menschen, sondern auch das zeitliche Wohl der Völker im Auge, da es nach dem Zeugnisse der Erfahrung unläugbar feststehe, daß die bürgerliche Ordnung und Ruhe, wahrer Wohlstand und gründlicher wissenschaftlicher Fortschritt nur im Zusammenhange mit der uns von Gott als Grundlage Alles dessen geoffenbarten Wahrheit sich entwickeln.

4. Einladung an die nichtunirten Griechen und andere Orientalen[1].

Der Papst hat sich nicht darauf beschränkt, die innerhalb der katholischen Kirche nach altem Herkommen zur Theilnahme an dem allgemeinen Concilium Berechtigten einzuberufen, sondern „er warf seine Blicke, eingedenk seiner Amtspflicht, für Alle zu sorgen, die durch das kostbare Blut unseres göttlichen Heilandes erlöst und durch die heilige Taufe in die Schaar der Kinder Gottes aufgenommen sind, und Jesum Christum als ihren Herrn und Gott anerkennen und anbeten, auch auf die Kirchen im fernen Morgenlande, die vor Alters, durch das Band der Einheit mit dem Apostolischen Stuhle zu Rom innigst verbunden, zur Ehre Gottes und zum Heile der Seelen ebenso sehr im Glanze aller christlichen Tugenden strahlten, wie sie durch tiefes Verständniß und kraftvolle Vertheidigung der von Gott geoffenbarten Lehre hervorleuchteten. Das väterliche Herz des Papstes fühlt sich von tiefer Betrübniß ergriffen, indem er jetzt diese einst so berühmten Kirchen durch die arglistigen, verderblichen Einflüsterungen des alten Urhebers der Spaltung, welcher schon im Himmel sein Werk beginnend, einen Theil der Engel aus der Einheit in Gott losgerissen und mit sich ins Ver-

---

[1] S. P. Pii IX. Litterae Apostolicae ad omnes Episcopos Ecclesiarum Ritus Orientalis, communionem cum Apostolica sede non habentes, dd. 8. Septembris 1868.

derben gestürzt hat, von der Gemeinschaft der heiligen Römischen Kirche, die über den ganzen Erdkreis sich ausbreitet, losgerissen und abgetrennt sieht. Wohl hat sich der Papst schon in der ersten Zeit seiner Amtsführung mit Worten des Friedens und der Liebe, die seinem väterlichen Herzen entströmten, an die orientalischen Christen gewendet [1]. Aber seine Bemühungen waren damals nicht mit dem gewünschten Erfolge gekrönt. Dennoch hat er die Hoffnung nie aufgegeben, daß Gott der Herr in Seiner unendlichen Güte und Barmherzigkeit sein demüthiges und inständiges Gebet endlich doch gnädig erhören, und als Heils- und Friedensspender den Frieden, welchen Er so sehr liebt, welchen Er bei seiner Ankunft auf Erden durch die Engel den Menschen guten Willens ankünden ließ, den Er unter den Menschen wandelnd durch Sein Wort lehrte, durch Sein Beispiel verkündigte, und den nach Seinem heiligen Willen alle Menschen annehmen sollen, schenken werde. Deßhalb ermahnt, bittet und beschwört der Papst neuerdings bei diesem Anlasse die Häupter der Kirchen im Morgenlande, daß sie zu der bevorstehenden allgemeinen Kirchenversammlung in Rom am Feste der unbefleckten Empfängniß Mariä im Jahre 1869 sich einfinden, wie einst ihre Vorgänger an den beiden allgemeinen Concilien zu Lyon und Florenz Theil genommen haben, auf daß es mit Gottes Hilfe gelinge, das alte Liebesband zu erneuern, und den Frieden, wie unsere Väter einst ihn hatten, diese zum Heile der Menschen durch Christus vom Himmel herabgebrachte herrliche Gnadengabe, die im Laufe der Zeit fast verschwunden, in voller Lebenskraft wieder herzustellen, damit der trübe Nebel und das düstere Dunkel langer, trauriger Zwietracht von dem lichten Glanze der Allen ersehnten Union überstrahlt und verscheucht werde. Möge dieß die liebliche Frucht des Segens sein, mit dem unser gemeinsamer Herr und Heiland Jesus Christus Seine makellose und innigst geliebte Braut, die katholische Kirche, tröstend erfreue, und ihre Thränen in dieser kummervollen Zeit trockne, daß alle Spaltung gänzlich aufhöre und die Stimmen, welche früher uneins waren, fortan in einmüthigem Geiste Gott loben, der nicht will, daß Spaltungen unter uns seien, sondern vielmehr durch den Mund Seines Apostels uns befohlen hat, daß wir Alle in Rede und Gesinnung einig seien (1. Korinth. 1, 10. 2. Korinth. 13, 11. Philipp. 2, 2.). O wie werden die Heiligen

[1] S. P. Pii IX. Epistola ad Orientales: In suprema dd. 6. Januarii 1848, zu finden in den Acta Pii IX. (Romae 1855) P. I. p. 78—91.

Gottes, und vor Allen die hochberühmten alten Väter und Lehrer der Orientalischen Kirchen, sich freuen und dankend aufjubeln zum Vater der Barmherzigkeit, wenn sie vom Himmel herab die Verbindung dieser ihrer Kirchen mit dem Apostolischen Stuhle, dem Mittelpunkte der Einheit in der Wahrheit wieder hergestellt sehen, welche sie, so lange sie auf Erden lebten, mit unermüdlichem Eifer durch Lehre und Beispiel zu erhalten und zu fördern suchten, weil in ihren Herzen durch den heiligen Geist die Liebe Desjenigen ausgegossen war, der die Scheidewand niedergerissen und durch Sein Blut Alles versöhnt und friedlich geeinigt hat [1], der die Einigkeit als das Erkennungszeichen Seiner wahren Anhänger bestimmt, und das Gebet an Seinen himmlischen Vater gerichtet hat: Ich bitte, daß Alle Eins seien, wie auch wir Eins sind".

Wer, dem Christi Wort heilig ist, wird nicht diesen heißen Wunsch tief im Herzen mitempfinden, daß alle Christen einig werden im Glauben und in der Liebe? Wer gedenkt nicht mit Freuden jener schönen Zeit, in welcher so große, heilige Männer, wie Ignatius, Bischof von Antiochia, und Polykarpus, Bischof von Smyrna, Athanasius, Bischof von Alexandria, und Basilius, Bischof von Cäsarea, Gregor von Nazianz und Gregor von Nyssa, Cyrillus von Jerusalem und Cyrillus von Alexandria, Chrysostomus, Bischof von Konstantinopel, und so viele Andere mit den Nachfolgern des Apostelfürsten Petrus zu Rom in inniger Liebesgemeinschaft standen? Wer theilt nicht die Sehnsucht, daß diese schönen Zeiten wiederkehren?

5. Einladung an die Protestanten und andere Akatholiken [2].

Doch hiemit ist der Stellvertreter des guten Hirten, welcher die irrenden Schäflein überall zusammen sucht, nicht zufrieden. „Getrieben von der Liebe Christi, der für das Heil des ganzen Menschengeschlechtes sein Leben zum Opfer brachte, denkt der Papst in seiner allgemeinen Hirtensorge auch an die große Zahl Jener (Protestanten und Akatholiken), die mit uns denselben Herrn Jesus Christus als ihren Erlöser anerkennen und den Namen von Christen tragen, dabei aber nicht die wahre Lehre Christi bekennen, und nicht zur Gemeinschaft

[1] Vgl. Ephes. 2. 14; Colos. 1, 20.

[2] S. P. Pii IX. Litterae Apostolicae ad omnes Protestantes aliosque Acatholicos, dd. 13. Septembris 1868.

der katholischen Kirche gehören. Diese alle ermahnt und bittet er mit innigstem Eifer und herzlicher Liebe, daß sie doch ernstlich überlegen und bedenken, ob sie wohl auf dem Wege, den unser Herr Jesus Christus Allen zur Erlangung des ewigen Heiles angewiesen hat, sich wirklich befinden. Es ist ja doch unzweifelhaft gewiß, daß Jesus Christus, um allen nachfolgenden Generationen die Wohlthaten Seiner Erlösung zuzuwenden, eine einzige Kirche — die Eine heilige, katholische und Apostolische Kirche[1] — gestiftet, und diese Eine Kirche hier auf Erden auf den Apostel Petrus gegründet, ihr auch alle nothwendige Gewalt verliehen habe, um die ganze ihr anvertraute Glaubenslehre vollständig und unverfälscht zu bewahren, und dieselbe allen Völkern und Nationen mitzutheilen, auf daß alle Menschen durch die Taufe in die Kirche, welche der Apostel Paulus den Leib Christi nennt[2], dessen unsichtbares Haupt Christus selbst ist, aufgenommen werden, und in ihnen das neue Leben der Gnade, ohne welches Niemand je das ewige Leben verdienen und erlangen kann, stets bewahrt und immer mehr seiner Vollkommenheit zugeführt werde, und auf daß eben diese Kirche, welche in bedeutungsvoller Weise der Leib Christi genannt wird und wahrhaft ist, in ihrem eigentlichen Wesen stets dauerhaft und unveränderlich bis zum Ende der Welt in gleicher Kraft fortbestehe und allen ihren Kindern alle Heilsmittel biete. Vergleicht man hiemit in ernster Erwägung die Lage, in der sich die verschiedenen, von der katholischen Kirche getrennten Religionsgesellschaften befinden, so kann man sich wohl im Hinblicke auf die katholische Kirche, welche ausgehend von unserm Herrn Jesus Christus und Seinen Aposteln in ununterbrochener Reihenfolge durch ihre rechtmäßig bestellten und geweihten Oberhirten die vom Herrn selbst ihr übergebene göttliche Gewalt immerfort ausgeübt hat und noch gegenwärtig ausübt, der Ueberzeugung nicht verschließen, daß weder irgend eine einzelne unter den von der katholischen Kirche getrennten Religionsgesellschaften, noch auch alle miteinander jene Eine katholische Kirche bilden oder ausmachen, welche Christus der Herr gegründet hat, mit der Absicht, daß sie immerdar fortbestehe. Nicht minder klar drängt sich die Ueberzeugung auf, daß

---

[1] So wird sie im Nicänisch-Constantinopolitanischen Glaubensbekenntnisse ausdrücklich genannt, und von Allen, von den gläubigen Katholiken, wie von den gläubigen Protestanten, bekannt.

[2] Pauli Br. an die Röm. 12, 5; 1 Kor. 10, 17 und 12, 12—27; Eph. 1, 22—23, und 4, 4. 12, 15—16; 5, 23. 29—30; Col. 1, 18. 24; 2, 19. 3, 15.

keine aus diesen von der katholischen Kirche getrennten Religionsgesellschaften, und ebenso wenig die Gesammtheit derselben ein Glied oder ein Theil der Einen katholischen Kirche genannt werden kann, nachdem sie sichtbar von der katholischen Einheit ausgeschieden sind. Denn da diesen Religionsgesellschaften jene lebendige und von Gott selbst eingesetzte oberste Auktorität fehlt, deren Hauptaufgabe es ist, den Menschen die Glaubens- und Sittenlehre mitzutheilen, auch dieselben in allem dem zu leiten und zu führen, was zum ewigen Heile gehört, so waren dieselben in ihren Lehren einem steten Wechsel unterworfen, und dieses unsichere Schwanken dauert bei ihnen fort bis auf den heutigen Tag. Und doch ist es leicht einzusehen, daß dieses mit dem Wesen der von Christo dem Herrn gegründeten Kirche unvereinbar sei; denn in der Kirche Gottes muß die Wahrheit immer dauernd und unveränderlich fortbestehen, wie ein daselbst hinterlegter Schatz, dessen treue Obhut ihr vom Herrn vor Seiner Himmelfahrt bis zu Seiner Wiederkehr anvertraut worden, zu dessen Bewahrung die Gegenwart und der Beistand des heiligen Geistes ihr für immer vom Herrn zugesichert worden ist. Es leuchtet aber jedem Denkenden von selbst ein, daß aus diesen verschiedenen Glaubenslehren und Meinungen auch im bürgerlichen Leben Zerwürfnisse entstehen, und daraus religiöse Gemeinden und Sekten ohne Zahl sich bilden, die zum größten Nachtheile der Kirche und des Staates mehr und mehr sich ausbreiten. Denn wenn man die Religion als die Grundlage der menschlichen Gesellschaft anerkennt, so kann man auch nicht in Abrede stellen, daß die innern Widersprüche der religiösen Grundsätze und die äußern Gegensätze der einander bekämpfenden Religionsgesellschaften das Fundament des Staates selbst zerklüften und auf das ganze Staatswesen einen zerrüttenden Einfluß nehmen, und weiter daß die Läugnung der Auktorität, welche Gott selbst eingesetzt hat, um die Ueberzeugungen des menschlichen Verstandes zur Einheit in der Wahrheit zu leiten und um die Handlungen des Menschen im Privatleben, wie im öffentlichen Leben nach den Gesetzen der Sittlichkeit einzurichten, in natürlicher Fortentwicklung die unglückliche Erschütterung und Zerrüttung der gesellschaftlichen Verhältnisse herbeiführe und fördere, unter denen fast alle Völker in beklagenswerther Weise leiden und nicht zur Ruhe kommen können. Es mögen daher Alle, welche (nach den Worten des hl. Augustinus [1]) die Einheit

[1] S. Augustini epist. 61. n. 1.

und Wahrheit der katholischen Kirche nicht haben, die Gelegenheit dieses Conciliums, durch welches die katholische Kirche, welcher einst ihre Voreltern angehörten, einen neuen Beweis ihrer tiefinnerlichen Einheit und ihrer unverwüstlichen Lebenskraft gibt, nicht unbenützt lassen, und dem stillen Drange, dem Bedürfnisse ihres Herzens folgend, aus dem bedenklichen Zustande, in welchem sie über ihr Seelenheil keine wahre Beruhigung zu finden vermögen, herauszukommen sich angelegen sein lassen. Mögen sie ihr eifriges Gebet zum Herrn, dem Vater der Erbarmung, unablässig emporsenden, daß Er die Scheidewand niederwerfe, die finstern Nebel der Irrthümer zerstreue, und Alle in den Schooß unserer heiligen Mutter, der Kirche, zurückkehren, bei welcher ihre Voreltern die Worte des Lebens zum Heile der Seele gefunden, und in welcher allein die vollständige Lehre Jesu Christi bewahrt und mitgetheilt wird, auch die himmlischen Gnadenschätze gespendet werden. Zum Schlusse fügt der Papst die Versicherung bei, daß er im lebendigen Bewußtsein, daß er kraft der von Christo dem Herrn selbst empfangenen obersten Apostolischen Amtspflicht die Aufgabe des guten Hirten mit allem Eifer erfüllen und alle Menschen der ganzen Welt mit väterlicher Liebe umfassen müsse, dieses Schreiben an alle vom heiligen Stuhle getrennten Christen gerichtet habe, mit der dringenden Bitte, daß sie ohne Verzug in den Einen Schafstall (Joh. 10, 16.) zurückkehren, weil er ihr Heil in Christo Jesu von Herzen sehnlich wünsche, und zudem die Verantwortung vor dem göttlichen Richter fürchte, wenn er nicht Alles, was in seinen Kräften liegt, aufbiete, um ihnen den Weg zur Erlangung des ewigen Heiles zu zeigen und zu bahnen. Damit verbindet er die weitere Versicherung, daß er nicht unterlasse, in allen seinen Gebeten bei Tag und bei Nacht ihnen die reiche Fülle himmlischer Erleuchtung und Gnade von dem ewigen Hirten unserer Seelen Jesus Christus demüthig und inständig zu erflehen, und daß er, als Christi unwürdiger Stellvertreter auf Erden, mit offenen Armen in der Sehnsucht heiliger Liebe die Rückkehr der irrenden Kinder in den Schooß ihrer Mutter, der katholischen Kirche, erwarte, um sie in das Haus des himmlischen Vaters liebevoll aufzunehmen und mit Dessen unerschöpflichen Schätzen zu beglücken, da durch diese ersehnte Rückkehr zur Wahrheit und Gemeinschaft mit der katholischen Kirche nicht nur das Heil der Einzelnen, sondern auch die Wohlfahrt der ganzen christlichen Gesellschaft wesentlich bedingt ist, und die ganze Welt nicht zum wahren Frieden gelangen kann, bevor nicht Ein Schafstall und Ein Hirte sein wird."

Gewiß werden unsere Brüder, die mit uns an den Einen Herrn und Erlöser Jesus Christus glauben, die mit uns Eine heilige katholische und apostolische Kirche bekennen, wenn sie den bestimmten Willen Christi, daß Alle, die an Ihn glauben, Eins seien (vergl. oben S. 17—19), ernstlich erwägen und dabei an den zu diesem Zwecke verheißenen beständigen göttlichen Beistand denken und wenn sie damit die Zerfahrenheit und das zunehmende Sektenwesen des Protestantismus vergleichen, und dann auf die katholische Kirche mit ihrer von Christo empfangenen stets gleich bleibenden innern Organisation und ihrer herrlichen Einheit im Glauben und in der Liebe hinblicken, der eindringlichen Ermahnung des Vaters der Christenheit die wohlverdiente Beachtung schenken und diese Worte tief zu Herzen nehmen. Es sind Worte, die aus einem Herzen voll Liebe kommen, Worte, die in treuer Folgsamkeit zu dem auffordern, was unser Herr und Heiland Jesus Christus gewollt und angeordnet hat, Worte, die mit erhabenem Ernste auf das hinweisen, wovon das ewige Heil und das zeitliche Wohl abhängt, Worte, die zu einem Congresse der geistigen Mächte der Welt, zur Herstellung der Grundlagen des wahren Friedens und des öffentlichen Wohles einladen.

6. Ordnung des Verhältnisses der Kirche zum modernen Staat.

Die katholische Kirche hat in ihrem bald zweitausendjährigen Bestande neben allen Staatsformen bestanden, da ihre eigene Regierungsform durch Gottes Anordnung so beschaffen ist, daß sie das Gute der verschiedenen menschlichen Regierungsformen in sich vereinigt und gegen die allerdings möglichen Ausartungen das Gegenmittel in sich trägt. Diese Regierungsform, die man mit ihrem eigenthümlichen Namen die hierarchische nennen kann, unterscheidet sich, wie durch den Namen, so in der That von der monarchischen (sei diese nun absolut oder constitutionell), von der aristokratischen und von der demokratischen, obwohl sie mit allen diesen einige Aehnlichkeit hat. An ihrer Spitze steht zur Erhaltung der Einheit das sichtbare Oberhaupt der Kirche, der Römische Papst, mit der höchsten von Gott empfangenen geistlichen Gewalt, die er aber nach dem Willen Christi im Geiste der Liebe mit solcher Umsicht und Mäßigung ausübt, daß die Bischöfe, welche er nicht anders als Brüder nennt und wahrhaft wie Brüder behandelt, nicht im Geringsten unter dieser Obergewalt leiden, da er vor wichtigen Entscheidungen sie um ihre Ansicht befragt und gerne ihre Stimme hört, und überhaupt nur höchst selten neue allgemeine Gesetze oder Anordnungen erläßt.

Daher kömmt es, daß ein ernstlicher Zwiespalt zwischen dem Papste und den in der ganzen Welt zerstreuten Bischöfen aller Nationen seit Jahrhunderten nicht dagewesen ist, wenn auch hie und da eine Meinungsverschiedenheit obwalten mochte, die sich jedesmal bald wieder ausglich.

Die Bischöfe ihrerseits besitzen in der Kirche die nöthige Gewalt von Christo durch den Papst, auf daß Jeder in seinem Bisthum, sei es nun klein oder groß (es gibt Bisthümer, die weit über eine Million Katholiken in sich begreifen), die Lehre Christi Allen rein und vollständig mittheile, alle hl. Sakramente spende, und alle ihm anvertrauten Seelen zur ewigen Seligkeit führe. Der Geist ihres Amtes ist der Geist Christi, der Geist der Wahrheit, der Geist der Liebe. Sie sind die geistlichen Väter und nennen ihre Untergebenen, Priester und Laien, ihre lieben Kinder, stets eingedenk, daß sie für alle diese Seelen Gott einst Rechenschaft ablegen müssen (Hebr. 13, 17.).

Der Papst, wie die Bischöfe tragen in sich das Bewußtsein, daß „der heilige Geist sie gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren" (Apost. Gesch. 20, 28.), und halten sich dabei sorgfältig und gewissenhaft an die alten, ehrwürdigen Gesetze der Kirche. Diese Gesetze haben ihre tiefste Wurzel und Quelle zumeist in den Anordnungen Christi und der vom hl. Geiste erleuchteten Apostel, aus denen die Kirche nachmals kraft der von Christo empfangenen Bindegewalt gemäß den verschiedentlich sich gestaltenden neuen Verhältnissen unter dem Beistande des hl. Geistes weitere zeitgemäße Gesetze abgeleitet und neue Bestimmungen auf Grund und im Geiste der ältern hinzugefügt hat. Diese alten ehrwürdigen Gesetze der Kirche werden im Laufe der Zeiten verjüngt, modificirt, den Verhältnissen angepaßt. Aber so weit sie auf göttlicher Anordnung beruhen, können sie nimmermehr aufgegeben werden. Da wird der Papst, da werden alle Bischöfe einstimmig ausrufen: Non possumus (wir können nicht anders). Sie haben dieses Wort von den Aposteln gelernt und geerbt, welche, als die Juden ihnen verbieten wollten, die Lehre und die Thaten Christi zu verkünden, durch den Mund des Apostelfürsten Petrus denselben antworteten: Non possumus etc. „Wir können nicht anders, als laut verkünden, was wir gesehen und gehört haben" (Apost. Gesch. 4, 20.). So jetzt der Papst und die Bischöfe: Wir können nicht anders, als dasjenige verkünden und auf die Annahme und Befolgung dessen dringen, was wir von Christo und den Aposteln und von unsern ehrwürdigen Vorfahren

empfangen haben zum Heile der Menschheit. Der Herr Himmels und der Erde hat gesprochen: „Himmel und Erde werden vergehen, aber meine Worte werden nicht vergehen“ (Matth. 24, 35.). Und Gottes Wort ist unser Gesetz, das wir nicht aufgeben dürfen. Mag es auch alt sein; es ist von Gott ausgehend und für die menschliche Natur gegeben, welche heut zu Tage keine andere ist, als vor tausend, zweitausend oder viertausend Jahren; und Gottes Wille bleibt in Ewigkeit derselbe.

Nach diesen alten ehrwürdigen Gesetzen wird die Kirche Gottes vom Papste und von den Bischöfen regiert. Wie gemäßigt und milde diese Regierung sei, kann man schon daraus entnehmen, wenn man vergleicht, wie viele Personen jährlich in einem einzigen Staate, z. B. in Frankreich, Oesterreich, Preußen wegen Gesetzesübertretungen aller Art mit öffentlichen Strafen belegt werden, und wie selten in der Kirche Gottes öffentliche Strafen über die Sünder verhängt werden. Sie hat eben von ihrem göttlichen Stifter den Geist der Erbarmung, der Milde und Liebe, als ihr Erbtheil empfangen.

Diese Regierung der Kirche ist aber eine *selbständige* und *unabhängige* ihrem ganzen Wesen nach zufolge ihrer göttlichen Einsetzung. Sie verträgt sich gerne und gut mit jeder Staatsform, von welcher keine Angriffe auf sie gemacht werden. Obwohl die Kirche ihrer äußern Einrichtung nach mehr Aehnlichkeit mit der Monarchie als mit der Republik hat, so kann sie doch in wahrhaft freisinnigen Republiken herrlich aufblühen (wie z. B. eben jetzt in Nordamerika), und hingegen in freiheitsfeindlichen Monarchien schwer leiden.

Die Kirche hat in ihrem langen Bestande schon unter allen Regierungsformen die Möglichkeit ihres Bestandes erwiesen. Sie bestand drei Jahrhunderte unter den absoluten römischen Kaisern, welche sie mit aller Gewalt zu vernichten strebten. Sie bestand in der nachfolgenden christlichen Zeit, da der Staat ihr seinen Schutz und Beistand gewährte, wodurch die Erreichung ihrer Aufgabe sehr erleichtert ward. Sie wird bestehen in einer Zeit, da der Staat sich von ihr förmlich lossagt und ihr keine besondere Unterstützung mehr zukommen läßt.

Welche Stellung aber die Kirche zu diesem modernen Staate, der die gänzliche Trennung von der Kirche anstrebt, und sich deßwegen gerne den *confessionslosen* Staat nennt, fortan einnehmen werde, wie sie ohne ihn, das heißt ohne seine Beihilfe, ja theilweise unter dem Drucke, den er auf sie ausübt, ihre von Gott empfangene Aufgabe dennoch erfüllen könne, ist eine Frage, welche in diesem Augenblicke, da selbst

die Staaten, welche bisher als katholische galten, förmlich diesen Charakter ablegen, unabweislich sich aufdrängt.

Was ist denn aber eigentlich unter diesem modernen Staate zu verstehen? Haben etwa die Bewohner dieser Staaten ihren Glauben gewechselt? Haben sie von der katholischen Kirche sich losgesagt? Mit Nichten. Die Bewohner der altkatholischen Länder sind heute so gut katholisch, wie vor hundert Jahren; ein Massenabfall ist nicht vorgekommen; und was die Uebertritte Einzelner betrifft, so treten wohl ungleich mehr Protestanten zur katholischen Kirche über, als Katholiken zu protestantischen Religionsgemeinden. Es ist also dieser moderne Staat nicht als die Gesammtheit der Staatsangehörigen zu denken, da diese ihren alten religiösen Charakter bewahrt haben.

Wohl aber hat man unter diesem sogenannten *confessionslosen modernen Staate* eine solche Einrichtung des Staatswesens zu denken, daß die Gesetzgeber im Staate auf die katholische Kirche, ihre Glaubens- und Sittenlehre, ihre Rechte und Gesetze gar keine Rücksicht nehmen, sondern die Staatsgesetze ohne Beachtung des Positiven, welches den verschiedenen Religionen eigenthümlich ist und in die Denkungsart ihrer Bekenner übergeht, blos nach einem sogenannten Vernunft- oder Naturrecht gemacht und vollzogen werden. Damit fällt natürlich der alte Schutz und die Hilfe weg, welche seit den Tagen Constantins des Großen und Karls des Großen die katholische Kirche in allen Staaten, welche eine überwiegend katholische Bevölkerung und katholische Regenten hatten, genoß.

Diese jetzt herrschende Tagesmeinung hängt in religiöser Beziehung zusammen mit jenem *Indifferentismus*, mit jener Gleichgiltigkeit gegen alle Religion, wodurch sich die neueste Form des Unglaubens und die Haupttendenz einer weitverbreiteten Sekte kundgibt, in politischer Beziehung aber mit den Grundsätzen der *Freiheit und Gleichheit*, wie sie gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, da die alte Zeit mit ihren Einrichtungen, Rechten und Gesetzen zertrümmert zu werden anfing, öffentlich proclamirt wurden und ihre Runde durch das erstaunte Europa zu machen begannen. Aus diesen fruchtbaren Principien entwickelte man seither unzählige Consequenzen, in denen Wahres mit Falschem bunt gemischt erscheint, weil man dabei die Eigenthümlichkeit der menschlichen Natur, wie sie aus der Hand Gottes hervorging, und dann durch die Sünde sich gestaltete, nicht erkannte oder nicht beachtete. Da aber gerade von diesen Principien und deren Consequenzen die be-

ständigen Schwankungen, Erschütterungen, Umwälzungen des europäischen Staatensystems, welche kein Volk zur Ruhe kommen lassen, in der neuern Zeit ausgehen und fortdauern, so dürfte wohl die Kirche, stehend auf dem festen Grunde der von Gott geoffenbarten Wahrheit, es nicht mit Unrecht als ihre Aufgabe ansehen, an jenen allgemeinen Grundsätzen das Wahre und das Falsche von einander abzusondern, auf daß Ersteres zum Ausgangspunkt einer neuen gesunden Entwicklung diene, Letzteres aber dem Untergange anheim falle.

Es scheint mir nicht angezeigt, daß ich die Folgerungen, welche sich aus dieser Sonderung des Wahren und Falschen in den beiden Principien, der Freiheit und Gleichheit, und aus dem Wesen des confessionslosen Staates im Gegensatze zu der alten confessionellen Staatsgesetzgebung für die Kirche und für den Staat ergeben müßten, hier weiter ausführe. Es mag für jetzt genügen, diese Gesichtspunkte angedeutet zu haben.

Nur Eines will ich noch berühren. Es erklärt sich vielleicht aus dem, was oben über den confessionslosen modernen Staat gesagt wurde, weßhalb die katholischen Fürsten Europa's (so viel bis jetzt bekannt ist) zum nächsten allgemeinen Concilium nicht eingeladen wurden. Seit den Tagen des Kaisers Constantin hatten sie sich persönlich oder durch Gesandte bei den allgemeinen Concilien betheiligt, weil sie es in der Eigenschaft katholischer Regenten als ihre Aufgabe ansahen, zur Ausführung des gemeinsam Beschlossenen mitzuwirken, wo es nöthig war, auch durch Anwendung der Staatsgewalt. Im confessionslosen modernen Staate ist das anders geworden; da verhalten sich die katholischen Träger der Staatsgewalt zu den Beschlüssen einer katholischen Kirchenversammlung, wie die protestantischen oder schismatischen oder muhamedanischen oder heidnischen, das heißt entweder gleichgiltig oder feindselig. Was thäten diese bei einer *katholischen Kirchenversammlung*? Derlei Bedenken sind ernster Art und mögen wohl reifliche Ueberlegung fordern.

7. Die Frage wegen des Kirchenstaates.

Wenn auch keine bestimmte Angabe darüber vorliegt, und kein sicheres Anzeichen darauf hinweist, daß im nächsten allgemeinen Concilium die Frage wegen des Kirchenstaates zur Sprache kommen werde, so dürfte doch die Vermuthung, daß dieses geschehen werde, weder außer dem Bereiche der Möglichkeit, noch der Wahrscheinlichkeit liegen. Es handelt sich ja bei dieser Frage um ein großes allgemeines Inter-

esse der katholischen Kirche. Die Frage wegen des Kirchenstaates hängt auf das engste zusammen mit dem Postulate der Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Kirche Gottes. Das Bestreben, den Kirchenstaat aufzuheben, hängt wesentlich zusammen mit der Absicht, die katholische Kirche zu knechten und zu unterjochen, sie ihrer Freiheit zu berauben, ihr Wesen zu zerstören. Sehe man hin, wo es immer beliebt, und man wird finden, wie es Kirchen und Religionsgesellschaften geht, deren Oberhaupt keine selbständige Stellung hat, wie solche immer mehr den politischen Verhältnissen folgend sich auflösen und zersplittern, und in armseliger Abhängigkeit verkümmern.

Wie hat sich die Kirche von Konstantinopel, nach ihrer Trennung von Rom, im griechischen und später im türkischen Reiche von den jeweiligen Machthabern abhängig, mehr und mehr gespalten! Das russische Kaiserthum hat sich von ihr emancipirt, das junge Königreich Griechenland ebenfalls, aus politischen Gründen, ja selbst der Vladika von Montenegro. Von den Protestanten und ihrer Auflösung in zahlreiche Religionsparteien ohne gemeinsames Oberhaupt, ohne irgend einen Halt, zu sprechen, ist wohl überflüssig, da aus ihrer eigenen Mitte die Klagen hierüber laut genug ertönen. Dahin möchte man auch die katholische Kirche bringen, die mit ihrem festen Organismus von Priestern, Bischöfen und Papst, welcher letztere unabhängig von jeder weltlichen Gewalt sein erhabenes Amt, die ganze Heerde Christi zu weiden und seine Brüder (die Bischöfe aller Orten) zu stärken und in der Einheit zu erhalten, unablässig ausübt, alle Bemühungen sie zu überwältigen, vereitelt. Weil die Feinde der Kirche, die Feinde der von Gott geoffenbarten Wahrheit, dieses endlich wohl erkannt haben, darum geht jetzt ihr ganzes Bestreben dahin, den Papst, das sichtbare Oberhaupt der katholischen Kirche, seiner Unabhängigkeit zu berauben, ihm den Kirchenstaat zu nehmen, und ihm entweder einen bloßen, auf Täuschung Kurzsichtiger berechneten, Schein von Freiheit zu lassen, oder geradezu ihn zum Unterthanen, das heißt zum Werkzeuge eines weltlichen Fürsten, herabzuwürdigen. Dann, so hoffen sie, wird bald auch die katholische Kirche ihre starke Widerstandskraft verlieren und allmählig in Trümmer gehen, wie es bei der griechischen Kirche in Konstantinopel der Fall war, als diese einmal ganz unter dem griechischen Kaiser stand, und wie es bei den Protestanten allenthalben schon im sechszehnten Jahrhundert ging. Diese Berechnung hat nur Eines außer Acht gelassen, den Beistand des heiligen Geistes, welchen die katholische

Kirche im Anschlusse an den Nachfolger des heiligen Petrus für immer empfangen hat.

Wenn sie aber wirklich diesen göttlichen Beistand hat, so höre ich Jemand fragen, warum bemüht sie sich denn so sehr, den Kirchenstaat zu erhalten? Der heilige Geist kann ihr ja, auch ohne den Kirchenstaat, die zur Einheit nöthige Unabhängigkeit wahren.

Ja gewiß kann er das; und er hat es auch sichtbar, wunderbar gezeigt nicht blos in den ersten drei Jahrhunderten, so lange die blutigen Verfolgungen der heidnischen Machthaber Roms dauerten, sondern auch später, bevor noch der Kirchenstaat gegründet wurde, unter den christlichen Kaisern, die mitunter selbst in Glaubensfragen schweren Druck zu Gunsten der Irrlehre auf die Päpste ausübten, ja selbst zu gewaltsamen Mitteln schritten, doch immer ohne Erfolg. Allein wenn die Macht Gottes, auch ohne den Kirchenstaat, die zur Einheit der Kirche nöthige Unabhängigkeit unter allen Verhältnissen dem Papste durch ein außerordentliches Maaß von Gnade verleihen kann, so folgt daraus keineswegs, daß der Papst selbst oder die katholische Kirche deßhalb die natürlichen und ordentlichen Mittel zur Wahrung dieser nothwendigen Unabhängigkeit, wie selbe durch eine besondere providenzielle Fügung und durch einen tausendjährigen rechtmäßigen Besitz wirklich vorhanden sind, gering achten, vernachlässigen oder aufgeben dürfe. Der Papst und die Kirche müssen vielmehr pflichtgemäß Alles aufbieten, um diesen Besitz als das natürliche und ordentliche Mittel zur Wahrung der für die Einheit der Kirche nothwendigen Unabhängigkeit des Papstes fortan zu erhalten; wobei sie indessen das volle Vertrauen haben, daß Gott der Herr unter allen Umständen, möge kommen, was da wolle, diese Unabhängigkeit des Papstes durch den Beistand Seiner himmlischen Gnade jederzeit erhalten werde, indem die außerordentliche Hilfe in dem Maße zunehmen werde, wie die natürlichen Mittel abnehmen.

Wenn es hienach gar wohl geschehen kann, daß die Frage wegen des Kirchenstaates auf dem nächsten Concilium zur Erörterung kommt, so ist es doch thöricht zu behaupten (wie dies unlängst öffentlich geschah), man werde ein Dogma aus diesem Gegenstande machen. Nach der vorstehenden Auseinandersetzung wird jeder Verständige selbst das richtige Urtheil über eine solche Behauptung fällen.

Aber auch Jene werden sich irren, die da meinen, es werden auf dem Concilium die weltlichen Reformen im Kirchenstaate, zu denen man schon lange den Papst drängen will, in Verhandlung genommen

werden. Der Papst hält das Concilium nicht in seiner Eigenschaft als weltlicher Herrscher, um weltliche Reformen zu berathen, sondern als geistliches Oberhaupt der katholischen Kirche, um die kirchlichen Angelegenheiten zu ordnen.

Eine eminent kirchliche Angelegenheit aber ist es, daß das sichtbare Oberhaupt der Kirche eine selbständige, unabhängige Stellung habe, um die Einheit der Kirche zu erhalten, womit der souveräne Besitz eines eigenen weltlichen Territoriums, des Kirchenstaates, dessen Größe mit der Erreichung des Zweckes in einem angemessenen Verhältnisse stehen muß, und durch positive historische Verhältnisse, Verträge u. s. w. bedingt ist, in der engsten Verbindung steht. Daß eine Erklärung über diese hochwichtige Frage, über welche noch immer viele Katholiken sehr im Unklaren sind, weil sie die Tragweite derselben nicht einsehen, zugleich mit der Forderung, die Gerechtigkeit zu achten, die Verträge zu halten, weil hierauf der feste Bestand aller gesellschaftlichen Ordnung beruht, und mit der Zurückweisung des eben so falschen, als unchristlichen und praktisch unmöglichen Nationalitäten-Princips erfolgen dürfte, das könnte man wohl annehmen.

8. Die dogmatische Frage der Infallibilität des Papstes.

Auch diese Frage ist als ein Verhandlungsgegenstand des nächsten allgemeinen Conciliums hie und da genannt oder angedeutet worden. Diese schwierige Frage, über welche schon so viel in beiden Richtungen geschrieben wurde, kann begreiflicher Weise hier nicht umfassend erörtert werden. Doch will ich sie auch nicht ganz mit Stillschweigen übergehen. Es mögen daher folgende Andeutungen genügen.

Es ist unzweifelhaft gewiß und allbekannt, daß der göttliche Heiland jenem Apostel, welcher anfänglich Simon hieß, nachdem dieser das herrliche Bekenntniß des Glaubens abgelegt hatte: Du bist der verheißene Messias, Du bist der Sohn des lebendigen Gottes, in bedeutungsvoller Weise einen neuen Namen[1] und eine große Verheißung gab, indem Er zu ihm sprach: „Du bist Petrus (d. h. der Fels), und auf diesen Felsen[2] will ich meine Kirche bauen, und

[1] Wie bedeutungsvoll es sei, wenn Gott der Herr selbst den Namen eines Mannes aus Anlaß einer feierlichen Verheißung abändert und ihm einen neuen Namen gibt, sehen wir am besten bei dem Patriarchen, welcher zuvor Abram hieß und von Gott selbst den Namen Abraham erhielt. Vgl. 1. B. Mos. 17. Kap.

[2] Es muß hier bemerkt werden, daß in der Sprache, deren sich der göttliche Hei-

die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen." Gewaltige, inhaltreiche Worte, wenn der Allmächtige sie spricht!

Gott der Herr kann Seine Kirche gründen, wie Er will. Für uns kömmt es nur darauf an, richtig zu erkennen, wie Er sie gründen wollte, und in dieser Erkenntniß der von ihm zu unserem Heile gegründeten Kirche anzugehören. Da dieses für jeden Menschen, indem wir Alle gleich heilsbedürftig sind, von der höchsten Wichtigkeit ist, so müssen wir billig erwarten, daß der göttliche Heiland deutlich und einfach gesprochen habe, als er die Gründung Seiner Kirche aussprach. Seine Worte an den Apostel Simon lauten: „Du bist Petrus (d. h. der Fels), und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen" ꝛc. (Matth. 16, 18.). Sind diese Worte nicht für Jeden, der sie unbefangen vernimmt und ruhig erwägt, unzweifelhaft klar, besonders wenn man bedenkt, daß in der Sprache, in welcher diese Worte vom göttlichen Heilande gesprochen wurden, Petrus und Fels vollkommen gleich lauten? Wenn also der Herr sagt: Du bist der Fels und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen, so muß jeder Vernünftige daraus den Schluß ziehen, daß, weil es heißt: „auf diesen Felsen", hiemit nur Derjenige gemeint sein könne, welcher unmittelbar zuvor vom Herrn selbst der Fels genannt wurde. Das ist klar und einfach, wie es bei einer so wichtigen Sache zu erwarten ist. Alle andern Auslegungen, die man von dieser wichtigen Stelle zu machen versucht hat, tragen in dieselbe fremde Gedanken hinein, die nicht in den Worten des Herrn liegen. Mit Recht kann der göttliche Heiland, wenn Er einst als Richter wiederkömmt, zu Allen denen, welche den Apostel Petrus nicht als den Felsen anerkennen, auf welchen Christus Seine Kirche gegründet hat, wenn Er sie nicht in Seiner Kirche findet, das niederschmetternde Wort sprechen: Unglückliche! habe ich es nicht deutlich genug gesagt? konnte ich es noch deutlicher sagen, wo meine Kirche ist, als ich es gethan habe? Mein Wort, das ich für alle folgenden Geschlechter aufzeichnen ließ, war doch gewiß deutlich: „Du (Simon) bist der Fels (Petrus), und auf diesen Felsen will ich meine Kirche

---

land bediente, nämlich in der damaligen Landessprache von Palästina, welche die aramäische (syro-chaldäische) war, die in unsern abendländischen Sprachen verschieden lautenden Worte: Petrus, petra, Fels vollkommen gleich lauten, nämlich Kepha, sowie auch im Französischen beide Worte gleich lauten: Pierre (Petrus), pierre (Fels). Es ist dieses zum bessern Verständnisse der Worte des Herrn nicht unwichtig, weil dadurch die Identität von Petrus und Fels viel schärfer hervortritt.

bauen." So liegt es auch in der ganzen Gedankenreihe dieser Stelle: Du bist der Fels; auf dich will ich meine Kirche bauen; dir will ich die Schlüssel des Himmelreichs (d. h. die höchste Gewalt in meiner Kirche) übergeben; was du binden wirst auf Erden, das wird auch im Himmel gebunden sein; was du lösen wirst auf Erden, das wird auch im Himmel gelöset sein. Darum ruht die Kirche Christi mit ihrem ganzen Glaubensinhalt und mit allen ihren Heilsmitteln nach dem bestimmten Willen Christi auf Petrus und nach dessen Tode auf dem jedesmaligen rechtmäßigen Amtsnachfolger des Petrus, durch welchen die Einheit der ganzen Kirche im Glauben und in der Liebe jederzeit erhalten wird, mit welchem die ganze Kirche zusammenhängt und in den Stürmen, welche der Feind des menschlichen Heiles gegen den Felsen und die darauf ruhende Kirche Gottes und die in ihr befindlichen Kinder Gottes immer wieder in neuen Formen aufregt, durch Gottes besonderen Beistand unerschütterlich bis zum Ende der Zeiten, bis zur Wiederkunft des Herrn fortbesteht.

Und wieder nach Seiner Auferstehung, als Er vor Seiner Himmelfahrt noch die letzten Anordnungen für Seine Kirche auf Erden traf, hat der göttliche Heiland den Apostel Petrus dreimal gefragt, ob er Ihn liebe; und auf die jedesmalige Betheuerung seiner Liebe ihm das erste- und zweitemal erwiedert: „Weide meine Lämmer", das drittemal aber: „Weide meine Schafe" (Joh. 21, 15—17.). Die Bedeutung dieser sigürlichen Worte des Herrn, wie sie im Bewußtsein der christlichen Kirche stets fortlebte und in ihrer Handlungsweise sich bei jedem Anlasse kund gab, erklärte die aus dem Morgenlande und Abendlande vereinigte Kirche auf dem allgemeinen Concilium zu Florenz mit den Worten der Glaubensentscheidung: „daß der Römische Papst der Nachfolger des Apostelfürsten Petrus, der wahre Stellvertreter Christi, das Oberhaupt der ganzen Kirche, der Vater und Lehrer aller Christgläubigen sei, und daß ihm in der Person des hl. Petrus die Fülle der Gewalt, um die gesammte Kirche zu weiden, zu leiten und zu regieren, von Christo übertragen worden sei."

Außer dieser allgemeinen Uebertragung der höchsten Gewalt und Autorität hat der göttliche Heiland noch besonders in Betreff der Glaubenslehre zum hl. Apostel Petrus ein wichtiges Wort gesprochen: „Simon, Simon! Siehe, der Satan hat verlangt, euch sieben zu dürfen, wie man den Waizen siebt; aber ich habe für dich gebeten, daß dein Glaube nicht untergehe; und du hingegen bestärke deine Brüder"

(Luk. 22, 31—32.). Es ist sehr zu beherzigen, was über diese Worte ein großer Kirchenlehrer bemerkt, daß die Gefahr allen Aposteln drohte, der Herr aber nur dem Einen Petrus die Gnade erflehte, daß sein Glaube nie untergehe, und ihm dagegen die Pflicht auferlegte, die Andern („seine Brüder") im Glauben zu bestärken und zu erhalten.

Es ist ferner aus der Geschichte bekannt, daß, wenn sich im Laufe der Zeiten gefährliche Irrlehren erhoben, die Päpste in deren Bekämpfung und Verdammung vorangingen, die gesammte Kirche ihnen folgte. Die Glaubensentscheidung des ersten allgemeinen Concilium gegen Arius, daß der Sohn Gottes nicht ein Geschöpf, sondern wahrer Gott und ewig vom Vater gezeugt sei, hatte schon lange zuvor der Papst Dionysius in den Sabellianischen Streitigkeiten ausgesprochen. Bei den folgenden allgemeinen Concilien pflegte immer die Glaubensentscheidung des Papstes unmittelbar vorauszugehen; so P. Damasus vor dem ersten Concilium von Konstantinopel über die Gottheit des heiligen Geistes, so P. Cölestinus vor dem Concilium von Ephesus gegen die Irrlehre des Nestorius, so P. Leo der Große vor dem Concilium zu Chalcedon gegen die Irrlehre der Monophysiten, so P. Agatho vor dem dritten Concilium von Konstantinopel gegen die Monotheleten, so die Päpste Gregor II., Gregor III. und Hadrian I. vor dem zweiten Concilium zu Nicäa gegen die Bilderstürmer.

Mit dieser historischen Thatsache steht im engsten Zusammenhange die andere Thatsache, daß alle die genannten Päpste diese ihre den allgemeinen Concilien vorausgehenden Belehrungen und Entscheidungen über die fragliche Glaubenslehre immer auf einer römischen Synode, die oft sehr zahlreich war, erließen, also hiebei in Verbindung mit den Bischöfen vorgingen.

Aus der neuesten Zeit ist es bekannt, daß, bevor Pius IX. die Glaubenslehre von der unbefleckten Empfängniß der seligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria im J. 1854 feierlich erklärte, derselbe die in der ganzen Welt zerstreuten Bischöfe schriftlich um ihr Votum befragte, und auf solche Art gleichfalls in Verbindung mit ihnen vorging.

Endlich ist es wohl bekannt, daß, um zunächst die letzten Jahrhunderte seit dem Concilium von Trient in's Auge zu fassen, die katholische Welt bei neu auftauchenden Streitfragen über die Glaubens- und Sittenlehre, wenn die Wissenschaft mit der friedlichen Lösung derselben fruchtlos sich abmühte, und selbst die Auctorität der Bischöfe zu diesem Zwecke nicht mehr hinreichte, sich an den Nachfolger des hl.

Petrus in Rom als den obersten Lehrer der ganzen Christenheit um Entscheidung wendete und dieselbe nach den sorgfältigsten Untersuchungen auch erhielt. Die kirchliche Wissenschaft verdankt insbesondere seit dem Concilium von Trient dieser höchsten Auctorität eine nicht unbedeutende Zahl wichtiger Entscheidungen über einzelne Punkte der katholischen Lehre [1].

In den oben angeführten Stellen der hl. Schrift und in den daran sich anschließenden Thatsachen der Geschichte sind die Anhaltspunkte zur Beurtheilung der angeregten Frage von der Infallibilität des Papstes gegeben.

9. Ein Blick rückwärts — ein Blick vorwärts.

Werfen wir zum Schlusse noch einen Blick zurück auf dieses große, vor unsern Augen aufgerollte Bild der Entwicklung der Kirche, wie Jesus Christus, ihr göttlicher Stifter, zum Heile der ganzen Welt „Wahrheit und Gnade" vom Himmel gebracht und als einen reichen Schatz in Seiner Kirche hinterlegt hat, wie es dabei Sein Wille war, daß diese Wahrheit und Gnade voll und ungeschmälert allen Geschlechtern der Menschen zugeführt und vermittelt werde, wie Er zu diesem Zwecke zwölf Apostel und 72 Jünger an Seine Seite nahm und nach Seinem Tode, nach Seiner Himmelfahrt zur Fortführung des von ihm selbst begonnenen Werkes der Bekehrung und Umgestaltung des ganzen Menschengeschlechtes bestimmte, wie Er Seinen Aposteln den Auftrag ertheilte, zur beständigen Fortführung dieses großen, immer dauernden Werkes Bischöfe und Priester zu Amtsnachfolgern der Apostel und Jünger als eine beständige Einrichtung in Seiner Kirche zu bestellen, wie Er für alle diese Ein sichtbares Oberhaupt zur immerwährenden Erhaltung der Einheit im Glauben und in der Liebe einsetzte, den hl. Apostel Petrus und Seine Amtsnachfolger, die Römischen Päpste, und wie Er endlich den Aposteln und ihren Amtsnachfolgern, den Bischöfen, zur Ausführung dieser großen Aufgabe zum Wohle der Menschheit den Beistand des heiligen Geistes für immer verhieß, und wie demnach seit den Tagen der Apostel der Römische Papst, die Bischöfe und Priester in der Kirche fort bestanden, und je nach dem ihnen

---

[1] Es möge beispielsweise genügen, hier an die berühmte Bulle: „Auctorem fidei" von P. Pius VI. zu erinnern.

von Gott angewiesenen stufenweisen Wirkungskreise einträchtig zusammenwirkten, um das Werk Christi fortzuführen, was besonders in den allgemeinen Concilien recht anschaulich hervortritt.

Welch ein erhabener Gedanke ist in dieser christlichen Kirche realisirt! Ihr Ausgang ist von Gott, durch den Eingeborenen Sohn Gottes Jesus Christus; ihr Fundament ist von Gott in den Aposteln, besonders in dem Apostelfürsten Petrus; ihr Endzweck ist von Gott, die Entsündigung, Heiligung und Beseligung des ganzen Menschengeschlechtes; ihr Beistand ist von Gott, durch den ihr bleibend mitgetheilten heiligen Geist; ihre Dauer ist von Gott, bis zum Ende der Welt; ihre Einheit ist von Gott, zum beständigen Erkennungszeichen, daß sie die wahre Kirche Jesu Christi sei.

Die Kirche Christi bekennt seit der ältesten Zeit in dem allgemein angenommenen Nicänisch-Konstantinopolitanischen Glaubensbekenntniß (vom Jahr 381) „Eine heilige katholische und Apostolische Kirche". Diese Kirche hat den in ihr wohnenden heiligen Geist, durch den sie einig und heilig und katholisch ist und den Charakter der Apostolicität bewahrt, in den spätern Jahrhunderten ihres Bestandes nicht minder, als in den früheren, im zwanzigsten allgemeinen Concilium nicht weniger, als im ersten. Der heilige Geist wird nicht alt, und die von ihm belebte Kirche wird nie altersschwach.

Mögen Alle in diesen Tagen gedenken der Mahnung des Apostels, „daß sie mit größter Sorgfalt sich bemühen, die Einigkeit des Geistes zu erhalten durch das Band des Friedens, Ein Leib und Ein Geist, sowie ihr auch berufen seid zu Einer Hoffnung eures Berufes; Ein Herr, Ein Glaube, Eine Taufe, Ein Gott und Vater Aller, der da ist über Alle und durch Alles und in uns Allen" (Ephes. 4, 3—6.).

Ganz vorzüglich aber mögen Alle sich tief zu Herzen nehmen das Gebet unseres göttlichen Heilandes an Seinen himmlischen Vater: „Ich bitte dich nicht bloß für sie (die Apostel und Jünger), sondern auch für Alle jene, die durch ihr Wort an mich glauben werden, daß Alle Eins seien, wie du, Vater, in mir und ich in dir, so auch sie Alle in uns Eins seien ... auf daß sie in dieser Einigkeit vollkommen seien, und die Welt erkenne, daß du mich gesandt hast, und sie geliebt hast, wie du mich geliebt hast" (Joh. 17, 20—23.).

So sehr, wie diese herzinnigen Worte zeigen, liebt und ersehnt unser Herr und Heiland Jesus Christus die Einigkeit Aller, die an Ihn

glauben. O mögen doch Alle, die unsern Herrn Jesus Christus lieben, Alles aufbieten, um das, was er so sehr wünscht, zu Stande zu bringen — die Einigkeit Aller derer, die an Ihn glauben. Das sichtbare Oberhaupt der katholischen Kirche und zugleich ihr Repräsentant nach Außen hat seine Einladung in die ganze Welt ausgehen lassen zur Vereinigung. In seinem Worte vernehmen die außer der katholischen Kirche Stehenden zugleich das Wort aller Bischöfe, aller Priester und aller Laien der katholischen Kirche; denn wir in der katholischen Kirche sind Alle Eines Sinnes und sehnen uns darnach, das Wort Christi erfüllt zu sehen, daß Alle, die an Ihn glauben, Eins seien. O möge der Herr in Seiner unendlichen Güte und Barmherzigkeit diese Einigkeit, wie Er sie Seiner Kirche im Anfange geschenkt hat, bald wieder herbeiführen! Flehen wir Alle unablässig zu ihm: Komm, Herr Jesu, mit der Gnadenfülle des heiligen Geistes, und mache uns Alle einig in der Wahrheit und in der Liebe.

90-K16768